

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1859.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 3. Januar bis zum 22. Dezember
1859., nebst einigen Verordnungen u. aus den Jahren 1857.
und 1858.

(Von Nr. 4996. bis Nr. 5159.)

Nr. 1. bis incl. 46.

Zakład Historii Państwa
i Prawa Polskiego
Uniwersytetu Łódzkiego
Nr. 160. 2531

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

1871



1871

D398/60

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1859.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1857.	1859.				
19. Septbr.	25. August.	Freundschafts-, Handels- und Schiff- fahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation an- dererseits.	31.	5108.	405-416.
1858.					
7. August.	3. Juni.	Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins.	20.	5074.	281-288.
6. Oktbr.	24. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Aktiengesellschaft „Berlin-Water- works-Company.“	17.	5064.	237.
6. Dezbr.	14. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationsen zum Betrage von 80,000 Thalern.	1.	4996.	1-3.
6. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Stal- lupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Hilkallener Kreisgrenze in der Rich- tung auf Schirwindt.	1.	4997.	3-4.
13. —	10. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Lippstadt nach Rütten, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreis- grenze in der Richtung auf Salzkotten, von Urdöchte bis zur Edln-Berliner Staats- Chaussée und von Salzkotten im Kreise Bären bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.	4.	5009.	45-46.
13. —	10. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationsen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern.	4.	5010.	46-50.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1858.	1859.				
13. Dezbr.	25. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.	7.	5025.	81.
20. —	14. Janr.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	1.	4998.	4—6.
20. —	18. —	Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern.	2.	5002.	9—12.
27. —	14. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst 13. Nachtrag.	1.	4999.	6—7.
27. —	18. —	Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Deerbruch.	2.	5003.	13—16.
27. —	18. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft, nebst zweitem Nachtrag.	2.	5004.	17—19.
27. —	18. —	Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.	2.	5005.	19—24.
27. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Dpladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.	3.	5006.	25.
27. —	7. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chauffeen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Urfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhunden; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chauffee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chauffee bei Laasphe, das Bausethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chauffee bei Schül- lar über Bemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.	6.	5017.	73—74.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1858. 29. Dezbr.	1859. 14. Janr.	Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft.	1.	5000.	8.
1859. 3. Janr.	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.	1.	5001.	8.
3. —	31. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammaktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler.	3.	5007.	26—27.
3. —	31. —	Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erst in den Rhein in den Kreisen Eschkirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf.	3.	5008.	28—44.
3. —	10. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg: 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hdrfingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.	4.	5011.	50—51.
17. —	21. —	Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Frauastadt, Guhrau und Glogau.	5.	5014.	53—66.
24. —	21. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtoobligationen zum Betrage von 300,000 Thalern.	5.	5015.	67—71.
24. —	21. —	Berordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in dem Fidegebiete betreffend.	5.	5016.	72.
24. —	7. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857. vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreisobligationen.	6.	5018.	74.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
27. Janr.	10. Febr.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Aidenau“ gebildeten, in Aidenau domizilirten Aktiengesellschaft.	4.	5012.	51.
28. —	10. —	Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Änderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst.	4.	5013.	52.
31. —	7. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzbrack an der Weichsel, nebst Tarif.	6.	5019.	75-77.
31. —	25. —	Konzeßions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Hersfeld.	7.	5026. mit Anl.	82-85.
31. —	25. —	Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Brücke über die Lenne bei Letmathe zu erheben ist.	7.	5026. Anl.	83-85.
7. Febr.	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.	6.	5020.	78.
7. —	25. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern.	7.	5027.	86-90.
14. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.	6.	5021.	78.
14. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.	6.	5022.	79.
14. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domerßleben.	10.	5036.	121.
22. —	7. März.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gasbeleuchtungs-gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten.	6.	5023.	79.
26. —	7. —	Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfsbhagenschen Chausséegesellschaft in Prenzlau betreffend.	6.	5024.	80.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben in Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
28. Febr.	25. März.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreussischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben, nebst den zusätzlichen Bestimmungen.	7.	5028.	90-95.
28. —	4. April.	Allerhöchster Erlass, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chaussée-geld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Berberberge bei Heiligenstadt über Gänterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.	8.	5030.	97.
28. —	4. —	Allerhöchster Erlass, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.	8.	5032.	102.
28. —	3. Juni.	Berordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande.	20.	5075.	288-289.
28. —	3. —	Berordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden.	20.	5076.	290-292.
7. März.	15. April.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von der Ahrestraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Rosheim-Dreiser Staatsstraße.	10.	5037.	122.
7. —	15. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburger-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern.	10.	5038.	123-126.
8. —	25. März.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Affektur-Aktiengesellschaft“, mit dem Dornizil in Magdeburg, betreffend.	7.	5029.	96.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
14. März.	4. April.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern.	8.	5031.	98-102.
14. —	4. —	Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855., der Verordnung über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858., des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856. über die Herabsetzung der Laravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 27. Oktober 1856. in dem Fabergebiete betreffend.	8.	5033.	103.
14. —	4. —	Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft.	8.	5034.	104.
14. —	9. —	Statut für den Linkuhnen-Seeckenburger Entwässerungsverband.	9.	5035.	105-120.
14. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Reorganisation der Admiralität.	10.	5039.	127.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens, nebst den Abschätzungs-Grundsätzen.	11.	5042.	133-179.
14. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussée vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussée, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.	12.	5044.	181.
14. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sommerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeindef-Chaussée bis zur Weimarschen Landesgrenze.	12.	5045.	182.
21. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussée von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.	10.	5040.	128.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
21. März.	15. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern.	10.	5041.	128-132.
28. —	21. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.	15.	5055.	213.
4. April.	23. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Hückerwagen im Kreise Kemnath des Regierungsbezirks Düsseldorf.	11.	5043.	180.
4. —	30. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern.	12.	5046.	183-186.
4. —	30. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, nebst drittem Nachtrag.	12.	5047.	186-188.
4. —	12. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausséestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.	13.	5048.	189.
11. —	12. —	Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen.	13.	5049.	190-191.
11. —	12. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosc-Labischiner Nehwiesen.	13.	5050.	192-203.
26. —	21. —	Statut für die Wesselschöden-Conradsvitzer Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg.	15.	5056.	214-219.
26. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirk Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an dieselbe.	15.	5057.	219.
26. —	24. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva“ mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statute, nebst Nachtrag.	17.	5065.	238-241.
30. —	12. —	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation.	13.	5051.	204.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
2. Mai.	25. Mai.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse.	16.	5060.	221-235.
3. —	19. —	Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Eln.	14.	5052.	205-207.
3. —	19. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Leckenburg und Ober-Ringen vom 31. März 1842.	14.	5053.	207.
3. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.	16.	5061.	235.
5. —	21. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Aktiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend.	15.	5058.	220.
5. —	21. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend.	15.	5059.	220.
9. —	19. —	Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches.	14.	5054.	208-212.
9. —	6. Juni.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Bollmond“ errichteten und in Bochum domicilirten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	21.	5077.	293-308.
10. —	12. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend.	25.	5087.	345-348.
13. —	25. Mai.	Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusznigaer Aktien-Eisenbaugesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.	16.	5062.	236.
17. —	25. —	Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuserstaaten am 7. Mai 1858. abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Eln betreffend.	16.	5063.	236.
21. —	24. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marineverwaltung.	17.	5066.	242.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
21. Mai.	24. Mai.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zei- tungs-Kautionskapitalien.	17.	5067.	243.
21. —	24. —	Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizierten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.	17.	5068.	244.
23. —	30. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859., die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend.	18.	5069.	245.
23. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats- haushalts-Etats für 1859.	18.	5070.	246-276.
23. —	7. Juni.	Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Eöln.	22.	5078.	309-316.
23. —	14. —	Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.	23.	5079.	317-319.
23. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.	23.	5081.	324.
28. —	31. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.	19.	5071.	277.
28. —	31. —	Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.	19.	5072.	278.
28. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859. aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.	19.	5073.	279.
30. —	14. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.	23.	5080.	320-323.
11. Juni.	7. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ersatzwesen der Marine.	24.	5083.	338.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859. 14. Juni.	1859. 7. Juli.	Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Edln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, nebst Auszug aus der Wahl-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845.	24.	5082.	325-337.
14. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.	24.	5084.	339.
14. —	12. —	Berordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.	25.	5086.	341-344.
14. —	14. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.	26.	5088.	349-354.
14. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes für Eine Meile auf der von den beteiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Werscheider Kommunalstraße von Dhlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Werscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Effener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.	26.	5089.	354-355.
14. —	22. —	Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Ober- und Reglig-Übergange zwischen Greifenhagen und Wescherin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist.	27.	5092.	357-359.
20. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Braunsfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wezlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wezlar nach Siegen, und einer Chaussée von Braunsfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.	26.	5090.	355-356.
22. —	7. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October 30. November 1839.	24.	5085.	339-340.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859. 29. Juni.	1859. 7. Juli.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859., betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{14. Oktober} 30. November 1839.	24.	5085.	340. ;
1. Juli.	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der königlichen Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.	26.	5091.	356.
1. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussée von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Uckermark, des Regierungsbezirks Potsdam.	27.	5093.	360.
1. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.	27.	5094.	360-361.
1. —	27. —	Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Uckermark.	28.	5098.	367-380.
1. —	30. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber laufender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern.	29.	5099.	381-385.
1. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuerzuzietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.	29.	5100.	385-386.
2. —	27. —	Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lomitz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgleise, ingleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Gräfen-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn.	28.	5097.	365-367.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859. 2. Juli.	1859. 30. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.	29.	5101.	386-387.
2. —	18. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuld-scheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857. zum Bau der Kreuz = Cüstrin = Frankfurter und der Saarbrücken = Trier = Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt a. O. entnommene Staatsanleihe von 7,680,000 Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.	30.	5103.	393.
2. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.	30.	5104.	394.
2. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.	30.	5105.	395.
2. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.	33.	5112.	421.
2. —	30. —	Fischerei = Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Ober, das Haff und dessen Ausflüsse.	36.	5125.	453-468.
7. —	22. Juli.	Ministerial = Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei = Frevel in den Grenzgebieten.	27.	5096.	362-364.
11. —	18. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffsabgaben in der Stadt Elbing, nebst Tarif und Anhang zu demselben.	30.	5106.	396-403.
12. —	22. Juli.	Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Prigsdorf zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	27.	5095.	361-362.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
13. Juli.	22. Juli.	Bekanntmachung der Ministerial=Erklärung vom 7. Juli 1859., betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten.	27.	5096.	364.
18. —	30. —	Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts=Obligationen der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.	29.	5102.	387-392.
30. —	18. August.	Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau=Actiengesellschaft.	30.	5107.	404.
5. August.	13. Septbr.	Ministerial=Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Reuß=Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung.	33.	5114.	426.
8. —	31. August.	Bestätigungs=Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas=Actiengesellschaft in Magdeburg, nebst Nachtrag.	32.	5109.	417-418.
8. —	23. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt=Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld=Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis=Chaussee von Alt=Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg zc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.	34.	5118.	437.
15. —	13. —	Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall.	33.	5113.	422-426.
16. —	13. —	Bekanntmachung der Ministerial=Erklärung vom 5. August 1859., betreffend die mit der Fürstlich Reuß=Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung.	33.	5114.	427.
20. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actiengesellschaft der Posener Guanofabrik“ in Ferzyce errichteten Actiengesellschaft.	33.	5115.	427.
21. —	31. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858. und 2. Juli 1859. zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Rthlr. und 10,900,000 Rthlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.	32.	5110.	419.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
21. August.	13. Septbr.	Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855., nebst Nachtrag.	33.	5116.	428-434.
21. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thaler, 720 Stück à 25 Thaler, 1000 Stück à 10 Thaler, zusammen 38,000 Thaler, welche sich noch unverausgibt im Depositum der Kreis-Kasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thaler ausgefertigt werden dürfen.	35.	5120.	445.
23. —	31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-versicherungsgesellschaft von 1857.	32.	5111.	420.
24. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-bureau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858. verloren gegangenen Akten.	33.	5117.	435-436.
26. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werththal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.	35.	5121.	446.
26. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.	41.	5137.	535.
31. —	23. Septbr.	Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Edln.	34.	5119.	438-444.
31. —	27. —	Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten.	35.	5122.	447.
2. Septbr.	7. Oktbr.	Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes.	37.	5126.	469-474.
4. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.	37.	5127.	474.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
7. Septbr.	27. Septbr.	Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domicilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Änderung.	35.	5123.	448.
16. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Edln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“	41.	5138.	536.
19. —	7. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Colmer Bruch vom 18. April 1855.	37.	5128.	475-476.
21. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Ffslburg nach dem Bahnhofe der Edln-Urnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.	39.	5130.	505.
23. —	27. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Edln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Edln und Deutz zu erheben ist, nebst Tarif.	35.	5124.	449-452.
23. —	22. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.	39.	5131.	506.
23. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochofen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Edln-Mindener Eisenbahn.	39.	5132.	507.
23. —	9. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern.	42.	5139.	537-541.
26. —	19. Oktbr.	Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät.	38.	5129.	477-504.
26. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.	39.	5133.	507-508.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Verltn.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
26. Septbr.	26. Oktbr.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue-Aktien-Zucker-raffinerie“ errichteten und in Halle an der Saale domicilirten Gesellschaft, nebst Statut.	40.	5135.	543-528.
1. Oktbr.	22. —	Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Summersbach.	39.	5134.	508-512.
7. —	9. Novbr.	Statut für den Brösa-Abssa-Voucher-Deichverband.	42.	5140.	541-546.
7. —	9. —	Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband.	42.	5141.	546-551.
10. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eifern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiferfeld über Eifern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburg Staatsstraße.	42.	5142.	551-552.
10. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern.	43.	5144.	556-559.
10. —	15. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlöhn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahauß, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.	44.	5147.	561-562.
20. —	19. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856.	43.	5145.	560.
29. —	5. —	Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	41.	5136.	529-534.
31. —	15. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.	44.	5148.	562.
31. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.	44.	5149.	563.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
31. Oktbr.	15. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussée von Eitorf, Regierungsbezirk Eln, über Mühlteip und Oberteip bis zur Eln=Frankfurter Staatsstraße am Kirchteip, Regierungsbezirk Coblenz.	44.	5150.	563-564.
2. Novbr.	19. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmweisigen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.	43.	5146.	560.
6. —	15. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal“ zu Bromberg.	44.	5151.	564.
7. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussée von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnberg.	44.	5152.	565.
7. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussée von Rütthen, in der Nähe der Mühnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden=Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Beledde.	44.	5153.	566.
9. —	19. Novbr.	Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst.	43.	5143.	553-555.
14. —	15. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussée von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörtsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.	44.	5154.	567.
19. —	15. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859., betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856. bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin.“	44.	5155.	568.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1859.	1859.				
24. Novbr.	21. Dezbr.	Regulativ, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.	45.	5157. Anl.	575-579.
28. —	21. —	Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Bausow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer.	45.	5156.	569-574.
12. Dezbr.	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.	45.	5157. mit Anl.	575-579.
19. —	21. —	Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen.	45.	5158.	580.
22. —	30. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	46.	5159.	581.

Berichtigungen.

Im Jahrgange 1858.

§. 586. §. 6. b. Zeile 9. müssen die Worte: „Salons und“ wegfallen.

Im Jahrgange 1859.

- §. 133. 3. Zeile der Ueberschrift ist statt: „Ablösungsgroundsätze“ zu lesen: „Abschätzungsgroundsätze.“
 §. 237. 5. Zeile des Textes von oben ist statt: des „12. Dezember 1852.“ zu lesen: „der 14. Dezember 1852.“
 §. 377. 10. Zeile von oben ist statt: „Osterburg“ zu lesen: „Osterholz.“
 §. 454. 9. Zeile von unten ist statt: „Salzgrundloch“ zu lesen: „Saalgrundloch.“
 §. 460. 4. Zeile von unten ist statt: „Während der Reichzeit vom 1. April bis letzten Mai“ zu lesen: „Während der Reichzeit vom 15. April bis letzten Mai.“

Verlegt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 4996.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem der Magistrat der Stadt Thorn mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlicher Ausgaben ein Anlehen von 80,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 80,000 Thalern Thorner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 80 Apoints zu 500 Thalern und in 400 Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der ursprünglichen Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom

(Gesetz-Sammlung für 185. Nr.)

ausgefertigte

Thorner Stadt-Obligation

Littr. N°

über Thaler Preussisch Kurant.

Wir, der Magistrat der Stadt Thorn, beurfunden und bekennen hierdurch im Einverständnis und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung hieselbst, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer geleisteten baaren Einzahlung von der Stadtgemeinde Thorn ein Kapital von Thalern Preussisch Kurant zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit fünf vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig und nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt mittelst Auslösung der Obligationen und es wird hierzu jährlich mindestens Ein Prozent der ursprünglichen Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen, verwendet.

Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämtliche noch ausstehende Obligationen auf einmal zu kündigen. Die in Folge der Auslösung zur Rückzahlung bestimmten Nummern, sowie eine etwaige Kündigung der sämtlichen noch ausstehenden Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Thorer Wochenblatt, den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder und durch eine Berliner Zeitung mindestens drei Monate vor dem Zahlungstage bekannt gemacht. Mit dem Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung dieser Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth vom Kapital einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Thorn mit ihrem Gesamtvermögen und Einkommen.

Thorn, den ..^{ten} 18..

(L. S.)

Der Magistrat der Stadt Thorn.

Kupon

K u p o n
zur
Thorner Stadt-Obligation

Littr. N^o

über

..... Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber empfängt am 18.. an halbjährigen Zinsen
für die Zeit vom bis aus der Käm-
merer-Kasse zu Thorn Thaler.

Thorn, den ..ten 18..

Der Magistrat.

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetze
vom 31. März 1838. in vier Jahren, verliert
also am seine Gültigkeit.

(Nr. 4997.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der
fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-
Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur
Willkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-
Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Willkalle-
ner Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt genehmigt habe, bestimme
Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforder-
lichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und
Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen
bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen.
Zugleich will Ich dem Stallupöner Kreise gegen Uebernahme der künftigen
Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chaussee-
geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal gel-
tenden Chausseegehd-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Be-
stimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung be-
treffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-
Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die
dem Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen

(Nr. 4996—4998.)

1*

wegen

wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4998.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1858. die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315.) landesherrlich bestätigten Statuts durch Einführung besonderer Anweisungen zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen, sowie durch Anordnung eines anderweiten Verfahrens in den Fällen des Verlustes von Dividendenscheinen beschlossen, auch der Deputation der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von der gedachten Deputation im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu Elberfeld aufgestellten und unter dem 25. November 1858. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simonß.

N a c h t r a g

zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Zusätzlich zu §. 28. des Statuts wird bestimmt:

Den künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen wird jedesmal eine Anweisung zum Empfange der nächstfolgenden Serie nach dem anliegenden Schema beigegeben. — Die Aushändigung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten und gegen Ablieferung dieser Anweisung, sofern nicht hiergegen von dem Inhaber der Aktie bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. — Im Falle eines solchen Widerspruches geschieht die Aushändigung an den Inhaber der Aktie.

§. 2.

In Abänderung des §. 30. des Statuts wird bestimmt:

Angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können weder aufgeboden, noch amortisirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (cfr. §. 31. des Statuts) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz derselben durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung,
zu der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Stammaktie
(Litr.) N^o
gehörig.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung an den
durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die Serie von
zehn Stück Dividendenscheinen zur vorbezeichneten Aktie für die Jahre
Eberfeld, den

Königliche Eisenbahn-Direktion.
(Faksimile.) (Siegel.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift des ausfertigenden
Beamten.)

(Nr. 4999.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der
Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversamm-
lung vom 30. September 1858. die in dem anliegenden Nachtrage zum Sta-
tute enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir den beschlossenen
Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hier-
mit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Samm-
lung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Dreizehnter Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Nachdem der in Gemäßheit des §. 9. des Vertrages vom 28. Juli 1853., Allerhöchst bestätigt am 20. August 1853. (Gesetz-Sammlung S. 738.), der Gesetze vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 94.) und 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 437.) angesammelte Garantiefonds eine Höhe erreicht hat, welche genügend erscheint, die Erfüllung der vom Staate hinsichtlich des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn übernommenen Zinsgarantie-Verbindlichkeit sicher zu stellen, verzichtet die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf eine weitere Ansammlung des Garantiefonds, insoweit und sobald die Einnahmen desselben den Betrag von 1,400,000 Thalern erreicht haben.

Die weiteren Dividenden und Superdividenden des Staates aus dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen, einschließlich der Zinsen und Dividenden des angesammelten Garantiefonds, werden, soweit dieselben nicht erforderlich sind, um den Fonds auf die vorgedachte Höhe zu bringen, dem Staate insoweit zur freien Verfügung gestellt, als sie vermöge der geleisteten Garantie nicht zu Zinszuschüssen für das jedesmal vorhergehende Betriebsjahr zu verwenden sind. Sofern und so lange jedoch bei zeitweiser Unzulänglichkeit jener Dividenden, Superdividenden und Zinsen zur Deckung der erforderlichen Zinszuschüsse der angesammelte Garantiefonds in Angriff genommen werden und dieser dadurch unter den Bestand von 1,400,000 Thalern verringert werden sollte, müssen die in den demnächst folgenden Jahren zu Zinszuschüssen nicht mehr erforderlichen Ueberschüsse der gedachten Einnahmen des Staates stets zunächst, soweit als nöthig, zur Herstellung des Garantiefonds in der Höhe von 1,400,000 Thalern verwendet werden. Bei Berechnung des Bestandes sollen die dem Fonds baar zugeführten Summen maassgebend sein.

§. 2.

Bei der Bestimmung in den §§. 9. und 10. des Vertrages vom 28. Juli 1853. hinsichtlich der Verminderung und Erhaltung des Garantiefonds auf Höhe von 200,000 Thalern behält es sein Bewenden.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwendung der dem Staate zur Disposition kommenden Ueberschüsse der Extradividenden wird derselbe von den ihm in §. 10. des Vertrages vom 28. Juli 1853. und §. 9. des zweiten Nachtrags zum Statute vom 11. August 1843. (Gesetz-Sammlung S. 310.) auferlegten Beschränkungen entbunden.

(Nr. 5000.) Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft. Vom 29. Dezember 1858.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. M. ist eine Veränderung in der Organisation der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854. unter dem Namen „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“ errichteten Aktiengesellschaft genehmigt und das zu diesem Behuf durch gerichtlichen Akt vom 27. August d. J. anderweit festgestellte Statut der Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß dieses Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 29. Dezember 1858.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gr. v. Pückler.

(Nr. 5001.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859., betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatschazes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. will Ich die Münzverwaltung, welche bisher mit der Verwaltung des Staatschazes vereinigt war, dem Finanzministerium überweisen. Die Verwaltung des Staatschazes bleibt unter der Leitung der beiden mit dieser Verwaltung beauftragten Staatsminister in ihrer gegenwärtigen Stellung als eine selbstständige Behörde bestehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswalb.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5002.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Alten-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern.
Vom 20. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen, was folgt:

Nachdem von dem Alten-Rosenburger Deichverbände beschlossen worden, außer den laut Privilegium vom 17. August 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 754.) emittirten 100,000 Thalern die zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie, sowie zu den Entwässerungsanlagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes in der Sitzung vom 1. September 1858:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, fünfzig tausend Thalern, welche in 200 Apoints à 25 Thaler, in 200 Apoints à 100 Thaler und in 50 Apoints à 500 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe der Reliorationskassen-Beiträge des Alten-Rosenburger Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1864. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Jahrgang 1859. (Nr. 5002.)

2

Das

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1859.

von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preussischen und Dessauischen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Correspondenten, dem Magdeburger Amtsblatt und dem Calber Kreisblatte. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Alken, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verzähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Alken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der

Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 913.) von den Verbändesge-
nossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift
ertheilt.

Men, den ..ten 18..

Das Deichamt des Men-Rosenburger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register N°

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Men-Rosenburger Deichverbandes

(II. Emission)

Litr. N°

über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
..ten 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obli-
gation für das Halbjahr vom bis
mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen Pfennige bei
der Deichkasse zu Men.

Men, den ..ten 18..

Das Deichamt des Men-Rosenburger Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register N°

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn
dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jah-
ren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben
wird.

(Nr. 5003.) Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oberbruch. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Zur Beseitigung der Uebelstände und Schwierigkeiten, welche für die Deichverwaltung des Nieder-Oberbruchs durch die bisherige Zusammensetzung der Repräsentation (Deichschau-Kommission), insbesondere die große Zahl ihrer Mitglieder herbeigeführt worden sind, sowie zur Herstellung der Rechtsgleichheit unter den Gemeinden des Nieder-Oberbruchs, von denen ein Theil nach der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung für das Nieder-Oberbruch vom 23. Januar 1769. das Recht entbehrt hat, durch Repräsentanten an den gemeinsamen Berathungen über die Deichangelegenheiten Theil zu nehmen, obgleich dieselben die Deichlasten mitgetragen haben, verordnen Wir, unter Revision und Abänderung der die Vertretung der Deichgenossen bei solchen Berathungen betreffenden Bestimmungen der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769., nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. bis dahin, daß das bereits in der Vorbereitung begriffene Statut für das Oberbruch ins Leben tritt, was folgt:

§. 1.

Die Deichgenossen des Nieder-Oberbruchs üben ihr Recht zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen über die Deichangelegenheiten fortan durch ein Deichamt aus, welches besteht aus

- a) dem von der Regierung in Frankfurt a. d. O. für die Königlichen Domainen im Nieder-Oberbruch ernannten Repräsentanten,
- b) einem Repräsentanten für die zum Nieder-Oberbruch gehörigen Rittergüter,
- c) sechs Repräsentanten der zum Nieder-Oberbruch gehörigen Stadt- und Landgemeinden,
- d) dem Deichhauptmann.

Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verbindlich.

§. 2.

Für jeden der im vorhergehenden Paragraphen unter a. b. und c. gedachten Repräsentanten wird ein Stellvertreter bestellt.

Bei der von den Rittergutsbesitzern schon früher erfolgten Wahl eines Repräsentanten und eines Stellvertreters für denselben behält es sein Bewenden.

§. 3.

Behufs der Wahl der im §. 1. unter c. gedachten sechs Repräsentanten werden die zum Nieder-Oberbruch gehörigen Stadt- und Landgemeinden in sechs Bezirke getheilt, mit Berücksichtigung der Dammruthen, welche von den Gemeinden nach der Dammrolle vom 23. Januar 1769. zu unterhalten sind, so daß die Zahl der Dammruthen, welche von den zu den einzelnen Bezirken gehörigen Gemeinden zusammen unterhalten werden, eine annähernd gleiche ist.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke nach vorstehender Bestimmung erfolgt durch die Regierung in Frankfurt a. d. D.

§. 4.

Das Wahlrecht wird ausgeübt von den Bürgermeistern und Ortschulzen der zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde zur Zeit der Wahlauschreibung an Deichkassen-Beiträgen funfzehn Silbergroschen oder mehr pro Dammruthen restirt, so ruht ihr Wahlrecht.

In jedem Wahlbezirk ist Ein Repräsentant und Ein Stellvertreter zu wählen, und zwar aus der Zahl der wahlberechtigten Bürgermeister und Schulzen.

§. 5.

Die Wahlen, und zwar zuerst die des Repräsentanten, nachher die des Stellvertreters, erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der in der Wahlversammlung vertretenen Dammruthen.

Sollte die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei welcher nur solche Stimmen, welche auf einen der zwei Kandidaten, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gehabt haben, fallen, als gültig gezählt werden dürfen.

Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Die Wahlkommissarien werden von der Regierung in Frankfurt a. d. D. ernannt.

§. 7.

Die Wahl zum Repräsentanten oder Stellvertreter kann nur abgelehnt werden

werden aus Gründen, welche von der Uebernahme eines Gemeindeamtes entbinden.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweiten Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, soweit das bereits in der Vorbereitung begriffene neue Statut für das Oberbruch nicht schon früher ins Leben tritt. Nach Ablauf von sechs Jahren findet, wenn alsdann das neue Statut noch nicht erschienen sein sollte, eine neue Wahl statt.

Die früher Gewählten sind hierbei wieder wählbar.

§. 9.

Wenn während der Dauer der Wahlperiode ein Repräsentant oder ein Stellvertreter sein Amt als Bürgermeister oder Schulze niederlegt, so hört damit sein Recht zur Repräsentation von selbst auf. In solchem Falle, sowie auch dann, wenn ein Repräsentant oder ein Stellvertreter stirbt, findet eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen statt.

§. 10.

Die im §. 1. gedachten Repräsentanten werden mindestens zweimal im Jahre (das erste Mal im Frühjahr, das andere Mal im Herbst) und außerdem, so oft es das Bedürfniß erfordert, vom Deichhauptmann zusammenberufen.

Die Berathungen werden von dem Deichhauptmann als Vorsitzenden geleitet, welcher sich dabei in Behinderungsfällen durch einen der beiden Deichinspektoren oder durch einen der Repräsentanten der Königlichen Domainen oder der Rittergüter vertreten lassen kann.

Der Regierung in Frankfurt a. d. D. bleibt vorbehalten, einen besondern Kommissarius zu den Deichamtssitzungen abzuordnen und diesem den Vorsitz zu übertragen.

§. 11.

Bei den Beschlussfassungen wird nach Köpfen abgestimmt, wobei auch der Deichhauptmann mitstimmt und im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Wenn der Deichhauptmann durch einen der Repräsentanten der Königlichen Domainen oder der Rittergüter vertreten wird, so zählt dessen Stimme doppelt.

An den Deichamts-Sitzungen nehmen auch die Deichinspektoren Theil,

dieselben haben jedoch nur eine beratende Stimme, abgesehen von dem Fall, wenn der Deichhauptmann durch einen der Deichinspektoren vertreten wird, in welchem Falle der letztere stimmberechtigt ist.

§. 12.

Die Mitglieder des Deichamtes sind bei ihren Beratungen und Beschlüssen an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

§. 13.

Den regelmäßigen Deichschauern hat der Repräsentant der Königlichen Domainen und der Repräsentant der Rittergüter beizuwohnen. An denselben können jedoch auch alle übrigen Repräsentanten Theil nehmen, sowie es den Repräsentanten überhaupt freisteht, auch an den Grabensschauern Theil zu nehmen.

§. 14.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769. oder sonst gesetzlich resp. nach früheren Beschlüssen obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung in Frankfurt a. d. D. nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb ein und zwanzig Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Pückler.

(Nr. 5004.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem die Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. Juli 1858. die Vermehrung des Gesellschaftskapitals um 100,000 Thaler und außerdem in Ergänzung des §. 17. des unterm 13. März 1846. (Gesetz-Sammlung S. 129.) Allerhöchst bestätigten Statuts die Ausgabe von sogenannten Talons Behufs Erhebung neuer Serien von Dividendscheinen für die Stammaktien beschlossen und zu dem Ende die in dem anliegenden zweiten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Zweiter Nachtrag

zu den

Statuten der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Einmal hundert tausend Thalern vermehrt, die verwendet werden sollen:

- 1) zur Ausführung der zum Betriebe erforderlichen Neubauten auf den Bahnhöfen Meisse und Grottkau;
- 2) zur Vermehrung der Betriebsmittel.

§. 2.

Die im §. 1. gedachte Summe von 100,000 Thalern wird durch Kreirung von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

In Ergänzung des §. 17. des Gesellschaftsstatuts wird hierdurch bestimmt, daß bei Ausfertigung neuer Dividendenscheine ihnen ein Talon nach beiliegendem Schema I. zur Erhebung fernerer Dividendenscheine beigegeben werden wird.

Die Dividendenscheine, welche nach dem beiliegenden Schema II. nunmehr ausgefertigt werden, und der Talon werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgereicht worden, zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Sie werden von zwei Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertretern und dem Rendanten unterzeichnet.

Schema I.

T a l o n

zu der

Neiße-Brieger Stammaktie

N^o

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten Jahre.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Das Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.
Direktions-Mitglieder.

N. N.
Rendant.

Schema

Schema II.

Dividendenschein №

zur

Neisse-Brieger Stammaktie №

Inhaber dieses empfängt im Monat aus der Gesellschaftskasse die für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht wird.
Breslau, den ..^{ten} 18..

Das Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N.	N. N.	N. N.
Direktions-Mitglieder.		Rendant.

(Nr. 5005.) Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thaler Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von Seiten der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. Juli 1858. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der Ausführung der zum Betriebe erforderlichen Neubauten in Neisse und Grottkau und der Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme eines Darlehns von Einmal hundert tausend Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Eintausend Apoints
(Nr. 5004—5005.) 3* von

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil des Gesellschaftsbeamten-Pensions- und Unterstufungsfonds.

von Einhundert Thalern, von Nr. 1. bis Nr. 1000., nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemata (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgereicht worden, zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, Zinskupons und Talons werden von zwei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern, sowie von dem Rendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich postnumerando verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtet. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, welche innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1859.

Es bleibt jedoch der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds durch Beschluß der Generalversammlung zu verstärken und auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen zu kündigen und durch Zahlung des Nennwertes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und des Rückzahlungstermins überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden.

§. 5.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Voraussage des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

- 1) wenn gehörrig zur Einlösung präsentirte fällige Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- 2) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
- 3) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- 4) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu 1. bis 3. bedarf es keiner Kündigung, vielmehr kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu 1. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu 2. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu 3. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem zu 4. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen an das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen sich zu halten berechtigt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freiriten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme der Grundstücke, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten, keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

Die vorstehend erlassenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf Obligationen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörrig präsentirt werden.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen (Nr. 5005.)

Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und, so wie eine nach §. 3. erfolgte allgemeine Kündigung der Obligationen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart eines Mitgliedes des Eisenbahnkommissariats oder eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart eines Mitgliedes des Eisenbahnkommissariats verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, und deren gerichtliche Mortifizierung innerhalb dieses vierjährigen Zeitraumes der letzte Inhaber nicht nachweist, werden durch öffentliche Bekanntmachung des Gesellschaftsdirektorii für werthlos erklärt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelöseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelöseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten oder für werthlos erklärten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

Die Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Kupons ist nicht statthaft.

§. 11.

Die in den §§. 1. 3. 7. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachun-

machungen erfolgen in den §. 19. des Statuts und des ersten Statutennachtrages bezeichneten Zeitungen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Höchstehändig vollzogen und unter dem Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung der Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema I.

**Prioritäts = Obligation
der Meisse = Brieger Eisenbahngesellschaft**

Nr
über

..... Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe obigen Betrages von Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom emittirten Kapitale von Einmal hundert tausend Thalern Preussisch Kurant Prioritäts = Obligationen der Meisse = Brieger Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Das Direktorium der Meisse = Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N.

Direktions-Mitglied.

N. N.

Direktions-Mitglied.

N. N.

Rendant.

Eingetragen Fol.

Jeder Obligation sind Kupons auf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben. Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Schema II.

.....ter Z i n s = K u p o n der Neisse = Brieger Prioritäts = Obligation

N^o

zahlbar am 18..

Inhaber dieses empfängt am 18.. die halb-
jährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts = Obligation über
Thaler mit Thalern.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Das Direktorium der Neisse = Brieger Eisenbahn- gesellschaft.

N. N. N. N.
Direktions = Mitglieder.

N. N.
Rendant.

Schema III.

T a l o n

zu der

Neisse = Brieger Prioritäts = Obligation

N^o

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legi-
timation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts = Obligation neu anzuferti-
genden Zinskupons für die nächsten Jahre.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Das Direktorium der Neisse = Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.
Direktions = Mitglieder.

N. N.
Rendant.

Rebigirt im Bureau des Staats = Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober = Hofbuchdruckerei
(H. Dedert).

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren
von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten
Zahlungstage an nicht geschehen ist, ver-
fallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 5006.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Dpladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 22. Dezember d. J. will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Dpladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit den Landgemeinden Wiesdorf und Bürrig steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5007.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammaktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in ihrer am 26. November 1858. abgehaltenen Generalversammlung laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen gerichtlichen Protokolls beschlossen hat, ihr Grundkapital zu erhöhen, so wollen Wir dem dahin lautenden Beschlusse:

Artikel 1.

Zum Behuf der für nothwendig erkannten Vermehrung der Betriebsmittel, sowie der Erweiterung und Verbesserung der Betriebsrichtungen soll das im §. 1. der Statuten auf 4,000,000 Thaler festgesetzte Aktientkapital um 1,000,000 Thaler durch Ausgabe von 10,000 Stück neuer Aktien à 100 Thaler erhöht werden.

Artikel 2.

Die neuen Aktien werden in der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine festgesetzten Form unter Nr. 40,001. bis 50,000. ausgefertigt.

Artikel 3.

Von diesen Aktien wird zunächst und zwar Ende 1858. oder im Laufe des Jahres 1859. nur die erste unter den Nummern 40,001. bis 45,000. ausgefertigte Hälfte emittirt und nimmt vom 1. Januar 1859. an allen denjenigen Rechten Theil, welche den älteren Aktien zustehen. Die andere, unter Nr. 45,001. bis 50,000. ausgefertigte Hälfte der neuen Aktien soll Ende des Jahres 1860. oder im Laufe des Jahres 1861. emittirt werden und vom 1. Januar 1861. an mit den älteren Aktien in gleiche Berechtigung treten.

Ur-

Artikel 4.

Den Inhabern der Aktien Nr. 1. bis 40,000. steht bei der ersten Emission das Recht zu, auf je acht Aktien, und den Inhabern der Aktien Nr. 1. bis 45,000. steht bei der zweiten Emission das Recht zu, auf je neun Aktien die Lieferung einer neuen zum Parikurse und, Falls die Emission nach dem 1. Januar 1859. resp. 1. Januar 1861. erfolgt, gegen Vergütung von vier Prozent Zinsen von diesen Tagen an, zu beanspruchen.

Artikel 5.

Der Termin, bis zu welchem, und die Stelle, an welcher die neuen Aktien abzunehmen sind, wird vom Direktorium in den statutenmäßig vorgeschriebenen und sonst von demselben für geeignet erachteten Blättern durch dreimalige Insertionen, von welchen die erste mindestens sechs Wochen vor dem Termine stattfinden muß, bekannt gemacht werden.

Artikel 6.

Diejenigen Aktionäre, welche bis zu dem bestimmten Termine nicht das ihnen nach Artikel 5. zustehende Recht ausüben, gehen desselben verlustig, und die unabgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwertbet.

Hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

(Nr. 5008.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erst in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., des Art. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 11. und 15. des Gesetzes vom 28. Januar 1848., was folgt:

§. 1.

Um die in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Flußgebieten der Erst und ihrer Nebenbäche auf der Strecke von der Vereinigung des Rothbaches mit der Erst bis zur Mündung der letzteren in den Rhein belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Masse leiden, gegen diese Ueberschwemmungen zu sichern, im Innern zu entwässern und, soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung“
vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Bedburg; die Vorladungen und sonstigen Akte werden ihr in ihrem Geschäftslokale daselbst zugestellt.

§. 2.

Zweck der
Genossenschaft
und Umfang
derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob, nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Grund im Jahre 1856. entworfenen Plane, sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden:

- 1) die Erst mit ihren Nebenbächen auf den in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren, einzudeichen und mit den projektirten Bauwerken zu versehen;
- 2) die in dem Meliorationsplane projektirten Haupt-Entwässerungskanäle und Nebengräben mit den dazu gehörigen Bauwerken neu anzulegen, resp. in planmäßigen Zustand zu setzen,

und

und alle diese Anlagen (ad 1. und 2.) in dem regulirten Zustande für die Zukunft zu unterhalten, insoweit nicht die Unterhaltung nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen den bisherigen Verpflichteten verbleibt.

- 3) Hinsichtlich der in dem Plane projektirten Bewässerungsanlagen hat zwar die Genossenschaft ebenfalls deren Ausführung zu bewirken, indeß werden die Kosten der Herstellung und der künftigen Unterhaltung dieser Anlagen allein von den in den Bewässerungsbezirken angefahrenen Eigenthümern getragen.
- 4) Wenn andere Binnenentwässerungen und Bewässerungen, welche in dem Plane nicht projektirt sind, sich späterhin als nothwendig ergeben, so ist die Genossenschaft befugt, diese Anlagen zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist. Die Kosten solcher Anlagen und deren Unterhaltung fallen allein den bei denselben betheiligten Eigenthümern zur Last. Die Organe der Genossenschaft haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche schon im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken, Schleusen, Dämme, Gräben und Kanäle, insofern solche künftighin nicht ausschließlich den Zwecken der Genossenschaft dienen und in deren Eigenthum übergehen, verbleibt denjenigen Gemeinden oder Privaten, welchen sie jetzt obliegt, nachdem der durch die Melioration erforderliche Umbau von der Genossenschaft ausgeführt ist. Sollte indeß durch die Erweiterung derartiger Anlagen die Last des zu deren Unterhaltung Verpflichteten wesentlich erschwert werden, so ist derselbe auf sein Verlangen für die Uebernahme dieser größeren Last zu entschädigen.

Diese Entschädigung wird von dem Vorstande festgesetzt, von dessen Aussprache der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz stattfindet. Die Genossenschaft kann sich jedoch dieser Anlagen für ihre Zwecke zu jeder Zeit bedienen. Sie kontrollirt die gute Unterhaltung der Anlagen und kann die Säumnigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anhalten.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den Eigenthümern der durch diese Anlagen betroffenen Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber der Oberpräsident der Provinz und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 3.

Ueber die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Flußstrecken und Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über etwaige Grundstücke der Genossenschaft ist ein Lagerbuch von dem Direktor zu führen

Lagerbuch.

(Nr. 5008.)

führen und von dem Vorstande festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme vorgelegt.

§. 4.

Ausführung
der Arbeiten
und deren
künftige Un-
terhaltung.

Die Arbeiten der Genossenschaft, und zwar sowohl die, die gesammte Genossenschaft (§. 2. Nr. 1. und 2.), als auch die, die einzelnen Bezirke angehen (§. 2. Nr. 3. und 4.), werden nicht durch Naturalarbeit der Genossenschaftsmitglieder, sondern für Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt.

Zu der Ausführung, sowie zur Unterhaltung der im §. 2. Nr. 1. und 2. bezeichneten Genossenschaftsanlagen tragen alle einzelnen, durch diese Anlagen verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils bei. Das nähere Beitragsverhältniß bestimmt das Hauptkataster (§§. 6. — 9.).

Hinsichtlich der besonderen Anlagen (§. 2. Nr. 3. und 4.) wird das Beitragsverhältniß zu den Kosten ihrer Einrichtung und Unterhaltung von dem Vorstande nach Anhörung der Beteiligten festgesetzt.

Sollte der Fall eintreten, daß in Folge der Melioration einzelne Grundstücke gegen ihren jetzigen Werth erheblich verschlechtert würden, so sind deren Eigentümer berechtigt, den Ersatz der Werthverminderung zu verlangen. Die Ausmittlung und Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz und in weiterer Instanz durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 5.

Staatsbei-
hilfe.

Der Staat gewährt der Genossenschaft, außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vorteilen, die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden.

§. 6.

Genossen-
schafts-
kataster.

In dem anzulegenden Genossenschaftskataster sind die beteiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration ihnen zu gewährenden Vorteils oder von ihnen abzuwendenden Schadens in fünf Klassen zu theilen, von denen ein Preussischer Morgen

der I. Klasse mit 5 Theilen,
" II. " " 4 "
" III. " " 3 "
" IV. " " 2 "
" V. " " 1 Theil

heranzuziehen ist.

Die Kosten der nach §. 2. Nr. 3. herzustellenden Bewässerungsanlagen,
im

ingleichen die Kosten der nach §. 2. Nr. 4. etwa noch einzurichtenden Binnengräben und Bewässerungsvorrichtungen werden nach besonderen Katastern aufgebracht, soweit die Feststellung besonderer Beitragsverhältnisse für diese Anlagen nothwendig wird.

§. 7.

Die Aufstellung sowohl des allgemeinen, als der besonderen Kataster erfolgt unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher, insoweit es nöthig, zwei von dem Oberpräsidenten der Provinz zu ernennende Boniteurs zuzieht und sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser oder Katasterbeamten vertreten lassen kann.

§. 8.

Von dem Kataster sind für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks. Auszüge bei den betreffenden Gemeindevorständen vier Wochen lang offen zu legen. Binnen gleicher Frist kann das vollständige Kataster in dem Geschäftsblokale zu Bedburg eingesehen werden.

Nur binnen dieser Frist sind Beschwerden gegen das Kataster zulässig. Dieselben sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Köln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem in den einzelnen Gemeinden des Meliorationsbezirks in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die vierwöchentliche Beschwerdefrist beginnt mit dem dritten Tage nach der Ausgabe der betreffenden Amtsblattsnummern, welche die Bekanntmachung der Offenlegung enthalten.

Der Kommissarius hat die eingehenden Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von dem Oberpräsidenten der Provinz zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit den Resultaten einverstanden, worüber sie sich binnen acht Tagen, nachdem ihnen dasselbe bekannt gemacht worden, zu erklären haben, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten dem Oberpräsidenten der Provinz zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von dem Oberpräsidenten der Provinz ausgefertigt und dem Genossenschaftsdirektor zugesandt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen angeordnet werden, und zwar nach der Fläche der beteiligten Grundstücke, oder nach dem Entwurfe des Katasters — unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

§. 9.

Der einfache Beitrag ist jährlich für den Preussischen Morgen

der I. Klasse	20	Sgr.
" II. " 	16	"
" III. " 	12	"
" IV. " 	8	"
" V. " 	4	"

Der Beitrag ist von dem Vorstande zu erhöhen, so weit die Erfüllung der Genossenschaftszwecke einen größeren Aufwand erfordert. Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge nachweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

§. 10.

Zahlung der Beiträge.

Die Genossenschaftsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Genossenschaftsbeiträge in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Genossenschaftskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Genossenschaftsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken. Die Zahlung derselben kann von dem Genossenschaftsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Pflanzner, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung auch an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle kann

kann von einem Beitrage nicht befreit werden und zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums von der Feststellung des ursprünglichen Katasters kann auf den Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von dem Oberpräsidenten der Provinz angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsdirektor, welcher, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft, einschließlich der Polizei, zu besorgen hat. In der Regel soll der Landrath des Kreises Bergheim zugleich der Genossenschaftsdirektor sein.

Innoce Verfassung der Genossenschaft. Der Genossenschafts-Direktor.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, zeitweise einen anderen Genossenschaftsdirektor zu ernennen.

Zu dem Geschäftsbereiche des Genossenschaftsdirektors gehören insbesondere folgende Gegenstände:

- 1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Korporation nach Außen hin, namentlich in Prozessen;
- 2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen. Sofern der Gegenstand der Verträge oder Vergleiche fünfzig Thaler übersteigt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes (§. 19. Nr. 4.);
- 3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von ihm auch für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und der Straf gelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
- 4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbeamten. Gegen die Grabenmeister kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;
- 5) die Abhaltung der zweimal jährlich, im April und Oktober, vorzunehmenden Fluß- und Hauptgrabenschauen mit dem Kanalinспекtor.

§. 14.

Die Stats sind von dem Rendanten der Genossenschaft dem Direktor
Jahrgang 1859. (Nr. 5008) 5 vor

vor dem 1. Februar jeden Jahres zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem dem Vorstande mit seinen Bemerkungen in der ersten jedesjährigen Versammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung vierzehn Tage lang in dem Geschäftslokale der Genossenschaft zu Bedburg zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen zu legen.

§. 15.

Der Genossenschaftsdirektor verwaltet sein Amt kostenfrei. Dagegen erhält er eine Entschädigung für Bureau- und Reisekosten, welche nach Anhörung des Vorstandes und des Oberpräsidenten der Provinz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt und von dem Oberpräsidenten zur Zahlung auf die Genossenschaftskasse angewiesen wird.

§. 16.

In Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors wird derselbe von dem Kanalinspektor vertreten.

§. 17.

Der Genossenschafts-
Vorstand.

Der Genossenschaftsvorstand besteht außer dem Direktor, als Vorsitzenden, und dem Kanalinspektor aus achtzehn Deputirten der theilhaftigen Grundbesitzer.

Zur Wahl derselben wird das Meliorationsgebiet in vierzehn Bezirke getheilt, von denen

- der erste Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Gymnich,
- der zweite Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Tärnich,
- der dritte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Kerpen,
- der vierte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Sindorf,
- der fünfte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Heppendorf,
- der sechste Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Bergheim,
- der siebente Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Paffendorf,
- der achte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Bedburg,
- der neunte Bezirk aus den Theilhaftigen in den Bürgermeistereien Kaster und Königshofen,
- der zehnte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Frimmersdorf,
- der elfte Bezirk aus den Theilhaftigen in der Bürgermeisterei Gusbard,
- der zwölfte Bezirk aus den Theilhaftigen in den Bürgermeistereien Grevendroich, Elsen und Hemmerden,

der

der dreizehnte Bezirk aus den Theilhabenden in der Bürgermeisterei Bewelinghofen,

der vierzehnte Bezirk aus den Theilhabenden in den Bürgermeistereien Hülch-rath, Holzheim, Nork, Neuß und Grimlinghausen

gebildet wird.

In dem dritten, vierten, sechsten und dreizehnten Wahlbezirke werden je zwei Deputirte und eben so viele Stellvertreter, und in den neun anderen Wahlbezirken je ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt.

Der Besiß von je fünf Morgen der dritten Meliorationsklasse (§. 6.), oder ein, dem Beitrage nach fünf Morgen in dieser Klasse entsprechender Grundbesiß in den anderen Klassen berechtigt zu Einer Stimme, der Besiß von zehn Morgen dritter Klasse zu zwei Stimmen und so fort für jede fünf Morgen dritter Klasse Eine Stimme mehr; jedoch darf in keinem Falle ein Genossenschaftsmitglied mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

Solche Genossenschaftsmitglieder, welche weniger als fünf Morgen dritter Klasse, oder in anderen Klassen dem Beitrage nach weniger als fünf Morgen dritter Klasse entsprechende Grundstücke besißten, können sich bei der Wahl zusammenthun und für je fünf Morgen dritter Klasse oder den entsprechenden Besiß in anderen Klassen Eine Stimme durch einen Deputirten abgeben lassen.

Wahlkommissarius ist der jedesmalige Bürgermeister der Bürgermeisterei, welcher der Wahlkreis angehört. In denjenigen Wahlkreisen, welche sich über mehrere Bürgermeistereien erstrecken, fungirt der an Dienstjahren älteste Bürgermeißter als Wahlkommissarius.

Als Deputirter ist derjenige gewählt, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung gegenwärtigen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder vereinigt. Zu der Wahl sind alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder auf ortsübliche Weise, und zwar vierzehn Tage vor dem Wahltermine und unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Versammlung einzuladen. Wer ausbleibt, begiebt sich für diese Wahl seines Stimmrechts.

Die Wählerliste wird sechs Wochen vor dem Wahltermine am Sitze der Genossenschaft ausgelegt. Reklamationen gegen dieselbe müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termine angemeldet werden. Spätere Reklamationen werden für diese Wahl nicht berücksichtigt.

Alle drei Jahre scheiden sechs Deputirte und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste, resp. das zweite Mal Ausschcheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausschcheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches den Vollbesiß der bürgerlichen Rechte nicht

durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter der Genossenschaft ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, und es muß in einem solchen Falle für die Dauer, während welcher der unfähig Gewordene noch als Vorstandsmitglied zu fungiren gehabt haben würde, eine Neuwahl getroffen werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt selbst als solches ein, wenn das Vorstandsmitglied, dessen Stellvertreter er war, während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in seinem Wahlbezirke aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt. In diesem Falle muß zur Wahl eines neuen Stellvertreters geschritten werden.

§. 19.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

- 1) den Etat jährlich festzustellen,
- 2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu erteilen,
- 3) über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen und über die Erhebung von Prozessen zu beschließen,
- 4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, zu erteilen,
- 5) über die Ausführung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen,
- 6) desgleichen über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,
- 7) desgleichen über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft, mit Ausnahme des Direktors, und über die Dienstinstruktionen für die Genossenschaftsbeamten, ferner
- 8) die Erlassung von Reglements über die Instandhaltung und Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen zu verathen, und
- 9) die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen.

10) Der

- 10) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Wahlbezirke betwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Genehmigung der Ober-Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Ober-Aufsichtsbehörde auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat,
- b) zu den Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, und über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle,
- c) zur Veräußerung von Grundstücken der Genossenschaft und zum Ankaufe solcher für die Genossenschaft,
- d) zu den Beschlüssen über Anstellung und die Gehälter des Rendanten und des Kanalinpektors, sowie über die denselben zu ertheilenden Dienst-Instruktionen.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen bewilligen, so können dieselben von der Ober-Aufsichtsbehörde nöthigenfalls erhöht werden.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai nach der Frühjahrs-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Direktors oder seines Stellvertreters, anwesend sind. In den Versammlungen führt der Direktor den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen.

Der Termin der alljährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen anderen Monat verlegt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Mühewaltungen keine besondere Remuneration. Nur wenn mit der Ausrichtung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen verbunden sind, steht ihnen eine Reisekosten-Erschädigung von zehn Silbergroschen für jede zurückgelegte Meile und an Tagegeldern Ein Thaler und zehn Silbergroschen zu.

§. 23.

Der Genossenschafts-
Rendant.

Der Genossenschaftsrendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Genossenschaftssekretärs versieht, verwaltet die Kasse der Genossenschaft nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kautions die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Die Wahl des Rendanten und der Anstellungsvertrag bedürfen der Bestätigung der Ober-Aufsichtsbehörde.

§. 24.

Der Kanal-
Inspektor.

Der Kanalinspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Genossenschaft, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben und Bewässerungsanlagen (S. 2. Nr. 3. und 4.), er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen und leitet die Ausführung. Er muß im Wiesenbau und niederen Wasserbau erfahren und im Niveliren sicher sein. Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet. Seine Anstellung erfolgt in gleicher Weise, wie die des Genossenschaftsrendanten.

§. 25.

Graben-
meister.

Zur Beaufsichtigung und Beschätzung der Genossenschaftswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen sollen mindestens sechs Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt werden.

Der Geschäftskreis derselben wird vom Vorstande festgestellt, welcher auch darüber Bestimmung trifft, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. Sie können zugleich als Feldhüter vereidigt werden.

§. 26.

§. 26.

Zu dem Posten der Grabenmeister sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Kanalinspektor versichert hat, die vollkommen rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung aufstellen können.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bau-Sachverständigen, zur Revision und Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke, gegen Remuneration zu veranlassen, ist Sache des Direktors.

§. 28.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulierungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrolle des Vorstandes einer besonderen „Baukommission für die Melioration der Erft-Niederung“ übertragen, welche aus Ausführung der Meliorations-Bauten. Bau-Kommission.

- a) einem Königlichem Kommissarius,
 - b) einem Bautechniker,
welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
und
 - c) einem Vorstandsmitgliede
- besteht.

Letzteres wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Der Vorstand ist auch befugt, nach dem Vorschlage des Bautechnikers das Meliorationsgebiet in mehrere Baubezirke zu theilen und für jeden dieser Bezirke ein Vorstandsmitglied in die Baukommission zu wählen. In diesem Falle ist jedes dieser Vorstandsmitglieder nur in solchen Angelegenheiten stimm-berechtigt, welche den Baubezirk betreffen, für den es gewählt ist.

Der Königlich Kommissarius versteht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Genossenschaftsdirektors.

§. 29.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist. Sie ist verpflichtet,

pflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Beachtung zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 30.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von dem königlichen Kommissarius, dem Bautechniker und dem Vorstandsmitgliede zu unterschreiben. Zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung des Vorstandes nur in dem Falle erforderlich, wenn es sich um den Ankauf von Grundstücken handelt und der Kaufpreis in dem einzelnen Falle fünfshundert Thaler übersteigt.

§. 31.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf und sie übergibt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 32.

Expropriations-Recht.

Der Genossenschaft wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmelioration erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechts ist dieselbe namentlich befugt:

- 1) die Abtretung oder Veränderung von Stauwerken und Schleusen,
 - 2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberlassung des zu den neuen Flussbetten, Gräben, Uferverwallungen und Wegen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauwerken, zur Ablagerung, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Kafen und dergleichen erforderlichen Terrains,
- gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Für den zu den Deichen und dem Vorlande zu verwendenden Grund und Boden erhalten die Eigenthümer, welche denselben von ihren Grundstücken hergeben, keine Entschädigung, indem ihnen die Grasnutzung auf den Deichen und dem Vorlande, soweit sie mit ihren Grundstücken dagegen stoßen, verbleibt. Sollte eine solche Anlage auf der Grenze zweier Grundstücke zu liegen kommen, so wird die Grenze auf der Anlage markirt werden, und steht dann jedem Nachbar die Grasnutzung bis zu dieser Grenze zu. Für alle übrigen Abtretungen von Grund und Boden wird baare Geldvergütung geleistet, insofern dem betreffenden Eigenthümer aus der Grasnutzung an den Gräben und Kanälen, der unmittelbaren Lage an den neuen Wasserzügen, der Ueberlassung des alten Fluß- oder Grabenbettes oder auf sonstige zufällige Weise nicht besondere

sondere Vortheile durch die Anlage erwachsen, welche ihn genügend entschädigen.

Die an den zu regulirenden Flüssen und Gräben zur Zeit vorhandenen Bäume und Sträucher sind ohne Entschädigung von den Eigenthümern nach der ihnen von dem königlichen Kommissarius zu ertheilenden Anweisung fortzuräumen.

§. 33.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, wird von derjenigen Regierung getroffen, in deren Bezirk jene Gegenstände gelegen sind. Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt beim Mangel der Einigung in dem für die Expropriationen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

§. 34.

- 1) Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten und Arbeitern der Genossenschaft den notwendigen Zugang zu den Meliorationswerken über ihre Grundstücke zu gestatten. Durch die für diese Beamten zu erlassende Geschäfts-Anweisung wird Vorsorge getroffen werden, daß hierbei Beschädigungen möglichst vermieden werden. Eigentums-
Beschrän-
kungen.
- 2) Die Eigenthümer der an die Flüsse und Gräben stoßenden Grundstücke haben den zur Räumung Verpflichteten den nöthigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes, insoweit er nicht zur Erhöhung und Unterhaltung von Dämmen, oder zur Ausfüllung alter Flußläufe verwendet wird, zu ihrem Vortheile zu bedienen.
- 3) Die Deiche und das zwischen diesen und dem Flusse stehende Vorland, imgleichen alles Land innerhalb der Breite einer Ruthe zu beiden Seiten der Flüsse und Hauptkanäle und innerhalb drei Fuß Breite zu beiden Seiten der sonstigen Gräben, darf nicht anders als durch Grasgewinnung genutzt werden. Zu etwaigen Baumpflanzungen auf diesen Flächen ist die Genehmigung des Genossenschaftsdirektors erforderlich, welcher jedoch darüber zuvor das Gutachten des Kanalinspektors einzuholen hat.

§. 35.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Dieselbe wird bis zur vollständigen Ausführung des festgestellten Meliorationsplans von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz — in höherer In-

stanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Ober-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke der Genossenschaft sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden derselben regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Ober-Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Genossenschaftsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutorisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Ober-Aufsichtsbehörde können

- a) über Straffestsetzungen des Genossenschaftsdirektors gegen Unterbeamte der Genossenschaft nur binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Genossenschaftsbeiträgen, sowie über Entschädigungen nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Genossenschaftsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Ober-Aufsichtsbehörde zu besorgen hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Ober-Aufsichtsbehörde muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Genossenschaftskasse, sowie der Konferenz- und Schau-Protokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesamten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beirathung der Schauen und Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung den Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Genossenschaftsanlagen, Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und Stauwerke zu bewirken.

§. 37.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentliche zu genehmigen, so ist die Ober-Aufsichtsbehörde befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die

die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Ober-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß den Genossenschaftsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Nach vollständiger Ausführung des Meliorationsplanes gehen sämtliche durch dieses Statut dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragene Funktionen auf die Regierung in Köln als demnächstige Aufsichtsbehörde über.

§. 40.

Die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. ^{Schiedsgericht.}

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Genossenschaftsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsdirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeinewählers hat, jedoch muß eines der drei Mitglieder zum Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

(Nr. 5008.)

§. 41.

§. 41.

Abänderungen
des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§. 42.

Die Bestimmungen der in dem Meliorationsbezirke zur Zeit gültigen Lokalstatuten oder Polizeireglements werden außer Kraft gesetzt, insoweit sie den Festsetzungen dieses Statuts zuwiderlaufen.

In der den einzelnen Gemeinden oder Privaten jetzt obliegenden Verbindlichkeit zur Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, und zur Instandhaltung der innerhalb des Meliorationsbezirkes bereits bestehenden Bauwerke wird durch dieses Statut nichts geändert, doch können dergleichen Verbindlichkeiten in Zukunft auf die Genossenschaft übergehen, wenn die Verpflichteten und der Genossenschaftsvorstand darüber und über die der Genossenschaft deshalb zu gewährende Entschädigung einig sind und die Ober-Aufsichtsbehörde hierzu die Genehmigung erteilt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simonß. Gr. v. Pückler.

Wohltirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 5009.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Lippstadt nach Rätthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Edln-Berliner Staats-Chaussée und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausséen: 1) von Lippstadt über Eiteloh, Ostereiden und Kellinghausen nach Rätthen, von Lippstadt über Overhagen nach Benninghausen, von Lippstadt über Esbeck bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, sowie von Anröchte über Klieve bis zur Edln-Berliner Staats-Chaussée bei Schmerleke, sämtlich im Kreise Lippstadt, und 2) von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausséen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Kreisen Lippstadt und Büren gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes auf den Chausséen von Anröchte bis zur Edln-Berliner Staats-Chaussée bei Schmerleke, und von Salzkotten bis zur Kreisgrenze bei Esbeck, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachten beiden Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5010.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Lippstadt auf dem Kreistage vom 22. April d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 160,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 160,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert sechzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	zu	1000 Rthlr.,	
50,000	=	500	=
50,000	=	100	=
25,000	=	50	=
15,000	=	25	=
<hr/>			
160,000 Rthlr.,			

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

O b l i g a t i o n
d e s K r e i s e s L i p p s t a d t

Litr. N^o

über Rthlr. Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 22. April 1858. wegen Aufnahme einer Schuld von 160,000 Thalern bekennt sich die Wegebau-Kommission des Kreises Lippstadt Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 160,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von acht und dreißig Jahren

(Nr. 5010.)

7*

Fahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate April jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preussischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Arnberg, Minden und Münster, der Kölnischen Zeitung und dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Lippstadt.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Begebaukasse in Lippstadt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

● Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. S. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lippstadt.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Wegebaukasse zu Lippstadt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrannten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lippstadt, den ..ten 18..

Die Wegebau-Kommission des Kreises Lippstadt.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (erste) Serie

zu der

Obligation des Kreises Lippstadt

Litt. N^o über Thaler zu vier ein halb Prozent Zinsen über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten bis ..ten resp. vom ..ten bis ..ten und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Wegebaukasse zu Lippstadt.

Lippstadt, den ..ten 18..

Die Wegebau-Kommission des Kreises Lippstadt.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnberg.

T a l o n.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Lippstadt Litt. N^o über Thaler à vier ein halb Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Begebaukasse zu Lippstadt.

Lippstadt, den ..^{ten} 18..

Die Begebau-Kommission des Kreises Lippstadt.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken.

5ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 5011.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze, gegen Hörzingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze; 2) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg: 1) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze, gegen Hörzingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze, 2) von der Neuhalbenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften-

schriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussees jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chaussees von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5012.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Udenau“ gebildeten, in Udenau domizilirten Aktiengesellschaft.
Vom 27. Januar 1859.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Januar d. J. die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Udenau“ mit dem Domizil in Udenau, im Regierungsbezirk Coblenz, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5013.) Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben die in der Generalversammlung des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst vom 27. April v. J. beschlossenen und in der notariellen Urkunde vom 13. November v. J. zusammengestellten Abänderungen ihres unter dem 21. Juli 1852. bestätigten Statuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die ebengedachten Abänderungen mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 28. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

B e r i c h t i g u n g .

In dem Regulativ über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbände inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Larwerthe und über die Emission von Pfandbriefen Littera C. müssen im §. 6. h. Zeile 9. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 586.) die Worte:

„Talons und“

wegfallen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 5014.) Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, Behufs Verbesserung der Vorfluth im Wassergebiete der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die im Wassergebiete der beiden zur Bartsch führenden Landgräben im Kreise Kröben westlich von der Punitz-Niechiner Grenze und in den Kreisen Fraustadt, Guhrau und Glogau belegenen Grundstücke von schädlicher Nässe zu befreien, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

Umfang und
Zweck des Ver-
bandes.

Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben,

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Lissa.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den nach dem Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Sahrgang 1859. (Nr. 5014.)

8

vom

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1859.

vom 12. Februar 1858. entworfenen Regulierungsplan, so wie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu erhalten. Erhebliche Veränderungen des Regulierungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Regulierungsplans sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Bertheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Regulirung und Verwallung der Landgräben bis zum Einfluß in die Bartsch erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Uferwänden und Dammböschungen und durch die sonstigen aus der Regulirung erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 39.) entschieden. Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Regulierungsplans und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen (§. 36.).

§. 4.

Beitragsverhältniß der Verbandsgenossen zu den Verbandsanlagen.

Die Kosten der Ausführung des Regulierungsplans (§. 2.) und der Unterhaltung der regulirten Grabenstrecken und sonstigen Verbandsanlagen, einschließlich des unteren Theiles des Schlessischen Landgrabens bis zur Bartsch, werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maßgabe des Katasters (§§. 8. ff.) aufgebracht, desgleichen die Kosten der Unterhaltung der nach dem Regulierungsplane angelegten neuen Brücken und auch der umgebauten Brücken über die unterste zu kanalisirende Strecke des Polnischen Landgrabens, letzterer jedoch unter Fortbestehen und Anrechnung der alten Unterhaltungsverpflichtungen im bisherigen Umfange. Die Unterhaltung der übrigen umgebauten Brücken und die Anlage und Unterhaltung sonstiger Brücken im Genossenschaftsgebiete liegt denen ob, welche zur Unterhaltung der alten Brücken und der Wege, über welche die Brücken führen, verpflichtet sind.

§. 5.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, steht den öffentlichen Lasten gleich und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes im Wege der Exekution, wie bei den öffentlichen Lasten, erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstandsvorsitzenden (§§. 13. und 25.) zum ersten Mai und ersten November jeden Jahres entrichtet, und zwar beziehungsweise durch die Steuer-Ortsverheber eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

In dem Kataster sind die beteiligten Grundstücke in zwei Hauptklassen zu theilen. Die eine besteht aus den zunächst der Bartsch und der Ober gelegenen, von dem Rückstau derselben betroffenen 5000 Morgen des Landgraben-Wassergebietes und heißt die zweite Hauptklasse, die andere umfaßt alle übrigen Grundstücke desselben und heißt die erste Hauptklasse. Die Gesamtkosten werden von diesen beiden Klassen dergestalt aufgebracht, daß zwei Morgen der ersten so viel beitragen, als fünf Morgen der zweiten. Jede der beiden Hauptklassen zerfällt in zwei Unterabtheilungen, von denen die zweite diejenigen Grundstücke der Hauptklasse umfaßt, welche ihrer Lage nach von der Regulirung der Landgräben einen erheblich geringeren Vortheil haben, als die übrigen. Je zwei Morgen jeder ersten Unterabtheilung tragen so viel zu den Kosten bei, wie je drei Morgen der zweiten der nämlichen Hauptklasse.

§. 9.

Der Regierungskommissarius stellt das Kataster mit Zuziehung der Beteiligten, resp. ihrer Bevollmächtigten, für welche schriftliche Vollmacht genügt, und nach Befinden unter Mitwirkung von Sachverständigen auf.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen, insbesondere auch gegen die im §. 8. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Die Sachverständigen, und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, Hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Staats-Aufsichtsbehörde ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandes-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Undernfalls werden die Akten an die Staats-Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Staats-Aufsichtsbehörde ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

- 1) im Falle der Parzellirung der betheiligten Grundstücke,
- 2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 12.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verfloßen sind, kann auf Antrag jedes Beteiligten eine allgemeine Revision des Katasters von der Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Während der Ausführung des Regulierungsplans werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Regierungskommissarius, als Vorsitzenden,

2) aus einem Wasserbautechniker,

welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,

3) aus fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Landrätthen der Kreise Kröbten, Frau-
stadt, Gubrau und Glogau auf ihr Verlangen von seinen Beschlüssen Kennt-
niß zu geben.

§. 14.

Zur Wahl der fünf Repräsentanten wird das Meliorationsgebiet in fünf Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den beteiligten Grundstücken der Fideikommissherrschaft Reifen und der Allodialherrschaft Lissa im Fraustädter Kreise,

der zweite aus allen sonstigen beteiligten Grundstücken des Fraustädter Kreises, sowie allen des Kröbener Kreises von der Punitz-Wiechciner Grenze nach Westen zu bis einschließlich Alt- und Neu-Lauben und Geiersdorf,

der dritte aus den übrigen beteiligten Grundstücken des Fraustädter Kreises,

der vierte aus allen beteiligten Grundstücken des Gubrauer Kreises von der Grenze des Gubrauer Stadtwaldes bis einschließlich Stropwan und Nahrten,

der fünfte aus allen übrigen beteiligten Grundstücken des Gubrauer und denen des Glogauer Kreises,

gebildet wird.

Repräsentant für den ersten Bezirk ist der Besitzer der Herrschaften Reisen und Lissa, welcher befugt ist, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Jeder der übrigen vier Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 15.

Diese Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, an welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter und die Vorsteher (Bürgermeister oder Scholzen) derjenigen Stadt- und Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Betheiligung der einzelnen außer dem Gemeindeverbande liegenden Güter und der Gemeindebezirke an der Melioration mit einer Fläche von zweihundert Morgen giebt Eine Stimme, mit mehr als zweihundert bis zu fünfhundert Morgen zwei Stimmen, und so fort um je fünfhundert Morgen Eine Stimme mehr. Nach gleicher Norm werden diejenigen Güter und Gemeindebezirke, welche an sich mit weniger als zweihundert Morgen an der Melioration betheiligt sind, in jedem Wahlbezirke, soweit es thunlich ist, von der Staatsbehörde zu Kollektivstimmen vereinigt.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Stimmgleichheit das Loos.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheiden von den Repräsentanten einmal zwei und einmal drei abwechselnd, und zwar nach den ersten drei Jahren zwei nach dem Lose, aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Bei der ersten Wahl bestimmt die Staats-Aufsichtsbehörde, bei allen späteren der Vorstand die Wahlorte, ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahllisten fest.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfnis auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindevahlen.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und sonstigen gleich dringenden Behinderungsfällen des Repräsentanten seine Stelle ein und treten an seine Statt, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgibt.

§. 16.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Vorstandsmitglieder unter Mittheilung der zur Berathung bestimmten Gegenstände, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens sieben Tage vorher ein. Dieselben sind in Behinderungsfällen (§. 15.) gehalten, die Vorladung sofort an ihre Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesamtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde theilhaftig ist, die Staats-Aufsichtsbehörde (§. 34.) die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigensfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Staats-Aufsichtsbehörde darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 18.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker, und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen, und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden ausgestellt werden; jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

- 1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Befügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes, zu Darlehnsverträgen auch der Genehmigungs-Urkunde der Staats-Aufsichtsbehörde;
- 2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages fünfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Befügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

b) Rendant des
Verbandes.

Der Vorstand affordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 20.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 21.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge. Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

§. 22.

c) Baukommis-
sion.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulierungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Regulierung der Landgräben übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bauingenieur (§. 13. Nr. 1. und 2.) und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch den Repräsentanten des betreffenden Bezirks vertreten lassen.

§. 23.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge

schläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 24.

Sobald die Ausführung der Regulierung bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf.

Dieselbe übergibt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Generalkommission in Breslau, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 25.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regierungskommissarius und des Bautechnikers auf.

II. Nach der Ausführung der Regulierung.
a) Vorstand.

Der Vorstand besteht demnachst:

- a) aus einem Schaudirektor, als Vorsitzenden;
- b) aus demjenigen königlichen Baubeamten des Meliorationsgebiets, welchen der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bestimmt;
- c) aus den fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 13. Nr. 3.).

Diese Repräsentanten wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 13. bis 18. bleiben auch künftig mit der Maßgabe geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an Stelle des Technikers (§. 13. Nr. 2.) der Baubeamte (§. 25. b.) tritt.

§. 26.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations- und Graben-Anlagen.

§. 27.

Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erntezeit jährlich eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt. Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu, läßt das Verzeichniß berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Kreislandrätthe sind von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihnen die Beivohnung derselben überlassen.

Der Baubeamte, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 28.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welche Beiträge auszusprechen, und was einzelne Verbandsgegnossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben. Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Staats-Aufsichtsbehörde zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 29.

b) Graben-
Aufseher.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, erteilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 30.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Baubeamten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 31.

§. 31.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen. e) Rendant.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden. Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 20. und 21.

§. 32.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortsheber Sorge zu tragen. Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen. d) Einziehung der Beiträge, Kosten und Strafen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgebühren zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 33.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbautechniker (§. 13. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt. Remuneration der Vorstandsmitglieder.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten. Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Bureauaufwand, welche die Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Baubeamten (§. 25. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

§. 34.

Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird während des Bestehens der Baukommission durch die General-Kommission in Breslau, nach Auflösung der Baukommission durch die Regierung in Posen, als Landes-Polizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Staats-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaubdirektors, soweit sie nicht nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Staats-Aufsichtsbehörde können

- a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaubdirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaubdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Staats-Aufsichtsbehörde zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Staats-Aufsichtsbehörde überwacht das Vermögen des Verbandes. Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Stats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle. Die Staats-Aufsichtsbehörde ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl, als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu erteilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 36.

§. 36.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Staats-Aufsichtsbehörde zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Staats-Aufsichtsbehörde. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maassgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in den Provinzen Schlesien und Posen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbands nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Staats-Aufsichtsbehörde hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsberechtigungen, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes

bandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbands-Vorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Staats-Aufsichtsbehörde den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige verfassungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 40.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5015.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Duisburg darauf angetragen haben, Behufs Realisirung der zum Zwecke des Baues der durch Ordrer vom 21. Juni 1858. konzessionirten, von Dortmund und Witten einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen zu führenden Eisenbahn geschehenen Einzeichnung von 300,000 Thalern auf Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender und mit Zinskupons zu versehenen Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Kreditoren noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von dreihunderttausend Thalern, und zwar in 1500 Stück zu 50 Thalern, in 750 Stück zu 100 Thalern, in 150 Stück zu 500 Thalern und in 75 Stück zu 1000 Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Duisburg aber bis zum Jahre 1897. zu amortisiren, wozu jährlich Ein Prozent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Obligationen bestimmt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen keinerlei Gewährleistung Seitens des Staats bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

(Schema.)

Duisburger Stadt=Obligation

der

Anleihe von dreimal hundert tausend Thalern

Litt. M über Thaler Preussisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom

(Gesetz-Sammlung für 185. St.)

Der Bürgermeister der Stadt Duisburg und die von der Stadtverordnetenversammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schulden Tilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von Thalern Preussisch Kurant von der Stadt Duisburg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf von Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Zalon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt. Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent derselben und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder durch Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane bis zum Jahre 1897.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1867., die sämtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die ausgelosten Obligationen, die etwaige Kündigung sämtlicher noch nicht getilgter Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preussischen Staats-Anzeiger und durch das hiesige Kreisblatt wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

Mit

Mit dem Ablaufe des, wie vor gesagt, angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der demnächst zu vernichtenden Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapitale in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwendet zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesamtvermögen und die Gesamteinnahme der Stadt.

Wenn ausgeloste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, oder als verloren oder vernichtet zur Mortifikation nach den unten folgenden Bestimmungen angemeldet werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt.

Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldsscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.
- 2) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg.
- 3) Die in den §§. 6 — 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgelosten Obligationen bekannt zu machen sind.
- 4) An die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.
- 5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Salon. Duisburg, den ..^{ten} 18..

(Stadtsiegel, und zwar das Stadtwappen mit der Unterschrift: Stadt Duisburg.)

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

**Die städtische Anleihe- und
Schuldentilgungs-Kommission.**
(Unterschriften.)

(Schema.)

E r s t e r K u p o n
zur
Duisburger Stadt-Obligation
Litt. № über Thaler.

Inhaber empfängt am 30. Juni 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation Thaler Silbergroschen Pfennige aus der Stadtkasse zu Duisburg.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..^{ten} 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadttendant.

(Unterschrift.)

(Schema.)

Z w e i t e r K u p o n
zur
Duisburger Stadt-Obligation
Litt. № über Thaler.

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation Thaler Silbergroschen Pfennige aus der Stadtkasse zu Duisburg.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..^{ten} 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadttendant.

(Unterschrift.)

(Schema.)

(Schema.)

Anweisung

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Litt. M' über Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Lalon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Duisburger Stadtkasse am ..ten 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Duisburger Stadt-Obligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadt-Obligation erfolgt, wenn deren Vorzeigung vor Rückgabe des Lalons geschieht.

Duisburg, den ..ten 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und
Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadttendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 5016.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in dem Fidejuciargebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 265. bis 268.) wird hiermit in dem Fidejuciargebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Abgedruckt im Namen des Staats-Druckers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Post-Druckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

(Nr. 5017.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chauffeen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chauffee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chauffee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chauffee bei Schüller über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Kreis-Chauffeen im Kreise Wittgenstein, Regierungsbezirks Arnberg: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chauffee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chauffee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chauffee bei Schüller über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chauffeen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chauffeebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chauffeen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wittgenstein gegen Uebernahme der künftigen Chauffee-mäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Chauffeegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chauffeen von Ihnen

angewendet werden, und zwar für die nächsten zehn Jahre nach den andert-halbfachen Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5018.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859., betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857. vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J. genehmige Ich, daß von den, nach dem Privilegium vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 529.) von dem Rosenberger Kreise im Regierungsbezirk Marienwerder zum Betrage von 100,000 Rthlr. auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen in Apoints zu 500 Rthlr. drei und siebenzig Stück, statt der früher bewilligten sechszig Stück, ausgegeben und in dem Nominalbetrage der Differenz von 6500 Rthlr. die Stückzahl der Apoints zu 25 Rthlr. von den früher genehmigten fünfhundert und vierzig Stück auf zweihundert und achtzig Stück vermindert werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

T a r i f,

nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind.

Vom 31. Januar 1859.

Es wird entrichtet:

A. an Ufengeld:

- | | |
|--|--------------|
| 1) für jeden leeren Kahn, ohne Unterschied der Größe, der bloß landet, ohne einzuladen..... | 2 Sgr. 6 Pf. |
| 2) für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weiter geht, ohne etwas ein- oder auszuladen..... | 5 „ — „ |

Die Sätze zu 1. und 2. werden nicht erhoben, wenn die Sätze zu 3. Anwendung finden, oder Hafengeld zu entrichten ist.

- 3) für Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:

a) für einen Kahn, der über 12 Last trägt.....	20	Sgr.	—	Pf.
b) = = = = 1 bis 12 Last trägt.....	10	=	—	=
c) = = = = unter 1 Last trägt.....	5	=	—	=

Wenn Fahrzeuge zu a. und b. nur theilweise und zwar bis zu 10 Zentnern beladen oder entfrachtet werden, so wird nur die Hälfte der Sätze, also beziehungsweise 10 und 5 Sgr. erhoben.

4) für jeden mit Mauer- oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer ausladet.....	15	=	—	=
5) für alles große Holz, das vom Ufer abgefahren wird, vom Stück.....	1	=	6	=
6) für eine Klafter Brennholz von 108 Kubikfuß.....	1	=	3	=
7) für ein Schock Bretter, welche an dem Ufer ausgeladen werden.....	5	=	—	=
8) für ein Schock Bohlen, welche an dem Ufer ausgeladen werden.....	10	=	—	=
9) für ein Schock Latten, welche an dem Ufer ausgeladen werden.....	1	=	—	=

Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer zu 5. bis 9. heranzuführen, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.

B. an Hafengeld

für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1) von einem Fahrzeuge von einer halben bis einschließlich 5 Last Tragfähigkeit.....	—	Rthlr.	10	Sgr.
2) von einem Fahrzeuge von mehr als 5 bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit.....	—	=	20	=
3) von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last Tragfähigkeit.....	1	=	10	=
4) von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 30 Last Tragfähigkeit.....	2	=	—	=
5) von einem Fahrzeuge von mehr als 30 bis einschließlich 40 Last Tragfähigkeit.....	2	=	20	=
6) von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 45 Last Tragfähigkeit.....	3	=	—	=
7) von einem Fahrzeuge über 45 Last Tragfähigkeit...	3	=	10	=

b. von

b. von beladenen:

8) das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1. bis 7.

c. von Dampfschiffen:

9) für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe..... 5 Rthlr.— Sgr.

B e f r e i u n g e n .

Von Entrichtung der vorstehenden Ufer- und Hafengelder sind befreit:

- 1) sämtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
- 2) Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten, oder sonst mit Staatseigenthum beladen, oder vom Staate gemietet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten, oder Tagelöhnern bemannt sind;
- 3) die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Maschinen.

Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g e n .

- 1) Das Ufergeld, sowie das Hafengeld, wird an den Erheber des Fahrgeldes bei Kurzebrack entrichtet.
- 2) Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.
- 3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die bezahlten Gebühren sogleich nach erfolgter Entrichtung dem Hafenneister, auf Verlangen auch den Steuer-, Polizei- und Stromaufsichts-Beamten vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5020.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Kempen im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Schmalbroich sich befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5021.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich der Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, deren Antrage entsprechend, gemäß S. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs: .

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5022.)

(Nr. 5022.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich der Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt des Regierungsbezirks Erfurt, deren Anträge gemäß, auf Grund des §. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. mit den Modifikationen des Titels VIII. und mit der Maßgabe, daß die Zahl der Stadtverordneten auf zwölf zu bestimmen, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5023.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gasbeleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Februar 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Februar 1859. die von der Barmer Gasbeleuchtungs-Gesellschaft unterm 10. November v. J. gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Rthln. und Ausgabe von 500 Obligationen, jede zu 200 Rthln., sowie den gleichzeitig beschlossenen Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten Allergnädigst zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5024.) Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfsbagen-
schen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät
des Königs, den in der Generalversammlung der Prenzlau-Wolfsbagen-
schen Chausseegesellschaft in Prenzlau vom 8. Dezember v. J. beschlossenen und an
demselben Tage notariell beurkundeten Nachtrag zu dem §. 11. des unter dem
14. März 1845, bestätigten Gesellschaftsstatuts vom 22. Oktober 1844. zu ge-
nehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über Aktiengesell-
schaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird,
daß der erwähnte Nachtrag nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amts-
blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelan-
gen werden.

Berlin, den 26. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 5025.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858., betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 3. Dezember d. J. zu der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar nach Maassgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch keine Genehmigung unter der Bedingung erteilen, daß: 1) die gedachte Eisenhüttengesellschaft sich verpflichtet, die für den öffentlichen Verkehr nöthigen Vorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Schiffe bei der beregten Zweigbahnanlage, sowie die übrigen in Folge der Bahnanlage erforderlich erachteten Uferbauten an der Saar nach der näheren Anordnung der zuständigen Behörden auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten; 2) anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt; 3) sämtliche obige Anlagen in einer von Ihnen zu bestimmenden Frist hergestellt werden. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auch auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5026.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen:

Nachdem eine Gesellschaft für den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe, Kreises Iserlohn, sich gebildet und die Genehmigung zu diesem Bau und zur Erhebung eines Brückengeldes nachgesucht hat, wird ihr solche unter folgenden Maaßgaben hierdurch erteilt:

- 1) Behufs Erwerbung der für die Brücke nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch wird ihr die Befugniß zur Gewinnung von Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Bestimmungen beigelegt.
- 2) Der Gesellschaft wird ferner das Recht verliehen, ein Brückengeld nach Maaßgabe des angeschlossenen Tarifs zu erheben.
- 3) Die für die Staats-Chausséen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Brücke ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Brückengeld-Übertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

- 4) Die Gesellschaft hat dagegen die Verpflichtung:
 - a) die Brücke nach dem von der Staatsverwaltung genehmigten Plane und Anschlag und unter Aufsicht derselben innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung dieser Genehmigung zu vollenden; ferner an der von der Regierung festgesetzten Stelle die zur Erhebung des Brückengeldes erforderliche Empfangsstätte einzurichten;
 - b) die Brücke in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde unterwirft;
 - c) nach Vollendung des Baues einen Revisionsanschlag aufnehmen zu lassen und der Regierung zur Feststellung einzureichen;
 - d) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen und dieselbe nebst einem Berichte über den Stand des Unternehmens der Regierung zur Prüfung alljährlich vorzulegen.

Sollte die Staatsbehörde ein konzessionswidriges Verfahren oder eine unwirtschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden die Hebestelle unter ihre Verwaltung zu stellen.

Jedes

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen dierfallsige Verfügungen nur der Weg der Beschwerde offen.

- 5) Kann insbesondere mit den vorhandenen Einnahmen und dem statutenmäßig zu bildenden Reservefonds die unter 4. b. vorgeschriebene Instandhaltung der Brücke nicht bewirkt werden, und ist die Gesellschaft auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener dierfallsiger Aufforderung der Regierung nicht dazu übergegangen, die Instandhaltung durch außerordentlichen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß sie sich gefallen lassen, daß die Regierung die Einnahme sofort unter ihre Verwaltung stellt.
- 6) Es steht dem Staate jederzeit die Befugniß zu, am Schlusse des nächsten Rechnungsjahres und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Brücke nebst Zubehör in sein Eigenthum zu übernehmen und die Gesellschaft aufzulösen. Als Entschädigung wird der Gesellschaft in einem solchen Falle derjenige Theil der durch den Revisionsanschlag (Nr. 4. c.) festgestellten Baukosten gewährt, welcher noch nicht aus der Brückengeld-Einnahme erstattet ist.
Der Reservefonds wird zunächst zu dieser Entschädigung verwendet.
- 7) Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für alle Entschädigungen, welche in Folge der Brückenanlage gegen den Staat geltend gemacht werden sollten, die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

T a r i f,

nach welchem das Brückengeld auf der Brücke über die Renne bei Letmathe zu erheben ist.

Vom 31. Januar 1859.

Es werden entrichtet:

- A. von jedem Fußgänger — Sgr. 3 Pf.
- B. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:
 - I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier. 1 " — "
 - II. zum

(Nr. 5026.)

12*

II. zum

II. zum Fortschaffen von Lasten (zwei- oder vierrädrigen Karren oder Wagen),

- a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr. — Pf.
- b) von unbeladenem, für jedes Zugthier — = 8 =

C. von unangespannten Thieren:

- a) von jedem Pferde mit oder ohne Reiter, oder Last — = 6 =
- b) von jedem Stück Rindvieh oder Esel — = 2 =
- c) von einem Fohlen, Schaaf, Kalb, Schweine oder einer Ziege — = 1 =

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestäten angehören;
- 2) von Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; sowie von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsborder oder den Reservepaß ausweisen; von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;
- 3) von Staatsbeamten, welche in Uniform sind, oder sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten stattfindet; desgleichen von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke zu Fuß benutzen; von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie sich bedienen;
- 4) von

- 4) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
- 5) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
- 6) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Courieren und Eslafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 7) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Borspannfahren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfahren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 8) von landwirthschaftlichen Fahren der Eingeseffenen zu Stenglingsen und der Gemeinde Letmathe, sowie von Mühlenfahren der Einwohner zu Genna;
- 9) von Kirchengängern und Schulkindern, sowie von Kirchen- und Leichenfahren innerhalb der Parochie;
- 10) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
- 11) von den durch ihre Uniform oder sonst legitimirten Beamten der Bergisch-Märkischen Eisenbahnverwaltung, von den Inhabern von Freifahrtscheinen der letzteren, sowie von Freikarten des Deutschen Eisenbahnvereins (Bereinskarten der Eisenbahn-Direktoren und Oberbeamten), von den mit Legitimationskarten versehenen Eisenbahnarbeitern, endlich von denjenigen Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahnverwaltung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, welche von der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld ausgefertigt worden sind.

Die Revision des Tarifs von drei zu drei Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5027.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mülheim a. d. Ruhr darauf angetragen haben, zum Zweck der Betheiligung bei dem Baue der unterm 21. Juni 1858. konzessionirten Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen, sowie zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Bauten, die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben zweihundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Es werden 2000 Scheine von je 100 Thalern ausgestellt und in zwei Serien von je 100,000 Thalern nach und nach ausgegeben.
- 2) Für jede Serie wird von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten die Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf der Zinsfuß bestimmt werden, zu welchem der Betrag jeder Serie verzinst werden soll.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

- 3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von der Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die

- 4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 2000. nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrafignirt; denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.
- 5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, auf denen der Betrag der in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbaren Zinsen eingetragen ist, nach dem anliegenden Schema beigegeben.
- 6) Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgegeben, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Bürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

- 7) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich auch bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.
- 8) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht innerhalb der im Gesetze vom 31. März 1838. vorgeschriebenen Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- 9) Die Nummern der nach dem Obigen sub Nr. 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.
- 10) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.
- 11) Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.
- 12) Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.
- 13) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinstragendes Darlehn überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge

beträge dürfen nur auf eine von der Schulden tilgungs-Kommission kontrahirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindefasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindefasse durch diese guszuzahlen. Die durch die Deposition bei der Sparkasse erwachsenen Zinsen jener Kapitalbeträge kommen der Kommunal-fasse zu Gute.

- 14) Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 9. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 17. gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke anheim fallen.
- 15) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Mülheim a. d. Ruhr mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.
- 16) Die unter Nr. 6. 9. 10. und 14. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Rhein- und Ruhrzeitung, durch die Cölnische Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf und Arnberg. Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden Blätter so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt haben.
- 17) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, namentlich die auf die Staatsschuld-scheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:
 - a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
 - b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Duisburg;
 - c) die

- c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 16. angeführten Blätter geschehen;
- d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichem Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen, oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
 Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Obligation der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Ser. N^o

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom

(Gesetz-Sammlung für 185. Stüd

über

Ein hundred Thaler Preussisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom
 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beerkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von
 Ein hundred Thalern Preussisch Kurant,
 deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Mülheim a. d. Ruhr zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit vom Hundert am ..^{ten}
 und am ..^{ten} eines jeden Jahres fällig und
 nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das
 Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von
 Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in
 dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Mülheim a. d. Ruhr, den ..^{ten} 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden Tilgungs-Kommission.

N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.

Der Bürgermeister.

Hierzu sind die Kupons
 ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Erster) **R u p o n**

zur

Obligation der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Ser. Litt. N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 18.. an halbjährigen Zinsen der oben genannten Obligation für die Zeit vom bis aus der Gemeindefasse der Stadt Mülheim a. d. Ruhr Thaler.

Mülheim a. d. Ruhr, den ..^{ten} 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. der Kontrolle.

Der Bürgermeister.

Der Gemeinde-Empfänger.

Dieser Kupon wird nach dem Gesetze vom 31. März 1838. ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum erhoben ist.

(Nr. 5028.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreussischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808. und den Ergänzungen desselben.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. ertheile Ich den, in der wiederum zurückersolgenden Anlage zusammengestellten zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreussischen Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808. und den hierzu ergangenen Ergänzungen, in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung und weise Sie an, diese Zusammenstellung und Meinen gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Zusatz-

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Revidirten Ostpreussischen Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808. und den hierzu ergangenen Ergänzungen.

I.

Die Ostpreussische Landschaft wird ermächtigt, neben den drei ein halbprozentigen auch vierprozentige Pfandbriefe auszufertigen. Der Zeitpunkt für die Emission der vierprozentigen Pfandbriefe wird mit Rücksicht auf den Zustand des Geldmarktes von einem Kollegio bestimmt, welches aus der Generallandschafts-Direktion mit Hinzutritt der Departements-Direktoren besteht, und welches über diese Frage in seiner Majorität entscheidet. In gleicher Weise ist dieses Kollegium befugt, die Ausgabe der vierprozentigen Pfandbriefe wieder einzustellen.

Für die Dauer der Emission vierprozentiger Pfandbriefe haben die Darlehnsucher die Wahl, ob sie in drei ein halbprozentigen oder in vierprozentigen Pfandbriefen die nachgesuchten Darlehne sich wollen ausfertigen lassen.

Die vierprozentigen Pfandbriefe unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die drei ein halbprozentigen, und es zahlen mithin auch die Schuldner der vierprozentigen Pfandbriefe vier ein halb Prozent jährliche Beiträge in den angeordneten Raten zu Johanni und Weihnachten jeden Jahres an die Landschaft. Das nach Berichtigung der Kupons übrig bleibende halbe Prozent wird, soweit es zur Bestreitung der Administrationskosten nicht erforderlich ist, zur Verstärkung des eigenthümlichen Fonds der Landschaft verwendet.

II.

§. 1.

Wenn diejenigen Pfandbriefe, welche den jedesmal höchsten, bereits festgestellten Zinsfuß gewähren, keinen Parikurs sollten erlangen können, so ist die Landschaft ermächtigt, den Kursverlust, auf eine gerade Summe abgerundet, als ein besonderes landschaftliches Anlehen auf den Antrag des Schuldners herzugeben; doch muß dieser Antrag spätestens bei dem Empfange des nachgesuchten Darlehns angebracht werden.

§. 2.

Dieses Darlehn darf zehn Prozent vom Nennwerthe des nachgesuchten Pfandbriefsanlehns nicht übersteigen. Dasselbe wird zunächst aus den verfügbaren baaren Beständen der Landschaft gewährt. Soweit diese nicht ausreichen, können dazu auch Pfandbriefe des eigenthümlichen Fonds verwendet werden, doch muß der letztere auf der unantastbaren Höhe von 850,000 Rthlr. Pfandbriefen erhalten bleiben.

§. 3.

Der Schuldner stellt über das besondere landschaftliche Darlehn eine eintragungsfähige Obligation aus, in welcher er die Verzinsung des Darlehns mit fünf Prozent und dessen Rückzahlung in zehn gleichmäßigen, auf einander folgenden Semesterraten übernimmt.

§. 4.

Außerdem hat der Schuldner für das Zuschußdarlehn die Stelle unmittelbar hinter den Pfandbriefen im Hypothekenbuche zu beschaffen und ist es dort mit dieser Priorität einzutragen.

III.

§. 1.

Der Name des verpfändeten Gutes, des Kreises und Departements wird in den Pfandbriefen nicht mehr genannt; dieselben werden vielmehr nach dem beiliegenden Formulare unter fortlaufenden Littern und Nummern im Bezirke der ganzen Ostpreussischen Landschaft ausgefertigt. Es erhalten:

Littera A.	die	Points	à	1000	Rthlr.
= B.	=	=	à	500	=
= C.	=	=	à	300	=
= D.	=	=	à	200	=
= E.	=	=	à	100	=
= F.	=	=	à	50	=
= G.	=	=	à	25	=

In jeder Littera fangen die Nummern mit Eins an.

§. 2.

Eine jede Pfandbriefsgattung von einem bestimmten Zinsfuße hat ihre eigene Numerirung und wird durch einen verschiedenen Farbendruck äußerlich kenntlich gemacht.

§. 3.

Die Eintragung der Pfandbriefe im Hypothekenbuche findet nicht mehr statt; sie werden vielmehr auf Grund von Schuldkunden ausgefertigt, welche in Höhe der bewilligten Anleihe, nebst Zinsen, auf das betreffende Gut für die Landschaft eingetragen, resp. umgeschrieben werden müssen. Auf Grund dieser Eintragung vollzieht das zuständige Kreisgericht die Pfandbriefe zur Beglaubigung der Richtigkeit und läßt sie mit dem Gerichtsfiegel in Buchdruckerfarbe bedrucken.

§. 4.

Die Schuldkunden sind gerichtlich oder notariell oder vor einem Landschafts-Syndikus auszustellen. Den Syndicis der Landschaft wird zu dem Zweck

Zweck die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen — den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Der gesetzliche Stempel ist zu den Schulurkunden zu kassiren, während es zur Ausfertigung der Pfandbriefe keines Stempels bedarf.

§. 5.

Der gerichtliche Eintragungsvermerk wird nicht auf die Pfandbriefe, sondern auf die Obligation des Besitzers gesetzt.

§. 6.

Die Generallandschafts-Direktion brückt nächstbem den Pfandbriefen das landschaftliche Siegel bei, läßt sie in das Landschaftsregister eintragen und darüber auf der Rückseite der Pfandbriefe einen Vermerk machen.

§. 7.

Ebenso fügt sie den Pfandbriefen Zinskupons bei, in denen die Zahlstellen für die Zinsen bezeichnet sind. Der Stichtupon wird äußerlich kenntlich gemacht.

§. 8.

Wenn ein Gutbesitzer eine nach §. 1. ff. eingetragene Pfandbriefsforderung zurückzahlen will, so hat er einen gleich hohen Betrag neuer Pfandbriefe von demselben Zinsfuße nebst den dazu gehörigen Kupons einzuliefern. Die Generallandschafts-Direktion verfißt sie mit dem Kassationsvermerke, löscht sie im Landschaftsregister und sendet sie mit der Obligation des Gutbesitzers an dasjenige Kreisgericht, welches die Obligation eingetragen hat. Das Kreisgericht löscht die Pfandbriefsforderung im Hypothekenbuche, durchstreicht die Ingrossationsnote und kassirt die Obligation und die Pfandbriefe. Hierauf sendet es diese Dokumente an die Generallandschafts-Direktion zurück, von welcher die Pfandbriefe vernichtet werden.

§. 9.

Wenn nur ein Theil der Pfandbriefsforderung zurückgezahlt ist und gelöscht werden soll, so wird die Obligation nicht kassirt, sondern auf dieselbe nur ein Vermerk über die theilweise Löschung gesetzt.

§. 10.

Der Gutbesitzer ist befugt, über die von ihm bezahlte Darlehnsforderung der Landschaft, wie über jede andere Hypothekensforderung auf seinem Gute, welche er bezahlt hat, zu verfügen, jedoch ohne die Privilegien der Landschaft und mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die der Landschaft auf dem Gute verbleibende Forderung. In diesen Fällen werden nur die eingezahlten Pfandbriefe vom Gerichte kassirt und von der Generallandschafts-Direktion vernichtet.

(Nr. 5028.)

§. 11.

§. 11.

Wenn bei einem verdorbenen Pfandbriefe, welcher nach dem neuen Formulare ausgefertigt ist, die Randform, Nummer, Littera, Summe und der Ort des Gerichts, von welchem er beglaubigt, oder das Folium des Landschafts-Registers, in welches er eingetragen worden, noch völlig kennbar und leserlich sind, so muß die Generallandschafts-Direktion an dessen Stelle dem Inhaber einen anderen Pfandbrief ausfertigen, von dem Gericht, welches den verdorbenen Pfandbrief beglaubigt hat, beglaubigen lassen und dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten aushändigen.

§. 12.

Die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen werden den Inhabern neuer Pfandbriefe ausschließlich und derartig zu ihrer Sicherheit angewiesen, daß sie von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können, und daß das Kreditinstitut über sie nur Behufs der Einlösung von neuen Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit, als vorher ein entsprechender Theil von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden ist, disponiren darf. Auch findet die General-Garantie der Ostpreussischen Landschaft für die Pfandbriefe des neuen Formulars in derselben Weise, wie für die Pfandbriefe des alten Formulars statt.

§. 13.

Auf den Antrag des Guttsbesizers können die, auf sein Gut lautenden älteren Pfandbriefe, welche er der Generallandschafts-Direktion einreicht, oder deren Herbeischaffung dieselbe vermittelt, in Darlehnsforderungen der Landschaft, mit einem gleichen oder höheren Zinsfuß, das letztere jedoch unter Vorbehalt der Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger, umgeschrieben werden. Diese Umschreibung ist auf Vorlegung der älteren Pfandbriefe, ohne Löschung derselben, mittelst eines an deren Stelle im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerkes zu vollziehen, und die darauf folgende Ausfertigung der Pfandbriefe des neuen Formulars nach den allgemeinen dafür maassgebenden Vorschriften, jedoch stempelfrei, zu bewirken.

Ebenmäßig können die Inhaber älterer Pfandbriefe gegen Einreichung derselben an die Generallandschafts-Direktion deren Umschreibung in Pfandbriefe des neuen Formulars zu demselben Zinsfuße auf ihre Kosten verlangen.

§. 14.

Sämmtliche Privilegien der Landschaft, namentlich die Exekutionsbefugniß, finden auf die nach dieser Verordnung ausgefertigten Pfandbriefe und die ihnen zum Grunde liegenden Obligationen Anwendung.

1,000.	<p>Privilegirter Pfandbrief</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">Litt. A.</div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">N^o 1.</div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; border-radius: 50%; margin: 0 auto; text-align: center; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Adler.</p> </div>	<p>der Ostpreuss. Landschaft</p>	1,000.
<p>Zwanzigtausend Thaler Courant</p> <p>über</p>			
<p>à 30 Thaler per Pfund feinen Silbers gerechnet und auf eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreussischen Landschaft fundirt, trägt Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.</p> <p>Königsberg i. Pr., den ..ten .. 18..</p> <p>Ostpreussische General-Landschafts-Direction.</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; border-radius: 50%; margin: 0 auto; text-align: center; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>L. S.</p> </div> <p>(Drei Unterschriften.)</p> <p>Nach Einsicht der betreffenden Hypotheken-Instrumente beglaubigt vom Königlichen Kreisgericht zu</p> <p>(L. S.) (Drei Unterschriften.)</p>			
1,000.	<p>Ostpreussischer Pfandbrief.</p>		1,000.

(Nr. 5029.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Affekuranz-Aktiengesellschaft“, mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Affekuranz-Aktiengesellschaft“, mit dem Domizil in Magdeburg, Regierungsbezirks Magdeburg, zu genehmigen und das durch notarielle Urkunde vom 20. Dezember 1858. verlautbarte Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. März 1859.

Der Minister
des Innern.
Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Verlag, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Deker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 5030.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Ubra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. will Ich den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt, in Verfolg Meines Erlasses vom 20. September v. J. und unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen Meines Erlasses vom 29. April 1848. das Recht verleihen, auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Ubra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis ein Chausseegeld nach den vollen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs zu erheben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5031.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthln. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bromberg darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer städtischen Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert tausend Thalern Bromberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar in 100 Apoints zu 100 Thalern, in 100 Apoints zu 200 Thalern, in 100 Apoints zu 400 Thalern und in 50 Apoints zu 600 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in acht und dreißig Jahren, von der Ausgabe an gerechnet, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

O b l i g a t i o n der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. N°

über Rthlr. Preussisch Kurant,
verzinslich mit fünf Prozent.

Die Stadtgemeinde Bromberg verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Rthlrn., deren Empfang der unterzeichnete Magistrat bescheinigt. Diese Schuldsomme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..^{ten} .. aufgenommenen Darlehns von 100,000 Rthlrn.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1861. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulverschreibungen, nach Waasgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schulverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in den Monaten April und Oktober jeden Jahres. Die Stadtgemeinde Bromberg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schulverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schulverschreibungen werden, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, dem nächstfolgenden 1. Oktober beziehungsweise 1. April, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, vier und drei Monate vor den Zahlungsterminen in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Bromberg, in dem hiesigen Wochenblatt, dem hiesigen Kreisblatt und dem Preussischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Bromberg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, mit fünf Prozent jährlich in gleichen Münzsorten mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schulverschreibung,

bei der Stadt-Kämmereikasse zu Bromberg mit dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

Die Zinsen können jedoch auch in Berlin an dem in den vorgebachten öffentlichen Bekanntmachungen jedesmal zu bezeichnenden Orte in den Fälligkeitsterminen erhoben werden.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schulverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Bromberg.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat in Bromberg anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind halbjährliche Zinskupons bis zum 1. April 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kämmereikasse in Bromberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Bromberg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bromberg, den .. ten 18..

Der Magistrat der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. *As*

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Erster bis Zins = Kupon Serie

zu der

Obligation der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. N° über Thaler à fünf Prozent verzinslich
über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...^{ten} 18.. und später die Zinsen der vorbenannten Obligation
für das Halbjahr vom bis mit (in
Buchstaben) Thalern Silbergroschen Pfennigen bei der
Stadt-Kämmereikasse in Bromberg oder in Berlin an dem in den desfalligen
öffentlichen Bekanntmachungen bezeichneten Orte.

Bromberg, den ...^{ten} 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen
Magistrats-Mitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn
dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren,
vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

T a l o n

zu der

Obligation der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. N° über Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
(Nr. 5081—5032.) vor

vorbenannten Obligation die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom 1. April 18.. bis 1. April 18.. bei der Stadt-Kassentkassa in Bromberg.
Bromberg, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

(Nr. 5032.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 11. Februar d. J. genehmige Ich in Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1855. (Gesetz-Sammlung 1855. S. 181.) hierdurch, daß die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in folgenden Kreisen der Provinz Westphalen: Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest, Regierungsbezirks Arnberg; Bielefeld, Bären, Halle, Herford, Hörter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden; Uhaus, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf, Regierungsbezirks Münster; nach Maafgabe der Order vom 12. Juli 1847., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg (Gesetz-Sammlung 1847. S. 323.), auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung, die auch im Kreise Tecklenburg zur Anwendung zu bringen ist, und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetz-Sammlung, die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 5033.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856. über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 27. Oktober 1856. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 31. Januar 1855., die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 36.), sowie die Verordnung über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 279.), ferner das Gesetz vom 31. März 1856. und die Verordnung von demselben Datum über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 174. und 175—176.), endlich die Verordnung wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 27. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 907—911.), werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5034.) Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungsgesellschaft. Vom 14. März 1859.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. v. M. ist die Abänderung des Statuts der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1832. unter dem Namen „Neue Berliner Hagelversicherungsgesellschaft“ errichteten Aktiengesellschaft genehmigt und das zu diesem Behuf durch notariellen Akt vom 6. Oktober v. J. anderweit festgestellte Statut der Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 14. März 1859.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der
Justiz-
Minister.

Simons.

Der Minister für die land-
wirthschaftlichen Angele-
heiten.

Gr. v. Pückler.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

(Nr. 5035.) Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, einen Theil der Grundbesitzer der eingedeichten Linkuhnen-Seckenburger Niederung Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Meliorationswerken gegen die Ueberschwemmungen durch das Binnenwasser und durch den Rückstau aus dem Kurischen Haffe zu einer Genossenschaft zu vereinigen, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.) die Bildung eines Verbandes unter der Benennung:

„Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Linkuhnen-Seckenburger Niederung — welche im Osten durch die Memel, im Norden durch die Gilge, im Westen durch die Greituschke und im Süden durch den von Splitter bis an das Lunischer Hochmoor sich erstreckenden Höhenzug begrenzt wird, und welche gegen die sie umgebenden Ströme vollständig eingedeicht ist — werden die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke, welche ohne die Meliorationsanlagen bei einem Wasserstande von acht Fuß am Binnenpegel zu Petricken der Ueberschwemmung durch das Binnenwasser

Umfang und
Zweck des Ver-
bandes.

nenwasser oder durch den Rückstau aus dem Gasse unterliegen würden, zu einem Entwässerungsverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Tilsit.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, nach dem Plane des Wasserbau-Inspektors Fütterer, sowie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, diejenigen Meliorationswerke anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um den Binnenwasserstand in der Niederung während der Vegetationsperiode unter drei Fuß Petricer Pegelhöhe zu erhalten. Die Meliorationswerke bestehen:

- a) in den projektirten Dampfschöpfwerken bei Petricen, deren Vermehrung nach Anhörung des Vorstandes von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden kann, wenn das zur Erreichung des obigen Zweckes nothwendig sein sollte;
- b) in dem Treidel- und Welm-Damm an der Greituschke und dem Nemonien von Seckenburg bis an das Lunfcher Hochmoor, welcher zu verstärken ist und mit den darin befindlichen Schleusen und Sielen vom Fiskus an den Verband zur ferneren Unterhaltung und Nutzung abgetreten wird, vorbehaltlich der etwaigen Ansprüche dritter Personen;
- c) in den Hauptwasserzügen der Niederung, und zwar sind das:
 - 1) die Schalteick von der Einmündung der Kurwe bis zur Ausmündung in den Nemonien,
 - 2) die Warsze von Tranatenberg bis zur Ausmündung in die Schalteick,
 - 3) die Schnecke von Klarhof bis zur Ausmündung in den Nemonien,
 - 4) der Nemonien bis zu den Schöpfwerken bei Petricen.

Diese Wasserzüge sind dem Bedürfnis entsprechend zu reguliren und in dem regulirten Zustande künftig vom Verbande zu unterhalten.

Die Unterhaltung der jetzt fiskalischen Schleuse bei Gr. Marienwalde und Drumme bei Groß-Friedrichsdorf übernimmt der Verband ebenfalls. Jedoch bleibt ihm überlassen, diese Bauwerke durch Dämme zu verschließen, wenn sich herausstellt, daß sie zur Entwässerung der Niederung nicht mehr nöthig oder nützlich sind. Dasselbe gilt von den Schleusen und Sielen in dem Treidel- und Welm-Damm.

Die Feststellung der Entschädigung, welche der Fiskus für die demselben abgenommenen Bau- und Räumungs-Verpflichtungen dem Verbande zu gewähren hat, bleibt einer nachträglichen Vereinbarung zwischen dem Königlichen Fiskus und dem Vorstande des Verbandes vorbehalten.

§. 3.

Der Verband ist berechtigt, in dem Meliorationsgebiete die Anlegung der Wege und Binnengräben. zur besseren Kultivirung und Zugänglichkeit der Grundstücke erforderlichen Binnengräben und Wege zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der dabei speziell betheiligten Grundbesitzer durchzuführen.

Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes von den Staatsverwaltungs-Behörden festzustellen.

§. 4.

Die Arbeiten des Verbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Verpflichtungen der Verbandsmitglieder, sondern durch die Beamten für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, zur Besoldung der Beamten, sowie zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältniß des Vortheils nach dem von der Regierung zu Gumbinnen nach dem Kataster aufzubringen.

§. 5.

In dem Kataster werden alle der Ueberschwemmung durch das Binnenwasser oder durch den Rückstau aus dem Haffe bisher ausgesetzten und durch die Verbandsanlagen verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden zwei Hauptklassen veranlagt. Klassifikation.

Die I. Klasse bilden diejenigen Terrains, welche bei einem Wasserstande von drei Fuß bis sechs Fuß acht Zoll am Binnenpegel zu Petricken der Ueberschwemmung durch das Binnen- oder Stauwasser unterlegen haben und daher der Regel nach bisher nicht geackert werden konnten, sondern zur Wiese und Weidenutzung gedient haben.

Die II. Klasse umfaßt diejenigen Flächen, welche erst bei einem Wasserstande von sechs Fuß acht Zoll am Binnenpegel zu Petricken den Ueberschwemmungen durch das Binnen- oder Stauwasser bisher ausgesetzt waren und daher der Regel nach zwar geackert, jedoch wegen der Frühjahrs-Ueberstauungen zur Wintersaat-Bestellung unsicher gewesen sind.

Für die Repartition der Beiträge werden bei der Entwerfung des Katasters folgende Grundsätze angenommen:

- 1) Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit zwei Dritttheilen ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

- 2) Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet statt bei Waldboden, welcher sich zur Umschaffung in Wiese oder Acker nicht eignet, oder doch nur mit einem erheblichen Kostenaufwande derart kultivirt werden kann. Dasselbe gilt für Boden schlechter Beschaffenheit, z. B. Torf- und Moorboden, welcher gegen gewöhnlichen Niederungsboden um mindestens fünfzig Prozent im Ertrage zurücksteht. Solche Grundstücke sollen nur zur Hälfte ihres wirklichen Flächeninhalts veranlagt werden.
- 3) Hof- und Baustellen, sowie Gärten werden, sofern sie überhaupt der Ueberschwemmung unterliegen, in die Klasse der umliegenden Ländereien eingeschätzt.

§. 6.

Feststellung
des Katasters.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Verbandsgliedes bildet den Maassstab seiner Beiträge.

Das Kataster ist nach den vorstehenden Grundsätzen von dem königlichen Kommissarius zu entwerfen.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem königlichen Kommissarius dem Vorstände des Verbandes vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen, und zugleich in den Amtsblättern der Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg, sowie im Kreisblatt des Kreises Niederung eine sechswochentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem königlichen Kommissarius eingesehen und dagegen Beschwerde bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5. angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet werden können, sind von dem königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung zu Gumbinnen auszufertigen und dem Vorstande des Verbandes zuzustellen.

Die genannte Regierung kann den Vorstand des Verbandes ermächtigen, auf Grund eines von dem königlichen Kommissarius nach Maassgabe der vorhandenen Nachrichten über Flächenmaass *ic.* zu entwerfenden vorläufigen Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen.

§. 7.

Der gewöhnliche Jahresbeitrag wird auf sechs Silbergroschen für den Morgen (d. h. den Morgen I. Klasse) und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 10,000 Rthlr. festgesetzt. Wenn der gewöhnliche Beitrag nicht ausreicht, so muß derselbe dem Bedürfnis gemäß erhöht, insbesondere bis zur Tilgung des Anlagekapitals mindestens der doppelte Beitrag gezahlt werden.

Höhe des gewöhnlichen Beitrages und des Reservefonds.

§. 8.

Die Verbandsmitglieder sind bei Vermeidung administrativer Exekution gehalten, die gewöhnlichen Beiträge in halbjährlichen Terminen, den 1. Februar und 1. August jeden Jahres, unerinnert zur Verbandskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Direktors bestimmten Terminen abgeführt werden.

Die Beitragspflicht ruht unablässig auf den Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Ueber die Anträge auf Erlass und Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§. 9.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verfloßen sind, kann auf Antrag des Vorstandes des Verbandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden. Dabei findet das §. 6. beschrie-

Revision des Katasters.

beschriebene Verfahren statt. Im Uebrigen tritt eine Berichtigung des Katasters ein, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung:

- 1) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der, der Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- 2) wenn der Ertrag eines Grundstücks in Folge von Durchbrüchen um mehr als die Hälfte verringert ist.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgeordneten Gründen entscheidet der Vorstand.

§. 10.

Vertheidigung
der Deiche bei
Eisgang und
Hochwasser.

Die Vertheidigung des Treidel- und Wehm-Dammes bei Hochwasser und Eisgang beschafft der Direktor des Verbandes für Geld, einschließlich der Materialien an Brettern, Mist, Faschinen &c.

Im Falle der Noth ist jedoch der Direktor befugt, Naturalhälfeleistungen jeder Art — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Verbandsgegnossen zu beanspruchen.

§. 11.

Beschränkungen
des Eigenthumsrechts
an den Grundstücken.

Die Grundstücke am inneren Rande der dem Verbande gehörigen Deiche dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuß ab weder beackert, noch bepflanzt werden.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Direktors dem Verbande den zu den Schutz-, Meliorations-, Graben- und Wegeanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen &c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Bei Feststellung dieser Entschädigung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Vorstande, oder in eiligen Fällen von dem Direktor des Verbandes, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Festsetzung des Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichtet will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen. Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 12.

§. 12.

Im Falle eines Durchbruches der Gilge oder Memelbeiche ist der Kreis-
tuschker Treidelbamm unterhalb der Hofstelle des Michael Buttkeireit (Elbings
Kolonie Hypothekennummer 33.) zwischen den Stationsnummern 108. bis 120.
des Eichbergerschen Situationsplanes von dem Entwässerungsverbande zu
durchstechen und wieder herzustellen.

Durchstich des
Treidelbammes im Falle
eines Durch-
bruches der
oberen Deiche.

§. 13.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird für den ganzen Umfang des
Verbandes von der Regierung zu Gumbinnen — in höherer Instanz von dem
Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — ausgeübt nach
Maafgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche
gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Aufsichtsrecht
der Staatsbe-
hörden.

Die Regierung in Gumbinnen kann dem Landrathsamte zu Labiau in
Betreff der zum Verbande gehörigen Ortschaften des Kreises Labiau Aufträge
ertheilen. Sie kann Kommissarien zur Revision der Verwaltung und zur Bei-
wohnung der Vorstandssitzungen abordnen und eine Geschäftsanweisung für die
Beamten des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes erlassen.

Die Regierung ist insbesondere befugt, Beschwerden gegen die Beschlüsse
des Vorstandes und Direktors, sowie Streitigkeiten zwischen diesem Verbande
und dem Linkuhnen-Seckenburger Deichverbande, sofern der Rechtsweg nicht
zulässig und eingeschlagen ist, zu entscheiden und ihre Entscheidungen nöthigen-
falls exekutivisch in Vollzug zu setzen.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

- a) über Straffestsetzungen des Direktors gegen Unterbeamte des Verbandes
binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 9.), über Erlaß und
Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Sonstige Be-
schwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 14.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande
nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-
Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung
nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen
bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und ver-
fügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

(Nr. 5035.)

Gegen

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu. Abschrift des Etats, der Deichschau- und Vorstands-Sitzungsprotokolle, sowie ein Finalabschluß der Verbandskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

§. 15.

Behörden des
Verbandes.
Direktor.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht der Direktor. Derselbe wird von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes, welche die Vertretung der Verbandsgenossen bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Direktor auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Direktor sich durch den Techniker des Verbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Der Direktor und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in einer Vorstandssitzung vereidigt.

Der Direktor seinerseits verpflichtet den Techniker, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie die sonstigen Beamten des Verbandes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 16.

Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er hat insbesondere:

- a) die Geschäfte des Verbandes unter Beobachtung dieses Statuts nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu führen;
- b) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kasswesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Vorstande mitzutheilen, damit derselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen. Bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Vorstande ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;
- c) den Verband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes zu vollziehen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von fünfzig

funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

- d) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- e) die Beiträge zur Verbandskasse und die etwaigen Naturalleistungen (S. 10.) auszuschreiben, die Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und für vollstreckbar zu erklären, nachdem sie vierzehn Tage offen gelegt sind, auch die Einziehung der Beiträge und Strafgebühren nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden.

Die Ortsberhebung der Beiträge und die kostenfreie Abführung derselben an die Verbandskasse ist im Uebrigen Sache jeder Gemeinde;

- f) die Beamten des Verbandes zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Schau der Meliorationswerke im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Techniker auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Techniker abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;
- g) nach dem Jahresschluß dem Vorstande einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 17.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Rentmeister des Verbandes dem Direktor vor dem 15. April zur Vorprüfung einzureichen und sind von diesem dem Vorstande in der Waierversammlung zur Feststellung resp. Decharge vorzulegen.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem vom Vorstande zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Verbandsgenossen offen zu legen. Der Direktor vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Verbandskasse. Die Anweisungen, welche von dem Techniker innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Verbandskasse erlassen werden, sind dem Direktor nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 18.

Der Direktor ist befugt:

- a) gegen die Unterbeamten (S. 22.) Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei

drei Thaler Geldbuße zu verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen;

b) wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Gesetze und Verordnungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

- Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Verbandes.

§. 19.

Techniker.

Der Techniker des Verbandes führt die technische Verwaltung desselben, fertigt die Anschläge zu den Bauten und leitet nach erfolgter Genehmigung derselben durch den Vorstand die Ausführung. Er hat insbesondere den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserschöpf- und Ableitungs-Werke, sowie der sämtlichen Verbandsanlagen zu beaufsichtigen und die Schutzmaassregeln bei Hochwasser und Eisgang anzuordnen.

Auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Regierung in Gumbinnen können dem Techniker zugleich die Funktionen des Direktors übertragen werden. Im letzteren Falle sind die Anweisungen des Technikers auf die Verbandskasse — außer den ihm innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge zur Disposition gestellten bestimmten Summen — zugleich von einem dazu ein- für allemal vom Vorstande bestellten Mitgliede desselben zu zeichnen.

In der Regel soll der Techniker die Qualifikation eines geprüften Bau-meisters besitzen; doch kann der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes von dieser Vorschrift dispensiren.

Die Wahl und Bestätigung des Technikers erfolgt in der für den Direktor vorgeschriebenen Weise.

§. 20.

Wird von dem Vorstande die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Technikers ohne Gefährdung der Zwecke des Verbandes weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (S. 14.) von dem Techniker eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten notwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung des Verbandes nicht aufgeschoben werden kann, ist der Techniker befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anord-

ordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Direktor Behufs der weiteren Mittheilung an den Vorstand und, wenn der Direktor sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

§. 21.

Der Rentmeister des Verbandes, welcher, soweit das erforderlich ist, zu ^{Rentmeister.} gleich die Stelle eines Sekretärs versehen kann, wird von dem Vorstande im Wege eines kündbaren Vertrages, sowie unter Verpflichtung zur Kautionsbestellung, angenommen. Er verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

§. 22.

Die erforderlichen Unterbeamten, als Maschinen- und Balkmeister für den Betrieb der Wasserschöpfwerke und die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, Deiche, Gräben u. werden von dem Direktor nach Anhörung des Vorstandes gewählt und angestellt. Der Vorstand bestimmt die Zahl, die Besoldung und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. Unterbeamte.

§. 23.

Die Eintheilung der Deiche des Verbandes in mehrere Aufsichtsbezirke und die Erwählung von Deichschöpfern oder Deichgeschworenen für die Unterstützung des Technikers bei Beaufsichtigung und Beschätzung der Deichstrecken in diesen Bezirken bleibt der Beschlussnahme des Vorstandes vorbehalten.

§. 24.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Direktor oder dem Techniker überwiesen sind. Vorstand.

Die von dem Vorstande gefassten Beschlüsse sind für den Verband verpflichtend. Die Ausführung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Direktor.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Vorstand kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 25.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Direktor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Techniker des Verbandes,
- c) sieben Repräsentanten der Verbandsgenossen.

§. 26.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die betheiligte Niederung nach Bestimmung der Regierung zu Gumbinnen in sieben Wahlbezirke eingetheilt.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant zum Direktor gewählt wird, stirbt, den wahlberechtigten Grundbesitz aufgibt, oder seinen Wohnsitz außerhalb der Niederung wählt.

§. 27.

Die Wahl erfolgt in jedem Bezirk durch Wahlmänner. Jede Gemeinde und jedes zu einem Gemeindebezirk nicht gehörige Gut, desgleichen der Fiskus, schickt zu dem Wahltermin einen Wahlmann. Der Wahlmann führt für 30 bis 300 Normalmorgen Eine Stimme, für 301 bis 600 Normalmorgen zwei Stimmen, und so fort für jede weitere 300 Normalmorgen Eine Stimme mehr.

Bis zur Feststellung des Katasters entscheidet der Königliche Kommissarius über die Zahl der Wahlstimmen, welche den einzelnen Ortschaften zusteht.

Die Wahl des Wahlmannes in den einzelnen Gemeinden erfolgt schriftlich in der Form der Gemeindevahlen. Stimmfähig bei dieser Wahl und wählbar als Wahlmann und Repräsentant ist jeder großjährige Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks von mindestens 30 Morgen Preussischen Maaßes, wenn der Besitzer mit seinen Verbandskassen-Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz bürgerlicher Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Die Wahl der Repräsentanten wird in jedem Bezirk zunächst durch den Königlichen Kommissarius, später von dem Direktor des Verbandes geleitet. Die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über die Einwendungen steht dem Vorstande zu.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre, von Konstituierung des Vorstandes an

an gerechnet, treten drei Repräsentanten und deren Stellvertreter durch Entscheidung des Looses aus dem Vorstande aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbeforbeter Stellen die Vorschriften über Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

§. 28.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig im Februar, Mai, August und Oktober jedes Jahres; Ort und Tag der Versammlung bestimmt der Direktor, welcher im Falle der Nothwendigkeit auch in anderen Monaten eine Sitzung anberaumen kann. Die Berufung des Vorstandes zu einer außerordentlichen Sitzung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, mit den Namen der anwesenden Mitglieder in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Vorsitzenden nebst wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht.

§. 29.

Der Vorstand beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Beiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 3. 17. 19.);
- b) über Berichtigungen des Katasters (§. 9.);
- c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§. 8.);

d) über

(Nr. 5035.)

- d) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 11.);
- e) über Geschäftsanweisungen für die Beamten des Verbandes (§. 13.);
- f) über die Wahl des Direktors, seines Stellvertreters, des Technikers und des Rentmeisters, sowie über die Zahl der Unterbeamten (§§. 15. 19. 21. 22.);
- g) über die den Beamten des Verbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
- h) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes;
- i) über den jährlichen Etat der Verbandskasse und die Decharge der Rechnungen;
- k) über Verträge und Vergleiche, deren Gegenstand funfzig Thaler und mehr betrifft (§. 16. c.).

§. 30.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche, Schleusen und Wasserschöpfwerke, über die Erhöhung, Verlegung und Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Direktors und Technikers.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 31.

Die Repräsentanten der Verbandsgenossen wählen jährlich zwei Deputirte, welche der Schau der Meliorationswerke beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Vorstandes die Interessen des Verbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Verbandsgenossen ihres Bezirks, dem Direktor oder dem Vorstande vorzutragen.

§. 32.

§. 32.

Die Behufs der Vorbereitung des Unternehmens gewählten Repräsen- Befugnisse der
interimistischen
Repräsentanten.
tanten der beteiligten Grundbesitzer, nämlich:

- 1) Graf von Reyslering-Heinrichswalde,
- 2) Rittergutsbesitzer Droz in Ublig Skirbst,
- 3) Gutsbesitzer Reimer in Pakuß,
- 4) " Clemens in Warsze,
- 5) " Krahmer in Lüdenborn,
- 6) " Nitsch in Clemenswalde,
- 7) " Giese in Neutirch,
- 8) Oberförster Wagener in Schnecken,

vertreten den Vorstand bis zu dessen definitiven Konstituierung mit den gleichen Befugnissen.

Die von denselben Behufs der Ausführung des Unternehmens mit Genehmigung der Staatsverwaltungs- Behörden bis zur definitiven Konstituierung des Vorstandes eingegangenen Verpflichtungen sind von dem Verbands als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§. 33.

Die Ausführung des Baues nach dem festgestellten Meliorationsplane Bau-Kommis-
sion.
wird unter der Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonde-
ren Baukommission für die Entwässerung der Einkuhnen-Seckenburger Niede-
rung übertragen, welche aus dem vom Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten zu ernennenden königlichen Kommissarius, dem Techniker des
Verbandes und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren
werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für
einzelne Geschäfte durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.

Für die Dauer der Geschäftsführung der Baukommission versteht der
königliche Kommissarius auch die Funktion des Direktors des Verbandes.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei
Stimmengleichheit wird die Angelegenheit dem Vorstande zur Entscheidung
vorgelegt. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissi-
onsmitgliedern zu unterzeichnen.

Sobald die Ausführung der Meliorationsbauten bewirkt ist, hört das
Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergibt die Anlagen dem Vor-
stande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen, ent-
scheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhö-
rung der Regierung zu Gumbinnen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 34.

Entschädigung
der Repräsen-
tanten.

Wenn von dem Direktor oder Vorstände einem Repräsentanten besondere Aufträge ertheilt werden, so erhält derselbe für auswärtige Termine bei einer Entfernung von weniger als zwei Meilen Einen Thaler, bei einer Entfernung von zwei bis vier Meilen zwei Thaler Diäten pro Tag aus der Verbandskasse, jedoch keine Reisekosten.

Bei größeren Entfernungen werden den Repräsentanten Ein Thaler Diäten pro Tag und zehn Silbergroschen Reisegeelder pro Meile bewilligt.

Für die Wahrnehmung der Vorstandssitzungen erhalten die Repräsentanten keine Entschädigung.

§. 35.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

(Nr. 5036.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussée von Wanzleben, im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Domersleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausséemässigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséeegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséeegeld-Tarifs, einschliesslich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5037.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Uhrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Uhrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beteiligten Gemeinden Dollendorf, Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim und eventuell der für dieselben eintretenden Kreis-korporation gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegebldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von dem Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbande beschlossen worden, die zur normalmäßigen Ausführung der Deich- und Meliorationsbauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern,

Einmal hundert zwanzig tausend Thalern,

welche in 1000 Apoints zu 100 Thalern und in 400 Apoints zu 50 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe der Meliorationskassen-Beiträge des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1864. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

O b l i g a t i o n

des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes

Littr. N^o

über {Einhundert
Fünfzig} Rthlr. Preussisch Kurant.

Der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von {Einhundert
Fünfzig} Thalern,

deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsomme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..^{ten} (Gesetz-Sammlung vom Jahre 185. S. ...) aufgenommenen Gesamtdarlehn von Einmal hundert zwanzig tausend Thalern.

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1864. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab im Monat Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1863., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preussischen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Correspondenten, der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Amtsblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schulverschreibung, bei der Deichkasse in Magdeburg in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schulverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Magdeburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 1. März 1858. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1858. S. 49.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erttheilt.

Magdeburg, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register *N*

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes

Litr. *N*.....

über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen Pfennige bei der Deichkasse zu Magdeburg.

Magdeburg, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register *N*

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5039.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. bestimme Ich, nach den Mir vorgelegten Vorschlägen zur Reorganisation der Admiralität, unter Aufhebung der Order vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung von 1853. S. 908.), was folgt:

- 1) Die Admiralität besteht fortan aus zwei von einander getrennten Behörden:
 - a) der Marineverwaltung,
 - b) dem Oberkommando der Marine.
- 2) Die Marineverwaltung (1. a.) wird von einem Chef mit den Befugnissen und der Verantwortlichkeit eines Ministers geleitet, welcher die Marine-Angelegenheiten im Staatsministerium und vor dem Landtage zu vertreten und Meine in solchen Angelegenheiten ergehenden Befehle zu kontrahiren hat.
- 3) Das Oberkommando der Marine (1. b.) steht, wie bisher, dem Oberbefehlshaber der Marine zu. Derselbe hat die Befugnisse eines kommandirenden Generals, ist General-Inspekteur des gesammten Marinewesens und verfügt in den zum Ressort des Oberkommandos gehörigen Angelegenheiten selbstständig.
- 4) Ueber die für die Verwendung, Organisation und weitere Entwicklung der Marine wichtigeren Angelegenheiten hat der Chef der Marineverwaltung, vor deren Erledigung, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit mit dem Oberbefehlshaber der Marine sich zu benehmen.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5040.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustädter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Bomster Kreise, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustädter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Bomster Kreise gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Bom 21. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von den Kreisständen des Bomster Kreises auf dem Kreistage vom 5. November 1856. beschlossen worden, die zur Tilgung des noch nicht

nicht amortisirten Theiles der mittelst Privilegiums vom 3. April 1854. genehmigten Anleihe von 75,000 Thalern und zur Ausführung der vom Kreise beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskuponen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 140,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 140,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

110,000 Rthlr.	zu	1000 Rthlrn.,	
10,000	"	500	"
10,000	"	100	"
5,000	"	50	"
5,000	"	25	"
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>			
= 140,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Zugleich erklären Wir das unterm 3. April 1854. ertheilte Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst zum Betrage von 75,000 Thalern, nachdem diese Obligationen aus der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Anleihe getilgt sein werden, für aufgehoben.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Hchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n d e s B o m s t e r K r e i s e s

Littr. N^o

über Rthlr. Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse des Kreises Bomst vom 5. November 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 140,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Bomster Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 140,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1860. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860: ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlich-Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wollstein, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wollstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wollstein, den .. ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pomster Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Pomster Kreises

Littr. \mathcal{M} über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über
..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in
(Nr. 5041.) der

der Zeit vom ..ten bis ..ten (resp. vom ..ten bis ..ten) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergrößen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Wollstein, den ..ten 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Bomster Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Bomster Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Bomster Kreises Litt. N° über Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Wollstein, den ..ten 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Bomster Kreise.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (M. Deker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 5042.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesiſchen Landschaft wegen der Abſchätzungsgrundsätze der Schlesiſchen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. ertheile Ich den in der beigegebend zurückerfolgenden Anlage zusammengestellten Beschlüssen des zehnten Generallandtages der Schlesiſchen Landschaft, betreffend die Abſchätzungsgrundsätze der Schlesiſchen Landschaft und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren, Ihrem Antrage gemäß; hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie diesen Meinen Erlaß nebst den Abſchätzungsgrundsätzen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Die Abschätzungs-Grundsätze der Schlesiſchen Landſchaft und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren.

Die unterm 12. April 1848. landesherrlich bestätigten „Abschätzungs-Grundsätze der Schlesiſchen Landſchaft nach der Revision vom Jahre 1846.“ und der unterm 11. Mai 1849. landesherrlich bestätigte III. Beschluß des Generallandtags, betreffend die Anwendung des Taxregulativs vom selbigen Tage auf inkorporirte (Ritter-) Güter, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Fortan sind bei der Abschätzung der inkorporirten (Ritter-) Güter folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen.

I. Abtheilung.

Kreditaren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Wenn ein zur Schlesiſchen Landſchaft gehöriges Rittergut zum Behuf der Beleihung mit Pfandbriefen abgeschätzt werden soll, so hat der Landſchafts-Direktor des betreffenden Systems eine, aus einem Landesältesten desjenigen Kreises, worin das abzuschätzende Gut gelegen ist, aus einem Landesältesten eines andern Kreises des Systems und aus dem Systems-Syndikus zu bildende Abschätzungskommission zu ernennen, derselben auch nach Ermessen einen Subalternbeamten Behufs der Beschleunigung des Geschäfts beizugeben.

Wenn sämtliche Landesälteste des Kreises verhindert sein sollten, sich der Abschätzung eines im Kreise liegenden Gutes zu unterziehen, so hat der Direktor auch den Prinzipalkommissarius aus einem benachbarten Kreise zu ernennen.

Die Vorbereitungen für die Abschätzung bis zum Termine und die Anberaumung des letzteren gehen von dem Direktor aus; die Leitung der Verhandlungen über die Abschätzung selbst steht dem Prinzipalkommissarius zu.

§. 2.

Die Abschätzung eines Rittergutes setzt die geometrische Vermessung und Kartirung des Arealis voraus. Das Gut muß daher, sofern dies nicht schon früher geschehen, vermessen, Karte und Vermessungsregister müssen vorgelegt, weiterhin auch Duplikate beider bei der Fürstenthumslandſchaft hinterlegt werden.

Dem Ermessen der Fürstenthumslandſchaft bleibt es überlassen, ob zur Erleich-

Erleichterung des Taxationsgeschäfts eine Kopie der Gutskarte in verjüngtem Maßstabe auf Kosten des Taxertrahenten angefertigt werden soll.

Wenn eine Vermessung schon früher durch einen staatlich approbirten Vermesser stattgefunden hat, so ist die Revision derselben durch Probelinien oder auf andere zweckmäßige Art, und dabei das Nachtragen etwa eingetretener Veränderungen zu veranlassen.

In beiden Fällen darf das Geschäft nur einem staatlich approbirten Vermesser übertragen, dieser muß durch Hinweisung auf den geleisteten Dienst und durch Protokoll verpflichtet werden, sofern die Verpflichtung nicht schon einmal durch die Landschaft erfolgt ist.

Die Auswahl des Vermessers steht dem Landschaftsdirektor zu.

§. 3.

Bei der Feststellung des gutshertlichen Areal's werden solche Grundstücke, welche mit dem Gute zwar wirthschaftlich verbunden sind, dem Gutbesitzer aber nicht eigenthümlich zugehören (z. B. Zeitpachtstücke), gänzlich ausgeschlossen.

Dasselbe gilt auch von solchen mit dem Gute wirthschaftlich verbundenen Grundstücken, welche sich zwar im Eigenthum des Gutbesizers befinden, im Hypothekenbuche aber dem Gute noch nicht zugeschrieben sind.

Im letzteren Falle kann indeß auf Antrag des Besizers zugleich durch ein Nachtragsverfahren ausgemittelt und festgestellt werden, welchen Einfluß der Zutritt dieser Grundstücke, würden sie dem Gute zugeschrieben, auf die Taxe des Gutes ausüben würde, wobei die für das Hauptverfahren geltenden Vorschriften ebenfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die Abschätzungskommission hat das Gut und seine Realitäten, Gebäude, lebende und leblose Inventarien, einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und von der Beschaffenheit und von dem Zustande derselben durch den Augenschein sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Zu dem Zweck muß die Kommission vor dem Beginn der eigentlichen Abschätzungsarbeiten in Begleitung des Besizers oder seines Stellvertreters das Gut bereisen.

§. 5.

Der Gutbesitzer, welcher die landschaftliche Abschätzung seines Gutes nachgesucht hat, ist verpflichtet, die von der Abschätzungskommission für erforderlich zur Ausmittelung der Wahrheit erachteten und ihm deshalb abzufordernden Nachweise und Stückrechnungen ohne Rückhalt vorzulegen, und daß er dieser Verpflichtung genügen wolle, vorher zum Protokoll zu versichern.

Durch seine Gegenwart darf der Besizer die Kommission auf keine

Weise beirren, er muß vielmehr abwarten, welche Auskünfte und Nachrichten ihm werden abverlangt werden. Eine Einsicht in die Verhandlungen der Kommission, eine Mittheilung über deren Resultate im Ganzen oder im Einzelnen, darf ihm von der Kommission nicht gewährt werden.

In Abwesenheit des Gutsbesizers wird jene Versicherung dem rechnungsführenden Gutsverwalter, der sich dazu durch den Auftrag seines Gutsherrn legitimiren muß, und zwar als eine eidesstattliche, abgenommen.

Ob beiderlei Versicherungen, die des Gutsherrn und die des Beamten, zu erfordern, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen.

Wenn das abzuschätzende Gut sich in einer Sequestrationsverwaltung befindet, so wird die eidesstattliche Versicherung dem Sequester abgenommen.

§. 6.

Die Urkunden, welche die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Gutes betreffen, müssen der Kommission vorgelegt, ein Hypothekenschein, welcher den gegenwärtigen Realzustand des Gutes darstellt, und ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerkataster zu den Akten gebracht werden. Sofern aus Urbarien, Rezessen über gutsherrliche Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Servituten- oder anderen Reallasten-Ablösungen, oder aus anderen Urkunden sich ergibt, daß das Gut noch mit Servituten oder Reallasten behaftet, daß dasselbe noch in einer Gemeinheit befangen, oder zu irgend welchen Leistungen aus privatrechtlichem Titel verpflichtet ist, muß der betreffende Inhalt der Urkunde durch Extrakte aktenmäßig gemacht werden.

§. 7.

Es müssen ferner:

- a) Verzeichnisse der vorhandenen Gebäude, und zwar unter Angabe der Bauart und der drei Dimensionen der Gebäude,
- b) Verzeichnisse der vorhandenen Inventarien,
- c) Angaben über den Düngungszustand der Aecker in ihrer Allgemeinheit; ingleichen Nachweise
- d) über die bisherige Ausfaat, die Ernte und den Erdrusch der Feldfrüchte, nebst einer Darstellung des Wirthschaftssystems,
- e) über Heu- und Grummetgewinn,
- f) über gezahlte Gesinde- und Arbeiterlöhne, darunter auch über Holzschlage- und Rohdelöhne, und über Handwerkskosten,
- g) über den gesammten zeitlich ausgehaltenen Viehstand,
- h) über Verpachtung der Rindviehnutzung, über Schurgewicht der Schaaf-herde, Preise der Wolle,
- i) über die Teich- und Seenuzung,
- k) über die erzielten Holzpreise, oder die Holzpreise benachbarter Forsten,
- l) Nachweisungen über gezahlte Staatssteuern, Provinzial-, Kreis-, Orts-Kommunalabgaben und Lasten,

m) des

- m) desgleichen über die Leistungen aus dem Kirchen- und dem Schulverbande,
- n) desgleichen über dingliche Privatlasten und Abgaben, welche aus speziellem Rechtstitel auf dem Gute haften,
- o) desgleichen über Verpachtung des ganzen Gutes oder einzelner Acker- und Wiesen- und anderer Grundstücke,

von dem Gutbesitzer vorgelegt werden.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Nachweisungen ist als Regel festzuhalten, daß die unter d. e. f. g. h. i. k. aufgeführten nicht nur den gegenwärtigen Zustand nachweisen, sondern die letzten sechs Jahre in ununterbrochener Reihenfolge umfassen, die unter l. m. n. aufgeführten durch magistratualische Atteste, resp. durch Steuerquittungsbücher, Atteste der erhebenden Kassen, der Kirchenkollegien und Schulvorstände, oder sonstiger Empfangsberechtigten belegt, und letztere mit dem Anerkenntnisse des Gutbesitzers versehen sein müssen.

§. 8.

Wenn die von der Abschätzungskommission für erforderlich zur Ausmételung der Wahrheit erachteten Nachweise nicht vorgelegt werden, oder wenn aus ihnen die nöthige Auskunft nicht genügend zu entnehmen ist, wenn insb. besondere die vorgelegten Nachweisungen die vorgeschriebene Jahresreihe nicht umfassen, so muß auf die sonst sich darbietenden Mittel der Information, insb. besondere auf eine Vernehmung derjenigen Personen, welche von dem Gegenstande Wissenschaft haben, zurückgegangen werden. Sofern aber ein solcher Mangel nicht in einem, außer der Willensbestimmung des Gutbesitzers liegenden Verhältnisse seine genügende Erklärung findet, so wird dadurch eine ungünstige Vermuthung begründet, welche, wenn sie durch die konkurrirenden Umstände unterstützt und durch die anderweite Information nicht entkräftet wird, die Folge nach sich zieht, daß im Zweifelsfalle die ungünstigere Annahme adoptirt werden muß.

§. 9.

Der Inhalt der vorgelegten Nachweise und die außerdem eingezeichnete Information über die bisherige Benutzung des Gutes und deren Resultate müssen bei der weiterhin folgenden Schätzung zwar nicht als schlechthin zu verbindende Norm, wohl aber als Momente der freien und selbstständigen Beurtheilung in Betracht gezogen werden.

§. 10.

Die Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Teiche, müssen nach Maßgabe der weiterhin folgenden Vorschriften bonitirt, die Ergebnisse der Bonitirung und der weiteren, nach den ebenfalls folgenden Vorschriften zu vollziehenden Schätzungen in besonderen Registern und in einem Taxanschlage (Rechnungs-Taxe) konstatirt werden.

(Nr. 5042.)

§. 11.

§. 11.

Das Bonitirungsgeschäft ist von den beiden Landesältesten zu vollziehen. Doch können dieselben bei der Bonitirung sich nöthigenfalls der Mithülfe eines der Kreisboniteurs bedienen, welche zu diesem Zwecke in jedem landschaftlichen Kreise in der Person qualifizirter und unbescholtener Landwirthes desselben als beständige Kreisboniteurs von den Kreditverbundenen erwählt, und von der betreffenden Fürstenthumslandschaft ein- für allemal zum Amte verpflichtet werden.

Wenn ausgebehnte Forsten (vgl. §. 52.) zu dem abzuschätzenden Gute gehören, so ist die Abschätzung nach den weiterhin folgenden Vorschriften einem von dem Direktor zu berufenden Forstverständigen — dessen Qualifikation zum Forsttaxator von der betreffenden Fürstenthumslandschaft anerkannt, und der als solcher von derselben ein- für allemal verpflichtet sein muß — zu übertragen. Diesem eigentlichen Forsttaxator werden bei gewissen Schätzungsoperationen (§. 41.) noch zwei von den drei Forsttaxatoren zugewiesen, welche zu diesem Zweck in jedem Kreise aus den erfahrenen Förstern desselben als beständige Kreis-Forsttaxatoren von den Kreditverbundenen erwählt und von der betreffenden Fürstenthumslandschaft ein- für allemal zum Amte verpflichtet werden.

Die Kosten der alsbald nöthigen Instandsetzungen oder Neubauten müssen von Bauverständigen veranschlagt werden. Bei größeren Wasserbauwerken ist ein Wasserbauverständiger zuzuziehen und ihm die Veranschlagung der Instandsetzungs- und Unterhaltungskosten aufzutragen.

§. 12.

Die zuzuziehenden Sachverständigen (§. 11.) empfangen ihre Instruktion von dem Prinzipalkommissarius, der dieselbe mündlich oder schriftlich, aber bestimmt und umfassend zu ertheilen hat. Sie werdem demnächst — sofern dies nicht ein- für allemal geschehen ist — eidlich verpflichtet.

§. 13.

Die Schätzungen der zugezogenen Sachverständigen (§. 11.) und die von denselben abgegebenen Gutachten unterliegen der Prüfung der Abschätzungskommission, und sind also für diese nicht zwingend. Eine Abweichung von denselben führt aber selbstredend die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Begründung des abweichenden Urtheils mit sich.

§. 14.

Ueber die Abschätzungsverhandlungen wird von dem Syndikus ein Hauptprotokoll aufgenommen, welchem die verschiedenen Urkunden, Nachweise und Informationsprotokolle als Beilagen beigefügt werden. In diesem Protokolle ist eine allgemeine Beschreibung des Gutes zu geben, welche über die Lage, die Bestand-

Bestandtheile und die Grenzen des Gutes, über die Bildung und Abdachung der Oberfläche des Bodens und über die vorherrschenden Bodenqualitäten, über die Art der Benutzung und über den Kulturzustand der nutzbaren Grundstücke, über die Gebäude und Inventarien, über den Absatz der ländlichen Erzeugnisse auf Märkten oder an Fabriken und über die Straßenverbindungen, über den Begehr nach Grundbesitz am Orte und in der Umgegend, über die staatlichen und sonstigen öffentlichen Beziehungen des Gutes, über die Besitzverhältnisse, über die Erwerbspreise und über die dem Gute früher beigelegten landschaftlichen Taxwerthe sich zu verbreiten hat.

Sodann ist die Schätzung der nutzbaren Grundstücke in derjenigen Reihenfolge der nutzbaren Kategorien, in welcher dieselben hier werden abgehandelt werden, darzustellen und zu motiviren.

Schließlich sind sodann die in den einzelnen Kategorien gefundenen Werthziffern zusammenzustellen.

§. 15.

Die Abschätzungsverhandlungen werden der Fürstenthumslandschaft eingereicht; von dieser empfängt der Besitzer des Gutes nach erfolgter Festsetzung der Taxe zu seiner Kenntnißnahme einen aus den Kommissions- und Festsetzungs-Verhandlungen zu redigirenden Taxertrakt, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der Zusammenstellung der Schätzungsregister (Angabe der Flächen und Ertragswerthe der Klassen, resp. der Holzgattungen und Betriebsarten) und den Taxanschlag enthält.

B. Besondere Schätzungsnormen.

I. Ackerland.

§. 16.

Zum Behuf der Abschätzung des Ackerlandes werden

- 1) die einzelnen Ackerstücke nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt und auf einen in Roggenkörnern auszudrückenden Naturalertrag pro Morgen geschätzt,
- 2) die Wirtschaftskosten und die aus außerordentlichen Unglücksfällen drohenden Schäden auf Prozentsätze des Ertrages veranschlagt;
- 3) auf Grund dieser Festsetzungen und unter Annahme des weiterhin normirten Roggenpreises werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den beigelegten Uebersichtstabellen gesucht.

Die Resultate der Bonitirung und der weiteren Schätzung sind demnächst in ein nach anliegendem Formular einzurichtendes Bonitirungs- und Ab-

(Nr. 5042.)

Abschätzungs-Register einzutragen. Jedes in dem Vermessungsregister unter einer besonderen Nummer oder Littera aufgeführte Ackergrundstück ist auch hier als eine besondere Parzelle zu behandeln, daher in diesem Register mit allen für dasselbe gewonnenen Bonitirungs- und Schätzungsergebnissen aufzuführen. Enthält das Grundstück Theilstücke von verschiedener Bonität und verschiedenen Erträgen, so werden diese Theilstücke gesondert aufgeführt.

§. 17.

Für diese eben angeordneten Operationen (§. 16.) gelten folgende nähere Vorschriften:

Zu 1. Bonitirung. Ertragschätzung. Durch die Bonitirung und Ertragschätzung soll die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die Fähigkeit desselben zu Erzeugung der üblichen Feldfrüchte und nützlichen Pflanzen festgestellt werden. Es muß daher die Tiefe und die Bodenmischung der Ackerkrume, der Untergrund, die Lage des Ackers, der Kultur- und der Düngungszustand, die Graswüchsigkeit und Kleefähigkeit des Bodens untersucht und in Betracht gezogen, auch müssen alle sonst etwa auf den Ertrag Einfluß äussernden Umstände, darunter zweckmäßig angelegte unterirdische Wasserabzüge, ins Auge gefaßt werden.

Auf Grund dieser Untersuchung, und unter Berücksichtigung derjenigen örtlichen Erfahrungen, welche sich in den von dem Besitzer bisher gewöhnlich erzielten Erträgen zu erkennen geben, muß ermessen werden, welcher Ertrag an Feldfrüchten und nützlichen Gewächsen alljährlich auf die Dauer, ein Jahr ins andere gerechnet, bei gewöhnlicher landüblicher Bewirthschaftung von dem Acker erwartet werden kann. Dieser Ertrag muß endlich in Körnern, und zwar in Winterroggen, ausgesprochen werden.

Auf noch nicht existente Meliorationen darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Nach diesen Betrachtungen wird der Körnerertrag abgemessen und das Ackerland in eine oder andere der folgenden Bonitätsklassen und Ertragsstufen eingeschätzt:

I. Klasse	Ertrag pro Morgen	8 $\frac{1}{2}$, 8 $\frac{3}{4}$, 9, 9 $\frac{1}{4}$, 9 $\frac{1}{2}$, 9 $\frac{3}{4}$	bis 10	Scheffel,
II. "	" "	6 $\frac{1}{2}$, 6 $\frac{3}{4}$, 7, 7 $\frac{1}{4}$, 7 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{3}{4}$, 8	bis 8 $\frac{1}{2}$	" "
III. "	" "	5, 5 $\frac{1}{4}$, 5 $\frac{1}{2}$, 5 $\frac{3}{4}$, 6	"	6 $\frac{1}{4}$ "
IV. "	" "	4, 4 $\frac{1}{4}$, 4 $\frac{1}{2}$	"	4 $\frac{3}{4}$ "
V. "	" "	2 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{3}{4}$, 3, 3 $\frac{1}{4}$, 3 $\frac{1}{2}$	"	3 $\frac{3}{4}$ "

Solche Aecker, welche hiernach auf weniger als zwei und einen halben Scheffel pro Morgen würden geschätzt werden müssen, sind nicht als Ackerland zu veranschlagen.

Ob sie als Wiesen oder als Weiden, oder als Forstland veranschlagt werden

werden können, ist nach den Vorschriften in §§. 23. ff., 30. ff., 38. ff. zu beurtheilen.

§. 18.

Zu 2. **Wirthschaftskosten.** Hinsichtlich der Wirthschaftskosten ist nach den maassgebenden allgemeinen und den besonderen örtlichen Verhältnissen zu prüfen und zu ermessen, welchen Werthantheil von dem Ertrage sie in Anspruch nehmen. Es wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die gesammten Arbeits- und Ausnutzungskosten, welche für Gespann- und Handarbeit, für Düngung, für Saamen, Unterhaltung des Inventars und der Gebäude, an Marktkosten zc. aufgewendet werden müssen, ihre Deckung finden, wenn darauf berechnet werden:

in I. Klasse	55—65	Prozent	des	bonitirten	Körnerertrages,
= II.	= 57—67	=	=	=	=
= III.	= 60—70	=	=	=	=
= IV.	= 65—75	=	=	=	=
= V.	= 72—82	=	=	=	=

Ob ein höherer oder niederer Prozentsatz anzunehmen, bestimmt sich vorzugsweise nach der größeren oder geringeren Entfernung des Ackerstückes von den Wirthschaftsgebäuden, nach der schwereren oder leichteren Bearbeitung desselben, und nach den ortsüblichen Gesinde- und Tagelöhnen. Die niedrigsten Sätze sind nur anzuwenden, wenn die Ackerstücke geschlossen, ganz nahe bei den Wirthschaftsgebäuden liegen und sich leicht bearbeiten lassen, und wenn auch außerdem niedrige Lohnsätze am Orte gelten.

Bei Ackerstücken, welche über 500 Ruthen von den Wirthschaftsgebäuden entfernt liegen, und welche nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vortheilhaft zu nutzen sind, kann über die obigen Höchstsätze noch hinausgegangen werden.

Auch in ganz außerordentlichen Fällen ist, sofern sie besonders motivirt wird, eine Ueberschreitung der Höchstsätze gestattet.

Hiernach ist also für jedes Ackerstück und, insoweit dies nöthig scheint, für jedes Theilstück desselben der angemessene Prozentsatz auf Arbeits- und Ausnutzungskosten festzusetzen und in einer ganzen Zahl (ohne Bruchtheil) auszudrücken.

§. 19.

Außerordentliche Gefahren. Zu Deckung der Schäden, welchen die Feldfrüchte, die Erntebestände, die zur Ausnutzung des Ackerlandes erforderlichen Gebäude und Inventarien, durch außerordentliche Unglücksfälle ausgesetzt sind (Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß, Brandschaden, Viehsterben und dergleichen), wird ebenfalls ein voller Prozentsatz von dem Ertrage berechnet, und zwar:

in I. Klasse	8—10	Prozent,
„ II. „	6—8	„
„ III. „	5—7	„
„ IV. „	5—7	„
„ V. „	6—7	„

Höhere Sätze sind in dem Falle anzuwenden, wenn erfahrungsmäßig die Gefahr oft wiederkehrt. Beide Prozentsätze (§§. 18. und 19.) werden zusammengerechnet, die Summe giebt den überhaupt anzunehmenden Abschlag von dem bonitirten Ertrage an.

§. 20.

Zu 3. Roggenpreis. Zu Findung des Geldwerthes für den verbleibenden Naturalertrag wird der Roggenpreis auf 37 bis 40 Silbergroschen pro Scheffel angenommen, und sind die Uebersichtstabellen unter Zugrundelegung dieses Preises berechnet.

Hierbei gelten folgende Grundsätze: Bei einem Gute, dessen Ackerfläche sich überwiegend zum Roggenbau eignet, und wo der Düngungszustand nicht durch größere industrielle Anlagen gehoben wird, kann nur ein Roggenwerth von 37 Silbergroschen der Berechnung zu Findung des Kapitalwerthes zum Grunde gelegt werden. Dagegen kann der Höchstpreis von 40 Silbergroschen nur bei solchen Gütern zur Anwendung kommen, welche überwiegend zum Weizenbau geeignet, und dauernd auf 12 Prozent der Ackerfläche Handelsgewächse zu produziren im Stande sind, und auf denen nachweislich günstige Absatzverhältnisse obwalten.

§. 21.

Zu 3. Ertragswerth. Die Uebersichtstabellen weisen nach, auf welches Kapital der Ertragswerth eines Morgens Ackerland sich berechnet, wenn ein bestimmter Körnerertrag pro Morgen ermittelt, von diesem ein bestimmter Prozentsatz auf Kosten und Gefahren abgezogen, das verbleibende Quantum zu Gelde berechnet und die Bodenrente zum 20fachen Betrage kapitalisirt wird. Um daher für jedes einzelne Ackerstück das Kapital zu finden, welches seinen Ertragswerth pro Morgen ausdrückt, ist nur erforderlich, daß die nach den obigen Vorschriften (§§. 17. bis 20.) festgestellten Zahlen in den betreffenden Kolonnen der Tabellen für das Ackerland aufgesucht werden, worauf sofort der entsprechende Kapitalbetrag (Ertragswerth pro Morgen) in der dafür bestimmten Kolonne gefunden werden wird.

Bei der Anwendung dieser Hülftabellen sind bloße Pfennige, im Fall sie einen halben Silbergroschen übersteigen, für einen vollen Silbergroschen zu berechnen, im anderen Falle außer Ansatz zu lassen — und ist diese Rechnungsvorschrift auch weiterhin bei den folgenden Titeln zu beobachten. Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Ackerland höher angenommen werden, als:

in

in	I. Klasse	auf	98	Thaler,
"	II:	"	80	"
"	III.	"	58	"
"	IV.	"	38	"
"	V.	"	22	"

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin nicht statt, und es kann also beispielsweise ein Morgen Ackerland I. Klasse auch unter 80 oder 58 Thaler u. s. w. geschätzt werden.

§. 22.

Zusammenstellung. Die also gefundenen Schätzungen werden in dem Register eingetragen, und dieses wird mit einer nachträglichen Zusammenstellung versehen. In dieser müssen die einzelnen Ackerstücke je nach den Klassen, denen sie angehören, zusammengestellt, und sofern sie auch zu demselben Ertragswerthe geschätzt worden, vereinigt erscheinen; es muß der Gesamt-Flächeninhalt und der Gesamt-Ertragswerth aller zu einer und derselben Klasse gehörigen Ackerstücke, sowie nicht minder der summarische Flächeninhalt und Ertragswerth aller Klassen angegeben; es muß endlich der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen, nämlich derjenige Werth nachgewiesen sein, welcher pro Morgen entfällt, wenn die Summa der Ertragswerthe aller Ackerstücke gleichmäßig durch alle Klassen hindurch nach dem bloßen Flächeninhalt vertheilt wird.

II. Wiesenland.

§. 23.

Die Wiesen werden

- 1) nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt und auf einen bestimmten Heuertrag pro Morgen, welcher nach seiner Qualität als gutes, mittleres oder geringes Heu anzusprechen ist, geschätzt;
- 2) die Heuwerbungskosten, die Ausnutzungskosten überhaupt, und die aus außerordentlichen Unfällen drohenden Schäden werden auf Prozentsätze des Heuertrages veranschlagt;
- 3) auf Grund dieser Festsetzungen (1. 2.) und unter Annahme des weiterhin normirten Heupreises werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den Tabellen gesucht.

Auch hier werden die Ergebnisse in das nach anliegendem Muster zu führende Bonitirungs- und Abschätzungs-Register eingetragen.

§. 24.

Für diese eben angeordneten Operationen (§. 23.) kommen wieder folgende nähere Vorschriften zur Anwendung:

(Nr. 5042.)

20 *

3 u

Zu 1. Bonitirung. Die Bodenmischung der oberen Schicht, der Untergrund, die Lage der Wiese, die Bewässerung oder Entwässerung derselben, die befruchtende oder verderbliche Ueberschwemmung derselben, die Graswüchsigkeit, die Art und Beschaffenheit der Gräser und alle auf den Ertrag Einfluß äussernden Umstände werden untersucht und in Erwägung gezogen. Auch die bisherigen Erträge, welche von dem Besitzer gewöhnlich erzielt worden sind, werden als ein Anhalt für die Ertragschätzung berücksichtigt. Der dem Wiesenlande beizulegende Naturalertrag wird je nach der zu erwartenden Qualität als gutes, mittleres oder geringes Heu angegeben; eine Reduktion auf Bestheuer findet hier nicht statt.

Nach diesen Vorschriften werden die Wiesen in eine oder andere der folgenden Ertragsklassen und Bonitäten eingeschätzt:

I. Klasse, Ertrag pro Morgen	20, 21, 22, 23 — 24	Zentner	} und zwar: a) gutes, oder b) mittleres, ober c) geringes Heu.
II. " " " "	15, 16, 17, 18 — 19	"	
III. " " " "	10, 11, 12, 13 — 14	"	
IV. " " " "	6, 7, 8 — 9	"	
V. " " " "	3, 4 — 5	"	

Ob solche Wiesen, welche auf weniger als 6 Zentner Heu pro Morgen geschätzt werden, als Wiesen oder als Weiden zu veranschlagen, ist danach zu bestimmen, ob diese oder jene Art der Ausnutzung nach den übrigen Verhältnissen als die angemessenere erscheint.

§. 25.

Zu 2. Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist wieder zu prüfen, welcher Werthantheil von dem Ertrage zu Deckung derselben erforderlich ist. Es ist dabei anzunehmen, daß die gesammten Arbeits- und Ausnutzungskosten, welche für Gespann- und Handarbeit, Unterhaltung des Inventars und der Gebäude u. aufgewendet werden müssen, hinreichend gedeckt sein werden, wenn man dafür berechnet:

in	I. Klasse	30—45	Prozent	des	bonitirten	Heuertrages,
=	II. " "	35—50	"	"	"	"
=	III. " "	40—55	"	"	"	"
=	IV. " "	45—60	"	"	"	"
=	V. " "	50—65	"	"	"	"

Auch hier kommt es bei Bestimmung des Prozentsatzes vorzugsweise auf die größere oder geringere Entfernung der Grundstücke, auf die größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Ueberntens und Einfahrens, und auf die Höhe der ortsüblichen Gesinde- und Tagelöhne an. Die niedrigsten Sätze sind nur anzuwenden bei Wiesen, welche leicht zu pflegen und abzuernten sind, wenn sie zugleich geschlossen und ganz nahe bei den Wirthschaftsgebäuden liegen, und wenn außerdem niedrige Sätze des Arbeitslohnes am Orte gelten.

Bei

Bei sehr entfernten Wiesen, sofern sie nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vortheilhaft zu nutzen sind, kann über die obigen Höchstsätze hinausgegangen werden; außerdem auch in ganz außerordentlichen Fällen, in welchen jedoch die Ueberschreitung besonders zu motiviren ist.

Hiernach ist für jede Wiese, und, sofern es nöthig scheint, für jedes Theilstück derselben, der angemessene Prozentsatz auf Werbungskosten, und zwar in einer ganzen Zahl, zu bestimmen.

§. 26.

Außerordentliche Gefahren. Es wird ferner ein angemessener Prozentsatz des bonitirten Heuertrages auch zu Deckung der Schäden berechnet, welchen die Wiesen, das Heu bei und nach der Ernte, und die zur Ausnutzung erforderlichen Gebäude und Inventarien durch außerordentliche Unglücksfälle unterliegen.

Dieser Prozentsatz ist in ganzer Zahl auf 15 bis 20 Prozent des bonitirten Heuertrages anzunehmen.

Bei Wiesen, welche solchen Gefahren erfahrungsmäßig ganz besonders ausgesetzt sind, muß stets der höchste Satz angenommen werden.

Die beiden Prozentsätze, welche nach §§. 25. 26. angenommen worden sind, werden wieder zusammengerechnet.

§. 27.

Zu 3. Heupreise. Der anzunehmende Heupreis wird

	auf 15 Sgr. pro Zentner guten Heus,			
=	12	=	=	mittleren =
=	9	=	=	geringen =

angenommen, und sind die Hülftabellen unter Zugrundelegung dieser Preise berechnet.

§. 28.

Zu 3. Ertragswerth. Wie für das Ackerland, so weisen die Uebersichtstabellen in dem Abschnitte „Wiesenland“ auch für das Wiesenland die Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen nach, wenn der bonitirte Ertrag, die Qualität des Heues, der abzuschlagende Prozentsatz und der Heupreis feststehen.

Nach Anleitung dieser festgestellten Zahlen darf daher das Kapital pro Morgen nur in der Tabelle aufgesucht und daraus entnommen werden.

Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Wiesenland höher angenommen werden, als:

(Nr. 5042.)

bei

in	I. Klasse	auf	bei gutem 130 Rthlr.	mittlerem 104 Rthlr.	geringem Heu 78 Rthlr.
"	II.	"	"	95 "	76 "	57 "
"	III.	"	"	60 "	48 "	36 "
"	IV.	"	"	35 "	28 "	21 "
"	V.	"	"	15 "	12 "	9 "

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin auch hier nicht statt.

§. 29.

Zusammenstellung. Nachdem die Bonitirung und die weitere Schätzung in das Register eingetragen worden, ist demselben wieder eine Zusammenstellung der einzelnen Grundstücke nach den Klassen beizufügen, und in dieser die Gesamtfläche und der Gesamtertragswerth aller zu derselben Klasse gehörigen Wiesen Grundstücke, die Fläche und der Ertragswerth des ganzen Wiesenlandes, und der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen desselben ersichtlich zu machen.

III. Weideland.

§. 30.

Als Weideland sind Grundstücke anzusprechen, welche nur durch Aufhüten des Viehes oder zur Sichelgräferei dauernd benutzt werden können; ingleichen solche Acker- und Wiesen Grundstücke, welche nach den vorhin gegebenen Vorschriften (§§. 17. 24.) zur Acker- oder Wiesenutzung nicht geschätzt werden können, und zu Weide oder Gräferei sich eignen.

Die Grundstücke werden

- 1) nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt und auf Heuertrag pro Morgen geschätzt, welcher nach seiner Qualität als gutes, oder mittleres, oder geringes Heu anzusprechen ist;
- 2) die Ausnutzungskosten und die aus außerordentlichen Unfällen drohenden Schäden werden auf Prozentsätze des Heuertrages veranschlagt;
- 3) nach Maafgabe dieser Annahmen und der nach §. 27. festgestellten Heupreise werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den Tabellen entnommen.

Die Ergebnisse werden wieder in ein Bonitirungs- und Schätzungs-Register eingetragen.

§. 31.

Zu 1. Bonitirung. Auch hier wird die Bodenmischung der Oberfläche,

fläche, der Untergrund, die Lage des Grundstücks, die Fähigkeit desselben, selbstständig Gräser zu erzeugen, und die Beschaffenheit dieser Gräser untersucht und beurtheilt. Der Ertrag wird in Heuwerth, und zwar als gutes, mittleres oder geringes Heu, ausgesprochen; eine Reduktion auf Bestheu findet auch hier nicht statt. Auf Grund dieser Untersuchung wird das Weideland in eine der folgenden Ertragsklassen und Bonitäten eingeschätzt:

- | | | |
|------------------------------|--------------------|--|
| I. Klasse, Ertrag pro Morgen | 6, 7 bis 8 Zentner | } gutes, oder mittleres,
oder geringes Heu. |
| II. " " " " | " 5 " " | |

Solche Böden, welchen die Fähigkeit nicht beigelegt werden kann, die Grasnarbe dauernd zu erhalten und selbstständig Gräser zu erzeugen, werden nicht als Weideland geschätzt. Ob sie als Forstland anzusprechen, ist nach den Vorschriften in §§. 39. ff. zu beurtheilen.

§. 32.

Zu 2. Ausnutzungskosten. Gefahren. An Ausnutzungskosten werden, einschließlich des Düngerverlustes, berechnet:

- | | |
|--------------|---|
| in I. Klasse | 58 bis 76 Prozent des bonitirten Heuertrages, |
| " II. " " | 63 " 81 " " " " |

Der Rückschlag auf außerordentliche Unglücksfälle wird auf 2 bis 4 Prozent desselben Ertrages bestimmt.

Ein hoher Satz der Ausnutzungskosten innerhalb der angegebenen Grenzen wird angenommen, wenn die Weidegrundstücke von den Wirthschaftsgebäuden weit entfernt liegen, oder hauptsächlich nur in Rainen, Grabenträndern und anderen kleinen Weideparzellen bestehen.

Ein hoher Prozentsatz auf Unfälle wird angewendet, wenn erfahrungsmäßig der dadurch zu deckende Schaden oft wiederkehrt.

Jeder der beiden Prozentsätze ist in einer ganzen Zahl auszudrücken.

§. 33.

Zu 3. Heupreis. Der Heupreis wird ganz ebenso angenommen, wie dies im §. 27. für die Wiesen vorgeschrieben ist.

§. 34.

Ertragswerth. Nach Anleitung der festgestellten Ziffern für den Ertrag pro Morgen, für den Abschlag auf Ausnutzungskosten und Gefahren, und für den Heupreis wird das entsprechende Kapital pro Morgen aus den Tabellen (Abschnitt „Weideland“) gesucht.

Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Weideland höher angenommen werden, als:

		bei gutem	mittlerem	geringem Heu
in I. Klasse auf	30 Rthlr.	24 Rthlr.	18 Rthlr.
„ II. „ „	15 „	12 „	9 „

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin auch hier nicht statt.

§. 35.

Zusammenstellung. Das Register, in welches die Bonitirungs- und Schätzungs-Resultate einzutragen, wird auch hier mit einer beizufügenden Zusammenstellung der Grundstücke nach den Klassen versehen, in welcher die Fläche und der Ertragswerth jeder Klasse und aller Klassen und der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen nachgewiesen werden muß.

IV. Gartenland.

§. 36.

Insoweit das Gartenland zum Anbau von Garten- und Feldfrüchten benutzt wird, ist dasselbe nach denen für das Ackerland gegebenen Vorschriften als solches zu bonitiren und zu schätzen.

Insoweit das Gartenland zum Grasgewinn benutzt wird, ist dasselbe nach denen für das Wiesenland gegebenen Vorschriften als solches zu bonitiren und zu schätzen.

In jenem Falle kommen die in §§. 16. bis 22. gegebenen Vorschriften, im anderen Falle die Bestimmungen in §§. 23. bis 29. zur Anwendung.

Die Ergebnisse werden in das Register eingetragen.

V. Teiche, Seen, wilde Fischerei.

§. 37.

Wenn ein vorhandener Teich mit Fischen besetzt ist, und zur Fischerei, oder zur Gewinnung von Rohr, Schilf, Streu, dauernd benutzt wird, oder aber abwechselnd besetzt zu werden pflegt, so ist die Bodenbeschaffenheit desselben, die Zulänglichkeit des Wasserzuflusses, die Beschaffenheit des zufließenden Wassers (ob dasselbe mehr oder weniger Nahrungstoffe mit sich führt), die Gelegenheit zum Absatz der Fische, und der Umfang der Rohr- und Streunutzung zu prüfen.

Nach Maassgabe des Befundes ist der Teich in eine der folgenden drei Bonitätsklassen einzuschätzen und zu einem angemessenen Ertragswerthe pro Morgen anzusprechen:

I. Klasse.

I. Klasse: Vollständig gesicherter Zufluß des erforderlichen Wassers; das Wasser kommt aus dem Dorfe oder von fruchtbaren Feldern; Bodenbeschaffenheit: milder Lehm; der Teich gewährt auch eine Rohr- oder eine Gras- und Streunutzung:

Höchstsatz pro Morgen 30 Rthlr.

II. Klasse: Gesicherter Wasserzufluß; nicht ungünstige Bodenbeschaffenheit; aber es fehlt an einer oder der anderen der bei der I. Klasse bezeichneten übrigen Voraussetzungen:

Höchstsatz pro Morgen 20 Rthlr.

III. Klasse: Der Wasserzufluß erscheint minder zuverlässig; die übrigen Bedingungen sind mehr oder weniger vorhanden:

Höchstsatz pro Morgen 10 Rthlr.

Der anzunehmende Satz gilt als Reinertragswerth in dem Sinne, daß auf Betriebskosten nichts weiter in Abgang gebracht werden darf, und sind daher diese Kosten vor Bemessung und Festsetzung des Ertragswerthes pro Morgen zu berücksichtigen.

Die Bonitirung und Schätzung pro Morgen ist in ein Register einzutragen.

Wenn mehrere Teiche geschätzt worden, ist dem Register auch eine Zusammenstellung beizufügen, wie sie für die übrigen Kategorien nutzbarer Grundstücke vorgeschrieben worden.

Seen, Flüsse und andere Gewässer, die sich im Eigenthume des Gutsbesizers befinden, und von denen eine Fisch- oder Rohrnutzung nachgewiesen wird, sind auf einen Ertrag von höchstens zwei Thalern pro Morgen zu schätzen.

VI. Forstland.

§. 38.

Ausschließung der Forstnutzung.

Nach näherer Bestimmung des Landschaftsreglements steht dem Besizer eines zu bepfandbriefenden Gutes frei, zu verlangen, daß der ganze Forst oder eine genau abgegrenzte Parzelle desselben von der Verhaftung für die Pfandbriefschuld freigelassen werde.

Liegt ein solcher Antrag vor, so unterbleibt selbstredend die Abschätzung der Forstnutzung.

Wenn aber in solchem Falle auf dem abzuschätzenden Gute eine von dem

Berechtigten in dem Forste ausübende Forstbesitzer haftet, so muß diese bei der Abschätzung des Gutes in der Art berücksichtig werden, daß der Geldwerth der Leistung oder des Genusses als eine Gutslast in Ausgabe gestellt wird.

§. 39.

Schätzung der Forstinutzung.

Wenn dagegen der Forst zur Abschätzung kommt, so ist unter obigem Titel der nachhaltige Ertrag aus der Holznutzung und aus der Gräsernutzung zu würdigen.

§. 40.

Bermessung.

Bei der Bermessung des Forstes (§. 2.) sind die verschiedenen Holzarten, die verschiedenen Altersklassen, und zwar beim Hochwalde von 10 zu 10, beim Niederwalde von 5 zu 5 Jahren, bei Weidig von Jahr zu Jahr, endlich die Räumden und Blößen zu berücksichtigen, und speziell unter besonderen Nummern im Bermessungsregister nachzuweisen.

A. Holznutzung.

§. 41.

Zuziehung eines Forsttaxators.

Der Forsttaxator, welchem die Abschätzung des Forstes übertragen worden ist (§. 11.), hat die Ergebnisse derselben in einer ausführlichen Abschätzungsschrift darzulegen und zu motiviren, und diese Schrift der Taxkommission zur Prüfung und Beschlußnahme zu unterbreiten. Bei der Schätzung der Holzbestandsmasse und des Holzzuwachses in Forsten, welche über 1000 Morgen umfassen, sind ihm zwei Kreis-Forsttaxatoren (§. 11.) zuzuweisen.

§. 42.

Boden- und Bestandsbeschreibung.

Zu Vorbereitung des Schätzungswerkes hat der Forsttaxator unter Benützung der Karte und des Bermessungsregisters eine vollständige Bestandsbeschreibung und Bodenklassifikation nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen

a) für die Hochwaldbestände,

b) für

- b) für Mittelwaldbestände,
 - c) für die Niederwaldbestände einschließlich der Weidenheeger,
- aufzustellen.

§. 43.

Umtriebszeit.

Die Umtriebszeit wird nach den maassgebenden Verhältnissen sachverständig bestimmt. Wenn hiernach der Taxator von dem vorgefundenen Umtriebe abzuweichen befindet, so ist die Abweichung besonders zu motiviren.

Grundsätzlich darf die Umtriebszeit

- 1) für Weidenheeger nicht unter 4 Jahren (wenn auf Korbmacherruthen gewirthschaftet werden soll, darf ein einjähriger Umtrieb angenommen werden),
- 2) für Niederwald nicht unter 10 Jahren,
- 3) für Erlen- und Birkenwald, in welchem Kastenholz erzogen werden soll, nicht unter 30 Jahren,
- 4) für Nadelholz-Hochwald nicht unter 60 Jahren,
- 5) für Buchen- und Eschen-Hochwald nicht unter 80 Jahren,
- 6) für Eichen-Hochwald nicht unter 120 Jahren,
- 7) für die Oberständer bei Mittelwald nicht unter der zweimaligen Jahresreihe, welche für das Unterholz angenommen ist,

festgestellt werden.

Bei gemischten Beständen entscheidet die dominirende Holzart.

§. 44.

Blockeinteilung.

Große, zusammenhängende Hochwaldforsten, oder abgesondert von einander belegene, größere Hochwaldforsten, sowie umfangreiche Mittel- und Niederwaldbestände sind in der Regel in mehrere Blöcke zu theilen. Als Grundbedingung ist hierbei eine solche Abgrenzung der Blöcke festzuhalten, daß in jedem derselben eine für sich abgeschlossene Wirthschaft mit Vortheil geführt werden könne. Auch sind die etwa auf dem Forste haftenden Berechtigungen Dritter zur Weide und Gräserei zu berücksichtigen, indem es erforderlich sein kann, die Blockgrenzen mit den Servitutgrenzen möglichst zusammenzulegen, damit nicht die Berechtigten durch die sonst wohl vorkommende Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Schonungsflächen in der Ausübung ihrer Berechtigung beeinträchtigt werden.

Periodenbildung. Ueberweisung der Bestände.

Nachdem die Umtriebszeit festgestellt ist, und die Blockeinteilung stattgefunden hat, schreitet der Taxator zur Periodenbildung und Aufstellung eines generellen Wirthschaftsplanes (§. 46.). Die ganze Umtriebszeit wird je nach ihrer kürzeren oder längeren Dauer und der Größe des Forstes in Perioden eingetheilt, deren Dauer bei dem Hochwalde auf 10, oder 15, oder 20, oder 30 Jahre zu bemessen ist.

Demnächst werden die Bestände den einzelnen Perioden überwiesen, und zu diesem Zweck die Flächen nach Verhältniß ihrer Bodengüte und Holzhaltigkeit, sowie mit gehöriger Berücksichtigung des Holzalters der Bestände zur Zeit des Abtriebes, dergestalt vertheilt:

- a) daß jeder Periode Bestände von möglichst gleicher Bodengüte überwiesen werden,
- b) daß die Bestandsgüte der jeder Periode zu überweisenden Abtriebsflächen möglichst gleich ausfalle, und
- c) daß das Alter der Bestände zur Zeit des Abtriebes (also in der Mitte der entsprechenden Abtriebsperiode) der für das Revier angenommenen Umtriebszeit möglichst gleichkomme.

Hiernach werden zwar in der Regel die Hölzer nach ihren verschiedenen Altersklassen den verschiedenen Perioden zugetheilt werden; es bleibt aber dem Ermessen des Taxators überlassen, auch jüngere, im Zuwachs zurückstehende Bestände, insofern derartiges Holz zu der Zeit, da es zum Hiebe kommen soll, nur überhaupt nutzbar und zu verwerthen ist, in frühere Perioden, und andererseits auch ältere und bessere Bestände in spätere Perioden einzuweisen; und es dürfen also namentlich auch der ersten Periode jüngere Hölzer zugetheilt werden, als welche in dieselbe bei alleiniger Berücksichtigung der Umtriebszeit und des Altersklassenverhältnisses gehören würden, insofern nur nachgewiesen wird, daß solche Holzsortimente, wie sie zur Zeit des Abtriebes von ihnen zu erwarten sind, wirklich dauernd verwerthet werden können.

Wenn ein Forst derartig mißverhalten ist, daß darin gar keine Hölzer enthalten sind, welche alsbald zu verwerthen sein würden, wenn also gar keine Bestände der ersten Periode zugetheilt werden können, und ein Ertrag aus der Holznutzung in der ersten Zeit gänzlich ausfallen müßte, so kann auch ein Ertrag aus der Holznutzung nicht angesprochen werden.

Zusammenstellung des Betriebsplans. Ermittlung der Schlagfläche.

In welcher Art die Periodenbildung und die Ueberweisung der verschiedenen

denen Holzbestandsabtheilungen in die einzelnen Abtriebsperioden (§. 45.) stattgefunden habe, ist durch einen nach anliegendem Formular aufzustellenden Betriebsplan darzutun. Die Abtriebsperioden, denen die einzelnen Bestandsabtheilungen zugewiesen worden, sind auf der Karte mit römischen Ziffern einzuschreiben.

Unter dem Abschlusse einer jeden Periode ist die durch Fraktion zu ermittelnde, durchschnittlich jährliche Schlagfläche anzugeben. Sie bildet weiterhin die Grundlage für die Kontrolle der Forstabnugung nach §. 55.

Die Periodenflächen sind blockweise zu rekapituliren. Bei Annahme mehrerer Blöcke erfolgt am Schlusse eine Hauptzusammenstellung.

Uebrigens ist es nicht unzulässig, bei vorhandenen ungünstigen Altersklassenverhältnissen die periodischen Abtriebsflächen der verschiedenen Blöcke unter einander auszugleichen, dergestalt, daß, was einer Periode des einen Blockes zu wenig an Fläche überwiesen worden, der entsprechenden Periode des anderen Blockes mehr überwiesen werde. Doch darf dadurch die richtige periodische Flächenvertheilung im Ganzen nicht beeinträchtigt werden.

§. 47.

Schätzung des Materialvorrathes.

A. Die Holzmasse der I. und die der II. Periode wird speziell ermittelt resp. geschätzt (z. B. durch Auszählen und Ansprechen des alten Holzes, durch Berechnung nach Grundfläche und Nichtenhöhe, durch Aufnahme von Probemorgen, durch Massenschätzung pro Morgen u. s. w.). Der wirkliche Zuwachs wird probeweise untersucht, der nach den Standortsverhältnissen anzunehmende arbitrirt und berechnet und der gefundenen Holzmasse zugesetzt; den der I. Periode zum Abtriebe überwiesenen Beständen wird der Zuwachs für die Hälfte der Jahre, welche die Periode umfaßt, den der II. Periode zugewiesenen Beständen dagegen der Zuwachs für die ganze I. und die halbe II. Periode hinzugesetzt.

Die auf diese Weise für jede Bestandsabtheilung der I. und II. Periode gefundene Holzmasse inklusive des Zuwachses ist in Massenklastern anzugeben und demnächst

in Nugholzklattern.....	à 80 Kubikfuß,
„ Scheitholzklattern.....	à 75 „
„ Knäppel- und Astholzklattern	à 60 „

zu zerlegen.

Diese Zerlegung muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Holzes nach den Ergebnissen der üblichen Aufarbeitung und der bisherigen Verwertung des Holzes vorgenommen werden, jedoch darf der Nugholzartheil für jede

jede Holzart nicht höher als zum dritten Theile der zu Scheit-, und Ast- und Knüppelholz verbleibenden Holzmasse berechnet werden.

Erträge aus der Durchforstung kommen nicht in Ansatz. Dagegen kam dem Holzquantum aus der Hauptnutzung (beim Hochwalde) ein Ertrag an Stockholz, die Klafter zu 40 Kubikfuß Holzmasse gerechnet, mit höchstens 20 Prozent, und an Abraumreisig, das Schock zu 30 Kubikfuß fester Holzmasse gerechnet, mit höchstens 12 Prozent (die Prozentsätze nach der Klafterzahl angenommen), sofern derartige geringe Holzsortimente Absatz finden und ihre Verwerthung als gesichert nachgewiesen ist, zugesetzt werden.

Die Annahme dieses höchsten oder eines geringeren Prozentsatzes wird durch die Holzgattung, die ortsübliche Art der Rohdung und die Absatzverhältnisse bedingt.

B. Hinsichtlich der übrigen Perioden genügt der durch eine überschlägliche Massenansprache nach den Erfahrungstafeln zu führende Nachweis, daß auf den diesen Perioden überwiesenen Bestandsflächen ein hinreichender Materialvorrath vorhanden sei, um nach den örtlichen Verhältnissen die periodische Erneuerung des bei den speziell geschätzten Perioden ermittelten Materialvorrathes erwarten zu lassen.

§. 48.

Ermittlung des jährlichen Etats.

Die Summe der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter A. gefundenen Erträge der I. und der II. Periode, welche den Materialvorrath dieser beiden Perioden darstellt, wird vermittelst der Anzahl der Jahre der I. und II. Periode getheilt, und so der durchschnittlich einjährige Materialertrag dieser Perioden gefunden. Derselbe ist demnächst als durchschnittlich alljährlicher Materialertrag der ganzen Umtriebszeit anzusehen und als solcher den weiteren Schätzungen zu Grunde zu legen.

§. 49.

Mittelwald. Niederwald.

a) Mittelwaldungen werden in Jahresschläge eingetheilt; es wird der Abtriebsertrag an Unterholz für jeden Jahresschlag und zwar für den ersten Umtrieb des Unterholzes ermittelt. Dem gefundenen Materialertrage wird sodann nach Maaßgabe der Anzahl und Beschaffenheit der Oberländer ein aliquoter Theil desselben, höchstens 50 Prozent, in dem Sinne zugeschlagen, daß in diesem Zuschlage derjenige Ertrag an Unterholz, welcher anstatt der Oberländer hätte erzogen werden können, seinen Ausdruck, und somit der Holzgehalt der Oberländer seine Würdigung findet.

b) Nie-

b) Niederwaldungen werden auf dieselbe Weise abgeschätzt, welche vorstehend für die Abschätzung des Unterholzes in Mittelwaldungen angegeben worden ist.

§. 50.

Holzpreise. . .

Für den nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten jährlichen Materialertrag aus dem Hoch- resp. dem Mittel- und dem Niederwalde wird der Geldwerth nach den sechsjährigen Durchschnittspreisen, wie dieselben sich aus den Rechnungen des geschätzten Forstes selbst, oder eines benachbarten königlichen, städtischen oder anderen Privatforstes für die verschiedenen geschätzten Holzfortimente herausstellen, nach Rückschlag von 10 Prozent zu Sicherung gegen die Schwankungen solcher Preise berechnet und nach Abzug der ortsüblichen Schlaglöhne angesetzt. Der Preis für das Nutzholz darf höchstens um ein Drittel über den Preis des Scheitholzes, insofern diese Höhe nachgewiesen wird, angenommen werden.

§. 51.

Findung des Reinertrages aus der Holznutzung.

Von dieser Brutto-Geldeinnahme werden:

- a) zu Deckung der Gefahren, welchen die Gehölze durch Raupenfraß, Windbruch, Schneebruch, die jungen Pflanzen durch Ausbrennen ausgesetzt sind,

12	Prozent	bei	dem	Nadelholz-Hochwalde,
8	"	"	"	Laubholzhochwalde,
4	"	"	"	Laubholzniederwalde

abgesetzt; ferner

- b) die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten mit 3 bis 10 Silbergroschen pro Morgen Forstfläche, und

- c) die Kulturkosten mit 1 bis 6 Thaler pro Morgen der jährlichen, mit der Schlagfläche übereinstimmenden Kulturfläche, je nachdem Stockausschlag, Pflanzung, natürliche oder künstliche Bepflanzung vorausgesetzt wird,

in Abzug gebracht, und so der Reinertrag der Holznutzung gefunden.

§. 52.

Kleinere Forsten.

Forsten, deren Areal nicht über 100 Morgen beträgt, sind, wenn es
(Nt. 5042.) der

der Besitzer nicht ausdrücklich verlangt, gar nicht zu einem bestimmten Materialabnutzungs-Ertrage anzusprechen, sondern können nach Maaßgabe der Bonität des Bodens von der Taxkommission ohne Zuziehung eines Forstverständigen zu einem Reinertrage von 5 bis 60 Silbergroschen pro Morgen geschätzt werden.

§. 53.

Forstblößen und Waldflächen, welche mit einzelnen Bäumen nur insoweit bestanden sind, daß eine hinlängliche natürliche Besaamung nicht eintreten kann, ingleichen solche Haue, deren Wiederanbau seit länger als fünf Jahren unterlassen worden ist, endlich auf Feldern, Wiesen und Grabenrändern stehende einzelne Bäume werden zu einem Holztrage nicht veranschlagt.

§. 54.

Zusammenstellung.

Nachdem der Taxator

- a) die spezielle Beschreibung von sämtlichen der Abschätzung unterworfenen Holzbeständen (§. 42.),
- b) den allgemeinen Betriebsplan für die Hochwaldungen (§. 46.),
- c) die Ertragsermittlung für die Hoch-, Mittel- und Niederwaldungen (§§. 47. 48. 49.)

angefertigt hat, sind die einjährigen Materialerträge vom Hoch-, Mittel- und Niederwalde zusammenzutragen, aufzusummiren und nach den festgestellten Holzpreisen zu Gelde zu berechnen, demnächst die in §. 51. vorgeschriebenen Antheilbeträge und Ausgaben davon in Abzug zu bringen. Der Ueberrest stellt die nachhaltige aus der Holznußung zu gewärtigende jährliche Geldrente dar.

§. 55.

Kontrolle.

Wenn das Gut, dessen Forst nach vorstehenden Bestimmungen abgeschätzt worden ist, demnächst bepfandbrieft wird, so muß die Forstabnußung nach diesen Bestimmungen insofern eingerichtet werden, als die nach §. 46. normirten Schlagflächen nicht überschritten werden dürfen. Die bepfandbriefften Forsten werden daher einer dauernden Kontrolle Seitens der betreffenden Fürstenthumslandschaften unterworfen.

Diese Kontrolle wird geübt:

- a) durch Einforderung von Nachweisungen der abgeholzten Flächen, welche hier-

hierbei unter Bezugnahme auf die Karte und unter Bezeichnung der Nummer der betreffenden Forstfigur anzugeben sind;

- b) durch Einforderung von Nachweisungen des ausgeführten Wiederanbaues der abgetriebenen Flächen;
- c) durch periodische Lokalrevisionen, welche im Anschlusse an die Taxe nach Ablauf jeder darin angenommenen Periode zu veranstalten sind.

Die letzte dieser Kontrolmaafregeln findet nur bei Hoch- und Mittelwaldwirthschaften, bei Forsten von geringer Ausdehnung aber, welche nicht auf ihren Materialertrag geschätzt werden, findet keine derselben Anwendung.

B. Gräfereinutzung.

§. 56.

Die aus der Verpachtung der Gräferei zu gewinnende Nutzung kommt insoweit, als sie durch sechsjährige Rechnungen nachgewiesen wird, und in diesem Falle mit dem Durchschnitte des Pachtzinses zum Anschlage.

Wenn die vorliegenden Rechnungen einen kürzeren als sechsjährigen Zeitraum umfassen, so wird die Annahme begründet, daß in den fehlenden Jahren eine Einnahme nicht stattgefunden habe; es ist also auch in solchem Falle der sechste Theil des nachgewiesenen Betrages als die gesuchte Durchschnittszahl zu betrachten.

§. 57.

Die also gefundenen Jahreserträge
aus der Holznutzung und
aus der Gräferei

werden, ein jeder für sich, mit der Zahl zwanzig kapitalisirt und mit den entsprechenden Kapitalziffern in den Taxanschlag übertragen.

§. 58.

Ausschließung anderer Realitäten und Nutzungen.

Außer den vorstehend unter I. bis VI. aufgeführten werden andere Realitäten und Nutzungen oder nughare Berechtigkeiten zum landschaftlichen Kredit nicht geschätzt. In dem Taxanschlage wird daher jetzt die Summe der gefundenen Ertragswerthe durch Aufrechnen der dieselben enthaltenden Kolonne gesucht.

§. 59.

Laſten und Abgaben.

Als öffentliche gemeine Laſten und Abgaben werden ermittelt, zuſammengeſtellt und aufgerechnet:

- a) die Beiträge und Leiſtungen zu Erfüllung der Deichpflicht, inſoweit dieſelben nicht zur Amortisation aufgenommener Darlehne beſtimmt ſind;
- b) die von dem ganzen abzuschätzenden Gute zu entrichtende königliche Grundſteuer;
- c) diejenigen Abgaben und Beiträge, welche von dem Gute zu Beſtreitung der Orts-Kommunallaſten, zu den Kreislaſten und zu provinziellen Zwecken dauernd oder periodiſch wiederkehrend zu entrichten ſind, und
- d) die Leiſtungen an Kirche, Pfarrthei und Schule.

Naturalleiſtungen werden nach den vierundzwanzigjährigen Durchſchnittspreiſen, wie ſolche zufolge §. 22. des Real-laſten-Ablöſungsgesetzes vom 2. März 1850. zuletzt feſtgeſtellt und durch die Amtsblätter publiziert worden ſind, zu Gelde berechnet.

Der Geſamtbetrag der öffentlichen Abgaben und Laſten wird zum zwanzigfachen Betrage kapitaliſirt.

§. 60.

Wenn auf dem Gute oder auf Theilſtücken deſſelben Privatabgaben, Laſten oder Servituten haſten, ſo muß der Ablöſungswerth deſſelben, wenigſtens annäherungsweise, ermittelt werden. Für dieſen Zweck gelten folgende Vorſchriften:

- a) Geldleiſtungen werden zum zwanzigfachen Betrage der Jahresleiſtung kapitaliſirt. Sofern eine Geldabgabe erſt nach dem 24. März 1850. neu auferlegt und ein höherer Ablöſungsſatz vertragsmäßig feſtgeſtellt iſt, wird der Jahresbetrag zu dieſem höheren, höchſtens aber zum fünf- und zwanzigfachen Betrage kapitaliſirt.
- b) Andere Abgaben werden auf ihren Geldwerth nach Maaßgabe der Vorſchriften des Real-laſten-Ablöſungsgesetzes vom 2. März 1850. §§. 18. ff., §§. 29 ff., mithin, wenn ſie in Körnern beſtehen, nach den leztpublizirten vierundzwanzigjährigen Durchſchnittspreiſen, wenn ſie nicht in Körnern beſtehen, nach dem bisherigen Vergütungsſatze, eventuell nach den Normalpreiſen berechnet; der gefundene Geldwerth wird demnächst ebenſo behandelt wie eine Geldleiſtung (a).
- c) Für Hutungs- und Gräfereiberechtigungen hat die Taxkommiſſion nach Maaßgabe des Umfangs der Berechtigung und der Beſchaffenheit des

des derselben unterworfenen Grundstückes den ungefähren Ablösungswertb sachverständig zu bemessen.

- d) Dasselbe gilt hinsichtlich der Veranschlagung der Waldstreu berechtigung und der Grundgerechtigkeiten zum Mitgenusse des Holzes — außer wenn die Taxkommission die Zuziehung des Forstverständigen zu diesem Zweck für nöthig erachtet. In solchen Fällen sind nämlich die Holzservituten durch einen Forstverständigen (§. 11.) nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung derselben vom 2. März 1850., auf Geldrente zu veranschlagen. Die Rente ist sodann zum fünf- und zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren.
- e) Wenn auf dem Gute ein Lebtagsrecht oder Auszug haftet, so sind die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche an den Berechtigten abgegeben werden müssen, nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen und, soweit sie nicht nachgewiesen, nach den Normalpreisen des Bezirks auf Geldwertb zu berechnen, mit der etwanigen Geldleistung, welche er zu empfangen hat, zusammenzuziehen, und dann die Summe zum zwölf-einhalbfachen Betrage zu kapitalisiren.

§. 61.

Ausrüstungs- und Instandsetzungskosten.

Bei der vorstehenden Ertragschätzung der Grundstücke ist überall als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß zu Gewinnung des Ertrages dasjenige Inventarium vorhanden sein müsse, welches zur Bearbeitung und Ausnutzung der Aecker, der Wiesen, der Weiden und der Gärten an Vieh (Arbeits- und Nutzvieh), an Baulichkeiten (Stall-, Scheuern-, Boden- und Wohnungsraum), an Wirthschaftsgeräth und sonstigen Ausrüstungsgegenständen nothwendig ist.

Jetzt muß daher, nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, geprüft werden, ob das Vorhandene für diesen Zweck tauglich und zulänglich sei.

Wenn das Vorhandene unzulänglich erscheint, so ist für die Veranschlagung der Ausrüstungskosten anzunehmen:

a) daß auf je	7— 8 Morgen Ackerland	I. Klasse,
" "	8— 9 " "	II. "
" "	9—10 " "	III. "
" "	10—13 " "	IV. "
" "	13—16 " "	V. "

und ebenso auf je 60 Zentner gutes Heu, oder 80 Zentner mittleres, oder 100 Zentner geringes Heu Ein Stück Großvieh ausgehalten werden kann; für die Berechnung der Stückzahl wird bestimmt, daß je 3 Stück Jungvieh bei der Rindviehheerde, je 10 Schaafe und je 20 Lämmer gleich

gleich Einem Stück Großvieh zu rechnen sind, und daß bei dieser Berechnung auf die zur Zuzucht erforderlichen Stücke kein Abzug zu machen ist;

- b) daß auf je 150 bis 240 Morgen Ackerland ein Zug von 4 Pferden oder 8 Ochsen gehalten werden muß.

Für fehlendes Vieh, Wirthschaftsgeräth und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind die Anschaffungskosten nach den in der Gegend üblichen Preisen zu berechnen.

Die Kosten der, wenn für nöthig erachteten Instandsetzung vorhandener oder Herstellung neuer Gebäude, mit Ausschluß des Herrenhauses, sind auf Grund des von einem Bauverständigen (§. 11.) zu erfordernden Kostenanschlag zu bestimmen.

§. 62.

Ab schluß.

Der Abschluß der Taxe wird dahin formirt, daß die nach §§. 59. bis 61. ermittelten Beträge, und zwar:

- a) der Kapitalbetrag der Steuern und anderen öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben,
- b) der Ablösungswerth der Privatlasten und Abgaben,
- c) der Gesamtbetrag der Ausrüstungs- und Instandsetzungskosten

in den Taxanschlag übertragen, hier vor der Linie aufgerechnet und in Summa von der nach §. 58. gefundenen Summa der Ertragswerthe in Abzug gebracht werden.

Wenn eine in einer Taxe auf bestimmten Kapitalwerth veranschlagte Gutslast weiterhin in Wegfall kommt, und wenn der Einfluß dieser Veränderung auf den Gutswerth durch eine bloße Rechnungsoperation mit bestimmt in der Taxe gegebenen Zahlen gefunden werden kann, so bedarf es zum Zweck der Nachbewilligung eines entsprechenden Kredites und zu der hierzu erforderlichen anderweiten Festsetzung der Taxe nicht einer Retaration des Gutes, noch einer Revision durch Lokalrecherche, sofern eine solche nicht etwa nach Nr. LXIX. der deklarirten Bestimmungen vom Jahre 1824. um deshalb eintreten muß, weil seit der Aufnahme der Taxe ein längerer als dreijähriger Zeitraum verfloßen ist.

§. 63.

Taxwerth.

Der nach der vorstehend angeordneten Balance verbleibende Restbetrag ist als

als der Taxwerth des abgeschätzten Gutes zu betrachten, sofern nicht eine Ermäßigung durch die bisherigen Erwerbspreise geboten erscheint.

Mit diesen wird daher der gefundene Taxwerth des Gutes in Vergleichung gestellt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Schätzung zum Kredit grundsätzlich nicht auf alle vorhandene Realitäten und Nutzungen sich erstreckt, daß dieselben aber in den Erwerbspreisen alle enthalten sind, daher der ungefähre Werthsbetrag der in den Erwerbspreisen repräsentirten, aber nicht geschätzten Realitäten vor der Vergleichung beider berücksichtigt werden muß. Uebersteigt der Taxwerth die bisherigen Erwerbspreise erheblich, so ist zu untersuchen, ob der Minderbetrag der Preise durch äußerliche Umstände herbeigeführt worden ist, und hierin seine beruhigende Erklärung findet (beispielsweise in einer Annahme aus der Erbschaft — oder in der damaligen Zerrüttung der Wirthschaft — oder in einer damaligen allgemeinen notorischen Entwerthung der Landgüter und dergleichen), welchenfalls es einer Korrektion des Taxwerthes ebensowenig, wie in dem Falle bedarf, wenn derselbe hinter den Erwerbspreisen zurückbleibt. Ist eine solche Erklärung der Differenz zwischen den niederen Erwerbspreisen und dem höheren Taxquanto nicht zu finden, so entsteht die Vermuthung, daß das Gut zu hoch geschätzt sei, und der Taxwerth muß dem entsprechend ermäßigt werden.

§. 64.

Beleihungsquote.

Der hiernach festgestellte Taxwerth des Gutes giebt in seiner Hälfte den Maassstab für die zulässige Beleihung mit Pfandbriefen. Wenn aber das Gut mit Abgaben und Lasten, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, dergestalt behaftet ist, daß der Jahresgeldwerth derselben mehr als Eins vom Tausend desjenigen Gutswerthes beträgt, welcher als solcher ausgesprochen werden müßte, wenn die Abgaben oder Lasten nicht darauf hafteten — d. h. also mehr als Eins vom Tausend desjenigen Werthes, welcher sich ergeben würde, wenn zu dem gefundenen Taxwerthe der Ablösungswerth der Privatabgaben und Lasten zugeschlagen würde — so muß nachträglich noch eine besondere Kreditberechnung angelegt werden. Bei dieser wird der eben bezeichnete Werth, welcher, abgesehen von den Privatabgaben und Lasten, dem Gute beizulegen sein würde, zum Grunde gelegt, und nach Maßgabe desselben der Jahreswerth der Privatabgaben und Lasten dergestalt getheilt, daß ein Antheilbetrag desselben Eins vom Tausend dieses Gutswerthes ausmacht. Für diesen Antheilbetrag wird das nach §. 60. zum zwanzigfachen oder fünfundzwanzigfachen Betrage zu berechnende Ablösungskapital von dem in Rede stehenden Gutswerthe in Abzug gebracht. Für den Restbetrag des Jahreswerthes der Reallasten aber wird das Ablösungskapital nicht von jenem Gutswerthe, sondern von der Hälfte des vorhin verbliebenen Restes desselben abgezogen. Der jetzt noch verbleibende Restbetrag der Hälfte (Kredithälfte) drückt den Betrag des zulässigen Pfandbriefkredits aus.

Bei den ehemals geistlichen Gütern, deren ursprünglich höhere Grundsteuer nachmals zum Theil in andere Abgaben (Universitätskanon und dergleichen) umgeschrieben worden ist, findet aus Anlaß dieser Abgaben eine solche nachträgliche Kreditberechnung nicht statt, sondern es wird hier die Hälfte des nach §. 63. ermittelten Taxwerthes als Kredit Hälfte angesehen.

II. Abtheilung.

Subhastationstaren.

Wenn ein Rittergut zur Subhastation geschätzt werden soll, so ist zunächst der landschaftliche Kreditwerth desselben nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen zu suchen. Die also aufgenommene Kreditare ist sodann durch Ermittlung und Aufrechnung des Schätzungswerthes derjenigen Nutzungen und Realitäten, welche nach der Kreditare nicht zur Ausschätzung gelangt sind, nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zur Subhastationstare zu qualifizieren.

Titel VII.

Jagd.

Die Jagdnutzung wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse auf Einen bis fünf Pfennige pro Morgen geschätzt und hiernach von der ganzen jagdbaren Fläche berechnet.

Titel VIII.

Stein- und Marmorbrüche, Walkererde, Töpferthon, Ziegelerde, Kalksteine, Gyps.

Vorhandene Stein- und Marmorbrüche, Walkererde, Töpferthon, feuerfester Thon (Chamottethon), Ziegelerde, Kalksteine und Gyps werden, unter Zuziehung eines Sachverständigen, wenn selbige im einzelnen Falle für nothwendig erachtet wird, insoweit veranschlagt, als nach den vorzulegenden Rechnungen ein Absatz in den letzten neun Jahren stattgefunden hat und die Lager zulänglich befunden werden, um die debitirte Masse noch mindestens während eines Zeitraums von fünfzig Jahren nachhaltig zu liefern. Unter diesen Voraussetzungen wird die durchschnittliche reine Jahresrevenue ermittelt und selbige mit Hinsicht auf die Unsicherheit des gefundenen Ertrages um 40 bis 60 Prozent gekürzt.

Insoweit die auf dem Gute gewonnenen Kalksteine auf einem dem Besitzer gehörigen Ofen gebrannt werden, kann die Veranschlagung nur auf Grund der Betriebsrechnungen des Kalkofens und nach Maaßgabe des Umfanges erfolgen, innerhalb dessen Kalksteine des Gutes dort gebrannt worden sind.

Ueber-

Ueberhaupt können derartige Naturprodukte, insoweit sie durch den Gutsbesitzer in seiner eigenen Fabrikationsstätte verarbeitet werden, nur nach Maaßgabe der Rechnungen über den Fabrikationsbetrieb resp. nach dem darin nachgewiesenen Umfange der eigenen Verarbeitung eigener Rohstoffe geschätzt werden.

Insoweit als unterirdische Erzeugnisse in Schätzung genommen werden, ist zu prüfen, ob die zu Gewinnung derselben während des vorbestimmten Zeitraumes abzudeckende Erdoberfläche etwa anderweit zu einer Schätzung und Veranschlagung in der Taxe gelangt ist. In diesem Falle muß der zu ermittelnde Anschlagswerth der betreffenden Erdoberfläche hier wieder abgesetzt, und darf ein solcher auch anderweit nicht wieder angesprochen werden.

T i t e l IX.

Ziegeleien, Kalköfen.

Ziegeleien. Die Nutzung von vollständig etablirten Ziegeleien (bloße Feldöfen sind darunter nicht zu verstehen) kommt nach Maaßgabe des neunjährigen, auf Rechnungen oder durch andere Mittel der Information zu konstatirenden Betriebes und Debits insoweit zur Veranschlagung, als:

- a) die Ziegelerde aus dem Gute selbst genommen werden kann, und also in einer für den dauernden Betrieb der Fabrikation nach dem Urtheil der Kommission zulänglichen Masse vorhanden;
- b) auch das zu solchem Betriebe erforderliche Brennmaterial in Holz oder Torf entweder aus dem Gute nachhaltig zu entnehmen, oder doch, in Entstehung dieser Voraussetzung, dargethan und für bekannt anzunehmen ist, daß das Brennmaterial käuflich zu beschaffen sei;
- c) endlich nur insoweit, als die aus den Betriebsrechnungen zu ermittelnde Revenue nicht schon bei der Veranschlagung der Nutzung aus der Ziegelerde ihre Würdigung gefunden hat.

Bei der Konstatirung des bisherigen Betriebes und Debits wird zuvörderst der durch etwanige außerordentliche Ereignisse veranlaßte ausgeschieden, demnächst der bisherige Gelderlös aus der Fabrikation ermittelt, davon der Geldwerth des Brennmaterials und der Gesamtbetrag der Fabrikationskosten (Arbeits- und Brennerlohn, Unterhaltung der baulichen Anlagen), sowie die Gewerbesteuer abgesetzt und von dem verbleibenden Reste ein Rückschlag von 50 bis 75 Prozent zu Deckung der Unsicherheit dieser Revenue entnommen. Das Ergebnis stellt die anzusetzende Ziegeleinutzung dar.

Wenn die zur Schätzung stehende Ziegelei noch nicht seit neun Jahren betrieben wird, so findet zwar die Schätzung derselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen auch statt, der angeordnete Rückschlag muß aber in diesem Falle immer zum höchsten Satze bemessen und abgesetzt werden.

Ziegeleien, welche nicht wenigstens in den letzten drei Jahren schon betrieben worden, werden zu einer Nutzung gar nicht veranschlagt.

Kalköfen. Die Nutzung von Kalköfen wird auf Grund neunjähriger Rechnungen oder Pachten insoweit veranschlagt, als:

- a) die Kalksteine auf dem Gute selbst, oder auf dem Territorium, von welchem die Guts herrschaft, als Realberechtigter, selbige zu entnehmen befugt ist, in einer Mächtigkeit vorhanden sind, welche nach dem Urtheile der Kommission den dauernden Betrieb sichert;
- b) als ferner das zum Betriebe erforderliche Brennmaterial entweder aus dem Gute dauernd zu entnehmen, oder aber nachgewiesen ist, daß dasselbe käuflich zu beschaffen sei;
- c) und als endlich die aus den Betriebsrechnungen zu ermittelnde Revenüe nicht schon bei der Veranschlagung der Nutzung aus den Kalksteinen ihre Würdigung gefunden hat.

Von dem ermittelten Selberlös des Kalkofenbetriebes kommt der Werth des Brennmaterials und der Gesamtbetrag der Betriebskosten, die Gewerbesteuer, und in dem bei a. zuletzt gedachten Falle auch die etwa zu entrichtende Grundabgabe in Abzug; von dem verbleibenden Restbetrage wird sodann ein Rückschlag von 50 bis 75 Prozent entnommen. Das Ergebnis stellt die anzusetzende Kalkofennutzung dar.

Wenn der zur Schätzung stehende Kalkofen noch nicht seit neun Jahren betrieben wird, so findet zwar die Schätzung desselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen statt, der angeordnete Rückschlag muß aber in diesem Falle immer zum höchsten Satze bemessen und abgesetzt werden.

Kalköfen, welche nicht wenigstens in den letzten drei Jahren betrieben worden, werden zu einer Nutzung gar nicht veranschlagt.

T i t e l X.

Torf, Braunkohlen.

Vorhandene Torfmoore und Braunkohlenlager, letztere insofern sie nicht der Regalität unterliegen, werden insoweit veranschlagt, als:

- a) die erfolgte Werbung und Benutzung des Torfes resp. der Kohlen zur Konsumtion auf dem Gute oder aber zum Verkaufe während der letzten sechs Jahre nachgewiesen ist;
- b) als ferner das Lager nach Umfang und Beschaffenheit zulänglich und geeignet ist, den anzunehmenden Abnuß während eines Zeitraums von mindestens fünfzig Jahren dauernd zu gewähren. Zu Feststellung dieses Erfordernisses ist unter Zuziehung eines Sachverständigen, bei Braunkohlen

Kohlen eines bergmännischen Technikers, eine Untersuchung des Lagers in Hinsicht auf Umfang und Beschaffenheit, auf die Möglichkeit einer Entwässerung oder Bewässerung zu veranstalten, ein förmlicher Bewirthschaftungsplan zu entwerfen und der jährliche Abnuß, soweit derselbe nachhaltig zu entnehmen, etatsmäßig festzustellen.

Die Schätzung erfolgt in der Weise, daß für das im Durchschnitt der letzten sechs Jahre geworbene und konsumirte, oder verkaufte Material, insoweit dasselbe den Etat nicht übersteigt, der aus den Rechnungen zu ermittelnde durchschnittliche Verkaufspreis — und wenn ein solcher nicht nachgewiesen werden kann, ein nach den Verkaufspreisen der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zu arbitirender Anschlagspreis — berechnet, von dem Erlös der Betrag der Werbungskosten in Abzug gebracht und von dem so gefundenen Ertrage, mit Hinsicht auf die Unverlässigkeit der Revenüe, ein Rückschlag von 40 bis 60 Prozent genommen wird. Der verbleibende Rest stellt den Ertrag aus der Torfnutzung dar.

Wenn die Werbung und Benutzung des Torfs noch nicht seit sechs Jahren stattgefunden hat, so findet zwar die Schätzung derselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen statt; es wird aber der Umfang der jährlichen Werbung und Benutzung dennoch nur auf den sechsten Theil der ganzen, in der kürzeren Jahresreihe geworbenen und benutzten Torfmasse bestimmt. Torflager, welche nicht wenigstens seit länger als Jahresfrist benutzt worden, kommen gar nicht zur Schätzung.

In jedem Falle, da die Torfnutzung zur Schätzung gezogen wird, darf die Oberfläche des ganzen Grundstückes, welches für diese Benutzung während der ganzen Jahresreihe successiv in Anspruch genommen werden wird, nicht zu anderweiter Nutzung veranschlagt werden. Es ist daher hier zu prüfen, ob eine solche Veranschlagung (beispielsweise bei der Wiesennutzung) stattgefunden habe, und ist in diesem Falle der dort angenommene Betrag der Nutzung zu ermitteln und wieder abzusetzen.

T i t e l X I.

Eisenerze.

Die Veranschlagung vorhandener Eisenerze setzt eine bergmännische Untersuchung der letzteren und eine Prüfung ihrer Nachhaltigkeit voraus. Den Maßstab der Veranschlagung giebt der in den letzten sechs Jahren durchschnittlich stattgefundenene, durch Rechnungen nachzuweisende Absatz von Erzen an fremde Hüttenwerke, resp. der Umfang der durch die Rechnungen über den Hüttenbetrieb nachzuweisenden Verarbeitung eigener Erze auf der eigenen Hütte des Gutsbesizers.

Insoweit die Nachhaltigkeit desselben durch jene Untersuchung auf mindestens fünfzig Jahre hinaus vollständig dargethan ist, wird die durchschnittliche reine Revenüe eines Jahres ermittelt und selbige mit Hinsicht auf die

Schwankungen derselben durch einen Rückschlag von 40 bis 60 Prozent geführt.

Titel XII.

Eisenwerke.

Eisenwerke werden auf den Materialwerth der Gebäude, der Maschinen, Betriebsutensilien und den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der etwa vorhandenen Wasserkraft geschätzt.

Titel XIII.

Fabrikanlagen.

Branntweinbrennereien, Brauereien, Rübenzuckerfabriken und andere Fabrikanlagen sind auf den Materialwerth der Fabrikgebäude, der Maschinen und Betriebsutensilien und auf den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der etwa vorhandenen Wasserkraft zu schätzen.

Titel XIV.

Mühlenanlagen.

Auch Mühlenanlagen sind auf den Materialwerth der Mühlengebäude, Maschinen und Betriebsutensilien und auf den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der vorhandenen Wasserkraft zu schätzen.

Titel XV.

Abgaben, Dienste, Gefälle.

- a) Die beständigen Abgaben in Gelde, Körnern oder anderen Erzeugnissen, und die Dienste, welche von den Besitzern anderer Grundstücke als solchen, also als Reallasten, an den Besitzer des abzuschätzenden Gutes als solchen zu entrichten oder zu leisten sind, werden auf ihren gesetzlichen Abführungswerth nach Maßgabe des Reallasten-Abführungsgesetzes vom 2. März 1850. arbitrirt.
- b) Miethszinse von Wohnhäusern, welche nicht selbstständige Besitzthümer bilden und also auch nicht mit besonderen Hypothekenfolien versehen sind, werden — mit Ausschluß jedoch der an Bade- und Brunnenorten für Bade- und Brunnengänge bestimmten, sowie der zu Wohnungen für Gruben-, Hütten- und Fabrikarbeiter gewidmeten — nach dem Durchschnitt der in den letzten sechs Jahren daraus bezogenen Miethveranschlagt.

c) Fahr-

- c) Fährgelber oder Pachtzins von Fahren an Flüssen werden nach demselben Maaßstabe des sechsjährigen Durchschnitts, nach Rückschlag von 50 Prozent auf die Unterhaltung der Gefäße,
- d) Privatzölle, oder Pachtzins für selbige (vorausgesetzt den gehörigen Nachweis der Zollgerechtigkeit), ebenmäßig nach diesem sechsjährigen Durchschnitte und unter Abrechnung des Geldwerthes der auf der Gerechtigkeit haftenden Lasten zum Anschlage gebracht.

Im Falle nicht sechsjährige, sondern nur kürzere Erträge ad b—d. nachgewiesen werden, ist dennoch nur der sechste Theil der Summe der nachgewiesenen als der einjährige Durchschnitt anzusehen.

Titel XVI.

Mehrwertb des Forstes.

Ein vorhandener Mehrwert des Forstes für die Subhastation über den zum Kredit bereits veranschlagten ist bei dem Vorhandensein der nachstehend bezeichneten Realitäten anzunehmen und nach den folgenden Vorschriften zu veranschlagen, bei deren Anwendung die, wenn im einzelnen Falle für nöthig erachtete, Zuziehung des Forsttaxators (§. 11.) zu veranlassen ist. Es sind nämlich:

- a) mißverhaltene Forsten, welche in der Kredittaxe nach den für diese gegebenen Vorschriften (§. 45.) zu einem Ertrage aus der Holznutzung nicht haben geschätzt werden können, hier nach Maaßgabe der Holzhaltigkeit ihrer Bestände, der Beschaffenheit des Forstbodens, des Wachstums der Gehölze, und der einstigen Verwerthbarkeit der Holzmasse auf einen Selbstertrag von 5 Silber Groschen, höchstens 60 Silber Groschen pro Morgen zu würdigen; von diesem Ertrage ist nach Maaßgabe des Zeitraums, welcher bis zur eintretenden Verwerthbarkeit des Holzes abgewartet werden muß, ein zu Deckung der Gefahren in der Zwischenzeit und des Zinsenverlustes bestimmter Rückschlag von mindestens 50 Prozent abzusetzen, und der verbleibende Rest als der gesuchte reine Jahresertrag in Anschlag zu nehmen.
- b) Forstblößen und solche Waldflächen, welche mit einzelnen Bäumen nur insoweit bestanden sind, daß eine hinlängliche natürliche Beseamung nicht eintreten kann, ingleichen Hiebflächen (Haue), deren Wiederanbau seit länger als fünf Jahren unterlassen worden ist, sind — insoweit sie nach §. 53. zum Kredit nicht haben geschätzt werden können — hier nach Maaßgabe des Forstbodens, der Beschaffenheit der etwa vorhandenen Gehölze und der einstigen Verwerthbarkeit zu erziehender Bestände auf einen Ertrag von 5 Silber Groschen bis 60 Silber Groschen pro Morgen zu schätzen, und ist auch hier wie bei a. ein angemessener Rückschlag von dem Ertrage zu kürzen. Da aber hier immer auch Kulturkosten zu decken sind, so darf der Rückschlag niemals unter 75 Prozent bemessen werden. Der Rest ist als Jahresertrag anzusetzen.

- c) Die auf Feldern, Wiesen, Grabenrändern stehenden einzelnen Eichen (auch Laubeichen) sind auf ihren gegenwärtigen Holzverkaufwerth (Kapitalwerth) zu schätzen.

T i t e l XVII.

Patronat.

Das Patronat wird auf einen Kapitalwerth von 100 bis 300 Rthlr. gewürdigt.

A b s c h l u ß.

Nachdem durch Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für jede der zur Abschätzung stehenden Nutzungen und Realitäten entweder ein Kapitalwerth oder doch ein Jahresertrag gefunden worden ist, werden zunächst die Jahreserträge durch Vervielfältigung mit der Zahl zwanzig zu Kapital erhoben. Demnächst werden alle abgeschätzten Nutzungen nach der obigen Reihenfolge der Titel in den Taxanschlag (Rechnungstare) übertragen. Bei denjenigen Nutzungen, für welche nach den obigen Vorschriften ein bestimmter Jahresertrag hat ermittelt werden müssen, ist dieser Jahresertrag vor der Linie auszudrücken; bei denjenigen Ertragsrubriken, welche sofort auf einen bestimmten Kapitalwerth pro Morgen abgeschätzt werden, ist der Flächeninhalt und dieser Satz pro Morgen ebenfalls vor der Linie zu bezeichnen; bei allen Titeln aber ist der Kapitalwerth der Nutzung in der Kolonne der Ertragswerthe auszuwerfen.

Aus der Aufrechnung aller dieser Kapitalwerthe mit dem Kreditarwerthe des Gutes ergibt sich der als solcher zu bezeichnende Subhastations-Taxwerth.

Nachrichtlich und ohne Aufrechnung zu demselben ist schließlich noch der durch die Bauverständigen resp. Sachverständigen zu veranschlagende Materialwerth derjenigen Gebäude und Fabrikutensilien, welche nicht vorstehend bereits zur Veranschlagung gekommen, und welche nicht zu der vorausgesetzten Ausrüstung des zu schätzenden Gutes nöthig sind, ferner des Wohnhauses, sowie der zu arbiträre Werth überzähliger Inventariestücke und der Drangerie anzugeben.

Dem subhastirenden Gerichte wird ein aus den Kommissions- und Festsetzungsverhandlungen zu redigirender Taxextrakt in Ausfertigung mitgetheilt, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der Zusammenstellung der Schätzungsregister, das Protokoll über die Schätzung der in der II. Abtheilung (für die Subhastationstare) geschätzten Nutzungen und den vollständigen Taxanschlag (Rechnungstare) enthält.

. F o r m u l a r e .

Für die Eintragung in das Bonitirungsregister des Acker-, des Wiesen-, des Weide- und des Gartenlandes ist nachgelassen, daß Grundstücke von gleicher Bodenbeschaffenheit, welche zu gleichen Erträgen, gleichen Verbungs- und Gefahr-Prozenten eingeschätzt worden, schließlich in einem gemeinschaftlichen, d. i. summarischen Werthansätze vereinigt werden dürfen.

A d e r

Laufende №	№ der Karte und des Registers.	Flächen-	Bezeich-	Ent-	Lage	Der		Be-	Kultur-	Dün-
		Inhalt				nung	fernung			
		des Uckerstücks.		vom	des	Boden-	Diefe.	heit des		zustand.
		Mrg. □ R.		Wirth-	Ucker-	mischung.	BoU.	Unter-		
				schafte-	stück.			grundes.		
				hofs.						
				Ruthen.						Boden-
										reich-
										thum.

Z u s a m m e n

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Klasse.	Des Registers №	Bonitirter Natural-Ertrag pro Morgen. Scheffel.	Ertragswerth pro Morgen. Athlr. Egr.	Ermäßigt auf Athlr.	Also bei einem Flächeninhalt des Grundstücks von Morgen. Ruthen.	ist Ertragswerth Athlr.

Land.

Grad- wüchsigkeit. Alee- fähigkeit.	Eingeschätzt		Auf Arbeits- und Aus- nutzungskosten sind anzunehmen Prozent des Ertrages.	Auf außer- ordentliche Un- glücksfälle	Zu- sammen	Bei einem Roggenpreise von 37 Sgr. pro Scheffel ist Ertrags- werth pro Morgen Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
	in Klasse	zu einem Ertrage pro Morgen von Scheffel					

Stellung.

7. Summe für alle Grundstücke derselben Klasse		8.
des Flächeninhalts Morgen.	der Ertragswerthe Ruthen. Rthlr.	Bemerkungen.
		Der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen des gesammten Ackerlandes kommt auf Rthlr. Sgr. zu stehen.

W i e f e n

Laufende N ^o N ^o der Karte und des Registers.	Flächen- Inhalt des Grundstücks. Mrg. □ R.	Bezeich- nung	Ent- fernung vom Wirth- schafts- hofe. Ruthen.	Lage des Grund- stücks.	Der oberen Schicht		Be- schaffen- heit der Unter- lage.	Zwei-, drei- schürig.	Güte des Heues.
					Boden- mischung.	Tiefe Roth.			

Z u s a m m e n

1.	2.	3.			4.		5.	6.		
Klasse.	Des Re- gisters N ^o	Bonitirter Natural- Ertrag pro Morgen			Ertragswerth pro Morgen.		Er- mäßig auf	Also bei einem Flächeninhalte des Grundstücks von		Ertrags- werth
		a.	b.	c.	Rthlr.	Egr.	Rthlr.	Morgen.	Ruthen.	Rthlr.
		gutes Etr.	mitt- leres Etr.	gerin- ges Etr.						

Land.

Eingeschätzt				Auf			Bei einem Heupreise von 15 Sgr., resp. 12 Sgr. und 9 Sgr. pro Centner ist Ertragswerth pro Morgen	Bemerkungen.
in Ertragsklasse.	zu einem Heuertrage pro Morgen von			Werbungs- kosten	außer- ordent- liche Gefahr	zusam- men		
	a. gutes Er.	b. mitt- leres Er.	c. gerin- ges Er.				sind anzunehmen Prozent des Ertrages.	Rthlr.

Stellung.

7. Summa für alle Grundstücke derselben Klasse			8. Bemerkungen.
des Flächeninhalts Morgen.	Ruthen.	der Ertragswerthe Rthlr.	
			Der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen des gesammten Wiesenlandes kommt auf Rthlr. Sgr. zu stehen.

W e i d e

Laufende № № der Karte und des Registers.	Flächen-	Bezeich-	Ent- fernung vom Wirth- schafts- hofe. Ruthen.	Lage des Grund- stücks.	Der oberen Schicht		Beschaffen- heit der Unterlage.	Güte des Grades.
	Inhalt des Grundstücks. Mrg. □ R.	nung			Boden- mischung.	Tiefe Zoll.		

Z u s a m m e n

1. Klasse.	2. Des Re- gisters №	3. Bonitater Natural- Ertrag pro Morgen			4. Ertragswerth pro Morgen.		5. Er- mäßig auf	6. Also bei einem Flächeninhalte des Grundstücks von		ist Ertrags- werth
		a. gutes Ctr.	b. mitt- leres S e u Ctr.	c. gerin- ges Ctr.	Rthlr.	Egr.	Rthlr.	Morgen.	Ruthen.	Rthlr.

l a n d.

Eingeschätzt			A u f			Bei einem Heupreise von 15 Sgr., resp. 12 Sgr. und 9 Sgr. pro Centner ist Ertragswerth pro Morgen	Bemerkungen.
in Ertragsklasse.	zu einem Heuertrage pro Morgen von			Ber- bungs- z. z. Kosten	außer- ordent- liche Gefahr		
	a. gutes Str.	b. mitt- leres Str.	c. gerin- ges Str.			sind anzunehmen Prozent des Ertrages.	Rthlr. Sgr.

s t e l l u n g.

7. Summa für alle Grundstücke derselben Klasse			8.
des Flächeninhalts Morgen.	Ruthen.	der Ertragswerthe Rthlr.	Bemerkungen.
			Der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen des gesammten Weidelandes kommt auf Rthlr. Sgr. zu stehen.

Betriebsplan

für

die Hochwaldbestände des Ritterguts N. N.

Kreis

Aufgestellt im Jahre 18.....

vom

Blöck Nr.	Zagen Nr.	Abtheilung Litt.	Sonstige Bezeichnung nach der Karte.	Holzart.	Größe		Gegenwärtiges Bestandstück.	1) Bobenklasse				
					Morg.	Qr.		gut	ziemlich gut	mittelmäßig	sehr mittelmäßig	schlecht
								I.	II.	III.	IV.	V.
								M o r g e n.				
I.	10.	a.	"	I. Periode von 1857—1876. Kiefern u.	119	100	100/110	"	"	120	"	"
				Ca. I. Periode								
I.	25.	e.	"	II. Periode von 1877—1896. Kiefern	21	10	50/60	"	21	"	"	
				III. Periode von 1897—1916. u. f. w.								
I.	—	"	"	IV. Periode von 1917—1936. u. f. w.								
				Refapitulation.								
				I. Periode.								
				II. dto.								
II.	19.	d.	"	III. dto.								
				IV. dto.								
				I. Periode von 1857—1876. u. f. w.								

2) Holzbestandsalter in der Mitte der Abtriebsperiode						3) Bestandsgröße in der Mitte der Abtriebsperiode						Be- merkungen.
über	z w i s c h e n					gut	ziemlich gut	mittel- mäßig	sehr mittel- mäßig	schlecht	keine Größen	
100 Jahre	81/100 Jahre	61/80 Jahre	41/60 Jahre	21/40 Jahre	1/20 Jahre							
M o r g e n.						M o r g e n.						
120	"	"	"	"	"	"	"	120	"	"	"	pro not. Die Größen sind in den Haupttribünen 1, 2 und 3 auf volle Morgen abzurunden.
"	21	"	"	"	"	"	21.	"	"	"	"	

(Nr. 5043.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Hücheswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 26. März d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Hücheswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit der Spezialgemeinde Hücheswagen Land sich befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 5044.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

Auf Ihren Bericht vom 9. März d. J. genehmige Ich, bei Rückgabe der eingereichten Karte, den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz, und bestimme hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich genehmige Ich, daß auf dieser Straße gegen die chausseemäßige Unterhaltung derselben die Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, stattfindet. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5045.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weissenfee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Bippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weissenfee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Bippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Sömmerda gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der ganzen Straße von Sömmerda bis zur Landesgrenze gegen Schloß Bippach das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5046.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Essen darauf angetragen haben, Behufs der Erfüllung der zum Zwecke des Baues der durch Order vom 21. Juni 1858. konzessionirten, von Dortmund und Witten einerseits nach Duisburg und zum Rhein, andererseits nach Oberhausen zu führenden Eisenbahn übernommenen Verpflichtungen eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender und mit Zinskupons zu versehenen Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Kreditoren noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von dreimal hundert tausend Thalern, und zwar in 2000 Stück zu 40 Thalern, in 1200 Stück zu 100 Thalern, und in 200 Stück zu 500 Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Essen aber bis zum Jahre 1897. zu amortisiren, wozu jährlich Ein Prozent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Obligationen bestimmt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen keinerlei Gewährleistung Seitens des Staates bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Essener Stadt-Obligation

der

Anleihe von dreimal hundert tausend Thalern

Littr. N°

über Rthlr. Preussisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit landesherrlichen Privilegiums vom
Gesetz-Sammlung für 185.. Stück

Der Bürgermeister der Stadt Essen und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von Thalern Preussisch Kurant von der Stadt Essen zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Zalon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt.

Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent derselben und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder Auslosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplan bis zum Jahre 1897.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1867., die sämtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die ausgelösten Obligationen, die etwaige Kündigung sämtlicher noch nicht getilgter Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preussischen Staats-Anzeiger und durch die hiesige Essener Zeitung wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes. Mit dem Ablaufe des, wie vorgesagt, angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der demnächst zu vernichtenden Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapital in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwandt zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesamtvermögen und die Gesamteinnahme der Stadt. Wenn ausgeloste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentiert werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt. Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

Essen, den ..^{ten} 18..

(Stadtsiegel, und zwar das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Essen.“)

Der
Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und
Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschriften.)

.....ter **K u p o n**

zur

Essener Stadt-Obligation

Litt. N°

über Thaler.

Inhaber empfängt am an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation aus der Stadtkasse zu Essen.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Essen, den ..^{ten} 18..

Der
Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und
Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadttendant.
(Unterschrift.)

A n w e i s u n g
zur
Essener Stadt-Obligation
Litt. N über Thaler.

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe an die Essener Stadtkasse am 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Essener Stadt-Obligation.

Essen, den ..^{ten} 18..

Der
Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und
Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadttendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 547.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft in der ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 31. Juli 1858, die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 8. November 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 677.) landesherrlich bestätigten Statuts durch Einführung besonderer Anweisungen (Talons) zur Empfangnahme der künftig anzugebenden Serien von Dividendencheinen und Zinskupons beschlossen, auch ihrer Direktion die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung erteilt hat, wollen Wir den anliegenden, von der gedachten Direktion aufgestellten und unter dem 8. März 1859 notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Statut demnach durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Dritter Nachtrag

zum

Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Einzigter Paragraph.

Bei der weiteren Ausgabe neuer Dividendenscheine zu den Stammaktien (S. 14. des Gesellschaftsstatuts) und neuer Zinskupons sowohl zu den in der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1847. gedachten Prioritäts-Obligationen (S. 2. des unterm 12. Juni 1846. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages), als auch zu den in der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848. nebst Berichtigung vom 24. August desselben Jahres erwähnten Prioritäts-Stamm-Aktien werden fortan zugleich Talons Behufs Erhebung der ferneren Dividendenscheine resp. Zinskupons nach den unter Litt. A. B. C. beiliegenden bezüglichen Schemas ausgereicht.

Schema A.

Talon

zu der

Niederschlesischen Zweigbahn-Stammaktie.

N^o

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.)

(Unterschriften dreier Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

Schema B.

T a l o n

zu der

Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation Litt.

N^o

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.)

(Drei Unterschriften der Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

Schema C.

T a l o n

zu der

Prioritäts-Stammaktie der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

N^o

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Stammaktie neu auszufertigenden Kupons und Dividendenscheine für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.)

(Drei Unterschriften der Direktionsmitglieder.)

Der Hauptrendant.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

(Nr. 5048.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausséestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. will Ich der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam in Bezug auf die von ihr ausgebaute Chausséestrecke von 1006 Ruthen Länge in dem Wege nach Fehrbellin das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausséegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausséen geltenden Tarife, sowie die Befugniß zur Gewinnung der Unterhaltungs-Materialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Bestimmungen, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5049.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Anschlusse an die in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen ausgeführte Parzellarvermessung und unter Anwendung des bei deren Aufnahme befolgten Verfahrens soll auch in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen eine Parzellar-Landesvermessung zur Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Die Kosten dieses Vermessungswerks werden von der Staatskasse vorgeschossen, demnächst nach dem Abschlusse desselben auf die Grundeigentümer nach dem Flächeninhalte ihrer Grundstücke vertheilt und in angemessenen Theilzahlungen wieder eingezogen.

Hinsichtlich der Beitreibung dieser Kosten finden die in den Hohenzollernschen Landen für die Einziehung der Staatssteuern bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Gemeinden sind schuldig, diejenigen Kostenbeträge, welche den ihnen angehörigen Grundeigentümern zur Last fallen, von den letzteren beizutreiben und in den festzustellenden Zahlungsterminen an die bestimmten Empfangsstellen abzuführen. Die dabei etwa vorkommenden Ausfälle sind von den Gemeinden gegen die Staatskasse zu vertreten.

§. 3.

Bereits vorhandene Parzellarvermessungen einzelner Grundstücke sind, sofern sie dazu geeignet befunden werden, bei Ausführung der Landesvermessungen zu benutzen. Die auf solche Vermessungen verwendeten Kosten werden den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke soweit zu Gute gerechnet, als durch die Benutzung der Vermessungen an den für diese Grundstücke zu veranschlagenden Vermessungskosten Winderausgaben herbeigeführt worden sind.

§. 4.

Um das Vermessungswerk bei der Gegenwart zu erhalten, sind alle Veränderungen darin nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß

a) die

- a) die Landesgrenzen oder die Grenzen der Gemeindefeldmarken verlegt oder berichtigt werden;
- b) einzelne Grundstücke untergehen oder neu entstehen;
- c) Grundstücke zertheilt oder in ihren Grenzen verändert werden;
- d) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt.

§. 5.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die im §. 4. zu b. c. und d. bezeichneten Veränderungen spätestens vier Wochen nach deren Eintritt dem mit der Fortschreibung der Landesvermessung beauftragten Beamten anzuzeigen, auch nach Anweisung des Letzteren die zur Berichtigung der Vermessung erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls deren Herbeischaffung auf ihre Kosten bewirkt wird.

§. 6.

Die Ortsbehörden haben nach näherer Anweisung der Regierung für die sichere Aufbewahrung und für die Instandhaltung der den Gemeinden zu überantwortenden Flurkarten, Vermessungsregister und sonstigen Vermessungsdokumente Sorge zu tragen, die Erhaltung der durch die Vermessung festgestellten Grundstücks- und Gemeindegrenzen, sowie der Grenz- und Signalzeichen, zu überwachen und alle hierbei eintretenden Veränderungen sogleich betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

§. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5050.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakośc-Labischiner Negwiesen. Vom 11. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 69.) und Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 272.), was folgt:

§. 1.

Um die im Inowraclawer, Mogilnoer und Schubiner Kreise an dem Negflusse von der Labischiner Mühle aufwärts bis zum Wengercer See resp. dem Gute Neumühl belegenen Grundstücke, welche durch Versumpfung und unzeitige Ueberschwemmungen leiden, besser zu entwässern und, soweit es möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der Pakośc-Labischiner Negwiesen“

vereinigt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Labischin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schubin. Vorladungen werden derselben in ihrem Geschäftslokale in Labischin zugestellt.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt sämtliche Grundstücke, welche das spezielle Vermessungsregister des Feldmessers Hübner vom Juli 1856. und die Nachträge zu demselben resp. vom März 1857. und vom Oktober 1858., sowie die nachstehend aufgeführten Karten des Montwey- und Negflusses innerhalb der Inundationslinie nachweisen:

- 1) Plan des Negflusses oberhalb Labischin, Sect. X. von Raag 1835.;
- 2) Plan des Negflusses zwischen Barcin und Labischin, Sect. XI. von Raag 1835., kopirt von Böhle;
- 3) Plan des Negflusses zwischen Barcin und Pturke, Sect. XII. von Raag 1835.;
- 4) Plan des Negflusses von der Brücke in Woyball bis Barcin, Sect. XIII. von Raag 1836.;
- 5) Plan des Negflusses von der Brücke in Pakośc bis zur Brücke in Woyball, Sect. XIV. von Raag 1836.;

6) Plan

- 6) Plan von dem großen Patosócer See, Sekt. XV. von Smeil 1836. und 1837.;
- 7) Plan des Negeflusses von der Czerniakmühle bis zum Damm bei Strzelce, Sekt. XVI. von Smeil 1836.;
- 8) Plan des Negeflusses von der Kontno- bis Czerniakmühle, Sekt. XVII. von Smeil 1836.;
- 9) Plan von dem Montweyflusse von der Montweybrücke bis Klein-Koluda, Sekt. XVIII. von Smeil 1837., kopirt durch Schochow;
- 10) Plan der Bruchflächen vom Wegiercer See bei Gorzany vorbei bis zum Patosócer See; aus den Spezialkarten zusammengestellt im Mai 1856. durch Hübner.

Auf Beschwerde einzelner Betheiligten kann eine Berichtigung des Meliorationsbezirktes herbeigeführt werden. Diese Beschwerden müssen aber spätestens innerhalb drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen, welche nach der Publikation dieses Statuts erfolgt, bei dem königlichen Kommissarius (§. 27.) angemeldet werden. Die Beschwerden sind durch den königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des als Beitragskataster dienenden obengenannten Vermessungsregisters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

Außerdem kann der Meliorationsbezirk auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Zweck der Genossenschaft soll zunächst die Entwässerung sein; es soll aber jedem Besitzer, der dazu Gelegenheit hat, die Bewässerung seiner Terrains auf seine Kosten und soweit freistehen, als dadurch das Interesse der Entwässerung

serung und der künftigen Schiffbarmachung der Neße, imgleichen die Speisung des Bromberger Schiffahrtskanals nicht beeinträchtigt und anderen Betheiligten nicht zu nahe getreten wird (cfr. S. 7.).

Die zur Errichtung der Entwässerung nöthigen Anlagen, als Gräben, Stromregulirungen, Brücken u. s. w., hat die Genossenschaft nach dem von dem Baumeister Schulemann im November 1858. entworfenen Meliorationsplan, sowie derselbe bei der Revision festgestellt ist, auszuführen. Dabei wird als Regel hingestellt, daß nur diejenigen Anlagen von der ganzen Genossenschaft ausgeführt werden sollen, die erforderlich sind, um den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung ihrer Ländereien möglich zu machen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

S. 4.

Diese Anlagen (S. 3.) sind auch von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen der zu meliorirenden Grundstücke dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein, oder von mehreren gemeinschaftlich unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen und über die der Genossenschaft gehörigen Grundstücke ist vom Vorstande ein Kataster zu führen.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen sind, so wird darüber in dem im S. 20. vorgeschriebenen Wege entschieden.

S. 5.

Die Kosten für die Entwässerung sollen, mit Ausnahme der Kosten für die Beseitigung und Senkung der Mühlenstauwerke, von allen Betheiligten gemeinschaftlich nach der Fläche aufgebracht werden.

Dagegen sollen

- a) die Kosten für die Senkung des Wasserstandes vor der Labischer Mühle ausschließlich von den Besitzern der oberhalb derselben bis zum ehemaligen Barciner Mühlenstau belegenen Grundstücke,
- b) die Kosten für Wegschaffung des Staues der Barciner Mühle allein von den Besitzern der oberhalb derselben bis zum Bengiercer See resp. zum Unterwasser der Czerniakmühle gelegenen Grundstücke,
- c) die Kosten für Senkung des Wasserstandes vor der Czerniakmühle ausschließlich von den Besitzern der oberhalb derselben gelegenen Grundstücke getra-

getragen werden, wobei diese Grundstücke unter einander wiederum nach der Fläche beisteuern.

Die Beitragspflicht ist nach dem Flächeninhalte der Grundstücke bemessen, weil angenommen wird, daß sich der aus der Entwässerung erwachsende Vortheil ziemlich gleichmäßig für alle beteiligten Grundstücke gestaltet.

Sollte diese Annahme bei einzelnen Grundstücken nicht zutreffen, so kann jeder der beteiligten Grundbesitzer verlangen, daß eine Abstufung der Beiträge nach Klassen dem aus der Entwässerung erwachsenden Vortheile entsprechend vorgenommen wird. Ein solches Verlangen muß spätestens innerhalb drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen, welche nach der Publikation dieses Statutes erfolgt, bei dem Königlich-kommisariats angeordnet werden. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem §. 2. beschriebenen Verfahren.

§. 6.

Die mit Genehmigung der Regierung zu Bromberg für die Fortschaffung des Barciner Mühlenstaus einschließlich des Provoationsverfahrens und zur Beseitigung einiger Haupthindernisse der Vorfluth vor der Statutbestätigung verausgabten Gelder hat die Genossenschaft nach obigen Grundsätzen zu erstatten und die für jene Zwecke kontrahirten Schuldverbindlichkeiten nebst Zinsen zu übernehmen. Insbesondere gilt dies von dem zum Ankauf und zur Fortschaffung der Mühle aus Staatsfonds gegebenen zinsfreien Darlehn von 15,000 Rthlrn., dessen Rückzahlung binnen drei Jahren nach Publikation dieses Statutes erfolgen muß.

§. 7.

Nach Ausführung der Entwässerungsanlagen hat der Vorstand nach Anhörung der einzelnen beteiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten sind, und die Einrichtung nöthigenfalls von Amtswegen zu betreiben. Es ist dabei in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Kosten der Anlagen aufzubringen sind, und gilt als Regel daß die Kosten von den bei dem einzelnen Unternehmen Beteiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen sind.

Die Genossenschaft als solche hat nur da einen Antheil an den Bewässerungskosten zu übernehmen, wo sich nach der Ausführung der Entwässerung herausstellen sollte, daß die Ländereien durch die bloße Entwässerung Nachtheil erlitten haben.

Der Bewässerungsplan wird durch die Regierung zu Bromberg nach Anhörung des Vorstandes und der Beteiligten festgestellt, gegen welche Entscheidung binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung derselben der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen steht. Streitigkeiten über die Beitragspflicht finden in dem §. 20. bezeichneten Wege ihre Erledigung.

§. 8.

Jedes Mitglied hat der Genossenschaft von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau oder zur Verbreitung der Zuleitungs- und Ableitungskanäle und des Flusses erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach vorausichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammbossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenen zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärrerhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung von Privatflüssen vom 28. Februar 1843. erworben. Wegen Auszahlung der Geldvergütung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Die Meliorationsbeiträge sind von den Mitgliedern nach den Ausschreibungen des Direktors der Genossenschaft zu deren Kasse zu zahlen.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden — insoweit nicht für deren Erledigung in §§. 2. und 5. ein besonderes Verfahren bei der ersten Feststellung des Entwässerungskatasters vorgeschrieben ist — vom Vorstand, und in letzter Instanz vom Schiedsgericht entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der ersten Zahlungsaufforderung beim Direktor der Genossenschaft angemeldet werden.

§. 10.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Direktor der Genossenschaft in eben der Art, wie dies bei öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an den im Kataster genannten Eigentümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 11.

§. 11.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor und ein Vorstand von vier Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von dem Vorstande festzusetzen.

Der Direktor wird von der Regierung in Bromberg auf sechs Jahre ernannt.

§. 12.

Die Mitglieder des Vorstandes und eine gleiche Anzahl (vier) Stellvertreter werden in gemeinschaftlicher Wahlversammlung von allen Interessenten durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 13.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat ein jeder Grundbesitzer von Einem bis zu zehn Morgen des Meliorationsterrains Eine Stimme; wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen und so fort. Wer mit seinen Meliorationsklassenbeiträgen in Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen.

Von dem Direktor wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Direktor erheben.

Die Entscheidungen auf die Einwendungen und Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbeförderter Stellen, die Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. analogisch anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes (und zwar das erste Mal nach dem Loose) aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 14.

Die Wahl der Grundbesitzer aus ländlichen und städtischen Gemeindebezirken ist eine indirekte, der Art, daß jede Ortsgemeinde einen Wahlmann zu

ernennen hat, der in der Wahlversammlung die Stimmen aller Interessenten der betreffenden Ortschaft führt.

Als Wahlmann fungirt in der Regel der Bürgermeister oder Ortsvorsteher; jedoch können die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft die Ernennung eines anderen Wahlmanns beschließen.

Dieser Beschluß ist in der Form der gewöhnlichen Gemeindebeschlüsse zu fassen und gilt dabei das im vorigen Paragraphen angegebene Stimmverhältniß.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, um die Frühjahrs- und Herbstbesichtigung vorzunehmen, den Etat festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nach Bedürfniß kann der Direktor außerordentliche Versammlungen ausschreiben. Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmgleichheit. Er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Versammlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe sieben Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen und dennoch die genügende Anzahl nicht erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Direktor und von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 16.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen.

Er führt ein Dienstsigel mit der Umschrift:

„Direktorium der Pakośc-Kabischiner Meliorationsgenossenschaft“.

Er hat insbesondere

- a) die Meliorationskassenbeiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines ande-

anderen, vom Vorstande dazu bestimmten Mitgliedes vierteljährlich zu revidiren;

- b) den Entwurf des Stats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
- c) die Beamten zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
- d) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zu Verträgen und Vergleichen über fünfzig Thaler und mehr ist der genehmigende Beschluß und die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter fünfzig Thalern schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntniß vorzulegen.

- e) Der Direktor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der zum Schutze der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements die Strafe bis zu drei Thalern Geldbuße vorläufig festzustellen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 349.)

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldbußen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann der Direktor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Ist der Direktor behindert, sich selbst einen Substituten zu bestellen, so ernennt die Regierung einen solchen aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

§. 17.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, Alles nach einer vom Vorstande und vom Direktor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor auf sechs Jahre und bestimmt dessen Remuneration. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Vorstand einen oder mehrere Grabenmeister an, welche den Anweisungen des Direktors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und vom Direktor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldbuße bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 19.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Kandidaten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parzellen entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Mitgliedes betreffenden Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor der Genossenschaft angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Regierungskommissarius (§. 25.) und aus zwei Beisitzern; dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 21.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisungen des Direktors zu befolgen. Die Grabenmeister der Genossenschaft müssen die Bewässerung so leiten, daß alle Parzellen einen verhältnißmäßigen Antheil von Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Bewässerung selbst vornehmen ohne Zustimmung des Grabenmeisters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 22.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuerwerbung und des Hütes auf den

den Wiesen innerhalb der künftig etwa einzurichtenden Bewässerungsanlagen hat der Direktor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder, bei Vermeidung von Strafen bis zum Betrage von drei Thalern, zu Handlungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Direktor einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 390.).

§. 23.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Genossenschaftsmitglied ein Interesse hat; dagegen wird auch Niemand von den Beiträgen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Anlagen der Genossenschaft keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Direktor zu kontrolliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten des Säumigen zu bewirken.

Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Juni gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 24.

Sollte später eine Schiffsverbindungs vom Goplosee bis zum Bromberger Kanal, sei es vom Staate oder von anderen von ihm konzessionirten Unternehmern ausgeführt werden, so bleibt die Genossenschaft sowohl rücksichtlich des Umfanges, in welchem die Benutzung ihrer Anlagen für diesen Zweck und eine Veränderung der Wasserverhältnisse eintreten muß, als auch in Betreff der Frage, ob und welche Entschädigung in beiden Beziehungen zu gewähren sei, lediglich der Entscheidung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 25.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung in Bromberg als Landes-Polizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem

Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie ernannt hierzu einen beständigen Kommissarius aus ihrer Mitte. Demselben ist Abschrift des Stats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Behoehnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Anlagen zu erlassen.

§. 26.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 27.

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission“ übertragen, welche aus

- a) einem Königlichem Kommissarius,
- b) einem Bautechniker,
- c) einem Vorstandsmitgliede und einem Stellvertreter desselben

besteht. Die Letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt. Der Bautechniker, welcher zur Anstellung als Baumeister im Staatsdienste befähigt sein muß, wird vom Vorstande engagirt, der sich mit ihm über die aus der Meliorationskasse zu zahlende Remuneration zu einigen hat. Der Kommissarius, welcher während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Direktors zu versehen hat, wird von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt und aus der Staatskasse remunerirt.

§. 28.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt

sorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich scheint.

§. 29.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 30.

Sobald die Entwässerung ausgeführt ist, hört das Mandat der Kommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Bromberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 31.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. April 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5051.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommiß-Fonds wird außer der durch Artikel III. der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 9.) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098 $\frac{2}{3}$ Thalern eine weitere jährliche Rente von fünfmal hundert tausend Thalern vom 1. Januar 1859. an aus anderen Staats-Einkünften gezahlt.

§. 2.

Einem später zu erlassenden Gesetze bleibt es vorbehalten, sobald die auf den Domänen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1. an den Kronfideikommiß-Fonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thalern jährlich auf die Domänen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der königlichen Familie, für den königlichen Hofstaat und sämtliche prinzipliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlichen Gesamtbedarf in anderer Weise auf Domänen und Forsten zu gründen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerzwalb.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. Döcker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

(Nr. 5052.) Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und Tausch von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 3. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Bei dem Verkauf von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von zwei und vierzig Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden (Art. 1648. des bürgerlichen Gesetzbuches). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft, und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

§. 2.

Eines vorherigen Sühneversuchs bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

§. 3.

Innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren

Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

§. 4.

Auf seinen Antrag ernannt und vereidet der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen, einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienst.

§. 5.

Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.

§. 6.

Zu den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen Verrichtungen des Friedensrichters ist bei dessen Verhinderung auch der Ergänzungsrichter befugt.

§. 7.

Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

§. 8.

Der in dem späteren Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwerfen (Art. 283. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung).

§. 9.

Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

§. 10.

Alle vorstehenden für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Teck-
lenburg und Ober-Ringen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was
folgt:

§. 1.

Die erneuerte Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und
Ober-Ringen vom 31. März 1842. wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die in diesen Landestheilen bestehenden Legge-Anstalten sind aufzulösen,
und ist das vorhandene Vermögen derselben, soweit es nicht zur Tilgung der
Schulden erforderlich ist, nach Anhörung der Kreisstände, auf Grund näherer
Bestimmung des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, zum Besten der
Leinen-Industrie in den gedachten Landestheilen zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5054.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Artikel 441. bis 447. 454. 456. 480. 483. bis 485. 497. 498. und 527. des Rheinischen Handelsgesetzbuches werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Artikel 441.

Das Falliment wird von dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Fallit seinen Wohnsitz, oder die im Fallimentszustande sich befindende Handelsgesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, durch ein Urtheil eröffnet, welches zugleich den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festsetzt.

Ist diese Festsetzung im Urtheile nicht erfolgt, so wird der Tag der Fallimentseröffnung, oder, wenn der Fallit früher verstorben ist, der Todestag desselben als der Tag der Zahlungseinstellung angenommen.

Das Handelsgericht ist befugt, den Tag der Zahlungseinstellung, so lange dessen Festsetzung von einem Gläubiger oder einem anderen Betheiligten durch ordentliche Rechtsmittel angefochten ist oder angefochten werden kann, auf den Bericht des Fallimentskommissars von Amtswegen anderweit zu bestimmen.

Auf das in diesem Falle zu erlassende neue Urtheil finden die Vorschriften des Artikels 457. dieses Gesetzbuches mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß den Gläubigern und anderen Betheiligten eine Frist von vierzehn Tagen zur Opposition auch gegen das neue Urtheil zusteht, sofern der Artikel 457. nicht schon eine längere Frist bewilligt.

In keinem Falle darf der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor der Fallimentseröffnung festgesetzt oder angenommen werden.

Artikel 442.

Mit dem Tage der Fallimentseröffnung verliert der Fallit von Rechtswegen die Befugniß, sein Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Artikel 443.

Wer jedoch noch am Tage der Fallimentseröffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage Zahlungen oder Ausbändigungen an den Falliten bewirkt

bewirkt hat, ist dadurch gegen die Fallimentsmasse befreit, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß ihm damals die Fallimentsöffnung bereits bekannt gewesen ist.

Artikel 444.

Rechtshandlungen, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage vorgenommen wurden, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, wenn sie eines der folgenden Geschäfte darstellen:

- 1) freigebige Verfügungen des Falliten über Vermögensrechte jeder Art;
- 2) die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise vom Falliten erfolgt sein;
- 3) jede durch Vertrag oder Urtheil bewirkte Erwerbung einer Hypothek, eines Faust- oder Nutzungspfandes an Vermögensstücken des Falliten zur Sicherung von Forderungen, welche bereits vor diesen Sicherungsmaßregeln bestanden.

Artikel 445.

Alle andere Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Falliten, welche in die Zeit zwischen der Zahlungseinstellung und der Fallimentsöffnung fallen, können in Beziehung auf die Gläubigerschaft für nichtig erklärt werden, wenn der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts von der Zahlungseinstellung des Falliten Kenntniß hatte.

Jedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Falliten ausgestellten indossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Indossanten, und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Falliten gezogener Wechsels nur gegen denjenigen statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, und auch gegen diese nur dann, wenn der Erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß bereits der Fallit die Zahlungen eingestellt hatte.

Bei einem trassirt eigenen Wechsel auf eigene Order, welcher von dem ersten Indossatar weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossatar statt, und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterindossiren von der Zahlungseinstellung des Falliten Kenntniß gehabt hat.

Artikel 446.

Gültig erworbene Privilegien und Hypothekenrechte, welche nicht unabhängig von jeder Eintragung bestehen, sind gegen die Gläubigerschaft nur wirksam, wenn sie bis zur Fallimentsöffnung eingetragen sind.

Auch können diejenigen Eintragungen, welche nach der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage stattgefunden haben, zu Gunsten der Gläubigerschaft für nichtig erklärt werden, wenn zwischen dem

dem Tage der Erwerbung der Privilegien und Hypotheken und demjenigen der Eintragung vierzehn Tage verfloßen sind.

Dagegen können diejenigen gültig erworbenen Privilegien, von denen die Artikel 2103. und 2111. des Civilgesetzbuches handeln, sowie die Privilegien des öffentlichen Schages, Artikel 2098., innerhalb der zu ihrer Bewahrung gestatteten Fristen auch nach der Fallimentsberöfönung wirksam eingetragen werden; jedoch ist die im Artikel 2110. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung des ersten Protokolles gegen die Gläubigerschaft nicht wirksam, wenn sie nicht bis zur Fallimentsberöfönung stattgefunden hat.

Artikel 447.

Durch die vorhergehenden Bestimmungen wird die sonstige Befugniß der Gläubiger nicht berührt, die zu irgend einer Zeit in der Absicht, sie zu benachtheiligen, vorgenommenen Geschäfte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anzufechten.

Artikel 454.

Das Handelsgericht ernennt in demselben Urtheil, durch welches die Fallimentsberöfönung und die Anlegung der Siegel verordnet wird, eines seiner Mitglieder zum Fallimentskommissar und, je nach der Wichtigkeit des Falliments, einen oder mehrere Agenten, um unter der Aufsicht des Kommissars die ihnen gesetzlich auferlegten Verrichtungen zu erfüllen.

In dem Falle, wo auf den Grund der Notorietät die Siegel von dem Friedensrichter angelegt worden sind, muß das Gericht im Uebrigen die oben gegebenen Vorschriften befolgen, sobald es von dem Falliment Kenntniß erhält.

Artikel 456.

Die Agenten, welche das Gericht ernennt, können aus den muthmaßlichen Gläubigern oder aus allen anderen Personen gewählt werden, welche für die Treue ihrer Geschäftsführung die meiste Sicherheit darbieten.

Artikel 480.

Der Fallimentskommissar nimmt die Vorschläge der versammelten Gläubiger in Betreff der zu ernennenden provisorischen Syndiken entgegen. Das Handelsgericht ernennt dieselben unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an solche gebunden zu sein.

Auch die bisherigen Agenten können zu provisorischen Syndiken ernannt werden.

Artikel 483.

Die Agenten haben, nachdem sie ihre Rechnung abgelegt, auf eine Entschä-

Schädigung Anspruch, welche auf den Bericht des Fallimentskommissars von dem Handelsgerichte festgesetzt wird.

Artikel 484.

Bei der Festsetzung der Entschädigung hat das Handelsgericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Betrag der Fallimentsmasse, auf den Umfang der Geschäftsführung, auf die Schwierigkeiten derselben, auf die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Artikel 485.

Baare Auslagen und etwaige Reisekosten, sowie Gebühren, welche der Agent in der Eigenschaft als Advokatanwalt zu liquidiren berechtigt ist, werden aus der Masse besonders vergütet.

Artikel 497.

Die Syndiken sind verpflichtet, wöchentlich dem Fallimentskommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und die Bestände an Geldern, soweit der Kommissar nicht bestimmt hat, daß ein Theil derselben zur Bestreitung der Auslagen und Kosten in ihren Händen verbleiben soll, innerhalb acht Tagen nach dem Empfange der Gelder bei derjenigen öffentlichen Kasse zu hinterlegen, welche zur Empfangnahme von Geldern bestimmt ist, deren Hinterlegung auf Anordnung der Gerichte oder nach gesetzlicher Vorschrift bei einer öffentlichen Kasse geschehen muß.

Im Falle der Unterlassung der Hinterlegung verschulden die Syndiken von Rechtswegen seit dem Tage des Empfanges der Masse sechs Prozent Zinsen, welche das Handelsgericht bis auf zwanzig Prozent erhöhen kann, vorbehaltlich der sonst etwa gegen sie zu ergreifenden Maaßregeln.

Die hinterlegten Gelder sind nur mit Genehmigung des Fallimentskommissars aus der Kasse zurückzuziehen.

Wegen der Entschädigung der provisorischen Syndiken kommen die in den Artikeln 483 — 485. in Betreff einer Entschädigung der Agenten gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 498.

Das Handelsgericht kann jederzeit auf den Vortrag des Fallimentskommissars die provisorischen Syndiken entlassen, die abgegangenen ersetzen und ihre Zahl vermehren.

Die Entlassung eines Syndiks kann von dem Fallimentskommissar auf Grund von Beschwerden der Gläubiger und des Falliten, oder von Amtswegen vorgeschlagen werden.

Veranlaßt der Kommissar nicht innerhalb acht Tagen eine Entscheidung des Handelsgerichts über die Anträge der Beschwerdeführer, so können diese sich direkt an das Gericht wenden.

Das Handelsgericht beschließt in der Rathskammer über die Entlassung des Syndiks, nach vorheriger Vernehmung desselben, und über die Ernennung eines anderen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu der Ernennung neuer Syndiken bedarf es keiner nochmaligen Vorschläge der versammelten Gläubiger, wenn nicht etwa deren Einholung für angemessen erachtet wird.

Der entlassene Syndik muß, sobald er durch den Fallimentskommissar von seiner Entlassung in Kenntniß gesetzt ist, seine Verrichtungen einstellen, und nach Vorschrift des Artikels 481. dem neuen Syndik Rechnung legen.

Artikel 527.

Kommt kein Konkordat zu Stande, so schließen die von dem Fallimentskommissar zusammenberufenen Gläubiger nach Stimmenmehrheit der anwesenden Personen einen Vertrag über die auszuführende Liquidation der Masse (Vereinigungsvertrag). Sie haben zugleich ihre Vorschläge in Betreff der zu ernennenden definitiven Syndiken zum Protokoll des Kommissars zu machen.

Das Handelsgericht ernannt ohne Verzug, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein, einen oder mehrere definitive Syndiken, denen auch die Funktionen eines Kassirers obliegen, wenn nicht zur Empfangnahme der eingehenden Gelder ein besonderer Syndik oder Kassirer ernannt wird.

Die provisorischen Syndiken können zu definitiven ernannt werden. Geschieht dies nicht, so haben sie den definitiven Syndiken Rechnung zu legen, wie dies im Artikel 481. hinsichtlich der Agenten bestimmt ist.

Die in den Artikeln 497. und 498. in Betreff der provisorischen Syndiken gegebenen Vorschriften finden auch bei den definitiven Syndiken Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 5055.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlessien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. erteile Ich dem Nachtrage zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlessien — betreffend die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen — in der nachstehenden, von der Majorität des 13. Provinziallandtages der Provinz Schlessien beschlossenen Fassung:

„Die im §. 18. der unter dem 5. Dezember 1854. Allerhöchst genehmigten Statuten der ständischen Darlehnskasse bestimmte Tilgungsperiode der zur Förderung der Herstellung normaler Schützdeiche gewährten Darlehne kann auf Antrag der Darlehnsnehmer um zwölf Jahre verlängert werden.“

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung und beauftrage Sie, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Gr. v. Pückler.

An den Minister des Innern und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 5056.) Statut für die Wesselschöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der zwischen Sand und Steinort, Landkreises Königsberg, am Kurischen Haffe belegenen Niederung Behufs der Entwässerung zu einem Verbande zu vereinigten, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 182.) die Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Wesselschöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät“,
und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Die Besitzer der im Kirchspiele Schaaken, am Kurischen Haffe zwischen den Dörfern Sand und Steinort belegenen Grundstücke, welche ihre Entwässerung mittelst des Deimegrabens haben, bilden, soweit sie durch den Rückstau des Haffes bei hohem Wasserstande desselben der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, eine Genossenschaft, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Königsberg.

§. 2.

Der Entwässerungsgesellschaft liegt es ob:

- a) am Ausflusse des Deimegrabens in das Kurische Haff eine Schöpfmaschine nebst Schleusen und sonstigem Zubehöhr aufzustellen, den erforderlichen Mühlengraben anzulegen und diese Anlagen zu unterhalten;
- b) den großen Deimegraben innerhalb des Meliorationsgebietes auszukrauten und zu räumen, so oft dies für erforderlich erachtet werden wird;
- c) die Erhaltung der die Wiesen gegen Anstauungen des Kurischen Haffes schützenden natürlichen Sanddünen resp. die Befestigung derselben durch Anpflanzungen zc. Sollte die eine Schöpfmaschine (ad a.) nicht ausreichen, die Wiesen von Wasser frei zu erhalten, so wird hinter Conradsvitter noch eine Auslassschleuse, und in der Nähe noch eine zweite Schöpfmaschine anzulegen sein.

§. 3.

§. 3.

Die Unterhaltung der Gräben, Dämme, Wege und Brücken im Innern der Wiesenfläche — mit Ausnahme des im §. 2. ad h. bezeichneten Deimegrabens — verbleibt denjenigen, welchen sie bisher oblag.

Die ordentliche Unterhaltung derjenigen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, wird unter die Kontrolle und Schau der Sozietätsverwaltung gestellt.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesenvorstehers von Privatpersonen nicht aufgestaut werden, und hat ein jeder Grundbesitzer in dem Wiesenverbande das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Deimegraben zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Schöpfmaschinen und der dazu gehörigen Mühlenwerke, zur Besoldung des Wiesenwärters, sowie alle sonstigen Kosten zu den Zwecken der Sozietät werden von den Genossen nach dem Verhältniß der aus den Anlagen den einzelnen Grundstücken erwachsenden Vortheile aufgebracht, zu welchem Behufe ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der Flächengröße und unter Angabe des natürlichen Antheils an den Kosten aufgestellt wird. Zur Vereinfachung der Verwaltung und mit Rücksicht auf die in Beziehung auf den Kostenbetrag jedenfalls geringen Unterschiede in den Verhältnissen der betreffenden Grundstücke soll bis zur Abänderung des Katasters im Wege der Beschwerde die Aufbringung der Kosten nach Verhältniß der theilhaftigen Flächen stattfinden, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

Das Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius der Regierung eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Vertheilung der Kosten nach dem bloßen Flächenmaß gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen, und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, Hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Theilhaftigen, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Vorstandes andererseits,

bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Festsetzung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Königsberg auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Landrath die Hebelisten auf den Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel im Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Wiesenverbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verbungen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution betreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der nöthigen Werke, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Sozietätsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das an den Dammdossirungen und Uferändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage ersetzt werden sollte.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiebsrichterlich entschieden (cfr. §. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Wiesenvorsteher und zwei Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Von den Beisitzern hat einer die Kasse zu führen. Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 8.

§. 8.

Die Mitglieder des Wiesenvorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Beisitzer. Der Vorsteher ernannt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

Der Landrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Zur Theilnahme und aktiven Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von zwei Morgen Preussisch. Der Besitzer von mehr als dreißig Morgen Preussisch ist berechtigt, zwei, wer mehr als sechzig Morgen besitzt, drei, und der Besitzer von mehr als Einhundert Morgen Preussisch vier Stimmen abzugeben.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maßgabe des von der Genossenschaft gefaßten Beschlusses zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszusprechen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Beisitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Beisitzer nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des noch zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 10.

Zur Beaufsichtigung und zum Betriebe der Schöpfmaschine, sowie auch
(Nr. 5056.) gleich-

gleichzeitig zur Bewachung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths; derselbe wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden; die Kündigung erfolgt durch den Vorstand.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsberechtigungen, und über besondere, auf speziellen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe und zwei Beisitzern, von denen Keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen hat der Wiesenvorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen. Die Strafan drohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung die Genehmigung dazu erteilt hat. Von jeder solchen Vorschrift ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (cfr. §. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. S. 266.).

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 14.

§. 14.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudertem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5057.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859., betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an dieselbe.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 12. April d. J., daß, dem Antrage des Rheinischen Provinziallandtages in der zurückfolgenden Petition vom 23. Dezember v. J. entsprechend, die im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier gelegene Gemeinde Neuerburg fortan auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werde. Indem Ich Ihnen überlasse, hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Kollektivverbande der Städte Merzig, Prüm, Bitburg, Wittlich, Berncastel, Saarburg, gemäß Art. VIII. b. der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Sammlung S. 103.), das Erforderliche zu verfügen, will Ich zugleich, dem ferneren Gesuche der Gemeindevertretung stattgebend, der nunmehrigen Stadt Neuerburg die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen. Auch in dieser Beziehung sind die weiteren Anordnungen zu treffen; dieser Mein Erlaß aber ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5058.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Aktiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. J., den von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Eisenindustrie zu Styrum am 4. Februar d. J. beschlossenen, durch notarielle Akte von demselben Tage zusammengestellten Statutnachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5059.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. J. die von der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft Neu-Essen am 19. Februar d. J. mittelst notarieller Verhandlung von demselben Tage beschlossenen Abänderungen ihres Statuts zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem die Abänderungen enthaltenden Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Steht im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung.

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 5060.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, in dem Wunsche übereinstimmend, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen durch Uebereinkunft zu regeln, haben, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Hellwig, und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Kammerherrn, Staatsrath Dr. jur. v. Uttenhoven, und
Höchsthren Regierungsrath Schulz,

welche nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Verurtheile stattfinden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 27. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es

es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtmäßig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modifizirt. Widerklage.

Artikel 7.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt. Provokationsklage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen

Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll in Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters (Art. 8.) den Wirkungen des Wohnsitzes gleichstehen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende

hende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Santgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbenschaftliche Liquidationsprozeß oder das Verfahren zur Ausmittlung und Befriedigung aller Ansprüche, welche an eine liegende oder mit der Wohlthat des Inventars angetretene Erbschaft gemacht werden, wird von dem Gerichte des Wohnorts des Erblassers und im Falle eines mehrfachen solchen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlastkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbenschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbenschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- 1) gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtslande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern;

(Nr. 5060.)

2) ebenso

- 2) ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Bindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden;
- 3) besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert;
- 4) ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, das letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozessleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 19. bei dem besondern Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in-

und

und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, erhoben werden. Bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei dem Gerichte der belegenen Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten obengedachte Klage anstellen will. Dinglicher Gerichtsstand.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besizes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besizer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenzregulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesizer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesizer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes bedient, oder
- 5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Erbschaftsklagen.
Wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staats-

(Nr. 5060.)

Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftsachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktioforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beizählt.

Artikel 25.

**Gerichtsstand
des Arrestes.**

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Artikel 26.

**Gerichtsstand
des Kontraktes.**

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, ist, im Fall ein bestimmter Erfüllungsort verabredet worden, in diesem, außerdem aber an dem Orte, wo der Vertrag zum Abschluß gekommen war, begründet. Er findet jedoch nur dann seine Anwendung, wenn der beklagte Kontrahent in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes die Ladung auf die Klage behändigt erhalten hat.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Artikel 27.

**Gerichtsstand
in Wechsel-
klagen.**

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechelschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörrig geschעהener Streitverkündigung belangt werden.

Aus

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Ezekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zu denjenigen Personen gehört, gegen welche nach den Gesetzen des Staates des requirirten Gerichtes der Wechselarrest zulässig ist.

Artikel 28.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Gerichtsstand
geführter Ver-
waltung.

Artikel 29.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts- sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischet, sie sei prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet für die Verhandlung und Entscheidung des Interventionsverfahrens die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Ueber In-
tervention.

Artikel 30.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichts- stande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Wirkung der
Rechtshängig-
keit.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Artikel 31.

Wenn in Civilprozesssachen die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich ist, soll von dem requirirten Gerichte des anderen Staates die Bestellung der Zeugen insofern nicht verweigert werden dürfen, als dieselbe auf Requisition eines Gerichtes desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgesetzen würde erfolgen müssen.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts- sachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingressation und Konfirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschließlich kompetente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und rekognoszirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des letzteren abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personalmundtschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitz, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitz (Art. 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalmund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundtschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalt und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundtschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundtschaftlichen Behörden.

Die

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobilienvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschafft; selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Befragung der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.)

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei der zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem $\frac{28}{9}$ Oktober 1824. und $\frac{28}{4}$ Juli 1831. abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgeldbnuß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Ansaßgabe der Gesetze des requirirten Staates, so-

wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 44. ein.

Artikel 36.

Bedingt zu
verstattende
Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche miterkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung
der Geflüchte-
ten (Bundes-
beschlüsse vom
18. August
1836. und 26.
Januar 1854.)

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung
der Ausländer.

Solche eines Verbrechen, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt

verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Verbindlichkeit
zur Annahme
der Auslieferung.

Artikel 41.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Stellung der
Zeugen.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesezten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Artikel 43.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitrabungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Kosten.

Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen sind, sobald sie von dem Prozeßgerichte festgestellt oder attestirt sind, gegen die dem anderen Staate angehörigen Mandanten von dem Gerichte desselben auf dieselbe Weise beizutreiben, als ob die Forderungen vor einem inländischen Gerichte entstanden und von einem solchen festgestellt wären.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminalrechtsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren, und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen tarmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalfachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Rückfichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwälte anzubringen.

Ar:

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Juli d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Juli 1870. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

Geschehen Berlin, den 2. Mai 1859.

Friedrich Sellwig.

(L. S.)

Heinrich Friedberg.

(L. S.)

Friedrich v. Uttenhoven.

(L. S.)

Christian Schulz.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{9}{5}$ Mai d. J. bereits stattgefunden.

(Nr. 5061.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 23. April d. J. will Ich den auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertretenen Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausschreibung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselben mit Landgemeinden stehen, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 3. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5062.) Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybomig-Zabrze-Kusnigaer Aktien-Chauffeebaugesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. J. geruht, das Statut für die Grzybomig-Zabrze-Kusnigaer Aktien-Chauffeebaugesellschaft, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, ausgefertigt Beuthen D. S. den 20. Januar 1859., zu bestätigen, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 13. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5063.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858. abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Nachdem der am 7. Mai 1858. unter den Rheinuferstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 319.), Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Mai 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 5064.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Aktiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company.“

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die auf Grund des Statuts vom 19. März 1853. zu London unter dem Namen „Berlin-Waterworks-Company“ gebildete Aktiengesellschaft an Stelle der Unternehmer Charles Fox und Thomas Russell Crampton in den wegen Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser unterm 12. Dezember 1852. geschlossenen Vertrag eintrete, will Ich der gedachten Gesellschaft zur Förderung dieses zu gemeinem Wohle gereichenden Werkes und nur zu den Zwecken desselben das Recht zur Erwerbung und eventuell zur Expropriation, sowie zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke in dem Umfange und unter den Maßgaben, wie das Expropriationsrecht durch Meinen Erlaß vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 481.) den genannten Unternehmern verliehen worden ist, hierdurch verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. b. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

(Nr. 5065.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schleßischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva“ mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Allernädigst geruht haben, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Minerva, Schleßische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft, beschlossene und im §. 5. ihres am 22. Oktober 1855. genehmigten Statuts (Gesetz-Sammlung 1855. S. 647.) vorgesehene Ausgabe der fünften Million ihres Grundkapitals in Aktien mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß, zu genehmigen und den in dem notariellen Akte vom 21. Februar d. J. verlaubbarten desfallsigen Statutnachtrag zu bestätigen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer Ausfertigung des notariellen Aktes vom 21. Februar dieses Jahres für immer verbunden und mit dem Text des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Nach:

N a c h t r a g

zu dem Allerhöchst am 22. Oktober 1855. bestätigten Statute der Aktiengesellschaft Minerva, Schlesiſche Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft.

§. 1.

Die noch nicht ausgegebenen (5000) fünftausend Stück Stammaktien, welche die fünfte Million des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stammaktien“ ausgefertigt und emittirt werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Statutes, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stammaktien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§. 15.) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge erhalten, sodann den Inhabern der (20,000) zwanzigtausend Stück Stammaktien volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge verabfolgt werden, und ein alsdann verbleibender Ueberrest gleichmäßig unter die Inhaber sämtlicher Aktien vertheilt wird.

§. 3.

Der Verwaltungsrath setzt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Emission der (5000) fünftausend Stück Prioritäts-Stammaktien fest und trifft die Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung des in Gemäßheit §. 5. des Statuts den Inhabern der (20,000) zwanzigtausend Stück Stammaktien bei Ausgabe der fünften Million zugesicherten Vorzugsrechtes.

Schema zu den Prioritäts-Stammaktien.

**Minerva,
Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.**

Landesherrlich bestätigt unter dem 22. Oktober 1855.

Grundkapital 5,000,000 Thaler, eingetheilt in 25,000 Aktien
zu 200 Thaler.

Prioritäts-Stamm-Actie

N^o

über Zweihundert Thaler Preussisch Courant, deren Anrecht durch
Statuten-Nachtrag vom und insbesondere durch §. 2.
desselben festgesetzt ist.

**Die Direktion der Schlesischen Hütten-, Forst- und
Bergbau-Gesellschaft Minerva.**

Das abgeordnete Mitglied
des Verwaltungsrathes.

Der General-Direktor.
N. N.

N. N.

Auszug aus dem Statuten-Nachtrag.

§. 1.

Die noch nicht ausgegebenen 5000 Stück Stammaktien, welche die fünfte Million des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stammaktien“ ausgefertigt und emittirt werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Statuts, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stammaktien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§. 15.) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge erhalten, sodann den Inhabern der 20,000 Stück Stammaktien volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge verabfolgt werden, und ein alsdann verbleibender Ueberschuß gleichmäßig unter die Inhaber sämtlicher Aktien vertheilt wird.

Schema zu den Dividendenscheinen.

**Minerva, Schlesiſche Hütten-, Forst- und Bergbau-
Geſellſchaft.**

Erſter Dividendenschein zur Prioritäts-Stammactie

N^o

Inhaber empfängt am 15. Mai 18.. gegen dieſen Schein an der Kaſſe der Geſellſchaft zu Breslau die erſte Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von fünf Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Der General-Direktor.

§. 12. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden ſind zum Vortheil der Geſellſchaft verjährt.

**Minerva, Schlesiſche Hütten-, Forst- und Bergbau-
Geſellſchaft.**

Zweiter Dividendenschein zur Prioritäts-Stammactie

N^o

Inhaber empfängt am 15. August 18.. gegen dieſen Schein an der Kaſſe der Geſellſchaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von fünf Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Der General-Direktor.

§. 12. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden ſind zum Vortheil der Geſellſchaft verjährt.

(Nr. 5066.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marineverwaltung. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegsminister und der Chef der Marineverwaltung werden zu denjenigen außerordentlichen Ausgaben ermächtigt, welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft und die etwa erforderlichen weiteren militairischen Maaßregeln veranlaßt werden.

§. 2.

Der Finanzminister hat der Militair- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu den gedachten Ausgaben (§. 1.) zu überweisen. Dieselben sind aus dem Staatsschätze und aus den verfügbaren Beständen der General-Staatskasse zu entnehmen, beziehungsweise durch eine verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen. Die Anleihe darf den Betrag von vierzig Millionen Thaler nicht übersteigen.

§. 3.

Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit solche dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der, der Staatsregierung in Vorstehendem ertheilten Ermächtigung (§§. 1. und 2.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

(Nr. 5067.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautionskapitalien. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Sammlung S. 449.), imgleichen die §§. 39. und 40. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) werden, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 2.

Die Zinsen des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Kautionsdepositums sind als eine Einnahme für die allgemeinen Staatsfonds zur General-Staatskasse abzuführen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

(Nr. 5068.) Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für den Fall, daß sich im laufenden Jahre die Mobilmachung des Heeres als nothwendig ergeben sollte, wird der Finanzminister ermächtigt, vom 1sten des auf den Monat, in welchem die bezeichnete Maßregel angeordnet worden, folgenden Monats ab, und auf die Dauer eines Jahres zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. den Städten zufließenden Dritttheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent in Hebung zu setzen und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen.

§. 2.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage zu letzterer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von fünf Thalern als Entschädigung in Gemäßheit des §. 2. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. in Anrechnung gebracht.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 18. —

(Nr. 5069.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Erhöhung des Grundkapitals der unter dem 11. Juni 1855. befristeten Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin von 300,000 Rthlr. auf 500,000 Rthlr. zu genehmigen und den von den Generalversammlungen dieser Aktiengesellschaft am 27. Dezember 1855. und 18. März 1857. beschlossenen, in der notariellen Akte vom 1. März d. J. zusammengestellten Statutnachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlass nebst Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Der Minister
des Innern.
Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5070.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für
das Jahr 1859. wird

in Einnahme

auf 131,859,288 Thaler, und

in Ausgabe

auf 131,859,288 Thaler, nämlich

auf 123,625,414 Thaler an fortdauernden, und

auf 8,233,874 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Aus-
gaben,

festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruck-
tem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simon. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1859.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.
			Rthl.
I. Finanz-Ministerium.			
1.	Domainen.		
1.	Gutsherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten		2,764,717
2.	Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal		2,142,705
3.	Festungs-Revenüen		29,278
4.	Sonstige vermischte Einnahmen		2,310
	Summa Kapitel 1.		4,939,010
2.	Forsten.		
1.	Für Holz		5,680,918
2.	Nebennutzungen		611,328
3.	Sonstige vermischte Einnahmen		31,157
4.	Von den Forst-Lehranstalten		1,597
	Summa Kapitel 2.		6,325,000
	Dazu = = 1.		4,939,010
	Summa Kapitel 1. und 2.		11,264,010
	Davon geht ab:		
	Die dem Kronsfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold:		2,573,099
	Bleiben		8,690,911
3.	Aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken		1,000,000
	Summa Kapitel 3. für sich.		
4.	Aus der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten		1,884
	Summa Kapitel 4. für sich.		

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag. Mk.
5.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	10,224,690
	2.	Klassifizierte Einkommensteuer	3,025,000
	3.	Klassensteuer	8,836,000
	4.	Gewerbesteuer	3,219,000
	5.	Eisenbahn-Abgabe	699,625
	6.	Verschiedene andere Einnahmen	25,643
		Summa Kapitel 5.	<u>26,029,958</u>
6.		Indirekte Steuern.	
	1.	Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	12,700,000
	2.	Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Taback	190,000
	3.	Rübenzuckersteuer	3,548,000
	4.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Sie- gelgelber	64,000
	5.	Konventionsmäßige Schiffahrts-Abgaben	418,000
	6.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Brannt- wein	6,540,000
	7.	Braunmalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	1,150,000
	8.	Steuer vom inländischen Weinbau	120,000
	9.	Steuer vom inländischen Tabacksbau	120,000
	10.	Mahlsteuer	1,270,000
	11.	Schlachtsteuer	1,300,000
	12.	Stempelsteuer	4,160,000
	13.	Chausseegelber	1,328,000
	14.	Brück-, Fahr- und Hafengelber, Strom- und Kanalgefälle	1,015,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	173,000
	16.	Strafegelber	80,000
	17.	Verschiedene andere Einnahmen	196,816
		Summa Kapitel 6.	<u>34,372,816</u>
7.		Salzmonopol.	
	1.	Für Salz	8,915,656
	2.	Sonstige Einnahmen	9,084
		Summa Kapitel 7.	<u>8,924,740</u>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag. <i>Rthl.</i>
8.		Lotterie.	
	1.	Unmittelbar aus dem Lotteriespiel	1,311,230
	2.	Sonstige Einnahmen	570
		Summa Kapitel 8.	<u>1,311,800</u>
9.		Seehandlungs-Institut.....	200,000
		Summa Kapitel 9. für sich.	
10.		Preussische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats.....	437,865
	2.	Zinsen von dem Einschuss-Kapitale des Staats.....	64,225
	3.	Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Anleihe de 1856	621,910
		Summa Kapitel 10.	<u>1,124,000</u>
11.		Münze.	
	1.	Aus der Ausmünzung	71,492
	2.	Einnahmen der Münz-Anstalt.....	10,678
	3.	Sonstige Einnahmen	2,958
		Summa Kapitel 11.	<u>85,128</u>
12.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Pensionsbeiträge	156,000
	2.	Verschiedene andere Einnahmen	127,018
	3.	Extraordinaire Zuschüsse.....	1,460,000
		Summa Kapitel 12.	<u>1,743,018</u>
		Summa I.	<u>83,484,255</u>

(Nr. 5070.)

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.
			Rth.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
13.		Post-, Gesesammlungs- und Zeitungs- Verwaltung.	
	1.	Porto, Personen- und Bestellgeld, Gebühren	10,870,350
	2.	Erträge der Post-Dampfschiffsverbindungen	186,150
	3.	Sonstige Einnahmen	83,500
	4.	Von dem Debit der Geses-Sammlung, der Zeitungen und des Post-Amtsblatts	236,000
		Summa Kapitel 13.....	<u>11,376,000</u>
14.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen ...	780,000
	2.	Sonstige Einnahmen	8,600
		Summa Kapitel 14.....	<u>788,600</u>
15.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	1.	Von der Porzellan-Manufaktur in Berlin	157,500
	2.	Von der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.....	84,500
	3.	Verschiedene Einnahmen	55,230
		Summa Kapitel 15.....	<u>297,230</u>
16.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Sa- linenwesen.	
	1.	Von den Gruben	8,041,725
	2.	Von den Hütten	3,453,582
	3.	Von den Salinen	1,195,304
	4.	Gefälle	1,161,195
	5.	Gebühren und Sporteln	64,568
	6.	Sonstige Einnahmen	10,012
		Summa Kapitel 16.....	<u>13,926,386</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	
			Betrag: <i>Rth.</i>
17.	Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
1.	Von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn		4,450,000
2.	Von der Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin		50,000
3.	Von der Ostbahn, Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg..		1,950,000
4.	" " " " Kreuz-Küstrin-Frankfurt ...		740,800
5.	Von der Westphälischen Bahn, Strecke Hamm-Warburg		650,000
6.	" " " " " Münster-Hamm.		150,000
7.	" " " " " Münster-Rheine.		106,000
8.	" " " " " Rheine-Osnabrück		118,200
9.	Von der Saarbrücker Bahn		600,000
10.	Von Privat-Eisenbahnen		211,000
11.	Zinsen und Dividenden des Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds		187,410
	Summa Kapitel 17.		<u>9,213,410</u>
	Summa II.		<u>35,601,626</u>
	III. Justiz-Ministerium.		
18.	1. Gerichtskosten		9,055,333
	2. Gebühren, welche den Beamten als Emolumente zustehen		253,932
	3. Strafen		282,573
	4. Verschiedene Einnahmen		240,966
	5. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	9,589 Rthlr.	
	Summa III.		<u>9,832,804</u>
	IV. Ministerium des Innern.		
19.	1. Verwaltung des Innern		363
	2. Polizei-Verwaltung		109,677
	3. Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten		533,788
	4. Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter		143,848
	Summa IV.		<u>787,676</u>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e	Betrag. <i>Ref.</i>
		V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
20.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden..	1,041,388
	2.	Sonstige Einnahmen	8,806
		Summa Kapitel 20.	<u>1,050,194</u>
21.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalt	136,392
	2.	Landgestüte	108,484
	3.	Gestüt-Wirthschaften	191,412
		Summa Kapitel 21.	<u>436,288</u>
		Summa V.	<u>1,486,482</u>
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
22.	1.	Evangelischer Kultus	2,592
	2.	Katholischer Kultus	2,348
	3.	Deffentlicher Unterricht	70,818
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	13,407
	5.	Medizinalwesen	30
	6.	Central-Verwaltung	2,419
		Summa VI.	<u>91,614</u>
		VII. Kriegs-Ministerium.	
23.		Verschiedene Einnahmen	323,626
		Summa VII. für sich.	<u>323,626</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. <i>fl.</i>
VIII. Morine.			
24.	1.	Einnahmen aus der Landes-Verwaltung des Jade-Gebiets	19,096
	2.	Verschiedene Einnahmen	600
		Summa VIII.	<u>19,696</u>
IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
25.		Konsulats- und Paßgebühren	10,080
		Summa IX. für sich.	
		Dazu " VIII.	19,696
		" " VII.	323,626
		" " VI.	91,614
		" " V.	1,486,482
		" " IV.	787,676
		" " III.	9,832,804
		" " II.	35,601,626
		" " I.	83,484,255
		Summa	<u>131,637,859</u>
26.		In den Hohenzollernschen Landen 387,500 fl. =	221,429
		Summa Kapitel 26. für sich.	
		Haupt-Summa der Einnahme	<u>181,859,288</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Ruß.</i>
		Fortdauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungs- kosten und Lasten der einzelnen Einnahme- zweige.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Aufsichts- und Erhebungskosten	307,953
	2.	Kosten aus dem gutherrlichen Verhältniß	100,851
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	92,073
	4.	Remissionen	5,690
	5.	Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und andere dergleichen Kosten	305,505
	6.	Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen	2,238
		Summa Kapitel 1.	<u>814,310</u>
2.		Forsten.	
	1.	Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pen- sionen	1,292,028
	2.	Holzhauer- und Rückerlöhne	765,000
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	110,825
	4.	Bau-, Forsteinrichtungs- und Kulturkosten	617,238
	5.	Sonstige Verwaltungs-Ausgaben	271,733
	6.	Für Forst-Lehranstalten	8,176
		Summa Kapitel 2.	<u>3,065,000</u>
3.		Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.	
	1.	Persönliche Ausgaben	70,650
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	9,290
		Summa Kapitel 3.	<u>79,940</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Mark</i>
4.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	199,413
	2.	Klassifizierte Einkommensteuer	57,173
	3.	Klassensteuer	353,440
	4.	Gewerbesteuer	124,401
	5.	Zu Exekutions- und sonstigen Kosten	48,900
	6.	Kosten der Kreisassen, der Steueraufsichts- und der Fortschreibungs-Beamten	273,553
		Summa Kapitel 4.	<u>1,056,880</u>
5.		Indirekte Steuern.	
		Provinzial-Steuerverwaltung.	
	1.	Gehälter und andere persönliche Ausgaben	257,890
	2.	Sächliche Ausgaben	47,477
		Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrolle.	
	3.	Befoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	2,920,613
	4.	Pferdegelder dieser Beamten	252,720
	5.	Sächliche Ausgaben	186,087
	6.	Kosten sonstiger Lokalverwaltungen	311,792
	7.	Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen und extraordinaire Ausgaben	291,754
		Sonstige Ausgaben.	
	8.	Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzolle haften ..	32,483
	9.	Central-Stampelsteuer-Verwaltung	26,000
	10.	Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude ..	60,000
		Summa Kapitel 5.	<u>4,386,816</u>
6.		Salzmonopol.	
	1.	Salzankaufskosten	1,901,881
	2.	Frachten	770,087
	3.	Für neue Tonnen und Säcke	244,657
	4.	Verwaltungskosten	274,115
		Summa Kapitel 6.	<u>3,190,740</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.
			<i>Rthl.</i>
7.		Lotterie.	
	1.	Erhebungskosten.....	84,773
	2.	Verwaltungskosten	24,527
		Summa Kapitel 7.	109,300
8.		Seehandlungs-Institut.	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 58,685 Rthln. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.	
9.		Münze.	
	1.	Verwaltungskosten.....	24,086
	2.	Betriebskosten	45,382
	3.	Baukosten	2,660
	4.	Zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals	13,000
		Summa Kapitel 9.	85,128
		Summa I.	12,788,114
		III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
10.		Post-, Gesessammlungs- und Zeitungs- Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche.....	1,555,180
	2.	" sächliche und vermischte	4,738,000
	3.	Verwaltungskosten, persönliche.....	2,000,395
	4.	" sächliche und vermischte.....	813,000
	5.	Baukosten	102,840
	6.	Entschädigungen, Restititionen und Kompetenzen	297,000
	7.	Kosten der Dampfschiffsverbindungen	157,370
	8.	Persönliche Verwaltungskosten des Gesessammlungs- Debits- und Zeitungs-Comtoirs.....	23,470
	9.	Sächliche und vermischte Verwaltungs- und Betriebskosten des Gesessammlungs-Debits- und Zeitungs-Comtoirs	45,200
		Summa Kapitel 10.	9,732,455

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Rosa</i>
11.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche.....	30,125
	2.	" " sächliche und vermischte	137,545
	3.	Verwaltungskosten, persönliche.....	247,375
	4.	" " sächliche und vermischte.....	116,630
		Summa Kapitel 11.....	<u>531,675</u>
12.		Porzellan-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche.....	12,350
	2.	" " " sächliche und vermischte	125,150
		Summa Kapitel 12.....	<u>137,500</u>
13.		Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche.....	5,580
	2.	" " " sächliche und vermischte	69,320
		Summa Kapitel 13.....	<u>74,900</u>
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Gruben.....	6,079,086
	2.	Hütten.....	3,146,369
	3.	Salinen.....	956,813
	4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, persönliche ...	311,975
	5.	" " " sächliche und vermischte....	106,989
	6.	Sonstige Ausgaben.....	109,627
		Summa Kapitel 14.....	<u>10,710,859</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Mark</i>
15.		<p align="center">Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.</p> <p align="center">Central-Verwaltung.</p> <p>1. Persönliche Ausgaben des technischen Büreaus und der Eisenbahn-Kommissariate</p> <p>2. Sächliche und vermischte Ausgaben</p> <p>3. Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen verschiedener Eisenbahn-Gesellschaften</p> <p>4. Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen</p> <p>5. Zu Bauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel für die Staats-Eisenbahnen</p> <p align="center">(Die Tit. 3. 4. und 5. übertragen sich gegenseitig.)</p> <p align="center">Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.</p> <p>6. Niederschlesisch-Märkische Bahn</p> <p>7. Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin</p> <p>8. Ostbahn, Strecke Kreuz-Danzig-Königsberg</p> <p>9. " " Kreuz-Küstrin-Frankfurt</p> <p>10. Westphälische Bahn, Strecke Hamm-Barburg</p> <p>11. " " " Münster-Hamm</p> <p>12. " " " Münster-Rheine</p> <p>13. Saarbrücker Bahn</p> <p align="center">Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds.</p> <p>14. Zum Ankauf von Eisenbahn-Aktien</p>	<p align="right">26,350</p> <p align="right">28,000</p> <p align="right">200,000</p> <p align="right">34,000</p> <p align="right">875,464</p> <p align="right">2,891,485</p> <p align="right">42,700</p> <p align="right">1,322,000</p> <p align="right">367,000</p> <p align="right">459,400</p> <p align="right">117,300</p> <p align="right">84,600</p> <p align="right">272,000</p> <p align="right">887,035</p> <hr/> <p align="right">7,607,334</p> <hr/> <p align="right">28,794,723</p> <p align="right">12,788,114</p> <hr/> <p align="right">41,582,837</p>
		Summa Kapitel 15.	7,607,334
		Summa II.	28,794,723
		Dazu " I.	12,788,114
		Summa A. Betriebs-Ausgaben	41,582,837

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Mark</i>
B. Dotationen.			
16.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	500,000
		Summa Kapitel 16. für sich.	
17.		Öeffentliche Schuld.	
	1.	Zur Verzinsung	9,057,721
	2.	Zur Tilgung	3,930,087
	3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000
	4,5.	Renten und extraordinair	382,842
	6.	Verwaltungskosten, persönliche	58,100
	7.	" sächliche	12,500
		Summa Kapitel 17.	13,447,250
		Für die beiden Häuser des Landtages.	
18.		Herrenhaus	40,110
19.		Haus der Abgeordneten	201,614
		Summa Kapitel 18. und 19.	241,724
		Summa B. Dotationen	14,188,974
C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.			
I. Staats-Ministerium.			
20.		Büreau des Staats-Ministeriums.	
	1.	Persönliche Ausgaben	37,350
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	5,900
	3.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	31,000
		Summa Kapitel 20.	74,250
21.		Staats-Archive.	
	1.	Persönliche Ausgaben	15,100
	2.	Sächliche Ausgaben	4,400
		Summa Kapitel 21.	19,500
22.		Staats-Sekretariat.	
	1.	Persönliche Ausgaben	7,460
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2,000
		Summa Kapitel 22.	9,460

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Rupf.</i>
23.		General-Ordens-Kommission.	
	1.	Persönliche Ausgaben	6,600
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	20,300
		Summa Kapitel 23.	<u>26,900</u>
24.		Verwaltung des Staatsschatzes. Die Ausgabefonds dieser Verwaltung sind in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums (Kap. 20.) nachgewiesen.	
25.		Geheimes Civil-Kabinet.	
	1.	Persönliche Ausgaben	17,000
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2,000
		Summa Kapitel 25.	<u>19,000</u>
26.		Ober-Rechnungs-Kammerer.	
	1.	Persönliche Ausgaben	110,240
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,185
		Summa Kapitel 26.	<u>116,425</u>
27.		Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Ämtern	<u>970</u>
		Summa Kapitel 27. für sich.	
28.		Disziplinarhof	<u>1,970</u>
		Summa Kapitel 28. für sich.	
29.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	<u>2,350</u>
		Summa Kapitel 29. für sich.	
		Summa I.	<u>270,825</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Reich.</i>
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
30.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben.....	90,100
	2.	" sächliche Ausgaben.....	43,500
	3.	Besoldungen des Gesandtschafts- Personals.....	472,245
	4.	Besoldungen und Dienstaufwands- Entschädigungen der Konsulatsbeamten.....	122,170
	5.	Ämtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten.....	84,000
	6.	Sonstige Ausgaben..... (Tit. 2. 5. und 6. übertragen sich gegenseitig.)	66,975
		Summa II.	<u>878,990</u>
		III. Finanz- Ministerium.	
31.	Central- Finanz- Verwaltung, General- Verwaltung der Steuern und General- Staats- Kasse.		
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.....	151,660
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	18,000
		Summa Kapitel 31.	<u>169,660</u>
32.	Allgemeine Wittwen- Verpflegungs- An- stalt, an Zuschuß		664,100
		Summa Kapitel 32. für sich.	<u>664,100</u>
33.	Passiva der General- Staats- Kasse.		
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobens Rechte und Nutzungen	557,916
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal- schulden	22,134
		Summa Kapitel 33.	<u>580,050</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag. R ₂ ß
34.		Pensionen und Kompetenzen.	
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds) (Die gegenüberstehende Einnahme an Pensions- Beiträgen ist veranschlagt zu 359,438 Rthlr.)	1,736,000
	2.	Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	159,185
	3.	Wartegelder für Civilbeamte	44,418
	4.	Pensions-Aussterbefonds	418,000
		Summa Kapitel 34.	<u>2,357,603</u>
35.		Oberpräsidien und Regierungen.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,461,275
	2.	Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse	346,575
	3.	Sonstige Ausgaben	26,535
		Summa Kapitel 35.	<u>1,834,385</u>
36.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art ...	400,000
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	300,000
		Summa Kapitel 36.	<u>750,000</u>
		Summa III.	<u>6,355,798</u>
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
37.	1.	Central-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die Eisenbahn-Angelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe, technische Baudeputation und technische Deputation für Gewerbe, persönliche Ausgaben	142,770
	2.	Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben	26,933
		Latus	<u>169 703</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Rthl.
		Transport.....	169,703
37.	3.	Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafen- und Schiffsfahrtsbeamten, persönliche Ausgaben.....	632,032
	4.	Für dieselben, sächliche Ausgaben.....	7,618
	5.	Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchauffirten Wege und der Kollegienhäuser.....	1,138,593
	6.	Zur Unterhaltung der Chausseen.....	2,356,673
	7.	Zu Chaussee-Neubauten.....	1,000,000
	8.	Zuschuß für die Bau-Akademie.....	8,560
	9.	Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handels-Zwecke.....	161,250
		Summa IV.	<u>5,474,429</u>
		V. Justiz-Ministerium.	
38.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben.....	91,700
	2.	= sächliche Ausgaben.....	6,750
	3.	Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben.....	182,295
	4.	= sächliche Ausgaben.....	5,200
	5.	Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.....	10,022
	6.	Obergerichte, persönliche Ausgaben.....	1,131,347
	7.	= sächliche Ausgaben.....	84,259
	8.	Untergерichte, persönliche Ausgaben.....	6,646,946
	9.	= sächliche Ausgaben.....	864,967
	10.	Kriminalkosten.....	1,883,484
	11.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.....	680,634
	12.	Sonstige Ausgaben.....	21,000
	13.	Unterhaltung der Justiz-Dienstgebäude.....	52,000
	14.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse..... 9,589 Rthl.	
		Summa V.	<u>11,660,604</u>
		VI. Ministerium des Innern.	
39.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben.....	79,886
	2.	= sächliche und vermischte Ausgaben.....	15,300
		Latus.....	<u>95,186</u>

(Nr. 5070.)

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>R. M.</i>
		Transport	95,186
39.	3.	Statistisches Bureau und meteorologisches Institut	19,610
	4.	Landrätliche Behörden	888,041
	5.	Dispositionsfonds für die höhere Polizei	35,000
	6.	Polizei-Verwaltung	788,675
	7.	Landgendarmarie	1,068,651
		(Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 6,410 Rthlr.)	
	8.	Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	2,215,208
	9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	220,104
10.		Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und zu polizeilichen Zwecken	127,625
11.		Für die Regierungs-Amtsblätter	111,769
		Summa VI.....	5,569,869
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
40.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	38,899
	2.	" sächliche Ausgaben	5,700
	3.	Für das Landes-Oekonomie-Kollegium, persönliche Ausgaben	3,100
	4.	" " " " " sächliche Ausgaben ..	6,275
	5.	Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, persönliche Ausgaben	25,500
	6.	" " " " " sächliche Ausgaben ..	1,260
	7.	Auseinanderlegungs-Behörden, persönliche Ausgaben ...	305,520
	8.	" " " " " sächliche Ausgaben	31,165
	9.	" " " " " durchlaufende Beträge an temporären Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen etc.	877,749
10.		Für die Rentenbanken	163,049
		Latus.....	1,458,217

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Ros.</i>
		Transport	1,458,217
40.	11.	Zur Förderung der Landkultur.....	95,339
	12.	Zur Förderung der Pferdezuht	24,200
	13.	Für das Deichwesen	45,117
		Summa Kapitel 40.	1,622,873
41.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt.....	190,593
	2.	Landgestüte	212,182
	3.	Gestütwirthschaften	175,253
	4.	Central-Verwaltung	60,765
		Summa Kapitel 41.	638,793
		Summa VII.	2,261,666
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		Ministerium.	
42.	1.	Befolgungen und andere persönliche Ausgaben.....	98,600
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	11,660
		Kultus.	
	3.	Evangelischer Kultus	408,854
	4.	Katholischer Kultus	743,386
		Öffentlicher Unterricht, Kunst und Wis- senschaft.	
	5.	Provinzialbehörden	63,745
	6.	Universitäten	503,573
	7.	Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.....	324,094
	8.	Elementar-Unterrichtswesen	465,150
	9.	Kunst und Wissenschaft	214,653
		Latus	2,833,715

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Transport	2,833,715
		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
42.	10.	Für die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen	56,850
	11.	Patronats-Baufonds	194,971
	12.	Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehr-Standes	174,674
	13.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	71,514
		Medizinalwesen.	
	14.	Provinzialbehörden	36,800
	15.	Kreis-Medizinalbeamte	130,990
	16.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	119,960
	17.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	18,275
		Allgemeiner Dispositionsfonds.	
	18.	Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben	26,000
		Summa VIII.	3,663,749
		IX. Kriegs-Ministerium.	
43.	1.	Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militairbeamten	538,987
	2.	Für die nicht regimentirten Offiziere	965,323
	3.	Berpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen	23,634,317
	4.	Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab	402,020
	5.	Für Waffen und Festungen	1,491,387
	6.	Zu Unterstützungen für aktive Militair und Beamte der Militair-Verwaltung	16,024
	7.	Für das Invalidenwesen (Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 133,873 Rthlr.)	3,364,594
	8.	Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus	128,809
	9.	Für die Militair-Wittwenkasse	131,799
	10.	Verschiedene Ausgaben	22,617
		Summa IX.	30,695,877

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Fl.</i>
		X. Marine.	
44.	1.	Admiralität	33,630
	2.	Stations-Intendanturen	24,420
	3.	Für das Militairpersonal.	325,077
	4.	Für Indiensthaltung der Fahrzeuge	198,533
	5.	Für Krankenpflege	17,700
	6.	Serviskosten	14,500
	7.	Reisekosten	14,000
	8.	Für Rechtspflege, Seelsorge, Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke	16,260
	9.	Für Material	146,580
	10.	Verschiedene Ausgaben	10,000
	11.	Für die Landesverwaltung des Jagdgebietes	18,810
		Summa X.	819,510
		Dazu = IX.	30,695,877
		= VIII.	3,663,749
		= VII.	2,261,666
		= VI.	5,569,869
		= V.	11,660,604
		= IV.	5,474,429
		= III.	6,355,798
		= II.	878,990
		= I.	270,825
		Summa C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	67,651,317
	Dazu	= B. Dotationen	14,188,974
		= A. Betriebs- u. Kosten	41,582,837
		Summa	123,423,128
45.		Hohenzollernsche Lande 354,000 Fl. =	202,286
		Summa Kapitel 45. für sich.	
		Summa der fortbauenden Ausgaben	123,625,414

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Rthl.</i>
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen-Verwaltung.	
	1.	Zur Fortsetzung der Meliorationen an der Brahe in der Luchelschen Heide	5,000
	2.	Zuschuß zum Domainen-Baufonds	46,000
	3.	Zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden	5,000
		Summa Kapitel 1.	<u>56,000</u>
2.		Forst-Verwaltung.	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten	150,000
	2.	Zur polizeimäßigen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege	15,000
	3.	Prämien zu Chausséebauten, bei welchen die Forst-Verwaltung betheiltigt ist	12,000
		Summa Kapitel 2.	<u>177,000</u>
3.		Central-Verwaltung für Domainen und Forsten.	
		Zum Ankauf von Grundstücken, sowie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten	70,000
		Summa Kapitel 3. für sich.	<u>70,000</u>
4.		Verwaltung der indirekten Steuern.	
		Zum Bau von Steuer-Dienstgebäuden	81,209
		Summa Kapitel 4. für sich.	<u>81,209</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag. Rthl.
5.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Kosten der Vorarbeiten zu den in Berlin zu errichtenden Denkmälern für Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm III. und den Minister vom Stein	10,000
	2.	Zur Bestreitung der durch die Ausführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 305.) entstehenden Kosten.....	100,000
		Summa Kapitel 5.	<u>110,000</u>
		Summa I.	494,209
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
6.		Post-Verwaltung.	
		Zur Verstärkung des etatsmäßigen Baufonds	50,000
		Summa Kapitel 6. für sich.	<u>50,000</u>
7.		Telegraphen-Verwaltung.	
		Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen	200,000
		Summa Kapitel 7. für sich.	<u>200,000</u>
8.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds.....	900,000
	2.	Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	1,400,000
	3.	Zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.....	145,000
	4.	Zu den Potsdamer Immediatbauten	30,000
		Summa Kapitel 8.	<u>2,475,000</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Rupf</i>
9.		<p align="center">Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.</p> <p>1. Für den Steinsalz-Bergbau und den Salinenbetrieb bei Stetten in den Hohenzollernschen Landen</p> <p>2. Zu Tiefbohrungen auf Steinsalz in den Regierungsbezirken Oppeln, Minden und Erfurt, in letzterem Bezirke zugleich zu Bohrungen auf Steinkohlen</p> <p>3. Zu Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe königlicher Gruben Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen</p> <p>4. Zur Erweiterung des Dienstgebäudes der Ministerial-Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen</p> <p>5. Zu einer Zweig-Eisenbahn von den Fördereschächten der königlichen Steinkohlengrube Reden im Bergamts-Bezirk Saarbrück nach den neuen Fördereschächten im Rußhütten-Thale</p> <p align="right">Summa Kapitel 9.</p> <p align="right">Summa II.</p>	<p align="right">6,300</p> <p align="right">50,000</p> <p align="right">26,000</p> <p align="right">3,450</p> <p align="right">54,600</p> <hr/> <p align="right">140,350</p> <hr/> <p align="right">2,865,350</p>
10.		<p align="center">III. Justiz-Ministerium.</p> <p>Zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängniß-Lokalitäten</p> <p align="right">Summa III. für sich.</p>	<p align="right">400,000</p> <hr/>
11.		<p align="center">IV. Ministerium des Innern.</p> <p>1. Für die Polizeiverwaltung</p> <p>2. Für die Strafanstalts-Verwaltung</p> <p align="right">Summa IV.</p>	<p align="right">30,000</p> <p align="right">163,875</p> <hr/> <p align="right">193,875</p>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.
			Rthl.
		V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
12.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten...	250,000
	2.	Dem Verbande zur Regulirung der Nothe im Regie- rungsbezirk Potsdam, Staatsdarlehn	100,000
	3.	Zur Förderung der Wald- und Wiesen-Kulturen in der Eifel	10,000
		Summa Kapitel 12.	<u>360,000</u>
13.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Zur Bestreitung von Kosten für größere Bauten	26,000
	2.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den Gestüt- wirthschafts-Memtern in Folge der ungünstigen Erndte des Jahres 1858	50,000
		Summa Kapitel 13.	<u>76,000</u>
		Summa V.	<u>436,000</u>
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
14.	1.	Zu größten Kirchenbauten	58,870
	2.	Zum Bau von öffentlichen Unterrichts-Gebäuden	100,986
	3.	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	10,000
	4.	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden	4,000
	5.	Zum Bau von Schullehrer-Seminar-Gebäuden	163,543
	6.	Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35,000
	7.	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten	1,000
	8.	Zur Vollenbung des neuen Museums in Berlin	29,862
	9.	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Oberschlesien, die neunte Rate	20,000
	10.	Zuschuß zum Patronats-Baufonds	350,000
	11.	Zur Erbauung eines neuen Universitätsgebäudes in Kö- nigsberg, die zweite Rate	50,000
		Summa VI.	<u>823,261</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Rth.
VII. Kriegs-Ministerium.			
15.	1.	Zu den erforderlichen Bauten Behufs Erweiterung der Schul-Abtheilung	30,000
	2.	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Verpflegungs-Zuschüssen für die Truppen	500,000
	3.	Zum Neubau von Magazin- und Bäckerei-Gebäuden, sowie einer Dampfmahlmühle für Zwecke der Magazinverwaltung	70,000
	4.	Zur Deckung der Wehrkosten des Luchs gegen die Staatspreise	90,000
	5.	Zur Ergänzung der Bekleidungs-Sollbestände in Folge der Magazinbrände in Danzig und Berlin	22,120
	6.	Zur Beschaffung des Zubehörs der Zündnadelwaffen ...	1,374
	7.	Zur Ausrüstung der Eskadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter mit Karabinern.	2,400
	8.	Zur Umänderung des Gepäcks der Landwehr-Kavallerie.	4,106
	9.	Zum Bau von Kasernen in Stettin, Magdeburg, Danzig und Spandau	200,000
	10.	Zur Anlage einer Wasserleitung auf der Burg Hohenzollern	936
	11.	Zur Anlage eines Militair-Begräbnisplatzes in der Hasenhaide bei Berlin	15,000
	12.	Zur Errichtung von drei Kriegsschulen	35,000
	13.	Zum Bau von Lazarethgebäuden in Posen und Berlin .	60,000
	14.	Zur Deckung der Mehrausgaben an Unterhaltungszuschuß der Remonte-Depots und zur Verstärkung des Dispositionsfonds der Remonte-Depotverwaltung des Kriegsministeriums	45,000
	15.	Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg	16,206
	16.	Zum besseren Schutz der in der Nähe von Pulvermagazinen gelegenen Wohngebäude durch Umwallung und Erbauung von sieben neuen Magazinen	44,474
	17.	Zu Festungsbauten	483,384
Summa VII.			1,620,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Preß.</i>
VIII. Marine.			
16.	1.	Zu Ausgaben in Betreff des Jadegebiets	139,176
	2.	Zur Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee, zur Fortsetzung der Bauten	500,000
	3.	Desgleichen des Kriegshafens an der Ostsee, für den Beginn der Bauten	100,000
	4.	Zu Schiffsbauten und hierauf bezüglichen Anlagen	600,000
	5.	Zu anderen extraordinären Marine-Ausgaben	14,000
		Summa VIII.	<u>1,353,176</u>
IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
17.		Beitrag Preußens zur Verproviantirung der Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt	28,860
		Summa IX. für sich.	
		Dazu = VIII.	1,353,176
		= = VII.	1,620,000
		= = VI.	823,261
		= = V.	436,000
		= = IV.	193,875
		= = III.	400,000
		= = II.	2,865,350
		= = I.	494,209
		Summa	<u>8,214,731</u>
18.		Für die Hohenzollernschen Lande 33,500 Fl. =	19,143
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	<u>8,233,874</u>

A b s c h l u ß.	Betrag.
	Rthl.
Abschluß.	
Es betragen:	
1) die Einnahmen	131,859,288
2) die dauernden Ausgaben 123,625,414 Rthlr.	
die einmaligen und außerordent-	
lichen Ausgaben	8,233,874 =
	131,859,288
	Balancirt.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
 Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Abgedruckt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
 (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 5071.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Auf Ihren Antrag vom 27. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), eine Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler aufgenommen werde. Die Anleihe ist in Schuldschreibungen über

funfzig Thaler,
Einhundert Thaler,
zweihundert Thaler,
fünfhundert Thaler und
Eintausend Thaler

auszugeben, mit fünf Prozent jährlich am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu verzinßen, und vom 1. Januar 1863. an mit Einem Prozent des Gesamt-Kapitals, sowie mit dem Betrage der durch die Amortisation ersparten und der präkludirten Zinsen zu tilgen. — Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds vom 1. Januar 1870. ab zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf. Ich ermächtige Sie, hier- nach die weiteren Anordnungen zur Ausführung der Anleihe zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow.

An den Finanzminister.

(Nr. 5072.) Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), durch den Erlaß vom heutigen Tage genehmigten Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

§. 2.

Die zur Tilgung und Verzinsung der Anleihe (§. 1.) erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 3.

Wegen Verzählung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung der Anleihe (§. 1.) finden die Bestimmungen der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung S. 75.), mit der Maaßgabe Anwendung, daß im Fall der Verloosung der einzulsenden Schulddokumente dieselbe nicht in den Monaten März und September, sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudertem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simon. v. Schleiß. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859. aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit (Gesetz-Sammlung S. 46.), auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigte Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler und die über diese Anleihe auszufertigenden Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 5074.) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857. und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Preussische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Direktor Karl Friedrich v. Bever;

die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin v. Schübler;

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Rachel;

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landes-Bankdirektor Karl Reuter;

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die Landgräfllich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Jahrgang 1859. (Nr. 5074.)

38

die

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1859.

die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nach-
stehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu $52\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzig einhalb-Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuß von $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuß von $24\frac{1}{2}$ Gulden aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Kurantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Gulden bestehen:

- das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
- das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
- das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26\frac{1}{2}$ Zweiguldenstücke, $52\frac{1}{2}$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Kurantmünzen (Art. 3.) können als solche auch Viertelguldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfnis sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Ur-

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wapen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnutzungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von
(Nr. 5074.) 38* 1½ Pro-

1½ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertulgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 Fl. 42 Kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864. an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

- A. in Sechskreuzerstücken und
- B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der

Der Ausmünzungsfuß der Sechß- und Drei-Kreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60 $\frac{2}{3}$ Fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 Fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechß- und Drei-Kreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

Der Durchmesser der Sechßkreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen, und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger Ein Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

- a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr begelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silber-scheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Drei-Kreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 Fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807. oder keine erkennliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenue zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig, außer den nach Artikel 16. von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Drei-Kreuzerstücken aus dem Kurs zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Kurantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den verträglichsten Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiebsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 7. und 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach

nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863. über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maaßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878. festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837. zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Konvention und der zur Ergänzung dieser Konvention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereines, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Karl Theodor Seydel.

(L. S.) Karl Friedrich v. Bever.

(L. S.) Valentin v. Schübler.

(L. S.) Ludwig Rachel.

(L. S.) Ludwig Wilhelm Gwald.

(L. S.) Ludwig Blomeyer.

(L. S.) Karl Reuter.

(L. S.) Heinrich Bamberg.

(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 5075.) Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen (Gesetz-Sammlung Seite 305.) und im Anschluß an die Bestimmungen des zwischen den Staaten der süddeutschen Währung unterm 7. August v. J. abgeschlossenen Vertrages über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (Gesetz-Sammlung 1859. Seite 281. ff.) in Bezug auf die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Als grobe Silbermünzen (Kurantmünzen) süddeutscher Währung sollen fortan ausgeprägt werden:

das Guldenstück zu 60 Kreuzern,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzern,
und, wenn dazu ein Bedürfnis sich ergibt,
das Viertelguldenstück zu 15 Kreuzern.

§. 2.

Im Anschluß an das Theilverhältniß des Guldens zur seitherigen Münzmarkt feinen Silbers soll das Pfund feinen Silbers zu $52\frac{1}{2}$ Gulden, 105 halben Gulden und 210 Viertelgulden ausgebracht werden.

Das Mischungsverhältniß der Gulden und halben Gulden wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf fünfhundert und zwanzig Tausendtheile Silber und vierhundert und achtzig Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden danach $47\frac{1}{2}$ Gulden, ingleichen $94\frac{1}{2}$ halbe Gulden und $109\frac{2}{10}$ Viertelgulden je Ein Pfund wiegen.

§. 3.

Bei der Ausprägung dieser Münzen soll, soweit eine absolute Genauigkeit des bestimmten Gehalts und Gewichts bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann, die Abweichung im Mehr oder Weniger

bei

bei dem einzelnen Gulden im Gewicht nicht mehr als fünf Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen halben Gulden im Gewicht nicht mehr als sieben Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,

bei dem einzelnen Viertelgulden im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausendtheile,

betragen.

§. 4.

Es sollen, wie bisher,

- 1) als Silberscheidemünzen:
Sechskreuzerstücke und Dreikreuzerstücke,
- 2) als Kupferscheidemünzen:
Einkreuzerstücke

ausgeprägt werden.

§. 5.

In der Silberscheidemünze soll das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 58 Gulden ausgebracht werden.

Der Feingehalt wird auf dreihundert und funfzig Tausendtheile feinen Silbers zu sechshundert und funfzig Tausendtheilen Kupfer bestimmt.

In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund Kupfer zu 196 Gulden ausgebracht werden.

§. 6.

Der Erlaß vom 8. November 1852., betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung 1853. Seite 13.) tritt hiermit außer Kraft.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.

Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5076.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen sächsischer Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden.
Vom 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem Wir in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen (Gesetz-Sammlung Seite 305.) durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage (Gesetz-Sammlung Seite 288.) wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen sächsischer Währung für die Hohenzollernschen Lande Bestimmung getroffen haben, verordnen Wir hierdurch in Bezug auf die Münzsorten sächsischer Währung, welche gemäß der eben gedachten Verordnung in Umlauf gesetzt werden, daß solche fortan in der Form und mit dem Gepräge, wie solches in Nachfolgendem festgesetzt ist, ausgeprägt werden sollen:

I. Kurantmünzen in Silber.

- 1) Das Ein-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,021164... Pfund und im Durchmesser von 30 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 1 — GULDEN — 52½ E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlentkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

- 2) Das Halbe-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,010582... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: ½ — GULDEN — 105 E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

- 3) Das Viertel-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,0091575... Pfund und im Durchmesser von 22 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: $\frac{1}{4}$ — GULDEN — 210 E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

II. Scheidemünzen.

A. in Silber:

- 1) Das Sechskreuzerstück, davon im Durchschnitt 203 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 20 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande geprägt, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preussischen Adler mit der Preussischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 6 — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

- 2) Das Dreikreuzerstück, davon im Durchschnitt 406 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 17 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande geprägt, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preussischen Adler mit der Preussischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 3 — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

auf

auf beiden Gepräge-seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

B. in Kupfer:

Das Ein-Kreuzerstück, davon im Durchschnitt 117,6 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Rantenrande, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preussischen Adler mit der Preussischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: EIN — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

auf beiden Gepräge-seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(N. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 5077.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Bollmond“ errichteten und in Bochum domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Bollmond“, welche beabsichtigt, innerhalb des Märkischen Bergamtsbezirks Bochum im Regierungsbezirk Arnberg Bergwerke zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien zu erwerben und zu betreiben; Steinkohlen zu fördern, zu verkaufen und zu verkoken und die zu diesen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage zu erwerben — auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 26. März 1859. festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 26. März 1859. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Statut der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum.

Titel I.

Bildung, Namen, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch nachträglichen Beitritt oder durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond“
errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum und ihren Gerichtsstand vor dem Königlich Kreisgerichte daselbst; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten, des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten, als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 31. beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erwerbung und Betrieb von Bergwerken zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien in dem Königlich Preussischen

sischen Märkischen Bergamtsbezirke Bochum; Förderung, Verkauf und Verfrachtung von Steinkohlen und Erwerbung der zu solchen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist auf die Summe von Einer Million Thaler festgesetzt, welches in fünftausend Stück Aktien, jede zu zweihundert Thalern, getheilt ist.

§. 6.

Die Aktien der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Zollmond werden, auf den Inhaber lautend, nach Formular A. in der Anlage ausgefertigt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und aus einem Stammregister ausgezogen. Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter in Raten von höchstens zwanzig Prozent und im Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Monaten an die Gesellschaftskasse zu Bochum, oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes näher zu bezeichnenden Bankhäuser anderer Orte. Die eingezahlten Beträge werden, vom Tage der Einzahlung anfangend, mit fünf Prozent verzinst. Auch steht es den Aktionairen frei, den ganzen Betrag ihrer Aktien sofort einzuzahlen, und wird dieser dann ebenfalls mit fünf Prozent verzinst. Die Verzinsung der Theilzahlungen wird durch Kürzung an den jedesmal nächsten Zahlungen regulirt. Die Verzinsung überhaupt hört dann auf, wenn die letzte Theilzahlung eingefordert ist, beziehlich, wenn vom Tage der ersten Einzahlung an zwei Jahre verflossen sind.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular B. nebst Talon laut Formular C. ausgegeben, welche die Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes tragen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Derjenige Aktionair, welcher innerhalb der nach §. 6. bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, hat fünf Prozent Verzugszinsen des ausgeschriebenen Betrages mit demselben zu entrichten.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten, durch rekommandirte Briefe an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letz-

ten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber geschehen und durch die Gesellschaftsblätter zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Verwaltungsrathes durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, unter Angabe der Nummer der Aktie, resp. des Quittungsbogens. An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Gegen den Beschluß des Verwaltungsrathes, wodurch der Aktionair wegen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung eines eingeforderten Aktienbetrages seiner Rechte verlustig erklärt worden, kann derselbe innerhalb vier Wochen, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, sich von der Generalversammlung restituiren lassen. Will der Verwaltungsrath von der Befugniß, die eingezahlten Raten verfallen und die Ansprüche erloschen zu erklären, keinen Gebrauch machen, so ist er statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Aktienzeichner, so lange dieselben gesetzlich verhaftet sind, oder gegen diejenigen, welche mit Rechtsverbindlichkeit an deren Stelle getreten sind, gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die gemachten Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimscheine (Quittungsbogen) ausgegeben, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder einem Mitgliede desselben und dem Kassirer der Gesellschaft, dessen Name und Berechtigung öffentlich in den im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist, vollzogen werden. Nach erfolgter voller Einzahlung werden die Quittungsbogen gegen die Aktiendokumente umgetauscht. Ein jeder Aktienzeichner ist zwar befugt, seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften der etwa geschehenen Uebertragungen von Quittungsbogen zu prüfen.

§. 9.

Nur bis zum Betrage der Aktien ist jeder Aktionair zur Zahlung verpflichtet, mit Ausnahme der im §. 7. vorgesehenen Zinszahlung.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft,

schaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum. Alle Insinuationen an die Aktionäre erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Bochum wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus, nach Maassgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Bochum auf dem Prozeßbureau des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

§. 10.

Wenn Aktien, Interimsquittungen oder Talons verloren gehen oder vernichtet werden, ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum zu veranlassen. Das desfallige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt. Die öffentlichen Aufgebote erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11. bezeichneten Blätter. An Stelle der gerichtlich für mortifizirt erklärten Aktien, Interimsquittungen oder Talons fertigt der Verwaltungsrath, unter Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Stammregister, neue Dokumente aus.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

- 1) in dem Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnberg,
- 3) in der Cölnischen Zeitung,
- 4) in dem Bochumer Kreisblatte,
- 5) in der Vossischen Zeitung in Berlin.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg, ein anderes bestimmt hat. Der Letzteren bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfalligen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweitige Wahl eines Gesellschaftsblattes, sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg, durch die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Titel III.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Die Majorität des Verwaltungsrathes, der Präsident und der Vicepräsident desselben, sowie die Mehrheit der Mitglieder der Revisionskommission müssen Inländer sein. Die Wahlbehandlung erfolgt nach der im §. 21. vorgeschriebenen Form vor einem Notar oder Richter, und ein von diesen über das Resultat derselben ausgestellter Akt giebt die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind durch die im §. 11. erwähnten Blätter jährlich bekannt zu machen.

Die Erneuerung des Verwaltungsrathes geschieht in der Weise, daß

- a) in jedem der beiden ersten Jahre ihrer Funktion je zwei,
- b) in jedem dritten Jahre die drei am längsten fungirenden Mitglieder desselben ausscheiden.

So lange sich der Turnus noch nicht gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Dieselben sind wieder wählbar. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Funktionsperiode austreten, wählen die übrigen in der nächsten Konferenz versammelten Mitglieder andere, mit denselben Befugnissen und Pflichten, wie ein von der Generalversammlung gewähltes Verwaltungsrathsmitglied. Die Funktionen dieser zur Ergänzung des Verwaltungsrathes gewählten Mitglieder erlöschen mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Aktionäre. In dieser nächsten Generalversammlung erfolgt die Neuwahl für das ausgeschiedene Verwaltungsrathsmitglied für die Zeit, welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren haben würde. Die interimistischen Ergänzungswahlen müssen ebenfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen. Das Resultat derselben ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß funfzehn Aktien für sich in der Gesellschaftskasse hinterlegen; diese bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrathsmitglied dauern, unveräußerlich und dienen als Pfand für die Sicherheit der Ansprüche der Gesellschaft an das Mitglied.

§. 14.

Der Verwaltungsrath erwählt durch absolute Stimmenmehrheit unter seinen

seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Ihre Funktionen dauern Ein Jahr, nach dessen Ablauf beide wieder wählbar sind. Sind beide abwesend, so tritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder an deren Stelle.

§. 15.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb durch ein Reglement zu ordnen. Er versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festzusetzenden Tagen auf Einladung des Präsidenten, in der Regel mindestens jeden Monat am Sitz der Gesellschaft, bezüglich im Gesellschaftslokale, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Ausnahmsweise kann, wenn von der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes der desfallsige Antrag gestellt wird, der Verwaltungsrath auch an einem anderen Orte zusammentreten.

Auf Antrag zweier Mitglieder ist der Präsident verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen der Verwaltungsrathsmitglieder erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche von den Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 16.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten derselben. Er ernimmt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung und sonstige Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und erteilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre oder mit einer Besoldung von jährlich mehr als achthundert Thalern, außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, sowie zur Bestimmung einer Lantieme für einen Beamten, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zur Erwerbung oder Veräußerung eines Immobile zum Preise von mehr als zehntausend Thalern. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Verwaltungsrathes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge, Vollmachten und andere Verhandlungen verpflichtet, deren Ausfertigung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem Anderen unterzeichnet sind,

sind, der als solcher von dem Verwaltungsrathe bestellt und dessen Name öffentlich durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht ist.

§. 17.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes erhält eine Remuneration von vierhundert Thalern jährlich; außerdem erhält derselbe, sowie auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, von der beschlossenen Dividende eine Lantieme von fünf Prozent. An Reisekosten wird den Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Vergütung der Lokomotionskosten gewährt. Außerdem erhalten sie, mit Ausnahme des Vorsitzenden, für jeden Reise- und Funktionstag drei Thaler Diäten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Titel IV.

Von den Generalversammlungen.

§. 18.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Nur die Inhaber von mindestens drei Aktien haben das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben. Der Besitz von je drei Aktien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme. Zwei oder mehrere Inhaber von weniger als drei Aktien können einen auf Grund seiner eigenen Aktien stimmberechtigten Aktionair beauftragen, für sie zu stimmen, so daß dieser Mandatar, Namens seiner Machtgeber, für je drei Aktien Eine Stimme abzugeben hat. Kein Aktionair kann, sei es auf Grund eigenen Aktienbesitzes, oder zugleich als Bevollmächtigter, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausüben. Abwesende Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungsfirmer auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Prokuraführer vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Wer sein Stimmrecht in der Generalversammlung selbst ausüben oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens am Tage vor der Generalversammlung seine Aktien resp. Interimscheine auf dem Geschäftsbureau des Verwaltungsrathes, oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Häusern gegen Empfangsbesccheinigung zu hinterlegen. Die Empfangsbesccheinigungen, aus welchen der Umfang des dem Aktionair zustehenden Stimmrechtes sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, und weist die danach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Versammlung vorhandenen Stimmen nach.

§. 19.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter sowohl die regelmäßigen als außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere wenn er es für dienlich hält, oder wenn wenigstens dreißig Aktionäre, welche zusammen mindestens ein Fünftel des gesammten Aktienkapitals repräsentiren, schriftlich bei dem Verwaltungsrathe darauf antragen. Die regelmäßigen Generalversammlungen finden im Monate September jeden Jahres statt.

Alle Generalversammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten. Die Bekanntmachungen der regelmäßigen sowohl als der außergewöhnlichen Generalversammlungen sollen zwei Mal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, deren letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung zu erlassen ist, stattfinden.

§. 20.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme der Fälle, für welche das gegenwärtige Statut ein Anderes bestimmt, werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt. Sie sind für alle Aktionäre bindend, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre. Die Abstimmung ist öffentlich. Eine geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen (§. 21.) und dann statt, wenn dieselbe in öffentlicher Abstimmung vorher beschlossen ist. Bei der sich bei öffentlicher Abstimmung ergebenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei in geheimer Abstimmung sich ergebender Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 21.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über diejenigen, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt, bis sich die absolute Stimmenmehrheit für Einen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 22.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen. Er ernennt drei Skrutatoren aus den erschienenen Aktionären. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

Gegenstände des Vortrages, der Berathung und resp. der Entscheidung in der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres im Besonderen;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Aktionaire. Sind solche Anträge dem Verwaltungsrathe nicht mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zurückzustellen;
- d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, den Geschäftsbetrieb und die Bilanz zu prüfen, welche letztere der nächsten regelmäßigen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Funktionen dieser Kommissare fangen erst einen Monat vor der Generalversammlung an, in welcher die Bilanz vorzulegen ist, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres; sie erhalten Einsicht von allen Schriften, deren Einsicht sie verlangen, und erstatten darüber Bericht in der Generalversammlung. Dieser Bericht der Kommissare — Rechnungsrevisoren — muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und spätestens Tages vor der Generalversammlung zur Empfangnahme durch die Aktionaire im Geschäftsbureau bereit liegen. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung und Diskussion des Berichts Decharge;
- e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur Generalversammlung etwa bezeichnete Gegenstände;
- f) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bestehen.

Ueber den unter f. bezeichneten Gegenstand der Berathung kann jedoch nur dann in den ordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden, wenn derselbe in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht worden ist. Auch bedarf der Beschluß, um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 23.

Die außergewöhnlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit denjenigen Gegenständen, wozu sie berufen sind. Eine außergewöhnliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktientkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand

statu-

statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite außergewöhnliche Generalversammlung ausgeschriben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 24.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, und von dem Vorsitzenden und mindestens Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet. Den Aktionairen, die eine Abschrift der Protokolle verlangen, ist solche auf ihre Kosten zu ertheilen.

Titel V.

Bilanz. Dividende und Reservefonds.

§. 25.

Am letzten Tage des Monats Juni jeden Jahres wird ein Inventar über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Vorräthe nach den laufenden Preisen und noch nicht verwendete Materialien zu Grubengebäuden zum kostenden Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath. Von dem Werthe der Immobilien und Mobilien, sowie von der wirklichen Forderung müssen mindestens zwei Prozent abgesetzt werden. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 26.

Die Generalversammlung bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Von dem Reingewinne sollen jedoch mindestens zehn Prozent alljährlich zur Bildung eines Reservefonds vorab und so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat. Sobald das Letztere eingetreten ist, hören die Einzahlungen zum Reservefonds auf; sie treten jedoch sofort wieder ein, wenn derselbe durch Ausgaben vermindert worden ist. Ueber die nur zur Deckung augenblicklicher Ausgaben oder außergewöhnlicher Verluste zulässige Verwendung des Reservefonds hat der Verwaltungsrath zu verfügen.

§. 27.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die

Häuser, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind, durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

§. 28.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 29.

Von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden; diese Auflösung kann jedoch nur in einer besonders dazu einberufenen Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmberechtigt und zur Abgabe von so viel Stimmen, als er Aktien besitzt, befugt ist, beschloffen werden, wenn drei Vierteltheile der in der Versammlung vertretenen Aktien für die Auflösung stimmen. Auf Beides muß jedoch in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung ernennt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren und bestimmt den Modus der Liquidation. Außerdem tritt eine Auflösung der Gesellschaft in den nach dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewirkt.

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 30.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen, mit Ausnahme des im §. 7. erwähnten Falles, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Oberbergamt in Dortmund den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds-

Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 31.

Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Aktien beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung zur Generalversammlung ausgedrückt war.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 32.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar ist befugt, den Verwaltungsrath, die Generalversammlungen, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Beratungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 33.

Die Gesellschaft hat, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung

(Nr. 5077.)

- tung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel IX.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Konzession einschließlich bilden die Herren:

- a) Rechtsanwalt Schulz in Bochum,
- b) Kreisrichter v. Forcade de Biaix in Bochum,
- c) Rentier v. Berswordt-Wallrabe in Bochum,
- d) Rentier Bourzutschky in Potsdam,
- e) Kaufmann Philipp Würzburger in Bochum,
- f) Kaufmann Friedrich Braselmann jun. in Schwelm,
- g) Gutsbesitzer Konrad v. Romberg auf Haus Bladenhorst,

den provisorischen Verwaltungsrath, und von diesen fungiren:

- a) Herr Rechtsanwalt Schulz als Präsident,
- b) Herr Kreisrichter v. Forcade de Biaix als Vicepräsident.

In der ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Konzession wird der neue Verwaltungsrath definitiv konstituiert.

§. 35.

Der provisorische Verwaltungsrath darf Eigenthums-handlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 16. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

Er ergänzt sich vorkommenden Falls nach den Bestimmungen des §. 12.

Formular A.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum,
gegründet durch notariellen Vertrag vom 2. August 1856., bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom

Aktie №

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.
Bochum, den ..ten 18..

**Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft
Vollmond.**

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen Folio des Aktienregisters.

(Unterschrift des Kassirers.)

Formular B.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

..... **Dividendenschein**

zur

Aktie №

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 26. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 18..
Bochum, den ..ten 18..

**Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft
Vollmond.**

(Drei Unterschriften.)

(Auf der Rückseite.)

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind (§. 28. der Statuten.)

Formular C.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

A n w e i s u n g

zum

Empfange der Serie der Dividendenscheine zur Aktie N^o

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung,
gemäß §. 26. des Statuts, an den statutenmäßig bekannt gemachten Stellen
die Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Bochum, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft
Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

(Nr. 5078.) Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Erster Titel.

Von den Gebühren der Friedensrichter.

Artikel 1.

Der Friedensrichter erhält für jede dreistündige Arbeitszeit (Vakation) an Gebühren 1 Rthlr. 6 Sgr. bei folgenden Dienstverrichtungen:

- 1) bei Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel;
Art. 907. ff., 928. ff. der Civilprozeß-Ordnung.
- 2) beim Referéverfahren in Ver- und Entsiegelungs-Angelegenheiten;
Art. 921. 922. 935. ibid.
- 3) bei der Ueberreichung eines aufgefundenen Testaments oder versiegelten Papiers an den Landgerichtspräsidenten;
Art. 916. ibid.
- 4) bei der Berathung und Beschlußnahme eines Familienraths;

N. B. Für die Abhaltung eines Familienraths sollen nicht mehr als zwei Vakationen berechnet werden; jedoch können für Familienrathsbeschlüsse, welche die Genehmigung einer Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf von Immobilien im außergerichtlichen Theilungsverfahren nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855. zum Gegenstande haben, drei Va-

fationen in Ansatz kommen. Die berechnete Zeit muß wirklich verwandt sein und dem Geschäfte entsprechen.

- 5) bei der Revision periodischer Verwaltungsübersichten und Rechnungen der Vormünder;
- 6) bei der Aufnahme einer Verhandlung
 - a) über die beiderseitige Einwilligung in eine Adoption; Art. 353. des bürgerlichen Gesetzbuchs.
 - b) über die Annahme als Pflegekind; Art. 363. ibid.
 - c) über die Ernennung eines Rathgebers für die überlebende Mutter; Art. 392. ibid.
 - d) über die Ernennung eines Vormundes durch den Vater oder die Mutter; Art. 398. ibid.
 - e) über die Emanzipation eines Kindes durch den Vater oder die Mutter; Art. 477. ibid.

Wenn der Familienrath Behufs Ernennung des Kurators sofort zur Stelle gebracht werden kann, darf nicht für jeden Akt besonders gerechnet werden.

- 7) bei der Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde;
- 8) bei der Aufnahme eines Testaments an Orten, mit welchen der Verkehr wegen ansteckender Krankheiten unterbrochen ist; Art. 985. ibid.
- 9) für die Gegenwart bei Eröffnung von Thüren im Falle der Mobiliarpfändung; Art. 587. der Civilprozeß-Ordnung.
- 10) bei Aufnahme der Erklärung und Affirmation eines Dritt-Arrestaten in Sachen, die nicht zur Kompetenz des Friedensrichters gehören; Art. 571 — 573. ibid.
- 11) bei einer Ortsbesichtigung und bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen an Ort und Stelle;
- 12) bei der Abnahme von Entscheidungseiden außerhalb des Gerichtslokals, wenn die Partei im Gerichtslokal nicht erscheinen oder der Eid daselbst nicht abgenommen werden kann.

N. B. In den Fällen von Nr. 11. und 12. muß das Protokoll ausdrücklich erwähnen, ob von Amtswegen oder auf den vom Richter für begründet erachteten Antrag der Parteien die Verhandlung an Ort und Stelle, oder außerhalb des Gerichtslokals stattfindet.

Artikel 2.

Der Friedensrichter erhält für die Gegenwart bei Verhaftung eines Schuldners im Falle des Artikels 781. Nr. 5. der Civilprozeß-Ordnung eine feste Gebühr von 2 Rthlrn. 12 Egr., und in folgenden Fällen eine feste Gebühr von 15 Egr.:

1) für

- 1) für Aufnahme der Verhandlung über die Annahme-Erklärung des bei der Wahl nicht zugegen gewesenen Haupt- oder Neben-Vormundes;
- 2) für die Prüfung und etwaige eidliche Bekräftigung eines Vermögens-Verzeichnisses;
- 3) für die Vereidung eines besonderen Abschätzers in Vormundschafts- und Erbschaftssachen, wenn solche auf Antrag einer Partei geschieht, ungeachtet ständige und ein- für allemal vereidete Abschätzer vorhanden sind;
- 4) für die Aufnahme eidlicher oder eidestattlicher Bekräftigungen, wo solche zur Geltendmachung von Rechten außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Edln erforderlich sind;
- 5) für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Artikels 909. Nr. 2. der Civilprozeß-Ordnung die Erlaubniß erteilt wird, die Anlegung der Siegel nachzusuchen;
- 6) für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Abnahme der Siegel anberaunt wird;
Art. 931. Nr. 2. der Civilprozeß-Ordnung.
- 7) für die Ordonnanz, durch welche die in den Artikeln 558. 819. 822. 826. der Civilprozeß-Ordnung vorgesehenen Beschlagnahmen gestattet werden, sofern die Sache nicht zur Kompetenz des Friedensgerichts gehört (Gesetz vom 11. Mai 1843. Art. 7.);
- 8) für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Art. 106. des Handelsgesetzbuchs Sachverständige ernannt werden.

Artikel 3.

Der Friedensrichter erhält im Falle der Subhastation oder Resubhastation oder des Wiederverkaufs in Folge eines Uebergebots, je nachdem die Grundsteuer der zu versteigernden Grundstücke bis zu vier Thalern oder über vier bis zwanzig Thaler oder über zwanzig Thaler beträgt:

- 1) für die Aufnahme des Antrags auf Beschlagnahme oder auf Wiederverkauf 20 Egr., beziehungsweise 1 Rthlr. 10 Egr. und 2 Rthlr.;
- 2) für die Verfügung einer Beschlagnahme 15 Egr., beziehungsweise 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 15 Egr.;
- 3) für die Abfassung des Patents 1 Rthlr., beziehungsweise 2 Rthlr. und 3 Rthlr.;
- 4) für die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Abfassung des Protokolls darüber 3 Rthlr., beziehungsweise 4 Rthlr. 15 Egr. und 6 Rthlr.;

Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822., Gesetz vom 18. April 1855. Art. 73.

Artikel 4.

Für die im Theilungsverfahren erforderlichen Familienrathsbeschlüsse liquidirt der Friedensrichter seine Gebühren nach Artikel 1. dieses Gesetzes.

Derselbe erhält außerdem:

- 1) für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Vereidung von Sachver-

(Nr. 5078.)

42*

verständigen im außergerichtlichen Theilungsverfahren anberaumt wird, 15 Sgr.;

N.B. Für die Ernennung des Sachverständigen wird keine besondere Gebühr bewilligt.

- 2) für die Bereidung von Sachverständigen 15 Sgr.

Artikel 5.

Der Friedensrichter erhält bei den ihm durch §. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1857. im Expropriationsverfahren übertragenen Verrichtungen:

- 1) für die Ordonnanz, durch welche der Tag zur Ortsbesichtigung und Vereidung der Sachverständigen bestimmt wird, 15 Sgr.;
- 2) für die Vereidung der Sachverständigen, falls sie nicht im Ortsbesichtigungstermine stattfindet, 15 Sgr.;
- 3) für die Aufnahme der Verhandlung über die Ortsbesichtigung und Vernehmung der Sachverständigen wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses Gesetzes).

Artikel 6.

Der Friedensrichter erhält bei der Erledigung von Aufträgen der oberen Gerichte oder der Requisition von Gerichten außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Oln in nicht gebührenfrei zu behandelnden Civilsachen:

- 1) für die Ordonnanz, welche den Tag zu einer Verhandlung festsetzt, 15 Sgr.;
- 2) für die Vereidung von Sachverständigen 15 Sgr.;
- 3) für die Aufnahme von Verhandlungen über Ortsbesichtigungen, Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, sowie über die Abnahme eines Entscheidungseides, wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses Gesetzes).

Artikel 7.

Der Friedensrichter erhält für die Vereidung von Beamten oder von Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut werden, als Forst- und Feldhüter, Nachtwächter, Frucht- und Feldmesser, Personen, die von den Bergwerksbesitzern mit dem Vermessen, Verwiegen, oder Abzählen der Produkte und Führung der Bücher beauftragt werden, und anderen, wenn in zulässigen Fällen eine solche Vereidung beantragt wird, und die Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen würden, 15 Sgr.

Werden mehrere Personen in demselben Termine zu denselben öffentlichen Funktionen vereidet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Artikel 8.

Der Friedensrichter erhält:

- 1) für das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber lautenden Papiere (§. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843.) $\frac{1}{2}$ Pro-

$\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalwerthes oder des eingezahlten Betrages, wenn die Einzahlung nicht voll geschehen ist;

Die Gebühr darf in keinem Falle, auch wenn mehrere solche Papiere gleichzeitig für dieselbe Person wieder in Cours gesetzt werden, den Betrag von 2 Rthlrn. übersteigen.

2) für die Einregistrirung von Urkunden unter Privatunterschrift einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes:

a) wenn der Gegenstand der Urkunde weniger als 1000 Rthlr. beträgt, 5 Sgr.;

b) wenn der Gegenstand von höherem Werthe ist, 10 Sgr.

Zweiter Titel.

Von den Gebühren der Friedensgerichtsschreiber.

Artikel 9.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den im Artikel 1. unter Nr. 1. 2. 4. 6. 7. 10. 11. 12., im Artikel 2. unter Nr. 1. 3. 4., in den Artikeln 4. 5. 6. 7. bezeichneten Geschäften zwei Dritttheile, bei den im Artikel 3. unter Nr. 1. und 4. bezeichneten Geschäften die Hälfte, und bei dem im Artikel 8. Nr. 2. bezeichneten Geschäfte den gleichen Betrag der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Artikel 10.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält:

- 1) für jedes Blatt der von ihm ertheilten Ausfertigung, welches 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in der Zeile enthalten muß, einschließlich der Entschädigung für Papier, 4 Sgr.;
- 2) für die Ausfertigung des Protokolls, welches feststellt, daß die Parteien sich nicht vereinigt haben, und welches nur die summarische Erwähnung enthalten darf, daß die Parteien sich nicht haben vereinigen können, 8 Sgr.;

Artikel 54. der Civilprozeß-Ordnung.

- 3) für die Uebersendung der Refusation und der Antwort des Richters an den Oberprokurator, mit Einschluß des Porto, 1 Rthlr. 10 Sgr.;
- 4) für die Redaktion des Gutachtens der Sachverständigen und seine Gegenwart bei deren Verrichtungen, falls sie alle oder einer von ihnen nicht zu schreiben verstehen, für jede Vakation 24 Sgr.;

Artikel 317. der Civilprozeß-Ordnung.

- 5) für die in den Städten, wo sie vorgeschrieben ist, auf dem Sekretariate des Landgerichts abzugebende Erklärung über die Anlegung der Siegel 24 Sgr.;

Artikel 925. der Civilprozeß-Ordnung.

- 6) für jede Opposition bei Versiegelungen durch Erklärung zum Siegelungs-Prozess (Nr. 5078.)

Protokoll, sowie für jeden Auszug aus den Oppositionen bei Versiegelungen, und zwar für jede Opposition 4 Sgr.;

Artikel 926. der Civilprozeß-Ordnung.

- 7) für die Bescheinigung, ob in den vorhandenen Vormundschaftsregistern Jemand als Vormund eingetragen sei, 10 Sgr.;
- 8) für Aufnahme des Protokolls über das in Artikel 1. Nr. 5. bezeichnete Geschäft, falls die Zuziehung stattgefunden hat, 15 Sgr.

Artikel 11.

Der Friedensgerichtsschreiber darf vollständige Ausfertigungen der Verhandlungen über die Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel nur ertheilen, wenn er schriftlich darum ersucht wird. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auszüge aus diesen Verhandlungen zu ertheilen, wenn auch deren vollständige Ausfertigung weder verlangt noch ertheilt ist.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 12.

Bei Dienststreifen, wenn die Entfernung mehr als eine Viertelmeile vom Sitze des Gerichts beträgt, erhalten der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber für die Meile auf der Hinreise und auf der Rückreise jeder 15 Sgr.

Es kann eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise berechnet werden, wenn die Entfernung über eine Viertel-, aber keine ganze Meile beträgt. Bei Entfernungen über eine Meile wird nach Viertelmeilen, und dabei die angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt, so werden die Reisegebühren nur einmal berechnet und auf die verschiedenen Geschäfte mit der Maaßgabe gleichmäßig vertheilt, daß dadurch die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Artikel 13.

- 1) Bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Amtsbezirks vorgenommen werden, erhält der Friedensrichter neben den Reisekosten und Terminsgebühren an Diäten täglich 2 Rthlr., der Friedensgerichtsschreiber 1 Rthlr. 10 Sgr.
- 2) Bei Dienstgeschäften innerhalb des Amtsbezirks wird die auf die Reise verwendete Zeit nach dem Maaßstabe, daß für jede Meile $1\frac{1}{4}$ Stunde anzunehmen ist, der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit hinzuge-rechnet, und für die Nacht vom Friedensrichter 1 Rthlr. 15 Sgr., vom Friedensgerichtsschreiber 1 Rthlr. berechnet, wenn die genannten Beamten

ten zur Fortsetzung des Geschäfts am folgenden Tage über Nacht bleiben.

Wegen der Vertheilung der nach diesem Artikel zu berechnenden Gebühren auf mehrere Geschäfte sind die Bestimmungen des vorigen Artikels ebenfalls maassgebend.

Artikel 14.

Wenn die Gebühren nach Vakationen berechnet werden, muß die Zeit des Anfangs jeder Verhandlung im Eingange derselben und die Zeit der Beendigung am Schlusse angegeben werden.

Die erste Vakation wird für eine volle gerechnet, wenn sie auch nicht drei Stunden gedauert hat. Die ferner verwendete Zeit wird nach Dritttheilen einer Vakation und dabei die begonnene Stunde für eine volle gerechnet.

Artikel 15.

Auch für begonnene und nicht zu Stande gekommene Verhandlungen können die Gebühren berechnet werden. Wenn jedoch eine an ordentlicher Gerichtsstelle vorzunehmende Verhandlung wegen Nichterscheinens der Parteien nicht stattfinden kann, so darf für das vergebliche Warten nur die halbe Gebühr und, wenn das Geschäft nach Vakationen bezahlt wird, nur eine halbe Vakation berechnet werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden bei vormundschaftlichen Verhandlungen keine Anwendung.

Artikel 16.

Für Geschäfte, für welche nicht eine Gebühr ausdrücklich bewilligt ist, darf nichts gefordert und nichts angenommen werden; insbesondere ist für Papier zu Urschriften und Ausfertigungen, sowie für die zur Ausführung des Geschäftes erforderlichen Utensilien, z. B. Siegellack, nichts zu berechnen.

Artikel 17.

Hinsichtlich der Gebühren und Reisekosten in Strassachen und der Gebühren für Mobiliarversteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen.

Die bis dahin geltenden Vorschriften in Betreff des Armenrechts, namentlich auch in Vormundschaftssachen, kommen ferner in Anwendung.

Artikel 18.

Die Friedensgerichtschreiber müssen bei Strafe von 1 bis 5 Rthln. für jede Unterlassung unter allen Urschriften und Ausfertigungen die Gebühren und Reisekosten mit Angabe des Artikels der Tarordnung vollständig verzeichnen und deren erfolgte Zahlung auf den Ausfertigungen bescheinigen.

Artikel 19.

Der Landgerichtspräsident kann die berechneten Gebühren, wenn sie übermäßig erscheinen, auf Antrag der Beteiligten, oder des Oberprokurators und selbst von Amtswegen, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung der Liquidanten ermäßigen.

Die Verfügung des Präsidenten ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Das Disziplinarverfahren in geeignetem Falle wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 20.

Die Liquidation der Gebühren kann auf den Antrag der Berechtigten von dem Landgerichtspräsidenten exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urschrift vollstreckbar.

Artikel 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Artikel 1. bis 20. und Artikel 151. Nr. 5. des Civil-Kostentarifs vom 16. Februar 1807., die Gebührentaxe zur Subhastationsordnung vom 1. August 1822., der §. 10. des Gesetzes vom 23. April 1824. über die Einregistrierung, die Kabinettsorder vom 28. April 1832., betreffend die Gebühren für kommissarische Aufträge der Friedensgerichte, sind aufgehoben, soweit sie die Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber betreffen. Wo in einzelnen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Wobigt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 5079.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationsseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest als Exekutionsmittel ist, abgesehen von Wechselfachen, rücksichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, gegen Personen beiderlei Geschlechts dann zulässig, wenn bei Vollstreckung der Exekution in das Vermögen, nach dem Berichte des Exekutors entweder keine zur Beschlagnahme geeignete oder zur Befriedigung des Gläubigers genügende Vermögensstücke vorhanden sind. Wendet der Schuldner ein, daß er noch andere Vermögensstücke besitze, aus welchen die völlige Befriedigung des Gläubigers erfolgen könne, so hemmt dieser Einwand die Exekution nur dann, wenn derselbe durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Zeugen, deren Abhörnung kein Hinderniß entgegensteht, sofort liquide gemacht werden kann.

Ueber diesen Einwand wird nach §. 2. der Verordnung vom 21. Juli 1849. verfahren. Wird derselbe erwiesen, so ist auf Aufhebung, andernfalls auf Vollstreckung des Personalarrestes zu erkennen.

§. 2.

Wechselschuldner dürfen nicht über fünf Jahre, andere Schuldner nicht über Ein Jahr im Personalarrest gehalten werden.

Eine Verlängerung der Haft über diesen Zeitraum hinaus findet nur statt, wenn ein Gläubiger nachweist, daß er durch fortdauernde Gefangenschaft des Schuldners zu seiner Befriedigung gelangen werde. Das Gericht entscheidet darüber durch ein Dekret.

Wegen Schulden, welche vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf und Einem Jahre entstanden sind, darf der Schuldner nicht wieder zur Schuldhast gebracht werden.

§. 3.

Auch der zur Leistung einer Handlung Verurtheilte kann dazu durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer angehalten werden, wenn die Handlung nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten abhängt.

§. 4.

Gegen die im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden aktiven Civil- und Militärbeamten und Geklüchten, ferner gegen die auf Pension und Wartegeld gesetzten Beamten und Militärpersonen während der Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung findet der Personalarrest nur statt:

- 1) wegen Wechselschulden und
- 2) um sie zu einer Handlung zu nöthigen.

Gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, ist derselbe nur in dem vorstehend unter Nr. 2. gedachten Falle zulässig.

§. 5.

Wenn gegen den Schuldner die Mobilien-Execution fruchtlos vollstreckt oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobilien nicht werde befriedigt werden, so kann der Gläubiger zum Zwecke der Ermittlung der Vermögensobjekte verlangen, daß der Schuldner ein Inventarium über sein gesamtes Vermögen lege und den Manifestationseid dahin leiste:

daß

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Der Schuldner kann dazu durch Personalarrest angehalten werden.

§. 6.

Der Schuldner ist vom Personalarreste befreit, wenn er nachweist, daß derselbe für sein Leben oder seine Gesundheit eine nahe und erhebliche Gefahr herbeiführen werde, und entscheidet das Gericht darüber durch ein Dekret.

Erkrankt der Schuldner in dem Gefängnisse dergestalt, daß sein ferneres Verbleiben in demselben eine gleiche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit befürchten läßt, so ist er auch gegen den Willen des Gläubigers sofort zu entlassen. Die bis zur Entlassung aufgelaufenen Kurkosten muß der Gläubiger vorschießen.

§. 7.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die Kosten der Alimention des Schuldners im Gefängnisse vorzuschießen; er kann jedoch verlangen, daß der Schuldner im Gefängnisse zu solchen, von ihm anzuweisenden Arbeiten, welche dem Stande und den Verhältnissen des Schuldners entsprechen, angehalten werde, und dadurch seinen Unterhalt, soweit möglich, selbst verdiene.

§. 8.

Dies Gesetz findet auch auf die bereits rechtskräftig entschiedenen Prozesse Anwendung, aus welchen die Exekutionsvollstreckung noch zulässig ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5080.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.
Bom 30. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche für die Preussischen Staaten werden die §§. 35. 243. 316. und 349., und zwar ein jeder einzelner in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 35.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme eine nicht wesentliche war, so sind nachstehende Bestimmungen maaßgebend:

- 1) Statt der Todesstrafe oder ausschließlich lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe von mindestens sechs Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht ein.
- 2) In allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Maaßes der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe und Geldbuße ermäßigt werden.

Findet bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen der Richter bei dieser Ermäßigung eine kürzere als zweijährige Freiheitsstrafe angemessen, so ist nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Gefängnißstrafe und auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 10. 15. 17. enthaltenen Vorschriften über das geringste Maaß der Zuchthausstrafe, der übrigen Freiheitsstrafen und der Geldbuße anwendbar.

§. 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von

von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

- 1) wer sich wissentlich unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
- 2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
- 3) wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
- 4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
- 5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
- 6) wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postschene über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;
- 7) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
- 8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Wird in dem Falle Nr. 6. festgestellt, daß milbernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 316.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.) und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 349.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülsen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;
- 3) wer Früchte, Gewaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruches oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im §. 218. bezeichneten erschwerenden Umstände oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

- 4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleifugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;
- 6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt;
- 7) wer Getraide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigentümers wider dessen Willen wegnimmt.

Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in dem Strafgesetzbuche selbst bisher auf einen der im Eingange des Artikels I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Coblenz, den 30. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5081.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Orsoy im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistersverbande mit der Spezialgemeinde Orsoy-Land die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

(Nr. 5082.) Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 1.

In den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, kann jeder Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern, oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen.

§. 2.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks

Jahrgang 1859. (Nr. 5082.)

44

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1859.

stücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lässig ist. Durch Gebäude, nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§. 1.) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungsanlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden.

Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen lassen.

§. 3.

Der Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter den Bedingungen des §. 1. auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, insoweit er Nutzen davon zieht, leisten, und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstücks an nützlichen Verbesserungen hindert, oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird.

§. 4.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirksregierung — nach Anhörung der Betheiligten und nach vorheriger Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien — mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

- 1) über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in §§. 1—3. erwähnten Rechte in Anspruch genommen werden können, über den Entwässerungsplan, sowie über die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlagen;
- 2) wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind (§. 3.), über den Beitrag eines

eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;

- 3) desgleichen über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. Wenn dabei die Unterhaltung demjenigen verbleibt, welcher den alten Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, so muß bei Bestimmung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung an die Betheiligten Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

§. 5.

Mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg wird von der Bezirks-Regierung die zu gewährende Entschädigung festgestellt, auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche die Regierung ernennt, wenn sich die Betheiligten über deren Person nicht geeinigt haben. Insofern die Betheiligten sich nicht einigen, können die sachkundigen Kommissarien, welche die Untersuchung des Entwässerungsplanes bewirken, zugleich mit der Abschätzung der Entschädigungen beauftragt werden, wenn die Regierung das für angemessen erachtet.

Die Regierung kann die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklären und eine nähere Feststellung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten. Die nähere Feststellung muß aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen.

Sie kann die Ausführung der Anlage, der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet, gegen Zahlung oder Deposition der vorläufig festgestellten Entschädigung gestatten.

Entsteht über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist bei Feststellung der Entschädigung der bisherige Besitzstand oder auch das Maaß der Berechtigung, soweit solche nach dem Ermessen der Regierung nachgewiesen ist, vorbehaltlich des Rechtsweges, zum Grunde zu legen.

Die Regierung kann aber auch in solchem Falle das weitere Verfahren so lange aussetzen, bis darüber von den Gerichten rechtskräftig entschieden ist.

§. 6.

Gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt, ist

ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Betheiligten die Betretung des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gericht der belegenen Sache zulässig. Wird innerhalb dieser Frist die Klage von der einen Partei beim Gericht ange stellt, so kann die Gegenpartei im Wege der Widerklage die Abänderung der Entscheidung der Regierung auch ihrerseits noch nach Ablauf von sechs Wochen geltend machen.

§. 7.

Wenn durch eine Entwässerungsanlage Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, so bestimmt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche Regierung das Verfahren zu leiten und die Entscheidungen abzufassen hat.

§. 8.

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörde werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten der Anlage. Die Kosten der Rekurs-Instanz, sowie des gerichtlichen Verfahrens, treffen den unterliegenden Theil nach Verhältnis der Sulkumbenz.

§. 9.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23. Januar 1846. (Gesetz-Sammlung S. 26.) wird in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen für anwendbar erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Hohenzollernschen Lande.

§. 10.

Rücksichtlich der Hohenzollernschen Lande sollen die in den Abschnitten X. (§§. 23—27. einschließ lich), XI. (§. 28.) und die in den daselbst unter Nr. 6. bezogenen Abschnitten II. (§§. 5—7. einschließ lich), III. (§. 8.) und IV. (§. 9.) enthaltenen Vorschriften der Wä hlen-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845. (Gesetz-Sammlung für

für dasselbe Bb. VII. C. 157. ff.), soweit sie dort noch Gültigkeit haben und mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Widerspruch stehen, fortan auch in dem Gebiete des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen Anwendung finden.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist dem gegenwärtigen Gesetze beigelegt.

§. 11.

In Ansehung der Räumung der Gräben und anderer Wasserabzüge werden die Bestimmungen der Mühlen-Ordnung vom 8. November 1845. dahin erweitert, daß überhaupt Jeder, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört dabei lediglich zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigelegtem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Muerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Mühl = Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern = Sigmaringen.

ic.

ic.

X. Von den zum Treiben der Werke dienenden Gewässern.

§. 23.

Diejenigen Gewässer, Flüsse, Bäche, Kanäle, Teiche und sonstige Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeilicher Aufsicht, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen von keiner Seite Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen getroffen werden.

§. 24.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühle dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheile des Güterbesizers und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereiche des Mühlenwassers liegen, ausgebehnt werden. Auch die rechtsbegründete Benutzung des Wassers von Seiten des Müllers soll, so viel thunlich, dergestalt geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbsbetriebes des Müllers möglich ist.

§. 25.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der übrigen Betheiligten in eine solche Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vorerst auf die vorliegenden Privatrechtsverhältnisse zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der anderen Betheiligten den Vorzug verdiene, und bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem anderen zu leisten hat, wenn nach Befund der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet.

§. 26.

§. 26.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu sein, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesetzte Polizeibehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gange beeinträchtigt werden könnte.

§. 27.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle werden folgende Vorschriften gegeben:

- 1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern denen dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtig wehren.

Es sollen daher da, wo Kollisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden.

- 2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten und zu gehöriger Zeit gepußt und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berechtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

- 3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es sei unter welchem Vorwand es wolle.

Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und über den Vollzug zu wachen.

- 4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben.

Die Bezirkspolizeibehörden erlassen darüber die erforderlichen Instruktionen.

- 5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß demselben den freien Lauf soweit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere kommt unter §. 28. bei dem Eichpfahl vor.

- 6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frei fließen zu lassen, so darf er dies nicht plötzlich ins Werk setzen, falls für einen unteren Müller oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte, sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen.

Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft.

- 7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.
- 8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen, sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.
- 9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser leidet, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Konsumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihülfe an Handen gehen.

- 10) Wie in einem Mühlbach ein disponibles Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleneigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.
- 11) Aus keinem Fluß, oder Bach, oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß.
- 12) Wo ein Haupt-Ableitungskanal aus einem größeren Fluß eingerichtet wird, oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Oberaufsicht der Landesregierung. Dieselbe hat eine genaue Instruktion zu erteilen über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden soll, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen.

Wo dormalen schon Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

- 13) Wo in einem Fluß oder Bach Flößerei oder Fischerei betrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betreffenden Behörden entworfen

worfen werden, insofern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deshalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergeländer übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämtliche Mühlshützen zu ziehen; da wo eine Fluthschleuse im Einlaßwehr besteht, ist das Öffnen derselben mitbegriffen.

Da in den meisten Fällen die Öffnung der Fluthschleuse, bei zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Ueberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleusen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die Bezirkspolizei-Obrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

XI. Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühle, der Eiche und dem laufenden Geschirr.

§. 28.

Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach den Regeln der Kunst also konstruirt sein, daß mit seiner Beihülfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlwerks hervorgebracht, und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benutzung folgende Regeln:

- 1) Der Krost des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu halten. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen und darf nicht aufgefüttert sein; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gefeilt werden kann.
- 2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Aufsaß gemacht werden.
- 3) Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden sein. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlentanal spannen darf,

darf, ohne daß dadurch Verletzung wohlervorbener Rechte anderer Be-
theiligten veranlaßt würde.

Er muß an einer Stelle errichtet sein, wo er leicht beobachtet
werden kann.

- 4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten,
und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Verän-
derung des Eichpfahls begeben lassen. ●

- 5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zu-
fälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Ver-
schlammten oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen sein, muß der
Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen lassen und
würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

- 6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird — es
mag solche in Versetzung, Ausbesserung, Berichtigung oder neuer Ein-
richtung bestehen — soll unter Aufsicht der Obrigkeit mit Beobachtung
der oben §§. II., III. und IV. gegebenen allgemeinen Vorschriften vor-
genommen, und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Proto-
koll verfaßt werden. Dieses Protokoll ist in dreifacher Urschrift auszu-
fertigen. Eine Urschrift wird bei den Akten aufbewahrt, die zweite
wird bei den Akten der betreffenden Gemeinde registriert. Die dritte
Urschrift wird dem Müller oder Mähleneigentümer zugestellt. Jeder
der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift
des Protokolles zu verlangen.

- 7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeich-
nung des Wasserspiegels muß nach den Regeln der Kunst und nach
den besonderen Vorschriften der Experten höchst genau und also her-
gestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken
und Zerfließen durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert ist.

Er ist auf einen ausgeplatterten Krost zu stellen und zu verbürgen.
Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer
eisernen, unverrückbaren Kappe zu versehen.

- 8) Da wo ein Eichpfahl nicht schießlich angebracht werden kann, wird unter
der unten bei Nr. 9. folgenden Bedingung gestattet, an dem Mähleng-
ebäude oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen.
Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar und muß so be-
schaffen sein, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht
möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das
Mühlengebäude selbst von Quadern errichtet ist.

9) Da

- 9) Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserspiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es rathlich und für die Bewilligung unter Nr. 8. unerlässlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest und von dem Mühlwerke ganz unabhängig sind, somit den Wasserspiegel zu beurkunden und darüber die Nr. 6. angegebenen Protokolle zu verfassen.
- 10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Mäler ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten werden, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Rübeln u. s. w. bemerklich sein werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Konstruktion der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Rübeln bei ober-schlächtigen Mühlen in richtigem Verhältniß zum Getriebe der Mühlen stehen, und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.
- 11) Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet sein, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verdiebelt sein, damit nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.
- 12) Das Nämlische gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die ober-schlächtigen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenutzt bleibe.
- 13) Radstuben sollen alsdann bedeckt und eingewandert konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine Mühle gänzlich gegen das Erfrieren zu sichern.
Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maaßregeln vorzukehren, damit die Abwendung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.
Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Erfrieren der Mühlräder nicht eintritt, oder vergeblich sein würde, da bleibt es dem Mäler überlassen, entweder eine Radstube zu errichten oder sonst vorzukehren, was er für vortheilhaft hält.
- 14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anspülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Betteriche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspflastern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst und sorgsame Konstruktion der Fundamente und Mauern des Mühlengebäudes und des Wasserbaues wird die nöthige Sicherheit gewähren.
- 15) Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt sein, daß derjenigen Wassermasse, welche der Mäler nach seinem Eichpfahl für sich nicht zu

benutzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sei. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinnen von Eis frei zu halten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

II. Von Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen.

§. 5.

An bereits bestehenden Mühlen und den damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige bei dem Bezirksamte und eingeholte Genehmigung der Landesregierung weder von dem Besitzer und Eigenthümer der Mühle, noch von anderen Personen vorgenommen werden.

§. 6.

Als wesentliche Veränderungen sind folgende Fälle zu betrachten:

- a) jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welcher vorher nicht zum Betrieb bestehender Mühlen oder anderer Werke benutzt worden ist;
- b) jede Veränderung der Ufer des Mühlbachs, welche nicht auf normalmäßige Räummung (Säuberung) desselben Bezug hat;
- c) jede neue Aufdämmung oder Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche;
- d) jede Veränderung des Schlagwehrs oder der Einlassschleuse, des Ueberfallwehrs, oder der Uebereiche und des Leerlaufs, sowohl rücksichtlich der Höhe, als der Lichtweite;
- e) jede Veränderung am Eich- und Mahlpfahl;
- f) jede Veränderung am Fachbaum und der Stichbrücke oder Stichpflitsche;
- g) jede Errichtung eines neuen Mahlgangs, sie mag durch Vorgelege oder durch Einsetzen eines neuen Wasserrades geschehen;
- h) jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für ein anderes Gewerbe.

§. 7.

§. 7.

Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirrs und des gehenden Zeugens der Mühle, sie möge in der Bervollkommnung des Ganzen oder einzelner Theile desselben bestehen, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen.

III. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke.

§. 8.

Wird eine Mühle wegen Baufähigkeit neu erbaut oder von einer Stelle auf eine andere versetzt, wird ein bauwürdiger Wasserbau entweder ganz oder theilweise neu hergestellt, so kann dies nur nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung geschehen, welche dafür Anordnungen zu treffen hat, daß keine Veränderung des vorherigen Rechtszustandes stattfindet.

IV. Öffentliche Verkündung der nachgesuchten Anlagen neuer Mühlen und der beabsichtigten Veränderungen an Mühlen.

§. 9.

Damit die in I. und II. genannten Unternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Betheiligten kommen, muß das Vorhaben eines solchen Unternehmens mit Anberaumung einer Frist zur Anmeldung der etwaigen Einwendungen öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündung soll nicht nur in das Verordnungs- und Anzeigebblatt aufgenommen werden, sondern auch auf die jeden Orts herkömmliche Weise in der betreffenden Gemeinde und in denjenigen inländischen Gemeinden geschehen, welche mit ihren Markungen an die Markung der fraglichen Gemeinde angrenzen.

Wenn dabei Territorial-Verhältnisse in Betracht kommen, so hat das Bezirksamt hierüber besondern Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

Die geschehene Verkündung ist urkundlich zu den Akten zu bescheinigen.

(Nr. 5083.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859., betreffend das Ersatzwesen der Marine.

Einverstanden mit dem, gemeinschaftlich von den Ministern des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte vom 31. Mai d. J. will Ich dem Erlasse vom 4. April 1854., betreffend das Ersatzwesen der Marine, insoweit derselbe mit der von Mir unterm 9. Dezember v. J. genehmigten Militair-Ersatz-Instruktion nicht in Widerspruch steht, eine weitere Gültigkeit auf drei Jahre geben.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Bonin. Schröder.

An die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und an die Admiralität.

(Nr. 5084.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veronstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 320.) in einer neuen Ausgabe des Strafgesetzbuchs an die Stelle der dadurch abgeänderten Vorschriften desselben aufgenommen werden, und bestimme zugleich, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und nicht auf das erwähnte Spezialgesetz Bezug zu nehmen haben.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 5085.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859., betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{14. Oktober}/_{30. November} 1839. Vom 29. Juni 1859.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 16. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{14. Oktober}/_{30. November} 1839. (Gesetz-Sammlung S. 353.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

„Die Errichtung von Agenturen für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt in dem anderen Lande ist als ein Etablissement der im Artikel 16. der Uebereinkunft gedachten Art anzusehen, und die von der Anstalt mit Unterthanen dieses Staats oder über dortige Versicherungs-Objekte abgeschlossenen Versicherungsverträge sind den hinsichtlich dieses Etablissements eingegangenen Verbindlichkeiten beizuzählen.“

(Nr. 5084—5085.)

Dem

Dem zur Urkund ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22. Juni 1859.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 15. Juni d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5086.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, nach Anhörung des Provinziallandtages derselben, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

§. 1.

Jeder der fünf Regierungsbezirke bildet für sich einen besonderen Landarmenverband.

§. 2.

Die Verwaltung des Landarmenwesens liegt den Regierungen ob, welche mit der Ausführung ihrer Anordnungen, insoweit es erforderlich, die ihnen untergeordneten Behörden zu beauftragen haben.

Insbesondere bleibt der Festsetzung der Regierung vorbehalten:

- 1) ob die Fürsorge für einen Verarmten von dem Landarmenverbände ihres Bezirks zu übernehmen sei;
- 2) in welcher Art diese Fürsorge zu bewirken sei, ob auf dem im §. 15. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. bezeichneten Wege oder durch Schließung eines besonderen Abkommens mit einem Privaten, einer Anstalt &c., oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung oder durch Aufnahme in die Landarmenanstalt.

§. 3.

In der für die Landarmenverbände der Regierungsbezirke Coblenz, Aachen, Köln und Düsseldorf errichteten Landarmenanstalt zu Brauweiler, deren Räume von den für die dortigen Detinirten bestimmten Lokalen stets gänzlich getrennt zu halten sind, steht jedem der vier genannten Landarmenverbände die beliebige Benutzung einer nach der Kopfzahl seiner Bevölkerung bestimmten Anzahl von Stellen zu.

§. 4.

Für die wirklich benutzten Stellen hat jeder Landarmenverband am Schlusse des Jahres der Anstalt zu Brauweiler denjenigen Verpflegungsfuß zu zahlen, welcher sich bei einer Vergleichung der Gesamtkosten dieser Anstalt mit der Summe der stattgefundenen Verpflegungstage ergeben wird.

§. 5.

Wenn der Raum in den Landarmenanstalten zu Brauweiler und Trier es gestattet, können in denselben gegen vollständige Erstattung der Kosten auch solche Arme untergebracht werden, deren Unterstützung den Ortsarmen-Verbänden obliegt.

§. 6.

Die Kosten des Landarmenwesens eines jeden Regierungsbezirks werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe jedes Landarmenverbandes nach dem Maasstabe der direkten Staatssteuern, und zwar der Grund-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeindehaushalts-Etat überlassen wird.

Unter der Gewerbesteuer ist die in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November 1857. (Gesetz-Sammlung S. 849.) eingeführte Gewerbesteuer der Aktiengesellschaften mitbegriffen, wogegen die Hausirgerwerbesteuer ausgeschlossen bleibt. Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartitionsberechnung zu Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verrechnung der für das Landarmenwesen bestimmten Fonds erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen haben.

§. 8.

§. 8.

Die Kontrolle der Verwaltung und insbesondere die Prüfung und Abnahme der darüber geführten Rechnungen liegt einer für jeden Landarmenverband zu bildenden ständischen Kommission ob, welche

- 1) aus dem Regierungspräsidenten oder einem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden,
- 2) aus einem von der Regierung aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissarius, und
- 3) aus Deputirten der Kreisstände, von denen jede Kreisversammlung einen nebst je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen hat, zusammengesetzt wird.

§. 9.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte und den Stellvertretern einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, sowie zwei Stellvertreter, wachem

- a) die Vorrevision der Rechnungen (vorbehaltlich der vom Plenum der Kommission zu ertheilenden Decharge),
 - b) die Begutachtung der von Ortsarmenverbänden wegen Unvermögens auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (2318.) an den Landarmenverband gerichteten Unterstützungsanträge (sfr. §. 12. des Regutativs),
 - c) die Beschlußnahme über Anstellung von Prozeffen im Ramen des Landarmenverbandes
- obliegt.

§. 10.

Der Ausschuss (§. 9.) versammelt sich unter dem Vorstehe des Regierungspräsidenten oder des von diesem statt seiner zu delegirenden Regierungsmitgliedes nach Maaßgabe des obwaltenden Bedürfnisses, mindestens aber jährlich einmal.

Inzwischen vorzukommende Geschäfte können auf Veranlassung des Vorsitzenden durch schriftliches Botiren erledigt werden.

Die Kommission (§. 8.) versammelt sich der Regel nach alle drei Jahre einmal; doch erfolgt ihre Zusammenberufung auch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, wenn die Regierung solches für nöthig hält oder der Ausschuss es beantragt.

§. 11.

Für das Verfahren der Kommission und des Ausschusses sind die Beschlüsse

schlüsse des Provinziallandtages maassgebend. Die ständischen Mitglieder erhalten für ihre durch die Theilnahme an den Sitzungen bedingten Reisen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Juni 1825. und der Allerhöchsten Orber vom 10. Juni 1848. an Diäten zwei und einen halben Thaler und an Reisekosten Einen Thaler, resp. bei Benutzung von Dampfschiffen oder Eisenbahnen zehn Silbergroschen für die Meile.

§. 12.

Wenn im Falle eines wirklichen Unvermögens einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen die Beihülfe des Landarmenverbandes in Gemäßheit des §. 14. a. a. O. in Anspruch genommen wird, so hat die Regierung zuvor darüber den ständischen Ausschuss mit seinem Gutachten zu hören.

§. 13.

Wenn zwischen verschiedenen Landarmenverbänden oder zwischen einem Landarmenverbande und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, deren Land- oder Ortsarmenverband in Anspruch genommen wird, mittelst Resoluts zu entscheiden und gegen dieses Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung zur Fürsorge obliege, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmenverbänden der Provinz, zwischen den Regierungen und den ständischen Kommissionen und deren Ausschüssen, sowie zwischen Ortsarmenverbänden und den Regierungen als Vertreterinnen der Landarmenverbände entscheidet der Oberpräsident.

§. 14.

Das unter dem 31. Januar 1845. genehmigte Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens der Rheinprovinz tritt außer Kraft.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. Patow.

(Nr. 5087.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anchluss der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, in dem Wunsche übereinstimmend, die Eisenbahnen von Cöln und von Neunkirchen nach Bingerbrück und von Mainz nach Bingen in unmittelbare Schienenverbindung gebracht zu sehen, um deren Benutzung im Zusammenhange zu ermöglichen, haben zur Ordnung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Eduard v. Möller, Ritter des Rothten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Kommandeur des Civilverdienstordens vom Niederländischen Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Königlich Hannoverschen Guelfenordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Friedrich Georg v. Bechtold, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

und

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher, Ritter des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zur Herstellung einer unmittelbaren Schienenverbindung zwischen den Eisenbahnen von Mainz nach Bingen und von Cöln, beziehungsweise von Neunkirchen nach Bingerbrück, soll zwischen den beiderseitigen Bahnhofen eine Verbindungsbahn angelegt und spätestens bis zum 1. Januar 1861. vollendet werden.

Diese Verbindungsbahn wird unterhalb der Stadt Bingen mittelst einer mindestens zweigleisigen Brücke die Nahe überschreiten und vor Bingen dem Rheine entlang geführt werden. Der Plan zur Brücke wird von den Direktionen der beiderseitigen Eisenbahngesellschaften gemeinschaftlich aufgestellt und den beiderseitigen Staatsbehörden zur Genehmigung vorgelegt. Sollten die Direktionen sich über den Plan nicht rechtzeitig verständigen können, so werden die Königlich Preussische und die Großherzoglich Hessische Staatsregierung einen Bauplan durch technische Kommissarien feststellen lassen.

(Nr. 5087.)

Die

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden darüber entscheiden, ob und wie die Brücke auch zur Benutzung für den gewöhnlichen Landverkehr eingerichtet werden soll.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Gesellschaften führen die Arbeiten innerhalb des Staatsgebiets, welchem sie angehören, auf ihre alleinigen Kosten aus und unterhalten dieselben. Ueber die Art der Ausführung und Unterhaltung der Brücke über die Nahe und die Vertheilung der Kosten derselben sollen die Gesellschaften zu einer Verständigung veranlaßt werden. Ueber etwa streitig bleibende Punkte werden die hohen Staatsregierungen durch Kommissarien Entscheidung treffen lassen.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. genannten Eisenbahnen mit ihrem Betriebsmaterial sollen so eingerichtet werden, daß die Lokomotiven und Wagen nicht nur einzeln, sondern auch in ganzen Zügen von einer Bahn zur anderen direkt übergehen können.

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden Maaßregeln der betreffenden Eisenbahnverwaltungen förderlich sein, durch welche der direkte Verkehr von einer Bahn zur anderen erleichtert wird.

Artikel 4.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll bei der Benutzung der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen, sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 5.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die im Artikel 1. genannten Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Artikel 6.

Den zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen auszuwechselnden Postsendungen und den zum Transporte derselben erforderlichen Postbetriebsmitteln, sowie dem ambulanten Postbeamten-~~Personale~~ wird der ungehinderte Uebergang vom

von Preussischen Bahnhöfen bei Bingen nach dem Hessischen und umgekehrt zugesichert.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Anlage und des Betriebs einer elektromagnetischen Telegraphenlinie auf der Eisenbahn von Bingen nach Mainz Seitens der Königlich Preussischen Regierung, sowie der Einrichtung und Unterhaltung einer Preussischen Staats-Telegraphenstation zu Mainz, behalten die hohen kontrahirenden Regierungen sich eine besondere Vereinbarung vor, welche für die beiderseitigen betreffenden Eisenbahngesellschaften bindend sein soll.

Artikel 8.

In Ansehung der Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, welche auf den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen benutzt werden, ist man darüber einverstanden, daß die von einer der kontrahirenden Regierungen veranlaßte Prüfung genüge, um dieselben auch im Gebiete des anderen Staates zuzulassen.

Artikel 9.

Für den Fall, daß die Eisenbahngesellschaften für die Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen auf dem rechten und dem linken Rhe-Ufer überhaupt einen Tariffuß erheben, soll derselbe nicht höher sein, als der Durchschnittfuß auf den Strecken Mainz-Bingen, beziehungsweise Coblenz-Bingen, nach Verhältniß der Länge der bezeichneten Verbindungsbahn zur Länge der genannten Bahnstrecken berechnet.

Artikel 10.

Rücksichtlich der Benützung der Bahnstrecken von Mainz bis Coblenz und von Bingen bis Neunkirchen zu Zwecken der Militärverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

- 1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffekten, welche für Rechnung der Königlich Preussischen oder der Großherzoglich Hessischen Militärverwaltung bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militärverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preussischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung größere Truppenbewegungen auf den mehrgedachten Eisenbahnen stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen über-

überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

Artikel 11.

Wenn sich bezüglich der im Artikel 3. erwähnten Maasregeln Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eisenbahnverwaltungen ergeben sollten, welche die Vermittelung der Regierungen erforderlich machen, so werden letztere eine Ausgleichung durch den Zusammentritt der den Betrieb der betreffenden Bahnen überwachenden Regierungskommissarien anbahnen, beziehungsweise herbeiführen lassen.

Artikel 12.

Dieser Vertrag wird den hohen kontrahirenden Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und soll die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bingen, am 10. Mai 1859.

Eduard v. Möller.

(L. S.)

Friedrich Georg v. Bechtold.

(L. S.)

August Schleiermacher.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 5088.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthln. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von der Deputation der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 5. Mai 1858. gefaßten Gewerkenbeschlusses darauf angetragen worden ist, der genannten Gewerkschaft Behufs Bestreitung außerordentlicher Baukosten und Erwerbung von Bergeigenthum und Grundstücken die Aufnahme eines Darlehns von fünfmal hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Schuldscheine zu gestatten, so wollen Wir, in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses und da sich gegen diesen Antrag weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Schuldscheine unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen:

§. 1.

Die Schuldscheine im Gesamtbetrage von 500,000 Rthln. werden unter der Bezeichnung „Schuldschein der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben, Anleihe des Jahres 1859.“ nach dem anliegenden Schema I. in Apoints von 200 Rthln. unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 2500. ausgefertigt. Die gesammte Stückzahl dieser Schuldscheine beträgt 2500 und je 25 Stück bilden eine Serie, also im Ganzen 100 Serien zur bequemen Uebersicht bei der Verloosung. Jeder Schuldschein trägt daher eine laufende und eine Serien-Nummer.

Die Schuldscheine, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird,

Jahrgang 1859. (Nr. 5088.)

47

werden

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1859.

werden von einem Mitgliede der gewerkschaftlichen Deputation und von den beiden gewerkschaftlichen Hauptkassen-Beamten unterzeichnet.

Jedem Schuldscheine werden Zinskupons auf je fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgegeben worden, zufolge besonderer Bekanntmachung in den §. 5. bezeichneten Zeitungen erneuert. Die Talons und Kupons werden mit dem Facsimile eines gewerkschaftlichen Deputirten und des Hauptkassen-Rendanten versehen.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Schuldscheine werden alljährlich mit vier und einem halben Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Raten gegen Aushändigung der fällig gewordenen Zinskupons postnumerando entweder bei der gewerkschaftlichen Hauptkasse zu Eisleben, oder bei dem gewerkschaftlichen Bankier zu Leipzig nach der Wahl der Inhaber ausbezahlt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Schuldscheine hört mit dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind; wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Talons, sowie diejenigen Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Schuldscheinen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt.

§. 5.

Die Schuldscheine unterliegen der Amortisation, auf welche jährlich mindestens drei Prozent der §. 1. bezeichneten Anleihe summe, also 15,000 Rthlr., verwendet werden. Der Gewerkschaft bleibt vorbehalten, die vorstehende alljährliche Amortisations summe zu erhöhen und die Tilgung der Schuldscheine zu beschleunigen. Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Schuldscheine geschieht durch serienweise Ausloosung. Die Ausloosung erfolgt durch die gewerkschaftliche Deputation oder ihre Vertreter in Gegenwart eines Kommissarius des Königlich Bergamts Eisleben und unter Zuziehung eines das Protokoll führenden Königlich Preussischen Notars zu Eisleben im Mai jeden Jahres, und zwar zuerst im Mai 1860.

Die ausgelooften Serien werden in der Leipziger, Magdeburger und Haube-Spenerschen Berliner Zeitung durch dreimalige Bekanntmachung aufgerufen; die erste Einrückung derselben muß spätestens sechs Monate vor dem

bestimmten Zahlungstermine erfolgen. Wenn ein solches Blatt eingeht, bestimmt die Bergbehörde auf Vorschlag der Gewerkschaft ein anderes an dessen Stelle.

§. 6.

Die Auszahlung des Nennwertes der zu den ausgelosten Serien gehörigen Schuldscheine geschieht an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar gegen ihre Aushändigung bei den §. 2. bezeichneten Kassen.

§. 7.

Der Gewerkschaft bleibt vorbehalten, anstatt der §. 5. festgesetzten Ausloosung der Schuldscheine Behufs deren Tilgung entweder dieselben freihändig anzukaufen, oder aber den ganzen noch nicht ausgelosten Bestand der Anleihe, nach vorangegangener einhalbjähriger, auf den nächsten 2. Januar, als den §. 6. festgesetzten Zahlungstag gerichteten, Kündigung auf einmal zurückzahlen. Diese Kündigung ist durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens sechs Monat vor dem Zahlungstermine erfolgen muß, in den oben §. 5. bezeichneten Blättern zu bewirken.

§. 8.

Die ausgelosten oder gekündigten, doch ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfallzeit nicht zur Einlösung eingereichten Schuldscheine und die Ansprüche auf die darin verschriebenen Kapitalbeträge erlöschen nach Ablauf von dreißig Jahren.

§. 9.

Die Auszahlungen der fälligen Kapitalbeträge und Zinsen bei den §. 2. erwähnten Kassen werden baar und ohne allen Abzug bewirkt, und zwar an den jedesmaligen Präsentanten der Schuldscheine, bezüglich Zinskupons, ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 10.

Die Inhaber der Schuldscheine sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Massgabe des in §§. 5. und 7. gedachten Amortisationsplans zu fordern.

§. 11.

Die Inhaber der Schuldscheine sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen Gläubiger der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft und ist ihnen dafür das gesamte gewerkschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 12.

Ungebrochen vernichtete oder verlorene Schuldscheine und Talons unterliegen dem gewöhnlichen gesetzlichen Mortifikationsverfahren und findet deren Ersatz nur gegen Aushändigung der betreffenden Mortifikationsurteil statt.

Ungeblieh vernichtete ober verlorene Zinskupons können weder aufgeboteu noch amortisirt werden.

§. 13.

Darüber, daß die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft ihre in vorstehenden Bestimmungen übernommenen Verpflichtungen gehörrig erfüllt, wird die Königlische Bergbehörde Aufsicht führen.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Höchstseigenhändig vollzogen und unter dem Königlischen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Schuldscheine in Ansehung der Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema I.

N^o Serie

Schuldschein

der

Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben,

Anleihe des Jahres 1859.

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Schuldscheins hat einen Antheil im Betrage von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums aufgenommenen Anleihe der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.

Die Zinsen mit vier und einhalb vom Hundert für das Jahr sind gegen

gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen und dem Schuldscheine beigegebenen Zins-Kupons zu erheben.

Eisleben, den ..ten 18..

Für die gewerkschaftliche
Deputation.

N. N.

Die gewerkschaftliche
Hauptkassen-Verwaltung.

Dieser Schuldschein wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen dreißig Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt wird.

Schema II.

N^o Serie

Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft.

Z i n s = K u p o n

zu

dem Schuldschein N^o Serie

über

200 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Aushändigung am 18.. als Betrag der an diesem Tage fälligen halbjährigen Zinsen des obbezeichneten Schuldscheins über 200 Rthlr.

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen aus der gewerkschaftlichen Hauptkasse.

Eisleben, den ..ten 18..

Für die gewerkschaftliche
Deputation.

(Faksimile.)

Die gewerkschaftliche
Hauptkasse.

Rendant.

(Faksimile.)

Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren, von dem Verfalltage ab gerechnet, zur Zahlung präsentirt ist.

Schema III.

T a l o n

zu

dem Schuldschein der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden
Gewerkschaft zu Eisleben,

Anleihe des Jahres 1859.

N^o Serie

über

200 Thaler.

Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die
für vorstehenden Schuldschein auszufertigende^{te} Serie der Zins-Kupons.
Eisleben, den ..^{ten} 18..

**Für die gewerkschaftliche
Deputation.**

(Faksimile.)

**Die gewerkschaftliche
Hauptkasse.**

Rebant.

(Faksimile.)

(Nr. 5089.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859., betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes für Eine Meile auf der von den beteiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Werscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Werscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich den chauffemäßigen Ausbau der sogenannten Werscheider Kommunalstraße, von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Werscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigen und den beteiligten Gemeinden, nach vollendetem Ausbau der Straße und gegen die Verpflichtung zur künftigen chauffemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes für Eine Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Chauffeegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden
zusätz-

zusätzliche Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5090.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wehlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wehlar nach Siegen, und einer Chaussée von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussée von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wehlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wehlar nach Siegen, und einer Chaussée von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausséen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beim Bau der Straße von Braunfels nach Ehringshausen beteiligten Gemeinden oder der an deren Stelle tretenden Korporation gegen Uebernahme der künftigen Chausséemässigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschliesslich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom

(Nr. 5089—5091.)

vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Schauffrepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5091.) Allerhöchster Erlass vom 1. Juli 1859., betreffend die Auflösung der königlichen Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, daß mit dem 1. August d. J. die durch den Erlass vom 4. September 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 804.) zu Kreuznach eingesetzte Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn aufgelöst und alle Rechte und Obliegenheiten, welche derselben in Gemäßheit des Vertrages wegen Ueberlassung des Baues und Betriebes der Rhein-Nahe Eisenbahn an den Staat vom 18. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 802. und 803.) zustehen, insbesondere auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft bis auf Weiteres der Direktion der Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn von jenem Zeitpunkt ab den Namen „Königliche Eisenbahndirektion“ führen soll.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5092.) Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Ober- und Reglig-
Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungsbezirk
Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fahrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten,
Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes
Zugthier 2 Sgr. 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

- 1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich,
außer dessen Zubehör und außer dem Futter für
höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen
mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zug-
thier 2 = — =
- 2) von unbeladenem, für jedes Zugthier 1 = 6 =

B. von unangespannten Thieren:

- I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit
oder ohne Reiter oder Last, und von einem
Stück Rindvieh 1 = 6 =
- II. von jedem Fohlen oder Esel 1 = — =
- III. von jedem Kalbe, Schaaf, Lamm, Schweine oder
jeder Ziege — = 4 =

C. Von jedem Fußgänger — = 6 =

Befreiungen.

Brücken- und Dammgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Kaulthieren, welche den Hoffhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienststreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
- 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsuhren, von Armen- und Arrestantenuhren;
- 7) von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
- 8) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

- 1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücken, bezie-

beziehungsweise den Damm, derselbe mittelst einer Fähr unterhalten wird.

- 2) Jeder muß bei der unweit der Oberbrücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preussische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
- 3) Zu der für den Betrag der Abgabe maassgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, wie auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.
- 4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den durch Amtsschild oder Uniform erkennbaren Kontrol- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.
- 6) Auf den Brücken darf mit Fuhrwerken und Thieren nicht angehalten und über dieselben nur im Schritt gefahren oder geritten werden.
- 7) Ueber die Brücken darf mit hintereinander angehängten Wagen nicht gefahren werden.

Die Revision dieses Tarifs zunächst nach drei und dann von zehn zu zehn Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5093.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam, von Seiten der Stadt Joachimsthal genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Joachimsthal gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegebeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5094.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Reula.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Mühlhausen, des Regierungsbezirks Erfurt, von Mühlhausen über Win-

Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula Seitens der Gemeinden Mühlhausen und Windeberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Mühlhausen und Windeberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlic der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5095.) Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859. erfolgte Befestigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Prigwall zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. gerath, das Statut der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Prigwall zusammengetretenen Aktiengesellschaft d. d. Perleberg den 22. September 1858. zu bestätigen, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,
(Nr. 5094—5096.)

wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam publizirt werden wird.

Berlin, den 12. Juli 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5096.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859., betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verbütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Nachdem die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verbütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten gegenseitig zu treffen, sind zwischen beiden Regierungen, unter gleichzeitiger Aufhebung der Uebereinkunft vom $\frac{4. \text{ Mai}}{6. \text{ April}}$ 1822., die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel I.

Es verpflichten sich beide kontrahirenden Regierungen, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete der andern Regierung verüben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Artikel II.

Die betreffenden Forst- und Polizei-Beamten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ermittlung oder Ueberführung des Thäters, sowie zur Ermittlung der entwendeten Gegenstände Haussuchungen auch im Gebiete des andern Staates zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Behufe an den Ortsvorstand der betreffenden ausländischen Gemeinde zu wenden, welcher in ihrer Gegenwart zur Vornahme der Haussuchung zu schreiten hat.

Artikel III.

Ueber die vorgenommene Haussuchung und deren Ergebnis ist von dem Orts-

Ortsvorstände ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen und eines davon dem requirirenden Beamten auszuhändigen, das andere aber unverzüglich der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Artikel IV.

Die Forst- und Polizei-Beamten bleiben befugt, den auf dem Gebiete ihres Staates betroffenen Frevler zu verhaften und zur Feststellung seiner Person an die nächstbelegene Ortsbehörde abzuliefern.

Dieselben sind aber auch berechtigt, die Spur der Frevler in das Gebiet des anderen Staates zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, mit der Verbindlichkeit jedoch, die Verhafteten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justiz-Behörde desselben Gebietes zuzuführen, damit von dieser der Name und Wohnort der Verhafteten ausgemittelt werden kann.

Artikel V.

Für die Konstatirung eines der im Artikel I. bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel VI.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gebrachten Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staates nur immer möglich ist. Der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von der Vollstreckung der erkannten Strafe Kenntniß gegeben werden.

Artikel VII.

Die Vollziehung der Straferekenntnisse, sowie die Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Flur- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist.

Der Betrag der Strafe, sowie der Gerichtskosten verbleibt demjenigen Staate, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Dagegen wird der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel VIII.

Gegenwärtige Ministerial-Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Bayerischen Ministeriums ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Juli 1859.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Bayerischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Verbleibt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 5097.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz für Rechnung des Staats ausführen zu lassen.

§. 2.

Der Geldbedarf, welcher erforderlich ist:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | für die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze nach den revidirten Kostenanschlägen mit | 3,300,000 Rthlrn., |
| b) | für die vollständige Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise mit | 3,081,406 " |
| c) | für die vollständige Fertigstellung und Ausrüstung der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn mit | 2,062,773 " |
| d) | für Vollendung der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn mit | 2,407,167 " |

ist durch eine verzinsliche Anleihe bis zum Gesamtbetrage von zehn Millionen neunhundert tausend Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1859. ab nach

Maassgabe der für die einzelnen Jahre erforderlichen Beträge allmählig zu realisiren ist.

Bei der Herausgabe des Bestandes der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855., betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhof-Verbindungsbahn u. s. w. (Gesetz-Sammlung S. 310.), aufgenommenen Anleihe zu den Kosten der Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise im Betrage von 592,293 Rthlrn. 21 Sgr. 3 Pf. behält es sein Bewenden.

§. 3.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach dem Gesetze vom 10. Mai 1858., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen (Gesetz-Sammlung S. 270.), aufzunehmenden Anleihen im Gesamtbetrage von achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern sind vom 1. Januar 1862. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen. Der §. 3. des Gesetzes vom 10. Mai 1858. wird, sofern er dieser Bestimmung entgegensteht, aufgehoben.

§. 4.

Soweit die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge nicht durch die Betriebsüberschüsse der betreffenden Bahnen gedeckt werden können, sind dieselben aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmähliche Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.), Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die im §. 2. bezeichnete Anleihe kann eintretenden Falls, statt zu den in dem gedachten Paragraphen erwähnten Zwecken, ganz oder theilweise zu Kriegszwecken, oder, soweit das öffentliche Interesse dies unerlässlich erheischt, jedoch nicht bis über den als einen Vorschuss zu zahlenden Betrag von 500,000 Rthlrn. hinaus, zur Herbeiführung eines geordneten Abschlusses der Arbeiten an der Rhein-Nahe Eisenbahn verwendet werden.

Auf die für Kriegszwecke zu verwendenden Beträge der Anleihe findet die Vorschrift des §. 4. keine Anwendung.

§. 7.

§. 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simon. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5098.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet ist, die neurevidirte und konfirmirte Deichordnung in der Altmark vom 20. Dezember 1695. und das Reglement vom 1. September 1776. einer Revision zu unterwerfen und die Vorfluthsverhältnisse der betreffenden Niederungen, namentlich in der Altmarkischen Wische, zu verbessern, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

I. Abschnitt.

Beitragspflicht zu den Deichlasten.

§. 1.

Die neurevidirte und konfirmirte Deichordnung in der Altmark vom 20. Dezember 1695. und das Reglement dazu vom 1. September 1776. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung deklarirt und abgeändert werden.

§. 2.

Durch gegenwärtige Verordnung werden betroffen:

- a) die Niederung oberhalb Langermünde von Bittkau bis Boelsdorf;
- b) die Niederung unterhalb Langermünde von Hämerten bis Walsleben, welche durch den sogenannten Hämertenschen Deich geschützt wird;
- c) die

- c) die Niederung von Altenzaun abwärts bis zum Ende des Winterdeichs in der Garbe (Wische, Geest und Garbe, einschließlich der linksseitigen Niederung an Ucht, Biese und Aland, soweit sie der Fundation der Elbe bei Deichbrüchen ausgesetzt ist).

Gewöhnliche Deichlast.

§. 3.

Die gewöhnliche Deichlast, welche in der Unterhaltung und Vertheidigung der Deiche besteht, wird wie bisher geleistet.

Die Normalisirung der Deiche, wobei eine Kronenlage von zwei Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstand für jetzt als Norm der Höhe derselben anzunehmen ist, erfolgt allmählig durch die Kavelbesitzer nach Maaßgabe der Anbote, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 16. und 17. des Reglements vom 1. September 1776.

Die in Tit. V. Alinea 9. der Deichordnung vom 20. Dezember 1695. bestimmte Strafe von 5 Wispel Hafer wird aufgehoben und dafür eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. substituirt. Der Deichhauptmann ist auch befugt, auf Kosten des bei Lieferung der vorgeschriebenen Deichmaterialien säumigen Interessenten die Beschaffung der fehlenden oder unvorschriftsmäßig gelieferten Materialien sofort zu bewirken.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung zur Ergänzung lückenhafter und zur Aufklärung zweifelhafter Bestimmungen in Betreff der Deichvertheidigung Beschlüsse fassen und nach Bedürfniß ein Regulativ erlassen.

§. 4.

In der Wittkau-Boelsdorfer Niederung (§. 2. a.) tritt bei den Schelldorfer Deichen die Veränderung ein, daß ein Drittel derselben der Länge nach dem Rittergute und der Gemeinde Zerchel zur künftigen Unterhaltung überwiesen wird an Stelle des früheren Zerchelschen Deiches, welcher durch die Anlegung des Schelldorfer Deiches entbehrlich geworden ist.

Die örtliche Ueberweisung dieser Kavel und die Eintheilung derselben unter Rittergut und Gemeinde Zerchel erfolgt durch die Verwaltungsbehörden. Bei der Eintheilung zwischen Rittergut und Gemeinde wird der betheiligte Grundbesitz beider in der Niederung als Maaßstab und das Kataster für die außerordentlichen Deichlasten hierbei als Anhalt dienen.

In Betreff des Beitragsverhältnisses zwischen dem Rittergut und der Gemeinde Grieben bewendet es bei den bestehenden Observanzen bis dahin, wo eine anderweite Einigung erfolgt ist.

Außerordentliche Deichlast.

§. 5.

Als außerordentliche Deichlast, welche in jeder Niederung gemeinsam getragen wird, ist anzusehen:

1) die

1) die Wiederherstellung und Reparatur der Hauptdeiche vorläufig des Elbstroms:

- a) von Bittkau bis Boelsdorf einschließlich des Rückstaudeichs von Boelsdorf,
 - b) bei Hämerten einschließlich der von den Deich-Interessenten zu Tangermünde und zu Hämerten unterhaltenen Strecken,
 - c) von Altenzaun bis zum Ende des Winterdeichs in der Garbe,
- in Folge von Deichbrüchen oder starken Beschädigungen durch Eisgang und Hochwasser, deren Kosten mehr als vier Thaler für die durchbrochene oder beschädigte laufende Ruthe betragen.

Der Deichkavelbesitzer zahlt dabei vier Thaler pro Ruthe Deich vorweg (Tit. VI. der Deichordnung vom 20. Dezember 1695.).

Bei Brüchen oder Beschädigungen an anderen Deichen tritt der Verband nicht ein, sondern die Ausbesserung des Schadens ist wie bisher von demjenigen allein zu bewirken, welchem die gewöhnliche Unterhaltung des Deiches obliegt;

2) die Anlegung und Unterhaltung von Buhnen und Deckwerken an Schaardeichen und im Vorlande, soweit diese Anlagen von der Deichverwaltung im Interesse des Deichs für nöthig erachtet werden.

Diese Vorschrift gilt auch für die schon vorhandenen Wasserwerke dieser Art, soweit sie nicht ein Dritter unterhält.

Hierbei gelten folgende nähere Bestimmungen:

- a) Bei dem Neubau von Buhnen und Deckwerken an Schaardeichen haben die Deichkavelbesitzer vier Thaler pro laufende Ruthe Deich, soweit dieser Deich nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden durch die Anlagen geschützt wird, vorweg zu bezahlen, bei der Unterhaltung solcher Wasserwerke jedoch nur ein Zehntel der Unterhaltungskosten für das laufende Jahr vorweg zu tragen.

Dieser Zuschuß darf fünf Silbergroschen für die laufende Ruthe Deich, soweit dieser durch die Anlagen geschützt wird, in einem Jahre nicht übersteigen.

- b) Der §. 64. des Reglements vom 1. September 1776. wird dahin deklarirt, daß der Vorlandsbesitzer sich von dem ihm angebotenen Uferbau durch Abtretung des Vorlandes an den Deichverband befreien und der Verband die Uebernahme des abgetretenen Vorlandes mit der Uferdeckungslast nicht verweigern kann. Die Abtretung des Vorlandes braucht nur in dem Umfange zu geschehen, als dasselbe durch den angebotenen Uferbau gedeckt wird. Es bleibt dem Vorlandsbesitzer überlassen, eine anderweite Einigung mit der Deichverwaltung zu treffen.

Die fernere Unterhaltung der Buhnen vor dem bereits verbauten abbrüchigen Ufer oberhalb Werben am Königsdeiche übernimmt der Verband, wogegen die Vorlandsbesitzer statt der Abtretung des Vorlandes in Gemäßheit besonderer Einigung jährlich zwanzig Silbergroschen pro Morgen an die Deichkasse zahlen.

- c) Auf die Verbauung von Schlenken und Einrissen im Vorlande, welche

welche dem Deichfuße nachtheilig sind, finden die Bestimmungen sub 2. a. dieses Paragraphen Anwendung, auf solche Einrisse, die nicht in der Nähe des Deiches sich befinden, die Bestimmungen sub 2. b., wenn die Deichverwaltung den Ausbau, als für die Deicherhaltung nothwendig, fordert;

- 3) unvorhergesehene Ausgaben des Verbandes, sowie Verwaltungskosten, welche durch die etatsmäßigen Staatszuschüsse und andere Einnahmen der Deichkasse nicht gedeckt werden.

§. 6.

Die Anbote gehen wie bisher an die verpflichteten Deichkavel- und Vorlandsbesitzer. Diese haben, falls sie nach Maassgabe des §. 5. Nr. 2. eine Beihülfe des Verbandes in Anspruch nehmen oder das Vorland abtreten wollen, sich darüber binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Angebotes gegen den Deichhauptmann zu erklären.

§. 7.

Zu den außerordentlichen Deichlasten tragen fortan in jeder Niederung die Besitzer aller durch den gemeinsamen Winterdeich geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach besonderen Deichkatastern bei, in vier nach Verhältniß des Vortheils und abzuwendenden Schadens abzustufenden Klassen, wobei in der Regel gehören:

zu der	I. Klasse,	Hof- und Baustellen, Gärten und Acker bester Qualität (Weizenboden I. und II. Klasse und Gerßland I. Klasse),
" "	II. "	der Acker geringerer Qualität (Weizboden III. Klasse, Gerßland II. Klasse und Haferland I. Klasse),
" "	III. "	leichter Acker (Haferland II. und III. Klasse und 3- bis 9jähriges Roggenland),
" "	IV. "	Wiesen, Hütung und Forst.
Die Grundstücke der	I. Klasse	werden mit ihrer vollen Fläche,
" "	II. "	" " " zwei Drittel,
" "	III. "	" " " ein Drittel,
" "	IV. "	" " " ein Sechstel

ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Die innerhalb der Deichschlösser liegenden Grundstücke sind von den Deichkassenbeiträgen frei.

Im Einzelnen ist hierbei Folgendes zu bemerken:

- 1) In der Wittkau-Bölsdorfer Niederung bleibt das Rittergut Ködte frei von Beiträgen zu dem gemeinsamen Elb- und Rückstaudeich und unterhält dafür, wie bisher, den Ködter Rückdeich allein.
- 2) Die Grundstücke in der Oberschau der Wischeniederung von Altenzaun bis Werden bleiben fortan von den außerordentlichen Deichlasten zu dem Hämertenschen Deiche frei, vielmehr leisten diejenigen Deichkavelbesitzer des Hämertenschen Deiches, welche mit ihrem Grundbesitz in der Tränke des

des Wischebeiches liegen, ihre außerordentliche Deichlast nur zu dem Wischebeich von Altenzaun bis in die Garbe.

Die Hämertenschen Deichkavelbesitzer, soweit sie mit ihrem Grundbesitz in der Niederung von Hämerten bis Walsleben liegen, tragen andererseits fortan zu dem Deich- und Uferbau von Altenzaun abwärts nicht mehr bei, sondern werden nur zu Beiträgen für den Hämertenschen Deich herangezogen.

Die außerordentliche Deichlast an dem Hämertenschen Deich wird noch fernerhin nach der observanzmäßigen Hufenzahl aufgebracht, nämlich:

a) von dem Gute Charlottenhof nach	3½	Hufe,
b) von der Gemeinde Bindfelde nach	15½	"
c) von der Gemeinde Langensalzwedel nach	18	"
d) von den Deichinteressenten zu Langermünde nach	21½	"
e) die Hufenzahl der Deichkavelbesitzer aus der Wische beträgt	112½	"

Summa 171½ Hufe.

Der Beitrag von den Hufen der Deichkavelbesitzer aus der Wische (sub e.) wird auf die bisher deichfreien Güter und Ortschaften in der Niederung von Hämerten bis Walsleben nach dem Deichkataster vertheilt.

- 3) Auch die in der Tränke gelegenen Grundstücke auf dem linksseitigen Mlandsufer unterhalb Seehausen werden zu den außerordentlichen Elbdeichlasten herangezogen, soweit sie Vortheil von dem Elbdeich haben, mit der Maassgabe, daß die Grundstücke bis zur Grenze von Materwisch mit der Feldmark Gr. Holzhausen nach den Eingangs gedachten Klassen zu voll, die Grundstücke von Materwisch abwärts aber nur zu ein Viertel in der betreffenden Klasse zu den außerordentlichen Deichlasten beitragen.

§. 8.

Das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlast in jeder Niederung wird von dem Deichregulierungs-Kommissarius aufgestellt, welcher dabei drei nach Anhörung der Vorschläge des Deichamtes von ihm zu wählende Sachverständige zuzieht und sich bei den örtlichen Einschätzungen durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Deichregulierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische

mische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständige werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Sobald das Kataster entworfen ist, werden die Beiträge danach erhoben, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Feststellung des Katasters.

II. Abschnitt.

Verbesserung der Vorfluth in der Wische und Beitragspflicht dazu.

§. 9.

Behufs Verbesserung der Abwässerung in der Wischeniederung (S. 2. sub c.) soll nach Maassgabe des Meliorationsplanes vom Jahre 185², sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist,

- 1) die Ucht, Biese und der Mland von der oberen Brücke bei dem Dorfe Walsleben und von der Stadt Osterburg ab bis zur Brücke bei Gr. Wanzer durch Herstellung eines regelmäßigen und ausreichenden Profils unter gleichmäßiger Vertheilung des Gefälles und Durchstechung der schädlichsten Krümmungen regulirt werden,
- 2) ein Flügeldeich auf dem rechten Ufer des Mlands vom Uterdeich ab entlang des Wahrenberger Mlandbeiches bis zur Hannoverschen Grenze als Winterdeich mit den erforderlichen Schleusen hergestellt werden.

Erhebliche Abänderungen des Regulierungsplans, welche im Laufe der Regulirung nothwendig erscheinen, dürfen nur nach Anhörung des Deichamtes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 10.

Die bestehenden Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Binnenentwässerungen, Deichschlösser, Binnendeiche, Stauschleusen und sonstiger Wasserbauwerke in der Niederung bleiben unverändert.

Verbesserungen an diesen Anlagen, welche zur ordnungsmäßigen Kultur der Niederung nothwendig sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten ausgeführt und unterhalten werden. Der Deichverband hat durch seine Organe

dergleichen Verbesserungen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes festgestellt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Wittkau-Wölsdorfer und Hämertensche Niederung.

§. 11.

Die Kosten der Herstellung der im §. 9. gedachten gemeinschaftlichen Anlagen werden von allen dabei betheiligten Niederungsinteressenten nach einem besonderen Kataster durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des durch die Melioration für einen Jeden abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils aufgebracht.

Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben ist ein Kataster anzufertigen, in welchem die Grundstücke nach Maaßgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in sechs Wasserklassen zu theilen sind.

Die Grundstücke der	1.	Klasse	werden	mit	ihrer	vollen	Fläche,
=	=	=	2.	=	=	=	vier Fünftel,
=	=	=	3.	=	=	=	drei Fünftel,
=	=	=	4.	=	=	=	zwei Fünftel,
=	=	=	5.	=	=	=	ein Fünftel,
=	=	=	6.	=	=	=	ein Zehntel

ihrer wirklichen Flächeninhalts herangezogen. Erhebliche Verschiedenheiten in der Bonität und Nutzungsart der Grundstücke in einer und derselben Klasse werden durch die Einschätzungskommission durch Herabsetzung in eine andere Klasse ausgeglichen.

Für die Anfertigung, Feststellung und vorläufige Anwendung des Katasters gelten die Bestimmungen des §. 8.

§. 12.

Behufs der Ausführung der in §. 9. genannten Anlagen sind die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer verpflichtet, auf Anordnung der Baukommission (§. 13.) den erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen &c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen; auch kann der Verband die Abtretung der durch die Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu fordern, verzichten, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Insoweit nach der Deichordnung vom 20. Dezember 1695. und dem Reglement vom 1. September 1776. oder nach dem Herkommen das Material zu den Deichen unentgeltlich gegen Ueberlassung der Deichnutzung gegeben werden muß, behält es dabei sein Bewenden.

Bei Feststellung der Entschädigungen ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen. Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von der Baukommission festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Ermittlung der Entschädigung nicht aufgehalten.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die Ausführung der im §. 10. gedachten Verbesserungsanlagen mit der Maaßgabe, daß dabei der Deichhauptmann an die Stelle der Baukommission tritt.

Das alte Flußbett, soweit es in Folge der anzulegenden Durchflüsse nicht als Wasserabzug bestehen bleibt, geht in das Eigenthum des Verbandes über, vorbehaltlich des Rechts der Fischereiberechtigten.

Diese können jedoch das Ausfüllen des alten Flußbetts nicht verhindern; sie erhalten die Fischerei in dem neugegrabenen Flußbette.

§. 13.

Die Ausführung der Bauten nach dem festgestellten Meliorationsplan (§. 9.) wird unter der Kontrolle des Deichamtes einer besonderen Baukommission „für die Regulirung des Landes“ übertragen, welche besteht:

- a) aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
- b) aus drei von dem Deichamte zu wählenden Interessenten, und zwar:
einem Rittergutsbesitzer,
einem städtischen und
einem bäuerlichen Interessenten,

von denen der erstere den Vorsitz übernimmt, falls der Königliche Kommissar abwesend oder behindert ist,

- c) aus dem vom Deichamte gewählten ausführenden Bautechniker, welcher nur beratende Stimme hat.

Der Landrath des Kreises hat das Recht, den Sitzungen der Baukommission beizuwohnen.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplans nothwendig ist; desgleichen die etwaige Veräußerung der in das Eigenthum des Verbandes übergehenden Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall dasjenige anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplans bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Streitigkeiten über die Bauausführung, welche

welche bei der Uebergabe der Anlagen an die gewöhnliche Verwaltung des Deichamtes entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Magdeburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 14.

Nach erfolgter Ausführung dieser Vorfluthsregulirung verbleibt die spätere Unterhaltung und Räumung des Flusses, ebenso wie die Unterhaltung der Deiche, Brücken und Schleusen an demselben, in der Regel den bisher dazu Verpflichteten.

Die Unterhaltung der neuen Durchflüsse wird, wenn keine andere Einigung erfolgt, unter die Unterhaltungspflichtigen der eingehenden alten Flussstrecken durch die Verwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes vertheilt.

Dasselbe gilt für die anderweite Eintheilung der Deichkaveln, welche durch die Verlegung von Deichen nothwendig wird.

Der neue Rückstaudeich mit den Schleusen auf der Strecke vom Ueterdeich bis zum Wahrenberger Querdeich (Regwischer Deich) wird den durch diesen Deich geschützten Grundstücksbesitzern nach Maassgabe ihres eingedeichten Besitzstandes zur künftigen Unterhaltung übergeben, wogegen dieselben auch die Grasnutzung dieses Deiches beziehen, soweit dieselbe nicht den angrenzenden Grundbesitzern nach bestehendem Recht für unentgeltliche Hergabe des Erdmaterials zufällt. Die Normalmorgenzahl des Vorfluthskatasters (§. 11.) dient zur Grundlage für die von den Verwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes festzustellende Kaveleintheilung.

Der untere Theil des Rückstaudeichs auf der Strecke vom Wahrenberger Querdeich (Regwischer Deich) bis zur Hannoverschen Grenze wird auch künftig gemeinschaftlich unterhalten von dem Deichverbände nach Maassgabe des Vorfluthskatasters (§. 11.), wogegen auch der Verband die Grasnutzung dieser Deichstrecke bezieht.

Dieser gemeinschaftlich zu unterhaltende Rückstaudeich steht unter Schau des für die korrigirten Flussstrecken einzurichtenden Schauamts.

§. 15.

Um die gute Unterhaltung und regelmäßige Räumung der Flüsse und Hauptgräben zu sichern, sollen die bestehenden Schauseinrichtungen und Reglements von dem Deichamte geprüft, und demnächst nach Befinden die erforderlichen Verbesserungen von der kompetenten Behörde angeordnet werden.

Während der Ausführung des Meliorationsbaues schaut die Baukommission unter Zuziehung der bisherigen Schaurichter die zu regulirenden Flussstrecken.

III. Abschnitt.

Organisation der Deichverbände.

§. 16.

Jede der im §. 2. genannten drei Niederungen bildet einen selbstständigen Deichverband mit Korporationsrechten.

Der Bittkau-Bölsdorfer Verband und der Hämertensche Verband haben ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Stendal, der Wische-Deichverband bei dem Kreisgerichte in Seehausen i. A.

§. 17.

Jeder Verband steht unter einem Deichhauptmann, welcher wie bisher von dem Kommunallandtage der Altmark gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Für den Wische-Deichverband sind bei der Ausdehnung der Niederung drei Deichhauptleute durch den Kommunallandtag zu wählen.

Ein von der Regierung zu Magdeburg nach Anhörung des Deichamtes festzusetzendes Reglement hat das Nähere über den Vorsitz im Deichamte der Wische und die Vertheilung der Geschäfte und Remuneration unter die drei Deichhauptleute dieses Verbandes zu bestimmen.

§. 18.

Jeder Verband wird vertreten durch ein Deichamt, welches aus dem Deichhauptmann als Vorsitzenden und den Repräsentanten der Deichgenossen besteht. Jeder der für den Wische-Deichverband erwählten drei Deichhauptleute hat Sitz und Stimme im Deichamte.

Der Königliche Wasserbau-Inspektor des Bezirks ist zu jeder Deichamts-sitzung einzuladen, hat aber in derselben nur beratende Stimme.

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Deichamts-sitzungen abordnen.

Der Landrath des Kreises ist ebenfalls berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

§. 19.

A. Bittkau-Bölsdorfer Deichverband.

Zum Deichamte des Deichverbandes von Bittkau-Bölsdorf bestellen die betheiligten Grundbesitzer die Repräsentanten nach folgenden Abtheilungen:

- | | | |
|--------------------------------|---|-----------------|
| 1) das Rittergut Grieben | 1 | Repräsentanten, |
| 2) = = Jerchel | 1 | = |
| 3) die Gemeinde Grieben | 1 | = |
| 4) = = Jerchel | 1 | = |
| 5) = = Schelldorf | 1 | = |
| 6) = = Buch | 1 | = |
| 7) = = Bölsdorf | 1 | = |

Jede Gemeinde wird durch ihren Ortsvorsteher vertreten.

B. Hämertenscher Deichverband.

In dem Hämertenschen Deichverbande bestellen:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1) die Stadt Stendal | 1 | Repräsentanten, |
| 2) = = Tangermünde | 1 | = |
| 3) die übrigen Deichkavelbesitzer aus der Hämertenschen Niederung ... | 1 | = |
| 4) die Deichkavelbesitzer aus der Wische-Niederung | 1 | = |
| 5) die bisher deichfreien, nur zu extra- | | |

ordi-

ordinären Deichlasten verpflichteten Grundbesitzer in der Hämertenschen Niederung 2 Repräsentanten,

und zwar die betheiligten Rittergüter 1, die betheiligten Dorfgemeinden, welche bei der Wahl durch ihre Ortsvorsteher vertreten werden, ebenfalls 1 Repräsentanten.

In dem Wische-Deichverbande bestellen die betheiligten Rittergüter und ^{c. Wische-} Domains 6, die drei Städte Werben, Seehausen und Osterburg 3 und die ^{Deichverband.} betheiligten Dorfgemeinden 6 Repräsentanten nach folgenden Abtheilungen:

- | | |
|--|---|
| 1) die Rittergüter Osterburg, Schwarzhholz (2 Güter),
Rosenhof, Kätkig, Germerstage und
Kannenberg, | } gemeinschaftlich
1 Repräsentanten, |
| 2) = " Busch, Rohrbeck 1. und 2. Antheils,
Gethlingen 1. und 2. Antheils, Iden,
Calberwisch, Uchtenhagen und Wals-
leben, | |
| 3) = " Kengerslage, Wolterslage, Mese-
berg, Falkenberg, Gehrhoff und
Schönberg 1. und 2. Antheils, | } 1 " |
| 4) = " Lichterfelde 1. und 2. Gut, Neu-
kirchen, Ferschlipp, die beiden Güter
in Wendemark und die Domaine
Werben, | |
| 5) = " Mienfelde 1. und 2. Antheils, Herz-
felde, Esack, Geest-Gottberg, Eick-
hof und Eickerhöfe, | } 1 " |
| 6) = " auf dem linksseitigen Uland, soweit
sie zu Beiträgen herangezogen werden, | |
| 7) 8) und 9) die Städte Seehausen, Osterburg und Werben eine jede 1 Re-
präsentanten, | } 1 Repräsentanten, |
| 10) die Gemeinden Schwarzhholz, Busch, Germerstage,
Giefenslage, Behrendorf, Berge und
Abbel, | |
| 11) = " Kengerslage, Hindenburg, Geth-
lingen, Rohrbeck, Iden, Uchtenhagen,
Walsleben, Calberwisch, Düsedau
und Königsmark, | } 1 " |
| 12) = " Wasmerslage, Meseberg, Wolters-
lage, Rethhausen, Blankensee, Dob-
brun, Behrendt und Falkenberg, | |
| 13) = " Wendemark, Ferschlipp, Lichterfelde,
Neukirchen, Schönberg und Herz-
felde, | } 1 " |

- 14) die Gemeinden Kl. Holzhausen, Ostorf, Gr. und Kl. } gemeinschaftlich
Beuster, Losenrade-Steinfelde, Geseß- } 1 Repräsentanten,
Gottberg und Wahrenberg, }
15) = = auf dem linksseitigen Uland, soweit } 1
sie zu Beiträgen herangezogen werden, }

Nach Feststellung des Deichkatasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Wahlbezirke und das Stimmverhältniß in denselben nach Anhörung des Deichamtes durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

In den Abtheilungen der Landgemeinden erfolgt die Wahl der Repräsentanten durch Wahlmänner. Die Zahl der Wahlmänner in jeder Gemeinde richtet sich nach der theilhaftigen Morgenzahl der Feldmarken. Auf je 500 Morgen wird Ein Wahlmann gewählt. Diejenigen Gemeindeglieder, welche allein einen Besiß von 500 Morgen oder mehr haben, sind von selber Wahlmann; sie stimmen in der Gemeinde zur Wahl der übrigen Wahlmänner nicht mit. Ihr Grundbesiß wird von der Gesamtfläche der Feldmark abgerechnet, um bestimmen zu können, wie viel Wahlmänner außer ihnen die betreffende Gemeinde zu stellen hat. Gemeinden, die mit weniger als 500 Morgen theilhaftig sind, stellen doch einen Wahlmann zu der Abtheilung.

D. Gemein-
schaftliche Be-
stimmungen.

- a) Für jeden gewählten Repräsentanten ist auch ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle einnimmt und für denselben eintritt, wenn derselbe während seiner Wahlperiode stirbt, den Grundbesiß in der Niederung aufgibt, oder seinen Wohnsitz an einen entfernten Ort verlegt.
- b) Jeder Repräsentant führt im Deichamte Eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Das Stimmrecht bei den Wahlen oder im Deichamte kann von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher mit seinen Deichkastenbeiträgen im Rückstande ist oder den Vollbesiß der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.
- d) Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Besitzer der Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bei den Wahlen resp. im Deichamte bevollmächtigen, wenn sie dasselbe nicht selbst ausüben wollen.

- e) Die Städte werden durch ihre Bürgermeister repräsentirt, welche ein anderes Magistratsmitglied oder einen anderen Deichgenossen der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen können.
- f) Ebenso können die zur Wahl oder zum Deichamte berufenen Ortsvorsteher

der Landgemeinden einen Schöppen oder ein anderes beteiligtes Gemeindeglied mit ihrer Vertretung beauftragen.

Bei Wahlen in den Landgemeinden ist nur derjenige stimmfähig, welcher zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt ist.

- g) Die Liste der Wähler in jedem Wahlbezirk wird von dem Deichhauptmann und, so lange ein solcher nicht gewählt sein sollte, von dem betreffenden Landrath mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt. Die Liste wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Wahlkommissarius erheben.
- h) Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Beamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird nur der ältere zugelassen.
- i) Die Wahl in jeder einzelnen Wahlabtheilung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler und kann nur auf einen Deichgenossen, welcher zu dieser Abtheilung gehört, gerichtet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
- k) Die Wahlperiode der gewählten Repräsentanten ist eine sechsjährige und wechselt mit der regelmäßig im Monat Juni abzuhaltenden Deichamts-sitzung.
- l) Die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt. Die Entscheidung über die Einwendungen gegen die Wählerlisten und die Wahlen, sowie die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

§. 20.

Die Deichschauen werden wie bisher abgehalten. Der Regierungskommissarius kann sich bei Verhinderung durch den Deichhauptmann vertreten lassen.

Den Schauen wohnen außer den Richtern und Heimreitern mindestens zwei Deputirte des Deichamtes, welche dieses auf sechs Jahre wählt, bei.

Dieselben haben das Recht, gleich den Deichbeamten an der observanzmäßigen Verpflegung und Beköstigung auf den Deichschauen Theil zu nehmen.

Zu der Hämertenschen Deichschau stellen die Deichkavelbesitzer aus der Wische fernerhin nur Einen Heimreiter.

Die förmliche Hegung der Schauen und die Vereidigung der Richter und Heimreiter bei den Schauen fällt für die Zukunft fort.

§. 21.

Jeder Verband hat seine besondere Deichkasse, über deren Verwaltung das Deichamt das Erforderliche zu beschließen hat.

Der Deichbeamte, welcher die Deichkasse verwaltet, führt das Deichkataster und repartirt die einzuziehenden Gelder auf die einzelnen Interessenten.

Die Ortshebung der Beiträge in den einzelnen Gemeinden und die kostenfreie Abführung derselben an die Deichkasse ist Sache jeder Gemeinde, desgleichen die Berichtigung des Deichkatasters innerhalb der Gemeindefeldmark.

Das in baaren Beständen und in zinstragenden Papieren bestehende Vermögen der sämtlichen Altmärkischen Deichdivisionen, sowie die Deichverpflegungsgelder, werden nach Konstituierung der besonderen Verbände durch die Regierung nach Anhörung der Deichämter unter die einzelnen Verbände verhältnißmäßig vertheilt.

§. 22.

Jedes Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung besondere Geschäftsreglements für die Deichverwaltung und für die Deichbeamten erlassen.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5099.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtoerordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 100,000 Thalern, geschrieben Einmihundert tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zweiter Serie, jede zu 100 Thalern, geschrieben Einhundert Thalern, aufzunehmen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingekauftesten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.
- 2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

- 3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1000. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und von dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrafignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.
- 4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei und einen halben Thaler, in den darin bestimmten halbjährlichen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschieht, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.
- 5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung von Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.
- 6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.
- 7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.
- 8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.
- 9) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.
- 10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum

positum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrassegnirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

- 11) Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.
- 12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zu rechter Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.
- 13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorf'sche Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnberg und Cöln.
- 14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuld'scheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:
 - a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatschazes — zukamen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
 - b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;
 - c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen;
 - d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und
(Nr. 5099.) 51* unter

unter dem beigebrachten Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Düsseldorfſter Stadt-Obligation

II. Emission.



Litt. B.



N^o

über

Einhundert Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchſte Privilegium vom hiezu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und be- kennen hiermit, daß der Inhaber dieſer Obligation die Summe von Einhundert Thalern Courant, deren Empfang ſie beſcheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich feſtgeſetzten Zinſen ſind am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rück- gabe der ausgefertigten halbjährigen Zinſcoupons gezahlt.

Das Capital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt wer- den, weſhalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zuläſſig iſt.

Die näheren Bedingungen ſind in dem umſtehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, am ..ten 18..

Der Oberbürgermeiſter.

Die ſtädtiſche Schuldentilgungs-
Commission.

Eingetragen Controlbuch Fol. (Hierzu ſind die Coupons ausgereicht.)
Der ſtädtiſche Secretariats-Beamte. Der Communal-Empfänger.

(Erſter)

(Erster) K u p o n

S. 1. 2½ Rthlr.

C. I. (à 10) №.....

zur
Düsseldorf'er Stadt-Obligation

zweiter Serie

über

100 Rthlr. Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ungültig und wertlos, wenn dessen Gelbbetrag nicht bis zum erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am an halbjährigen Zinsen der obengenannten Düsseldorf'er Stadt-Obligation aus der Düsseldorf'er Kommunal-kasse zwei und einen halben Thaler Kurant.

Der Oberbürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. der Kontrolle.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der Kommunal-Empfänger.

(Nr. 5100.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuer-sozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlessien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich die von dem XIII. Provinzial-Landtage der Provinz Schlessien in der hierbei zurückerfolgenden Petition vom 21. Dezember pr. in Antrag gebrachten Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Feuer-sozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlessien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 591. ff.), wie folgt, genehmigen.

Zu §. 13.

Der Schlußsatz des §. 13. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Assoziat bei der Versicherung seiner ein Gehöft bildenden Gebäude einzelne derselben unversichert gelassen hat. Die Bestimmungen der §§. 8. und 35. des Reglements werden hierdurch nicht berührt.

(Nr. 5099—5101.)

Zu

Zu §. 40.

Die Beschränkung im §. 40., wonach der eiserne Fonds nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden soll, findet nicht ferner statt, vielmehr darf derselbe auf dem im §. 40. bezeichneten Wege bis zur Höhe eines gewöhnlichen Jahresbedarfs gebracht werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5101.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich nach dem Antrage der zum XIII. Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen folgende Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. (Gesetz-Sammlung S. 381. ff.) hierdurch genehmigen. Die in dem §. 78. des Reglements den Magisträten auferlegte Verpflichtung, die Angelegenheiten der Sozietät nach den Bestimmungen des Reglements zu besorgen und dabei unentgeltlich zu fungiren, wird, soweit denselben die unentgeltliche Funktion auferlegt ist, aufgehoben. Es erhalten vielmehr vom 1. Januar 1859. ab der Bürgermeister oder dasjenige Magistratsmitglied, welches von dem Bürgermeister mit der speziellen Bearbeitung der Sozietäts-Angelegenheiten beauftragt wird, eine Remuneration aus Sozietätsfonds, welche jährlich nach der am Jahreschlusse vorhandenen Gesamtversicherungssumme des Orts derartig berechnet wird, daß

- a) von einer Versicherungssumme bis inkl. 500,000 Rthlr. zwei Silber-groschen pro Wille,
- b) von dem diese Summe übersteigenden Betrage der Versicherungssumme bis

bis zu 1,000,000 Rthlr. inkl. Ein und ein halber Silbergroschen pro Tille,
und

c) von dem 1,000,000 Rthlr. übersteigenden Betrage Ein Silbergroschen pro Tille

in Ansatz kommen. Versicherungssummen unter 500 Rthlr. werden hierbei gar nicht, und Versicherungssummen zwischen 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. für ein volles Tausend berechnet. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 78. des Reglements, und namentlich auch die Vergütungssätze von zwei Prozent der Einnahme für die Rezeptur der halbjährlichen Beiträge, in Kraft.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5102.) Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. Juni 1859. beschlossen hat, Behufs des Ausbaues und der Ausrüstung der Bahn eine Prioritäts-Anleihe zum Betrage von 6,000,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung erteilt.

§. 1.

Die Obligationen im Gesamtbetrage von 6,000,000 Thalern werden unter der Bezeichnung „Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft“
(Nr. 5101—5102.)

schaft" nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 1000 Thalern oder 1750 Gulden süddeutscher Währung unter den Nummern 1. bis 2000., in Apoints von 500 Thalern oder 875 Gulden unter den Nummern 2001. bis 6000., in Apoints zu 100 Thalern oder 175 Gulden unter den Nummern 6001. bis 26,000. stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Die Obligationen werden mit der autographischen Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion versehen und von dem Rendanten der Direktionskasse eigenhändig unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt.

Den Obligationen wird die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst einem Talon zur Empfangnahme der zweiten Kupons-Serie beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht von dem sich als solcher legitimirenden Inhaber der Obligation vorher bei der Direktion schriftlich Widerspruch dagegen erhoben wird. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Hauptkasse der Direktion, sowie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Zur allmäligen Tilgung der Anleihe muß, vom Jahre 1866. an, jährlich der nach Deckung der Zinsen verfügbar bleibende etwaige Betriebsüberschuß bis auf Höhe von mindestens einem halben Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Königl. Direktion in Gegenwart eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Ausloosung findet im Monat Juli, also zum ersten Male im Monat Juli des Jahres 1866., statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der

der hierdurch zur Amortisation gelangten Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des darauf folgenden Jahres.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die im §. 8. genannten öffentlichen Blätter.

Die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der für die Ausloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Der Verwaltung der Rhein-Nahe Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 4.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem im §. 17. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 790.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr, doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien, sowie eine Hypothek an der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Für die Zahlung der Zinsen haftet der Reinertrag der Bahn.

Wächte für die Zahlung der Zinsen nachträglich die Garantie des Staates eintreten, so werden die Obligationen demgemäß mit einem Garantiestempel versehen werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung

der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In dem Falle zu a. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem dieser Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons.

In dem unter b. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. — In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die im §. 21. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung S. 791.) bezeichneten Blätter eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion mit Genehmigung Unseres Handelsministeriums dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

N^o

über Thaler oder Gulden süddeutscher Währung.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Thalern Preussisch Kurant oder Gulden süddeutscher Währung an der mit Allerhöchster

höchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

....., den ..^{ten} 185..

Direktion.

(L. S.)

Der Rendant.

(Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1860. an gerechnet, zwanzig halbjährige Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons gemäß §. 1. des Privilegiums.

B.

Zins-Kupon N^o

zur

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

N^o

über Thaler oder Gulden Kreuzer
süddeutscher Währung.

..... Thaler Preussisch Kurant oder Gulden Kreuzer
süddeutscher Währung hat Inhaber dieses als halbjährliche Zinsen vom
..... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

....., den ..^{ten} 185..

Direktion.

(L. S.) (Facsimile.)

C.

T a l o n
zur
Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation
N^o

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, sofern dagegen bei der unterzeichneten Direktion kein Widerspruch eingeht, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die (zweite) Serie der Zinskupons zur obenbenannten über Thaler oder Gulden lautenden Prioritäts-Obligation.

....., den ..^{ten} 185..

Direktion.

(L. S.) (Facsimile.)

Ausgefertigt.

B e r i c h t i g u n g .

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretene Aktiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company“, muß es Zeile 5. (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 237.) anstatt des 12. Dezember 1852. der 14. Dezember 1852. heißen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 5103.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuld-scheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857. zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthln. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. Juni d. J. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 402.) und des Erlasses vom 23. März 1857. (Gesetz-Sammlung S. 753.) zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthln. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleiß. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5104.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht bestimme Ich unter Aufhebung der Order vom 5. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 32.), daß fortan die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuer-Versicherungsgesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel, ob es sich um die Konzessionirung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe, oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behalte Ich Mir auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums die Entscheidung vor.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J., dessen Anlage beigeend zurückerfolgt, ertheile Ich dem von der Versammlung des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen in der Sitzung vom 20. Mai d. J. gefaßten Beschlusse, Ihrem Antrage gemäß, dahin:

„Die zum Zweck des §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. auszustellenden Urkunden, sowie diejenigen Urkunden, welche über die von dem Kredit-Institute zum Zweck der Erleichterung der Pfandbriefsbeleihungen bewilligten Vorschüsse und deren Sicherstellung auszustellen sind, können gerichtlich, oder notariell, oder vor einem Syndikus des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, oder von einem Vertreter desselben, wenn derselbe entweder das Amt eines Richters oder Rechtsanwalts bekleidet, oder doch zur Bekleidung eines solchen befähigt ist, ausgestellt und resp. von demselben ausgefertigt werden. Den Syndicis des Instituts und ihren Vertretern wird zu diesem Zwecke die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen, den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragung in die Hypothekenbücher zu begründen. Der gesetzliche Stempel ist zu den Schuldurkunden zu fassen.“

Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie übrigens diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simon.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 5106.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffsabgaben in der Stadt Elbing.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung der Schiffsabgaben in der Stadt Elbing, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren, genehmigt und vollzogen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

T a r i f,

nach welchem die Schiffsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Vom 11. Juli 1859.

Es wird entrichtet:

I. an allgemeiner Schiffsabgabe:

A. von Fahrzeugen mit Ausschluß der Dampfschiffe, für die Schiffslast

- 1) von Seeschiffen mit Ladung..... beim Eingange ..
- = Ausgange ..
- 2) von Seeschiffen mit Ballast..... beim Eingange ..
- = Ausgange ..
- 3) von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dahin gehen (mit den unter Nr. 4.

	Gr.	+
1) von Seeschiffen mit Ladung..... beim Eingange ..	15	.
= Ausgange ..	15	.
2) von Seeschiffen mit Ballast..... beim Eingange ..	7	6
= Ausgange ..	7	6

und

und 5. angegebenen Ausnahmen), desgleichen von Holzflößen beim Eingange ..
 = Ausgänge ..

- 4) von denjenigen Fahrzeugen, welche unmittelbar ohne Umladung aus dem Haff durch den Kraffohlfkanal in die Rogat oder aus dieser durch den Kanal in das Haff gehen
- 5) von eingehenden Schiffsgefäßen, deren Ladung allein in Grand, Lehm oder Feldsteinen besteht

Kraft	Stück	Stück
.	7	6
.	7	6
.	7	6
.	3	9
.	.	6
.	.	6
.	.	7

B. von Dampfsschiffen:

- 1) wenn sie nicht bugfieren, nach ihrer im Meßatteste nachgewiesenen Tragfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Größe der Ladung, für die Last Tragfähigkeit
 beim Eingange ..
 = Ausgänge ..
- 2) wenn sie bugfieren und beladen sind, für die Last ... und zwar:
- a) vom vierten Theil der Tragfähigkeit, wenn die Ladung den vierten Theil der Tragfähigkeit oder weniger ausmacht;
 - b) von der halben Tragfähigkeit bei einer Ladung von mehr als dem vierten Theile bis (einschließlich) der Hälfte der Tragfähigkeit;
 - c) von drei Viertheilen der Tragfähigkeit bei einer Ladung von mehr als der halben bis (einschließlich) zu drei Viertheilen der Tragfähigkeit, und
 - d) von der ganzen Tragfähigkeit, wenn die Ladung mehr als drei Viertheile der Tragfähigkeit be- trägt.

B e f r e i u n g e n .

Frei von der Abgabe bleiben:

- 1) bugfierende Dampfsschiffe, welche nicht beladen sind;
- 2) alle leer ein- oder ausgehende, zur Stromschiffahrt oder als Leichter dienende Fahrzeuge, desgleichen die offenen Boote, sowie Schiffe, welche mit Ballast eingehen, der zum Hafengebäude in Anspruch genommen wird.

II. an Schleißgeld von den durch die Schleusen des Kraffohlfkanals und an Baum- und Stromgeld von den durch den Ober- und Unterbaum des Elbingsflusses gehenden Fahrzeugen und Holztrasten, und zwar:

1) von

(Nr. 5105.)

- 1) von Seeschiffen von 50 Last Tragfähigkeit und darüber, welche den Baum passieren..
- 2) von Seeschiffen unter 50 Last und von allen Stromfahrzeugen:
 - a) unter 1 Last.....
 - b) von 1 Last.....
 - c) von mehr als 1 bis zu 2 Lasten einschl.
 - d) = = = 2 = = 4 = =
 - e) = = = 4 = = 10 = =
 - f) = = = 10 = = 15 = =
 - g) = = = 15 = = 20 = =
 - h) = = = 20 = = 25 = =
 - i) = = = 25 = = 30 = =
 - k) = = = 30 = = 35 = =
 - l) = = = 35 = = 40 = =
 - m) = = = 40 Lasten.....

3) für Holz, und zwar:

- a) für Mauerlatten oder Balken:

bei einer Stärke bis zu 7" einschließlich vom Stück = Schock
- b) für Balken und Rundholz, und zwar:

bei einer Stärke von mehr als 7" bis zu 10" einschließlich vom Stück = Schock

bei einer Stärke von mehr als 10" bis zu 12" einschließlich vom Stück = Schock

bei einer Stärke von mehr als 12" vom Stück = Schock

Schleusengeld						Baum- und Stromgeb.	
von beladenen Fahrzeugen.			von unbeladenen Fahrzeugen.				
Kr.	Th.	S.	Kr.	Th.	S.	Kr.	Th.
.	1	.
.	2	6	6
.	4	1
.	5	.	2	6	.	2	.
.	10	.	5	.	.	4	.
.	15	.	7	6	.	10	.
1	.	.	15	.	.	12	.
1	15	.	22	6	.	14	.
2	.	.	1	.	.	16	.
2	15	.	1	7	6	18	.
3	.	.	1	15	.	20	.
3	15	.	1	22	6	22	.
4	.	.	2	.	.	24	.
Schleusengeld.							
Kr. Th. S.							
.	4	.
.	2
.	6	.
.	2
.	8	.
.	3
.	10	.
.	4

Das

Das Baum- und Stromgeld wird nur Einmal, und zwar bei der Einfahrt, erhoben. Von den Fahrzeugen bis zu 1 Last (einschließlich) Tragfähigkeit, welche die kleine Schleuse passiren, wird das Schleusengeld für die Hin- und Rückfahrt nur einmal erhoben, falls die letztere binnen 24 Stunden erfolgt. Von allen übrigen Fahrzeugen und von Hölzern wird das Schleusengeld für jede Fahrt besonders erhoben. Als unbeladen gelten alle diejenigen Fahrzeuge, welche nicht über ein Zehntel ihrer Tragfähigkeit Ladung haben.

III. für das Aufziehen der Brücken von jedem Fahrzeuge ohne Unterschied:

- 1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen 10 Sgr.,
- 2) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht 6 "

Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden der beiden Brücken in Elbing, jedoch lediglich bei der Einfahrt, erhoben, wogegen die Ausfahrt frei ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf die allgemeine Schiffahrtsabgabe Nr. I. des Tarifs.

- 1) Von Leichterfahrzeugen, welche Güter von den in Pillau oder auf der Elbinger Rhebe verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen, oder diesen Seeschiffen von Elbing Ladung zuführen, wird die Abgabe nur nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung, nicht nach der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, erhoben.
- 2) Seeschiffe von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger bezahlen nur ein Drittheil der allgemeinen Schiffahrtsabgabe (I.).
- 3) Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Schiffahrtsabgabe nur nach dem Satz der Ballastschiffe; andere Fahrzeuge, welche nur eine so geringe Ladung haben, erlegen die Abgabe nur nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber Nichts.
- 4) Solche Seeschiffe, welche mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder Kreide, Gyps, Cement, Granit-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Thon- oder Pfeisenerde, Torf, Seegras oder Seesand beladen ein- oder ausgehen und deren Ladung nicht den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit übersteigt, entrichten die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur nach dem Satze der Ballastschiffe.
- 5) Seeschiffe, welche nicht in das Fahrwasser einlaufen, sondern auf der Rhebe bleiben, entrichten:

a) wenn

- a) wenn sie die Rhebe wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgaben;
 - b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 15 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;
 - c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;
 - d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 15 Sgr. einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber Nichts.
- 6) Wenn Schiffe auf der Rhebe löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entloshung das Schiff in das Fahrwasser einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Abgabe nicht statt.
- 7) Wenn Schiffe leer aus dem Fahrwasser gehen, um ihre Ladung auf der Rhebe einzunehmen, ist die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von der Abgabe frei bleiben.

B. Im Allgemeinen.

- 8) Soweit in diesem Tarife und dessen Anhang die Last den Erhebungsmaassstab bildet, ist darunter die Schiffslast von viertausend Pfund zu verstehen.
- 9) Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen,
- a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
 - b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,
- haben die in diesem Tarife und dem Anhang zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu bezahlen.
- 10) Neben der allgemeinen Schiffahrtsabgabe kommen bedingungsweise nur noch die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhang festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Fahrwassers und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten An-

Anstalten gefordert werden. Es haben demnach die Schiffer, Schiff-Expéditeurs, Schiffsmakler, Rheber, oder sonst Jemand weder den Lootsen oder Oberlootsen, noch dem Hafen=Inspektor oder Strom-Aufseher, oder den Hafen-, Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine ungesetzliche Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Steuer-Inspektor in Elbing anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder dem Oberlootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche königliche oder Armees-Effekten transportiren und keine Beladung von anderen Gegenständen haben, ferner diejenigen Schiffe, welche leer oder mit Ballast nur der Reparatur wegen eingehen, sind von den in diesem Tarife enthaltenen Schiffahrtsabgaben beim Ein- und Ausgange befreit.

A n h a n g

zu dem Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Elbing,
enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es werden entrichtet:

I. für Benutzung des Krahs:

1) für das Ausheben und Einsetzen:

- a) eines Mastes bei einem Geschiffe, einer Yacht oder großen Schmach
- b) eines Besanmastes oder des Mastes einer Schmach bis zu einer Tragfähigkeit von 30 Lasten
- c) eines Mastes bei einem Weichsel- oder Oberkahn .

Maß	Thyr	fl.
.	15	.
.	10	.
.	5	.

Jahrgang 1859. (Nr. 5106.)

*54

2) für

	Laft	Thlr	Sgr
2) für das Ausheben der Mühlensteine:			
a) für einen vollen Mühlenstein oder Dreifing.....	1	.	.
b) = = Bodenstein.....	.	15	.
c) = = Grabstein.....	.	10	.
d) = = Schleifftein.....	.	5	.
3) für das Löschen sonstiger Waaren ohne Unterschied für den Zentner.....	.	.	2
II. für Benutzung des Treideldammes von allen den ganzen Elbingstrom hinauf- oder hinabfahrenden Schiffsgesäßen von 5 Laft und darüber, ohne Unterschied, ob beladen oder unbeladen und ob getreidelt wird oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Dampfschiffe:			
bei einer Tragfähigkeit von 5 bis einschließlich 20 Laft.	.	2	6
= = = = über 20 Laft.....	.	5	.
Diese Abgabe wird nur einmal, und zwar beim Eingange beim Oberbaum erhoben.			
III. an Lootsengebühren:			
1) für die Begleitung der Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a) von Elbing nach Königsberg.....	8	.	.
b) = Elbing nach Pillau.....	6	.	.
Anmerkung. Von dem Sage zu a. erhält der Königsberger Lootse für die Fahrt von Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr.			
Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Hafensbaumes aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.			
2) für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels erhält der Oberlootse.....	.	2	.
Anmerkung. Diese Abgabe wird nur so lange gezahlt, als der gegenwärtig angestellte Oberlootse sein Amt verwaltet; nach dessen Austritt aus dem Dienste fällt die Abgabe fort.			

IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besonderen Taxe erhoben, welche von den Schiffen im Dienstlokale der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

V. Die Gebühren der Schiffsabrechner sind ebenfalls durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche, in Deutscher und Holländischer Sprache abgedruckt, in dem Geschäftsgelasse des Haupt-Steueramts und in den Komtoiren der Schiffsabrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffsabrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffen durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5107.) Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, das unterm 23. April 1859. vollzogene Statut der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft, mit dem Domizil zu Letmathe, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juli 1859. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Kissingen, den 30. Juli 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 31. —

(Nr. 5108.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

(Nr. 5108.) Tratado de amistad, comercio y navegacion entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte y la Confederation Argentina por la otra parte. De 19. de Septiembre de 1857.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der

Su Majestad el Rey de Prusia por sí y á nombre y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover, y la Corona Wuerttemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, depen-

Jahrgang 1859. (Nr. 5108.)

55

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1859.

den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation auszuweiten und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

den Herrn Herrmann Her-
bort Friedrich v. Gülich,
Allerhöchst Ihren Geschäfts-
träger und General-Konsul,

und

Se. Excellenz der Präsident der
Argentinischen Konfödera-
tion

den Herrn Dr. Bernabe Lopez,
Ihren Minister der auswärti-
gen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten
sich mitgetheilt, und solche in guter und

dencia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen - Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Argentina, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Argentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Rey de Prusia

al Señor Herrmann Her-
bort Friedrich von Gü-
lich, Su Encargado de Ne-
gocios y Cónsul general,

y

Su Excelencia el Presidente
de la Confederacion Ar-
gentina

al Exmo. Señor Dor. Don
Bernabé Lopez, Su Mi-
nistro Secretario de Estado
en el Departamento de Re-
laciones Exteriores,

los cuales despues de haberse co-
municado sus respectivos Plenos

gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Untertanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fort-dauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Untertanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen demjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Geseze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesezen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-,
(Nr. 5108.)

Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una parte y la Confederacion Argentina y sus ciudadanos por la otra parte.

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion Argentina una libertad reciproca de comercio. Los súbditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donde sea ó fuese permitido llegar a otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar casas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de productos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos a las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en todas sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques
55*

Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch andern Kriegsschiffen und Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, sowie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbszeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbszeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Aus-

de guerra, los buques de comercio, correos y paquetes de las partes contratantes podran llegar, libremente y con toda seguridad á todos los puertos, rios y puntos; á donde és ó sea en adelante permitido entrar á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbres del pais.

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilegio ó inmunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno, Nacion ó Estado, será extensivo en igualdad de casos y circunstancias a los súbditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuita ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes á la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros ni

fuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des andern Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbeerzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des andern Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Lonnengelbern, Leuchtthurmgebühren, Hafengebühren, Lootsengebühren und Bergegeln, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Konföderation erfolgen.

(Nr. 2168.)

mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo a los territorios de la otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otro pais extranjero; ni se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes á los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tambien á iguales articulos de cualquier otro pais extranjero.

Artículo 5.

No se impondran otros, ni mas altos derechos por tonelaje, fano, puerto, practico, salvamento en caso de avaria ó naufragio, ó cualesquiera otros gastos locales en ninguno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pujan en los mismos puertos por sus propios buques.

Artículo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederán los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Argentina, ya sea que dicha importacion ó exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de la Confederacion Argentina.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respektive eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereins-Staaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Maklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Konföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Konföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Konföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten.

Artículo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en considerar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Argentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competentes autoridades con patente ó pasavante extendido en debida forma, pueden segun las leyes y reglamentos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el país á que respectivamente pertenezcan.

Artículo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Argentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Argentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Argentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio como mejor les pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Argentina ó exportado de la Confederacion Argentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el país. Los mismos

Die Bürger der Argentinischen Konföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen freistehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, sowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstorbt ein Unterthan oder Bürger

(Nr. 5108.)

derechos y privilegios en todos respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la Confederacion Argentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, teniendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó agentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilegios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Artículo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propiedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como tambien á la administracion de justicia, los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes gozaran reciprocamente de los mismos privilegios, prerogativas y derechos que los súbditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida, y no se les gravará en ninguno de esos casos con impuestos ó derechos mayores que aquellos que pagan ó pagaren los súbditos ó ciudadanos nacionales con sujecion siempre á las leyes y reglamentos de cada pais respectivo.

eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Konföderation, und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unwillkürlichen Militairdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegskontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes falleciera intestado, ó sin ultima disposicion en alguno de los territorios de la otra, el Cónsul general ó Cónsul de la nacion á la que pertenezca el finado, ó sea el representante de dicho Cónsul general ó Cónsul, en ausencia de estos, tendrá el derecho de intervenir en la posesion, administracion y liquidacion judicial de los bienes del finado, conforme a las leyes del pais, en beneficio de sus acrehedores y herederos legales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los tribunales del pais.

Articulo 10.

Los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en la Confederacion Argentina y los ciudadanos de Confederacion Argentina residentes en los Estados del Zollverein, seran exentos de todo servicio militar obligatorio ya sea por mar ó por tierra, asi como de todo emprerito forzoso, requisiciones y auxilios militares; ni seran compelidos por ningun protexto que sea, á soportar carga alguna ordinario, requisicion ó impuesto mayor que los que soportan ó pagan los súbditos ó ciudadanos naturales de las partes contratantes respectivamente.

Articulo 11.

Cada una de las partes contratan-

freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverleßlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Konsuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Konföderation nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Konföderation den Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation

Jahrgang 1859. (Nr. 5108.)

tes podrá nombrar Cónsules para la proteccion de su comercio con residencia en cualquiera de los territorios de la otra parte, pero antes de funcionar como tales, deberan ser aprobados y admitidos en la forma de costumbre por el Gobierno cerca del cual estan patentados y cualquiera de las partes contratantes podrá exceptuar de la residencia de los Consules, aquellos puntos particulares, que juzgue conveniente exceptuar.

Los archivos y papeles de los Consulados de las partes contratantes serán inviolablemente respetados, y bajo ningun pretexto podrá empleado público alguno, ni autoridad local alguna, apoderarse de dichos archivos ó papeles, ni tener de modo alguno la menor injerencia en ellos.

Los Cónsules de la Confederacion Argentina en los territorios de los Estados del Zollverein, gozarán de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan a los Cónsules del mismo rango de la nacion mas favorecida, y de igual modo los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la Confederacion Argentina, gozarán con la mas esclupulosa reciprocidad, de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan en la Confederacion Argentina á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo 12.

Para la mayor seguridad del comercio entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Argentina,

* 56

wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Untertanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respektiven Staaten gehört.

. Artikel 13.

Die Untertanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottes-

se stipulata que en cualquier caso en que por desgracia aconteciese alguna interrupcion de las amigables relaciones de comercio, ó un rompimiento entre las dos partes contratantes, los súbditos y ciudadanos de cualquiera de ellas residentes en los Estados ó los territorios de la otra tendrán el privilegio de permanecer y continuar su tráfico ú ocupacion en ellos sin interrupcion alguna, en tanto que se condujeren con tranquilidad y no quebrantaren las leyes de modo alguno, y sus efectos y propiedades, ya fuesen confiados á particulares ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ni secuestro, ni a ninguna otra exaccion que aquellas que puedan hacerse á igual clase de efectos ó propiedades pertenecientes á los habitantes naturales de los respectivos Estados.

Articulo 13.

Los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la Confederacion Argentina respectivamente residentes en los territorios de la otra parte contratante, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion completa del Gobierno.

No serán inquietados, molestados, ni incomodados de manera alguna con motivo de su religion y tendrán perfecta libertad de conciencia con tal que respeten debidamente la religion y las costumbres del pais en que residen y se abstengan de tomar injerencia en esa religion y costumbres.

Con respecto á la celebracion

dienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des

(Nr. 5108.)

del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

El presente Tratado estará en vigor por el termino de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso a la otra de su intencion de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar a la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho años ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de dos años

Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein tausend achthundert und sieben und fünfzig.

**Herrmann Herbort Friedrich
v. Gülich.**

(L. S.)

Bernabe Lopez.

(L. S.)

de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Argentina.

En fé de le cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Paraná a diez y nueve de Septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

Bernabé Lopez.

(L. S.)

**Herrmann Herbort Friedrich
v. Gülich.**

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 3. Juni 1859. zu Paraná bewirkt worden.

Rebigirt im Bureau des Staats - Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober - Hofbuchdruckerei
(R. Döcker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

(Nr. 5109.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem von der durch die Kabinettsorder vom 16. März 1857. genehmigten Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg in den Generalversammlungen vom 26. Januar und 28. April d. J. beschlossenen und in der notariellen Urkunde vom 25. Mai d. J. verlautbarten Statutnachtrage die landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit der vorerwähnten notariellen Urkunde für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statutnachtrags durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Ems, den 8. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

§. 1.

Statt des §. 5. tritt folgende Bestimmung in Kraft:

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einem Kapitale von fünfmal hundert tausend Thalern, und zerfällt in fünftausend Aktien, jede zu Hundert Thalern.

§. 2.

Zusatz zum §. 9. des Statuts:

Das Direktorium ist ermächtigt, nach erfolgter Einzahlung von fünfzig Prozent für je zwei Interimsquittungen mit fünfzig Thaler Einzahlung eine Vollaktie mit Dividendenkupons auszugeben.

In diesem Falle erlischt die Verbindlichkeit der ersten Zeichner.

(Nr. 5110.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859., betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858. und 2. Juli 1859. zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Rthlr. und 10,900,000 Rthlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Mai v. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Gndtkuhnen (Gesetz-Sammlung S. 270.) und des Gesetzes vom 2. Juli d. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Łowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn (Gesetz-Sammlung S. 365.) eine Staatsanleihe von 7,500,000 Rthlr. und von 10,900,000 Rthlr., im Ganzen von „achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler“, in Schuldverschreibungen über

Ein hundred Thaler,
zwei hundred Thaler,
fünf hundred Thaler und
Eintausend Thaler,

im Laufe dieses Jahres und der folgenden Jahre allmählig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und vom 1. Januar 1862. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Gesamtkapitals getilgt werde.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. August 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow.

An den Finanzminister.

(Nr. 5111.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Dem nach dem Beschlusse der Aktionaire der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten „revidirten Statut von 1857.“, welches in die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1850. genehmigten Statuten dieser Gesellschaft und des unterm 10. Juni 1854. genehmigten Nachtrages zu denselben tritt, ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 8. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Order nebst dem Statut in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 23. August 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Justizminister.

Simons.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

B e r i c h t i g u n g .

In der Verordnung vom 1. Juli 1859., betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark, S. 19. C. 1., Gesetz-Sammlung S. 377., muß es heißen:

- 1) die Rittergüter Osterholz u., statt: Osterburg.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 5112.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., die Auflösung der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 1. d. M. bestimme Ich, daß die durch den Erlaß vom 21. Mai 1850. (Gesetz-Sammlung S. 334.) angeordnete Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, nachdem dieselbe ihre Aufgabe erfüllt, jetzt wieder aufgelöst und daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken von dem Finanzminister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar geführt werde. — Die genannten beiden Minister sind mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt und haben den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit tritt.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleiß. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5113.) Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1850.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der Grundstücke des Wolmirstedter Bürgerangers und der Pfingstwieße auf dem linken Ohre-Ufer unterhalb der Stadt Wolmirstedt Behufs Unterhaltung des sogenannten Bürgerwalls gegen die Ueberschwemmungen durch die Elbe und Ohre zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband für den Wolmirstedter Bürgerwall“,
und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

- In der Niederung auf dem linken Ufer der Ohre sind die Besitzer des zur Feldmark der Stadt Wolmirstedt gehörenden Bürgerangers und der Pfingstwieße durch einen Winterdeich gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Ohre geschützt.

Dieser Deich ist im Jahre 1854. mit Genehmigung der Regierung in Magdeburg erbaut; er beginnt unterhalb der Stadt Wolmirstedt im Anschluß an den Bahnkörper der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn und geht bis zu dem Wolmirstedt-Farslebener Winterdeich.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke, welche ohne diese Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Elbe und die Ohre unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei der Gerichtsdeputation in Wolmirstedt.

§. 2.

Die Herstellung des Deiches ist durch die Besitzer der geschützten Grundstücke erfolgt. Dieselben Grundbesitzer haben den Deich und die im Deiche befind-

befindlichen beiden Schleusen (die große und die kleine Schleuse genannt) und das Siel bei den Bleichhäusern auch künftig zu unterhalten.

§. 3.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel durch Naturalleistungen der Besitzer der geschützten Grundstücke nach Maaßgabe des im Kataster angegebenen Beitragsverhältnisses ausgeführt.

Sollte es in einzelnen Fällen nach Bestimmung des Deichamtes für nöthig erachtet werden, daß Arbeiten durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt werden, so haben die Mitglieder des Verbandes die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, gleichwie zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden nach dem ausgefertigten Deichkataster baar aufzubringen.

§. 5.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwaltung gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Ohre geschützten Hof- und Baustellen und sonstigen ertragsfähigen Grundstücke nach ihrem Flächeninhalte veranlagt mit der Maaßgabe, daß die an der sogenannten großen Schleuse belegenen Grundstücke, welche an Drängwasser leiden, nur die Hälfte gegen die übrigen Grundstücke beitragen.

Behufs der definitiven Feststellung des bereits entworfenen Katasters ist dasselbe dem Magistrate in Wolmirstedt zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Magistrate und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die Beschwerden, welche auch gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter

Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbausachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile einverstanden oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters, ist dasselbe von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Die Einziehung der verausgabten Bau- und Verwaltungskosten für die Herstellung des Bürgerwalls — soweit sie von den Betheiligten noch nicht bezahlt sind — erfolgt auf Grund des Katasters im Wege der administrativen Exekution.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird, wenn es erforderlich erscheint, von der Regierung nach Anhörung des Deichamts festgesetzt.

§. 8.

Die Grundstücke am innern Rande des Deiches dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 9.

Der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt übt unter dem Namen „Deichkommissarius“ die Funktionen des Deichhauptmanns nach Maßgabe

gabe der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) aus. Derselbe kann sich in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen.

Sollte die Zuziehung eines Wasserbautechnikers nöthig werden, so übernimmt der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte die Geschäfte desselben und erhält dafür eine von dem Deichamte zu beschließende und von der Regierung in Magdeburg festzusetzende Remuneration. Den Deichschauern beizuwohnen, ist derselbe verpflichtet.

§. 10.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt. Diese sechs Mitglieder des Deichamtes werden durch Stimmenmehrheit von den Deichinteressenten aus deren Mitte in einer von dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt zu berufenden Versammlung auf sechs Jahre gewählt.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Grundstücksbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht.

§. 11.

Zugleich mit den sechs Repräsentanten werden drei Stellvertreter gewählt. Einer oder der andere Stellvertreter — nach jedesmaliger Bestimmung des Deichkommissarius — tritt in die Stelle des durch Krankheit oder sonst behinderten Repräsentanten im Deichamte.

Er tritt interimistisch ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit verliert.

§. 12.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diesen Verband Gültigkeit haben, soweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 13.

Abänderungen dieses Reichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 15. August 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simonß. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5114.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859., betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

Gemäß dem §. 269. des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preussische und die Fürstlich Reuß-Plauische älterer Linie Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Unterthanen in der gesammten Königlich Preussischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insignel versehen worden.

Berlin, den 5. August 1859.

**Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.**

(L. S.) v. Schleich.

Dor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. August 1859.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schleinitz.

(Nr. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik“ in Jerzyce errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik“ mit dem Domizil Jerzyce, im Regierungsbezirk Posen, zu genehmigen und die durch den notariellen Akt vom 4. April 1859. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen abgedruckt werden wird.

Berlin, den 20. August 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Gr. v. Pückler.

(Nr. 5116.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Halle a. d. S. domizilirte Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung in deren Generalversammlung vom 19. Mai d. J. die Aenderung einiger Bestimmungen der unter dem 31. Dezember 1855. landesherrlich bestätigten Statuten und einige Zusätze zu denselben beschlossen hat, dem anliegenden, nach Aaßgabe dieses Beschlusses von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 29. Juli 1859. aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. die landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 19. Mai 1859. und vom 29. Juli 1859. für immer verbunden und mit dem Wortlaute des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Nachtrag

Nachtrag zum Statut der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen- Verwerthung zu Halle.

I. zu S. 31.

Von den zur späteren Emission bestimmten 3000 Aktien à 200 Rthlr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammaktien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Aktien gegenüber privilegierte Aktien; sie werden vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1860. mit fünf Prozent von 100 pro anno verzinst und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinn zunächst prioritätsmäßig eine Dividende von fünf Prozent und nehmen sodann, nachdem die Stammaktien gleichfalls fünf Prozent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über fünf Prozent des gesammten Aktienkapitals ergibt, mit jenen gleichmäßig Theil.

Im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stammaktien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätsmäßig zurückgezahlt.

Die Schlußbestimmung des S. 31. über Gründung einer Anstalt, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu S. 32.

Die neuen Aktien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre beizugebenden Dividendenscheinen und den Talons nach den beigegeführten Formularen ausgefertigt.

III. zu S. 34.

Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammaktien erfolgen in Raten von zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Aktien ist zulässig.

IV. zu §. 36.

Gehen Interimsscheine, Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Beteiligten zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die in §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Interimsscheine, Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Interimssquittungen, Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

V. zu §§. 40. 41.

Die Bestimmungen unter Nr. 3. §. 40. und die des §. 41. werden aufgehoben.

Ueber die Verwendung der aus den Reventen der Jahre 1856. bis 1858. zu milden Zwecken bestimmten Gelder beschließt der Verwaltungsrath.

VI. zu §§. 32. bis 42.

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben, abgeändert oder modifizirt worden, auf die Prioritäts-Stammaktien volle Anwendung.

VII. Was insbesondere neue in der Zukunft zu kontrahirende Anleihen anlangt, so sollen dabei folgende Grundsätze maaßgebend sein:

- 1) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich der Generalversammlung, nicht aber dem Verwaltungsrathe oder anderen Organen und Beamten der Gesellschaft zu.
- 2) Die Generalversammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben ist, daß über diesen Gegenstand verathen werden soll.

3) Die

3) Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

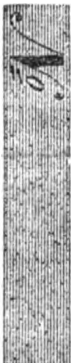
Vorstehende Bestimmungen ad 1.—3. finden indeß auf diejenigen Darlehne keine Anwendung, welche die Gesellschaft gegen Wechsel und Verpfändung ihrer Liegenschaften von der Preussischen Bank schon erhalten hat. Die Direktion ist daher befugt, diese Wechsel bei Verfall selbstständig und ohne Zustimmung der Generalversammlung und des Königl. Handelsministeriums zu erneuern.

VIII. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht den Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern sich dieselbe dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Actie №

Auszu-
schneiden-
der Talon.Dieser Talon
wird gebunden
und beruht in
dem Archive der
Gesellschaft.**Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. d. S.****200 Thaler. Sächsisch - Thüringische 200 Thaler.**
Actien - Gesellschaft für Braunkohlen - Verwerthung.Gezeichnet durch notarielle Acte von
7. u. 8. December 1855.Bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre
vom 31. December 1855 und 18..**Prioritäts - Stamm - Actie**

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant.

Der Inhaber ist an der Sächsisch - Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. für den Betrag von Zwei Hundert Thalern theilhaft und hat alle ihm im Statuts-Nachtrage vom: 18.. verbrieften Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind acht Dividendenscheine pro 1^{ten} Juni 1861. bis 1^{ten} Juni 1868. einschliesslich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. d. S., am 18..

(Trockener Stempel)

Der Verwaltungsrath. **Die Direction.**
(Zwei Unterschriften.) (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. des Registers.

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

§. 33. Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion unterzeichnet und demselben Dividendscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre nebst Zalon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Zalons durch neue ersetzt werden.

§. 35. Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und ebenfalls für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 37. Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. d. S. Alle Instruktionen erfolgen gältiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizil sitzende belegenden, von ihm zu bestimmenden Kaufe oder in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Kaufes auf dem Bureau der Handelskammer zu Halle a. d. S.

Auszug aus dem Nachtrags-Statut.

I. zu §. 32. Von den zur späteren Emission bestimmten 3000 Aktien à 200 Mkdr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammaktien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Aktien gegenüber privilegierte Aktien; sie werden vom Tage der Ein-

zahlung bis zum 1. Januar 1860, mit 5 Prozent von 100 pro anno bezugsf., und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinne zunächst prioritätsweise eine Dividende von 6 Prozent und nehmen sodann, nachdem die Stammaktien gleichfalls 5 Prozent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über 5 Prozent der gesammten Aktienkapitalies ergibt, mit jenen gleichmäßig Theil. Im Fall der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stammaktien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätsmäßig zurüdgezahlt.

Die Schlussbestimmung des §. 31. über Ordnung einer Kapital, welche der leitlichen und leitlichen Roth des Arbeiterverbandes in der Proding Sachen abzuhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu §. 33. Die neuen Aktien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre bezuggebenden Dividendscheinen und den Zalons nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt.

III. zu §. 34. Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammaktien erfolgen in Raten von je dem 5 Prozent und in Zwischenräumen von drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an nächst zu bestimmende Bankausser-anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Aktien ist zulässig.

IV. zu §. 36. Oben Interimscheine, Aktien oder Zalons verlieren, so ist deren Vorkaufaktion bei dem königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Beizwilligen zu besorgen. Die Prospektate sind aber auch durch die im §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für moneisirt erklärten Interimscheine, Aktien oder Zalons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Interimsquittifikationen verlorenet oder vermischieter Dividendscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den statgehabten Wess durch Vorsehung der Aktien oder sonst im glaubhafter Weise darthut, noch Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Vorkaufens der Aktien sollen nicht der Gesellschaft, sondern den Beizwilligen zur Last.

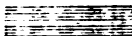
VI. zu §§. 38 - 42. Im Ubrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorkessenden angegeben, abgeändert oder modifizirt worden, auf die Prioritäts-Stammaktien volle Anwendung.

Zahlbar am 1. Juni 1861.
für das Geschäftsjahr pro 1. Januar 1860, bis 1. Januar 1861.

**Sächsisch - Thüringische
Actien - Gesellschaft für Braunkohlen - Verwerthung.**

Dividenden - Coupon

zu der

Prioritäts - Stamm - Actie № 

Der Inhaber empfängt am 1^{sten} Juni 1861. nach
Maassgabe des Statut - Nachtrages gegen diesen Coupon
an der Gesellschafts - Casse oder den bekannt zu machen-
den Stellen Fünf Procent Dividende und ev. ausserdem
die Superdividende für das Geschäftsjahr 1860.

Halle a. d. S., den 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften.)

Die Direction.


(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol.

§. 42. Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht
erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Sächsisch - Thüringische

Actien - Gesellschaft für Braunkohlen - Verwerthung.

Anweisung zur Prioritäts - Stamm - Actie № 

Inhaber empfängt am 2^{ten} Januar 1869. die zweite Serie der
Dividenden - Coupons zu oben bezeichneter Actie.

Halle a. d. S., den 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften.)

Die Direction.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Coupons - Register Fol.

(Nr. 5117.) Allerhöchster Erlass vom 24. August 1869, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekensbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858. verloren gegangenen Akten.

Da bei dem am 17. Januar 1858. im Hypothekensbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw stattgefundenen Brande

- a) die Akten über einzelne Grundstücke, welche noch nicht in die Hypothekensbücher eingetragen, resp. deren Folien noch nicht berichtigt waren, ferner
- b) die meisten Akten über diejenigen Grundstücke, welche bereits in die Hypothekensbücher eingetragen sind und mit denselben verschiedene zu denselben eingereichte Hypotheken-Instrumente

vernichtet oder verloren sind, Behufs Wiederherstellung der Akten sub a., sowie zur Ergänzung der Akten sub b. nach §. 3. Tit. 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 19. August d. J.:

- 1) Alle diejenigen, denen auf solche, der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Inowraclaw unterworfenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, in Hinsicht deren die Grundakten bei dem am 17. Januar 1858. im Lokal des Kreisgerichts zu Inowraclaw stattgefundenen Brande vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- und andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, welche noch nicht in die Hypothekensbücher eingetragen sind, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Bromberg und Marienwerder dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle des Kreisgerichts zu Inowraclaw auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden: „ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem genannten Kreisgerichte anzumelden und nachzuweisen.“
- 2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat:
 - a) seine Realrechte in Beziehung auf jeden Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekensbuchs, beziehungsweise nach dessen Einrichtung das Grundstück erwirbt,
 - b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen, beziehungsweise — was die in die Hypothekensbücher noch nicht eingetragenen Grundstücke betrifft — vor den seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind.

Derselbe haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

- 3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten und der verbrannten Dokumente von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.
- 4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Rekognitionen versehenen Hypotheken-Instrumente, welche mit den Grundakten vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sein sollten, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationschein des Berechtigten auch die Stelle des Präklusionsbekenntnisses vertreten.
- 5) Bei nothwendigen Subhastationen; welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs über solche Grundstücke; deren Hypothekenbuch zur Zeit des Brandes noch nicht vollständig regulirt war, eingeleitet werden, hat das Gericht die Aufnahme der Taxe und den Bierungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation im Hypothekenbuche eingetragen, oder bei den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwaigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie alten sonstigen Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen: daß beim Ausbleiben im Bierungstermine der Zuschlag und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Ansprüche und Rechte der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 24. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons.

An den Justizminister.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

(Nr. 5118.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859., die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg zc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. genehmige Ich die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau mit den auf derselben vorhandenen Unterhaltungs-Materialien und Utensilien an den Kreis Fischhausen zum Eigenthum, und verleihe demselben, gegen Uebernahme der Verpflichtung zur künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes, in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 8. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten:

Simon s.

Für den abwesenden
Finanzminister:

v. Auerswald.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5119.) Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen Behufs Verbesserung der Grundstücke im Swistbachtale der Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim im Kreise Euskirchen nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Um die in den Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim im Ueberschwemmungsgebiete des Swistbaches belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen und mangelhafte Vorfluth leiden, gegen diese Nachtheile zu sichern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches“

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz an dem jedesmaligen Wohnorte des Bürgermeisters von Weilerswift, in dessen Amtsblokale ihr Vorladungen und sonstige Akte zuzustellen sind.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt es ob, den Swistbach innerhalb der Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim nach dem von dem Kreisbaumeister Werner entworfenen Plane, so wie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden, zu reguliren.

Die Räumung des Baches bleibt, wie bisher, eine Last der anschließenden Eigenthümer, welche auch auf diejenigen übergeht, deren Grundstücke erst in Folge der streckenweisen Gradelegungen an den Bach zu liegen kommen. Es tritt jedoch in der bisherigen Räumungsart die Veränderung ein, daß da, wo der Bach an beiden Seiten verschiedene Adjazenten hat, nicht mehr von jeder Seite bis zur Mitte des Bachbettes geräumt wird, sondern daß die beiderseitigen Adjazenten abwechselnd von Jahr zu Jahr die Räumung des Bachbettes, soweit sie mit ihren Grundstücken dagegen stoßen, bis an das jenseitige Ufer bewirken. Den Anfang mit der Ausführung dieser neuen Einrichtung machen die Adjazenten des rechten Bachufers.

Die Grasnutzung auf den Uferrändern und Böschungen und der Grabenauswurf verbleiben den Eigenthümern der anschließenden Grundstücke. Sofern die-

diejenigen, welche erst in Folge der stattfindenden Flußverlegungen Bachadja-
zenten werden, durch die Grabnuzungen auf den Uferändern und Böschungen
und durch den Grabenauswurf nicht genügend für die Uebernahme der Reini-
gungslast entschädigt werden, ist ihnen besondere Entschädigung zu gewähren,
welche im Mangel einer gütlichen Einigung nach Anhörung des Vorstandes
und des betreffenden Eigenthümers von der Regierung in Cöln endgültig fest-
gesetzt wird.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken, Schleusen, Wehre,
Dämme, Gräben und Kanäle verbleibt denjenigen Gemeinden oder Privaten,
denen solche gegenwärtig obliegt, nachdem der durch diese Regulirung etwa er-
forderliche Umbau dieser Anlagen von der Genossenschaft ausgeführt ist. Hin-
sichtlich des zunächst unterhalb Kuhlseggen befindlichen sogenannten Bliesshei-
mer Wehres ist zu bemerken, daß die unterhalb dieses Wehres belegenen Be-
sitzer von Wassertriebwerken sich in einem besonderen Akte zum Neubau dessel-
ben auf ihre alleinige Kosten verpflichtet haben.

Entsteht unter den Genossen Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf
Kosten der Genossenschaft oder von einzelnen Mitgliedern derselben auszuführen
und künftig zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Cöln
und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegen-
heiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 3.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden nicht durch Naturalarbeit der
Genossenschaftsmitglieder, sondern auf Rechnung der Genossenschaft für Geld
ausgeführt. Zu dieser Ausführung, sowie zur künftigen Unterhaltung der An-
lagen tragen alle Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß des durch
diese Anlagen für ihre Grundstücke herbeigeführten Vorteils oder abgewende-
ten Schadens bei.

Nach diesem Verhältnisse ist der Beitrag:

- 1) für jeden Hof, Haus oder Garten in dem durch das Austreten des
Swistbaches leidenden Theile des Dorfes Metternich drei Theile und
- 2) für jeden Preussischen Morgen der übrigen im Meliorationsbezirke be-
legenen fruchttragenden Grundstücke zwei Theile.

Der nach diesem Verhältnisse auf die Höfe, Häuser und Gärten im
Dorfe Metternich fallende gesammte Antheil an den Kosten wird auf die ein-
zelnen Eigenthümer dieser Realitäten nach Verhältniß des Katastral-Reinertra-
ges der Letzteren repartirt.

§. 4.

Unter Beachtung der im §. 3. bestimmten Grundsätze ist von dem Ge-
nossenschaftsvorsteher ein Genossenschaftskataster aufzustellen, welches sämtliche
zum Genossenschaftsterrain gehörige Grundstücke nachweist und wovon Auszüge
für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks bei den betreffenden Gemeindevor-
ständen vier Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen sind.
Die erfolgte Auslegung ist an den ersten beiden Tagen in ortsüblicher Weise
bekannt

bekannt zu machen. Nur innerhalb jener vierwöchentlichen Frist sind Reklamationen zulässig, welche bei dem Genossenschaftsvorsteher anzubringen und von dem königlichen Kommissarius unter Zuziehung von Sachverständigen, welche die Regierung zu Köln ernannt, zu untersuchen sind. Sind der Genossenschaftsvorsteher und der Beschwerdeführer mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, was auch angenommen wird, wenn binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung desselben keine gegentheilige Erklärung erfolgt, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung in Köln zur Entscheidung vorgelegt, bei deren Festsetzungen es sein Bewenden behält. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Ausmittelung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das von der Regierung zu Köln festzustellende und auszufertigende Kataster wird dem Genossenschaftsvorsteher ausgereicht.

§. 5.

Der Staat gewährt der Genossenschaft außer den im §. 51. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen auch die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Baubeamten, welcher mit der technischen Leitung der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden wird.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Vorsteher und drei Schöffen geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, Ersatz für die baaren Auslagen zu fordern, welche er bei der Besorgung der Geschäfte der Genossenschaft aufgewendet hat.

Vorsteher ist der jedesmalige Bürgermeister von Weilerswist.

Die Schöffen werden nebst drei bezüglichlichen Stellvertretern von den Bachgenossen aus ihrer Mitte gewählt. Zu diesem Behufe wird das Meliorationsgebiet in drei Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk die Grundstücke im Gemeindebanne Metternich,	
der zweite = = = = =	Weilerswist,
der dritte = = = = =	Bliesheim

umfaßt. Jeder Bezirk wählt für sich und aus seiner Mitte einen Deputirten und einen Stellvertreter.

Wahlkommisarien sind die Gemeindevorsteher in den genannten Gemeinden. Sie führen bei den Wahlversammlungen, welche von ihnen auf Anordnung des Genossenschaftsvorstehers berufen werden, den Vorsitz und verpflichten die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Wählbar ist derjenige, der innerhalb seines Wahlbezirks mindestens Einen Morgen Land oder ein Haus in dem Wahlbezirke Metternich besitzt und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Bei der Wahl, bei welcher die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobach-

beobachten sind, hat jeder Genosse Eine Stimme; wer jedoch an fruchttragenden Grundstücken mehr als fünf Morgen in der Genossenschaft besitzt, hat zwei Stimmen, wer zehn Morgen besitzt, drei Stimmen und so fort für je fünf Morgen eine Stimme mehr.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen und ledige Frauenspersonen beziehentlich durch ihre großjährigen Söhne, oder durch gehörig legitimierte Bevollmächtigte mitstimmen.

Zur Legitimation des Vorstandes dienen die von den Gemeindevorstehern bescheinigten Wahlprotokolle.

§. 7.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

- 1) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Regulierungsplane unter Mitwirkung des hierzu von der Staatsbehörde bestimmten Baubeamten zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- 2) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- 3) den Bachwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Schöffen abzuhalten;
- 4) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen;
- 5) gegen den Bachwärter kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler festsetzen.

In Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsfällen kann der Genossenschaftsvorsteher sich durch einen Schöffen vertreten lassen.

§. 8.

Die Schöffen haben den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen, und namentlich

- 1) den Jahresetat festzustellen und über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;
- 2) die Jahresrechnungen abzunehmen und die Decharge zu erteilen;
- 3) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien und über die Erhebung von Prozessen zu beschließen.

Die Verträge und Vergleiche, deren Gegenstand den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Bachschau muß jeder Schöffe in seinem Wahlbezirke beiwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 9.

Zur Aufnahme von Anleihen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig jährlich wenigstens einmal im Monate April, wozu der Vorsteher die Einladungen erläßt. Derselbe kann auch außerordentliche Versammlungen berufen.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder. Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§. 11.

Die Genossenschaftskasse wird von einem der Schöffen verwaltet, welchen der Genossenschaftsvorsteher nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder hierzu bestimmt. Die Höhe seiner Remuneration und der etwa zu bestellenden Kaution wird von dem Vorstande festgesetzt. Die Anstellung erfolgt immer im Wege eines kündbaren Vertrages. Sollte keiner der Schöffen zur Uebernahme der Kendanturgeschäfte geneigt sein, so bleibt dem Vorsteher überlassen, eine andere geeignete Person zum Kendanten zu bestellen; jedoch bedarf in diesem Falle der Anstellungsvertrag der Genehmigung des Kreislandraths.

§. 12.

Zur Bewachung der Genossenschaftsanlagen wird ein Bachwärter bestellt, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht des Genossenschaftsvorstehers steht. Seine Anstellung, welche entweder auf Kündigung oder auf Lebenszeit geschehen kann, erfolgt nach Anhörung der Schöffen von dem Vorsteher. Die Höhe seines Dienst Einkommens wird von dem Vorstande festgesetzt. Die Regierung kann jedoch dasselbe bestimmen, wenn der Vorstand eine ganz ungenügende Besoldung beschließen sollte.

Der Bachwärter, welcher auch als Felbhüter vereideter werden kann, verwaltet seinen Dienst nach einer von dem Vorsteher zu erlassenden Instruktion.

§. 13.

Die Bachräumung muß jährlich wenigstens zweimal im Monate April vor der Frühjahrsgrabenschau und im Monate November vor der Herbstgrabenschau geschehen.

Die Lage der stattfindenden Schauen werden von dem Vorsteher jedesmal vorher bekannt gemacht. Gänzliche Unterlassung oder schlechte Ausführung der Räumung kann gegen den dazu Verpflichteten mit Ordnungsstrafen von zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler vom Vorstande geahndet werden. Im Wiederholungsfalle solcher Unregelmäßigkeiten kann der Genossenschaftsvorsteher das Räumen auf Kosten des betreffenden Uferbesizers bewirken lassen.

Ord.

Ordnungsstrafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden.

§. 14.

Zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Genossenschaft haben die Mitglieder derselben jährliche Beiträge zu leisten. Dieselben betragen:

- 1) von jedem Hofe, Hause oder Garten im Dorfe Metternich sechs Groschen,
- 2) von jedem Morgen sonstigen Eigenthums im Meliorationsbezirke vier Groschen.

Die spezielle Repartition der Beiträge ad 1. auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder in der Gemeinde Metternich geschieht nach den Bestimmungen im §. 3.

Durch Beschluß des Vorstandes können mit Genehmigung der Regierung die jährlichen Beiträge dem Bedürfniß entsprechend herabgesetzt oder erhöht werden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken, mit welchen deren Eigenthümer bei der Genossenschaft theiligt sind. Diese Beiträge müssen in den durch das Ausschreiben des Vorstehers bestimmten Terminen zur Genossenschaftskasse abgeführt werden. Die Zahlung derselben kann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung des Genossenschaftskatasters erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

§. 16.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind, ohne daß es gegen sie eines weiteren Zwangsverfahrens bedürfte, die zur planmäßigen Ausführung der Bachregulirung erforderlichen Flächen ihres Grundeigenthums gegen Entschädigung an die Genossenschaft abzutreten verpflichtet. Die Feststellung dieser Entschädigung geschieht in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit Ausschluß des Rechtsweges in dem durch das Gesetz vom 28. Februar 1843. §§. 45. — 51. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 17.

Unbetheiligten Eigenthümern gegenüber wird der Genossenschaft für alle zur vollständigen Ausführung der Bach- und Vorfluth-Regulirung erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

(Nr. 5119.)

Kraft

Kraft dieses Rechtes ist dieselbe namentlich befugt, die Abtretung oder vorübergehende Ueberlassung des zu den neuen Flussbetten, Gräben, Uferverwallungen und Wegen, oder zur Unterbringung von Erde, Schutt, zur Ablagerung und Entnahme von Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 18.

Alles Land innerhalb einer Breite von Einer Ruthe zu beiden Seiten des Baches darf nicht anders, als durch Grasgewinnung genutzt werden.

Ausnahmen von dieser Regel kann der Vorstand mit Genehmigung der Regierung gestatten, wenn die Vorfluth nicht darunter leidet.

Die an dem Swistbache innerhalb einer Breite von Einer Ruthe zu beiden Seiten der Ufer zur Zeit stehenden Bäume und Sträucher sind von den Eigenthümern auf Anweisung des Genossenschaftsvorstehers ohne Entschädigung abzuräumen.

§. 19.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Dieselbe wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Köln und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen.

§. 20.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Ostende, den 31. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5120.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859., betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen.

Auf den Bericht vom 12. August d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschlusse der Kreisstände des Kreises Conitz in dem zurückerfolgenden Auszuge aus dem Kreistagsprotokolle vom 23. Mai d. J. von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. 200 Stück à 50 Rthlr. = 10,000 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr. = 18,000 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr. = 10,000 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Rthlr. = 38,000 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen, so daß die überhaupt auszugebenden Conitzer Kreis-Obligationen an Stelle der in dem Privilegium vom 25. September 1855. bezeichneten Apoints bestehen in 10 Stück à 1000 Rthlr. = 10,000 Rthlr., 40 Stück à 500 Rthlr. = 20,000 Rthlr., 480 Stück à 100 Rthlr. = 48,000 Rthlr., 250 Stück à 50 Rthlr. = 12,500 Rthlr., 180 Stück à 25 Rthlr. = 4500 Rthlr., 500 Stück à 10 Rthlr. = 5000 Rthlr., zusammen 100,000 Rthlr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Sanssouci, den 21. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Finanzminister und den Minister des Innern.

(Nr. 5121.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgerödorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgerödorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines gegen die Sätze des Chausséegeld-Tarifs für die Staats-Chausséen um die Hälfte erhöhten Chausséegeldes mit der Maaßgabe, daß die Beteiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, verleihen, einschließlich der in dem Chausséegeld-Tarife für die Staats-Chausséen enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5122.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen auf Grund des Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 181.) auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Ostende, den 31. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler.
Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5123.) Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Änderung. Vom 7. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir der von der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren Generalversammlung vom 25. Mai d. J. beschlossenen Abänderung der unter dem 3. April 1854. und 12. September 1855. bestätigten Statuten, wonach der zweite Absatz des Artikels 18. künftighin dahin lauten soll:

„Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten und Vicepräsidenten müssen Inländer sein; diese Bestimmung tritt jedoch erst vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechs zig an in Kraft“

die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 25. Mai 1859. für immer verbunden, durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchstselbst vollzogen und mit dem königlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Ostende, den 7. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 5124.) Allerhöchster Erlass vom 23. September 1859. nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Eöln-Mündener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Eöln und Deuz zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 20. September 1859. genehmige Ich den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Eöln-Mündener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Eöln und Deuz zu erheben ist, mit der Maassgabe, daß Abänderungen des Tarifs innerhalb der Grenzen des §. 13. des mit der genannten Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 22. Juni 1854. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 237. ff.) auch ohne Zustimmung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten bleiben und daß die letztere gehalten ist, in Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Tarifbestimmungen die Entscheidung der Regierung und in weiterer Instanz des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers als endgültig zu befolgen.

Dieser Erlass und der Tarif sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten:

Simonß.

Für den abwesenden
Finanzminister:

Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

T a r i f,

nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Cöln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

I. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last..... — Sgr. 2 Pf.

Anmerkung: 1) Kleine Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind brückgeldfrei; ebenso ist

2) wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, brückgeldfrei.

II. von Thieren:

- a) für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel. 1 = 6 =
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel..... 1 = — =
- c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird..... — = 3 =

Anmerkung: Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke:

- a) für ein beladenes, d. h. für ein solches, worauf sich außer dem Führer noch andere Personen, oder außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden..... 3 = — =
- b) für ein unbeladenes..... 1 = 6 =
- c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen..... — = 3 =

An:

Anmerkung:

- 1) Neben den Sägen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Saße zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.
- 2) Fuhrwerke, deren Raddbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
 - b) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsborder oder den Kriegsreservepaß ausweisen;
 - d) vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Cöln oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerk, worin ein Preussischer Offizier in Uniform sich befindet, sofern dasselbe ihm gehört;
 - e) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn sie vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

- g) vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
 - h) von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i) von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden oder daher kommen;
- 3) von Königlichem Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
 - 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
 - 5) von ordinairn Posten, einschließlic der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Courierern und Estafetten und allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
 - 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
 - 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
 - 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden, und von diesen selbst;
 - 9) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke benutzen.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten:

Simons.

Für den abwesenden
Finanzminister:

Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlich-Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 5125.) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden Anwendung auf die Oder und deren Arme von ihrem Eintritt in die Provinz Pommern abwärts, mit Ausschluß derjenigen Arme der Oder, welche die Gränze der Mark und der Provinz Pommern bilden, die gegenseitigen Verbindungskanäle der Oderarme, den Dammschen See, das Papenwasser, das Haff und dessen Ausflüsse, nämlich die Divenow, Swine und Peene und die Nebenarme dieser drei Ausflüsse; das Achterwasser, die Wieß, den Neuwarper See, den Ushedomer See, den Dieziger See, den Kamminer Bodden, den Fritower See und alle sonstigen mit diesen Gewässern in beständigem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen, desgleichen auf die in diese Gewässer mündenden Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von ihrer Mündung ab gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 2.

Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

- I. 1) die Mündung der Peene, und zwar von einer von der Peenemünder Schanze auf das am westlichen Ufer gelegene Etablissement Grün-Schwade gelegten geraden Linie ab, seawärts bis zu zwei Linien, von denen die eine in östlicher Richtung von der Hauptbake auf der Insel Ruden auf den nordöstlichen Vorsprung der Peenemünder Landzunge und die andere in westlicher Richtung von eben jener Bake auf einen Punkt zugeht, welcher zwischen den beiden Neuworpommerschen Ortschaften Freest und Spandowerhagen in einer Entfernung von achtzig Ruthen von dem letzten nach Spandowerhagen hin belegenen, zu Freest gehörigen Gebäude befindlich und durch eine besondere Fischerbake bezeichnet ist;
- 2) die sogenannte Kehle des Ufedomischen Sees, und zwar von einer nördlich am See, am sogenannten Kehlort, auf das gegenüber liegende Wilhelmshofer Ufer senkrecht zu ziehenden und von der Regierung zu Stettin durch örtliche Grenzmarken näher zu bezeichnenden Linie ab, bis zu den südwärts am Haff an der südlichen Seite des sogenannten kleinen Kehlkampfs und von der nördlichen Spitze des sogenannten Wiesenkampfes vorbei nach beiden Ufern hin zu ziehenden und an denselben in der vorbeschriebenen Weise durch örtliche Grenzmarken zu bezeichnenden Linie.
- II. Bei der Swine:
 - 1) der sogenannte Hals bei den Lebbinschen Bergen vom Papensteinig bis zum Lehmhöft;
 - 2) der Querstrom;
 - 3) das alte Deep oder Tief;
 - 4) die Heidefahrt bis dahin, daß der untere Einfluß bei der Försterei Kalkofen etwa ganz zugewallt oder verstopft und dies durch die Regierung öffentlich bekannt gemacht sein wird;
 - 5) die Swine:
 - a) vom Haff bis zum Salzgrundloch,
 - b) von den bei Klüß auf der einen und bei der Försterei Kalkofen auf der andern Seite der Swine stehenden Pfählen ab, bis zum Ausflusse in die Ostsee;
 - 6) am Ausflusse der Swine in die Ostsee selbst, innerhalb einer, von den Moolen und deren Köpfen an gerechneten, einviertelmelligen Entfernung nach allen Richtungen hin.
- III. Bei der Divenow:
 - 1) die Mündung derselben von zwei Linien ab, deren eine an dem nördlichen

lichen Ufer, dem sogenannten Trundel, von dem Punkte, wo der östliche Giebel der Raminier Domkirche und der hervorspringende hohe Uferrand von Soltin, der Schulzenort, sich decken, aus auf das süd-östliche Ufer 200 Schritt nördlich vom Dorfe Soltin gezogen wird, wo er durch eine Fischereibake bezeichnet ist, deren andere von dem sogenannten Falkenberg, wo die Soltiner und Frigower Feldmarken grenzen, aus auf den östlichen Giebel des Gesellschaftshauses zu Berg-Divenow geht;

- 2) das von dem Ausflusse der Divenow zunächst gelegene Ostseegebiet innerhalb einer einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin.

§. 3.

Die Benutzung der Garnzüge auf dem Peenemünder Hafen und in der Spandowerhagener Wiek bleibt auch ferner erlaubt.

§. 4.

Wenn Heringszüge in ungewöhnlicher Menge in den Schonungsbrevieren vor den Mündungen der Swine, Peene und Divenow sich zeigen, kann der Betrieb der Heringsfischerei daselbst unter Aufsicht eines Fischliepers in den Monaten März bis Juni von der Regierung gestattet werden.

§. 5.

In dem Peene-Ausflusse von Mönchow bis Zecheriner Fähre darf, außer den dortigen Garnzügen, in der Tiefe des Stromes nicht gefischt werden; auch ist dort und in der Divenow die Anlage neuer Reusenbohlwerke und neuer Reusenwehre, sowie die Erweiterung der schon vorhandenen derartigen Anlagen verboten.

§. 6.

In der Peene von Gumzin bis Quiliz müssen in den Reusentreihen drei Lücken, jede zu dreißig Ruthen Breite, gelassen und dürfen diese Lücken auf keinen Fall mit Netzen zugesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften des Fischereibetriebes.

A. Garnfischerei.

§. 7.

Unter Garnen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehen, und welche, je nach ihrem Gebrauche im

offenen Wasser oder unter dem Eise, die allgemeine Benennung Sommer- und bezüglich Winter-Garne führen.

Die Länge und Breite der Flügel und der Umfang des Sackes (Mätzig, Mägen, Hakel), sowie der Gebrauch des Garns im offenen Wasser oder unter dem Eise richten sich nach den jedesmaligen Berechtigungen.

§. 8.

Die Fischerei mit den Sommer- und Winter-Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

- 1) Die Garne, sowohl Sommer- als Winter-Garne, müssen, mit Ausschluß des Stint- und Uecklei-Garns, Maschen von mindestens sieben Linien haben.
- 2) Während der Laichzeit, und zwar vom 15. April bis letzten Mai, darf mit Garnen nur in der Tiefe, und auch hier nicht auf Flächen und Krautstellen, oder am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpfe gefischt, auch nicht aufs Land, auf die Flächen oder in den Inwoiken und Buchten, sondern nur in der Tiefe vor Anker aufgezogen werden.
Mit dem Hengstgarne, der Wade, Klippe und Jonicke darf in der Zeit vom ersten April bis letzten Mai gar nicht gefischt werden.
- 3) Die Laichstellen des Bleies dürfen in der Zeit vom ersten bis letzten Mai mit Garnen gar nicht befischt werden.

Ob eine Stelle eine Blei-Laichstelle sei oder nicht, entscheidet bei entstehenden Zweifeln der Aufsichtsbeamte.

- 4) Mit dem Ueckleigarn, dessen Maschen in den Flügeln drei viertel Zoll, im engen oder Hintertuch einen halben Zoll und in der Mätzig vier Linien haben müssen, darf nur unter dem Eise gefischt werden.
- 5) Mit dem Stintgarn, dessen Maschen in den Flügeln drei viertel Zoll, in dem engen oder Hintertuch einen halben Zoll, in der Mätzig einen drittel Zoll und im Mittelsacke, dem hintersten Theile der Mätzig, welcher höchstens sechs Fuß lang sein darf, einen viertel Zoll haben müssen, darf nur zu Eise im Haff, jedoch nicht auf den Schaaren und Flächen, sondern nur in der Tiefe gefischt werden.
- 6) Für das beim Bezeichnen (Malen) der Winter-Garnzeuge auf dem Eise zu beobachtende Verfahren ist die jeden Orts hergebrachte Observanz, und in Ermangelung einer solchen die Bestimmung der Regierung zu Stettin maaßgebend.

B. Zeesenfischerei.

§. 9.

Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die nur aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Strohwischen oder Spänen besteckten Leinen durch ein oder zwei Schiffsgefäße (Rähne oder Böte) mit Segeln oder Rudern durch das Wasser fortbewegt wird.

Der

Der Umfang des Sackes und die Größe der bei der Fischerei zu benutzenden Rähne oder Böte richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen.

§. 10.

Mit Zeesen darf während der Laichzeit vom 15. April bis letzten Mai nicht auf den Flächen und auf Krautstellen, auch nicht am Rande von Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen gefischt werden.

Zucker- und Zollner-Zeese und Zeesener Netz.

§. 11.

- 1) Die Zucker- und Zollner-Fischerei wird mit zwei parallel segelnden Rähnen, welche eine Zuckerzeese hinter sich fortziehen, die Zeesenerfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Rahn, welcher das Zeesenernetz hinter sich fortzieht, getrieben.
- 2) Die Zucker-, Zollner- und Zeesener-Fischerei darf vom Aufgehen des Wassers bis zum Zufrieren bei Tage wie bei Nacht getrieben werden.
- 3) Der Stoß, d. h. der hinterste Theil der Zucker- und Zollner-Zeese und des Zeesenernetzes, muß mindestens zwölf Fuß lang sein und eine Maschenlänge von mindestens zwei drittel Zoll haben.

In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wird den Zuckern, Zollnern und Zeesenern jedoch gestattet, zum Fang des Nals eine Zeese zu benutzen, deren Maschen im Stoß mindestens einen halben Zoll Länge haben müssen.

- 4) Die Zeesener, nicht aber die Zucker und Zollner, dürfen sich in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. April zum Stintfange eines Stoßes, des sogenannten Stintstoßes, bedienen, dessen Maschen nur einen viertel Zoll lang zu sein brauchen.

Die Taglerzeese und Triftzeese.

§. 12.

- 1) Die Taglerfischerei wird mit zwei parallel segelnden Bötten, welche die Taglerzeese hinter sich fortziehen, die Triftfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Boote, welches die Triftzeese hinter sich fortzieht, getrieben.
- 2) Der Stoß der Tagler- oder Triftzeese muß mindestens vier Fuß lang sein. Die Masche in demselben muß zwei drittel Zoll und im Nalsstoße vom 15. April bis 15. Oktober einen halben Zoll haben.
- 3) Die Tagler- und Triftzeesen dürfen nicht am Lande, sondern müssen vor Anker mindestens bei drei Fuß Wassertiefe aufgezogen werden.

Das Strohgarn (Streuer), die Streichwade, der Kesser, die Flocke und die Stintzeese.

§. 13.

- 1) Die Maschen müssen in diesen Fischerzeugen, mit Ausnahme der Stintzeese, zwei drittel Zoll haben.
- 2) Die Streichwade und der Kesser dürfen nur vom 15. Oktober bis 15. April gebraucht werden.
- 3) Zum Fang der Uecklei wird auf der Ober bei Stettin während dieser Zeit jedoch die sogenannte Ueckleistreiche mit Maschen von vier Linien bei Tage gestattet.
- 4) Mit dem Strohgarn darf während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September im Dammschen See nicht gefischt werden.
- 5) Die Stintzeese mit Maschen von einem viertel Zoll darf vom Aufgehen des Wassers bis zum 15. April gebraucht werden.

Das Treibgarn.

§. 14.

Die Maschen desselben müssen mindestens Einen Zoll lang sein. Mit dem Treibgarn darf der Dammsche See nicht befischt werden.

C. Netzfischerei.

§. 15.

Unter Netzen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einer bloßen Netzwand bestehen, die entweder an beiden Seiten in eine Leine — Simm genannt — eingefast, oder die auch nur an der oberen Seite mit einem Simm versehen ist.

Der untere Simm wird mit Blei mehr oder minder beschwert, damit derselbe nach dem Grunde fällt, der obere Simm dagegen mit Flößen versehen, um das Zusammenfallen des Netzes zu verhindern.

Die Fischerei mit Netzen wird auf verschiedene Art betrieben, und es führen die Netze nach den verschiedenen Fischgattungen, auf deren Fang sie eingerichtet sind, und nach ihrer Gebrauchsart verschiedene Namen.

Die Netze werden im Wasser ausgelegt, bleiben dann eine Zeit lang oder über Nacht stehen, um demnächst, oder anderen Tages, aufgenommen zu werden. Diese heißen Sezneze und dürfen im Simme eine Länge von höchstens fünf und zwanzig Klaftern haben; ferner wirft oder schiebt man sie aus und nimmt sie nach kurzer Zeit schon wieder auf, und endlich läßt man sie auf eine Strecke mit der Strömung treiben, wo sie dann, sofern sie nur oben ein Simm haben, Triftneze, und sofern sie auch unten mit einem Simme versehen sind, Treibneze, auch Grundneze genannt werden.

Die Triftneze und Treibneze im Allgemeinen dürfen eine Länge von höchstens zwanzig Klaftern, die Barsch-, Pldg-, Uecklei- und Kaulbarsch-Treib- oder

oder Grundnetz jedoch nur von zwölf Klaffern, das StaaNetz von zehn Klaffern auf dem Simme haben.

§. 16.

Die Maschen müssen eine Länge haben bei

- a) dem StaaNetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll im Weiten- oder Hechtnetz und von $\frac{3}{4}$ Zoll im Engen- oder Plößnetz,
- b) dem Barsch- und Plößnetz (Engnetz) von $\frac{3}{4}$ Zoll,
- c) dem Zartenetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll,
- d) dem Goldfischnetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll,
- e) dem Kaulbarschnetz von 8 Linien,
- f) dem Ueckleines von $\frac{1}{2}$ Zoll,
- g) dem Bleines (Brachsen-, Trift-, Schwopen- oder Winternetz) von $2\frac{1}{2}$ Zoll,
- h) dem Schleines von 2 Zoll.

§. 17.

Mit diesen Netzen (§. 16.) darf unter folgenden Beschränkungen gefischt werden:

- 1) Der Betrieb der Fischerei mit Netzen unter dem Eise ist nur mit dem Staa-, Kaulbarsch- und Bleines gestattet. Unter der Befugniß zum Fischen mit dem Bleines im Allgemeinen ist jedoch das Recht zu dessen Benutzung unter dem Eise nicht mit begriffen.
- 2) Während der Laichzeit vom 15. April bis zum letzten Mai darf mit dem Staa-, Barsch-, Plöß-, Zarten- und Ueckleines gar nicht gefischt werden.
- 3) Mit dem Bleines und dem Schleines darf während der Zeit vom ersten bis letzten Mai nur im Haff, Popenwasser, Dammschen See, Achterwasser und in der Wiek, und zwar nur in der Tiefe außerhalb der Flächen, der Krautstellen und der Laichstellen des Bleies gefischt werden (§. 8. ad 3.).
- 4) In der Divenow, Swine und Peene ist der Gebrauch des Bleines überhaupt verboten.
- 5) Auf dem Haffe darf innerhalb einer Achtelmeile vor den drei Ausflüssen desselben (Divenow, Swine, Peene) mit Bleinesnetzen nicht gefischt werden.
- 6) Zwischen je sechs Bleinesnetzen muß stets ein Zwischenraum von zweihundert Fuß bleiben.
- 7) Im Eingange des Neuwarper Sees, und zwar in dem Wasser zwischen dem Rahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Rahlenberge und dem Kreuzberge, darf mit Seßnetzen nicht gefischt werden.
- 8) Im Neuwarper See dürfen Seßnetze nur vom Ufer oder von den Rämpen ab, und zwar nur deren vier in einer Reihe seewärts aufgestellt werden.
- 9) Bei der Fischerei mit dem StaaNetz, welches mit einer Lädering versehen sein darf, dürfen nicht zwei oder mehrere Netze an einander gebunden

(Nr. 5125.)

bunden werden, auch darf damit nicht gezogen und in freiem Wasser getrieben oder gelenkt, sondern es darf nur in den Rämphen, im Kraut und am Ufer gefischt werden, indem das Netz mit der Staafruthe aus- geschoben wird.

- 10) In den Strömen, Flüssen, Bächen, Kanälen und Gräben (§. 1.) darf mit Seznegen gar nicht, und mit Trift-, sowie Treibnetzen nicht in der Zeit vom 15. April bis zum letzten Mai, außer dieser Zeit auch nur unter der Beschränkung gefischt werden, daß denselben eine Tiefe oder Breite von höchstens sechs Fuß, dem Kaulbarschneze nur von zwei Fuß gegeben werden darf und diese Netze nicht mit einer Lädering versehen sein dürfen.
- 11) Zwischen dem südlich der Kehle des Usedomischen Sees (§. 2. Nr. 1. 2.) im Haff befindlichen sogenannten großen Rehlkamp und dem gegenüber liegenden Ostklüner Ufer dürfen keine Seznetze ausgesetzt werden.

D. Die sogenannte Reusen-, Sack- und Korbfisherei.

§. 18.

Die Reusen, Säcke (Hamen) und Körbe (Görken) haben die Form von Säcken und sind mit einer Vorrichtung — Kehle — versehen, um den Rückgang des Fisches zu verhindern. Die Reusen sind über Bügel gezogen und haben zum Theil Flügel. Die Reusen und Säcke sind aus Netzzeug, die Körbe aus Flechtwerk gemacht.

Die Fischerei mit diesen Gezeugen, insbesondere mit Flügelreusen, wohin Hecht-, Blei-, Plößen-, hohe und enge Reusen, sowie große und kleine Reusen gehören, mit Reusen ohne Flügel, wohin Ballreusen und Krebsreusen gehören, mit Halsäcken oder Hamen und Halsreusen, und endlich mit Hals- und Neunaugenkörben oder Görken wird in der Art betrieben, daß dieselben in das Wasser gesetzt oder gelegt und nach einiger Zeit wieder aufgenommen werden, um den Fang herauszunehmen.

§. 19.

Die Größe der Gezeuge richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen. In den Reusen und Säcken muß die Masche mindestens einen halben Zoll lang sein.

In den Hals- und Neunaugenkörben, wie in anderen Körben, müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von einem viertel Zoll breit sein.

§. 20.

Mit Reusen, Säcken und Körben darf bei offenem Wasser unter folgenden Beschränkungen Fischerei getrieben werden:

- 1) Während der Laichzeit vom 1. April bis letzten Mai dürfen Reusen, Säcke und Körbe nicht auf den Bleilachstellen (§. 8. Nr. 3.), sowie nicht in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpfen oder am Rande derselben, auch nicht auf Krautstellen ausgesetzt werden.

2) Mit

- 2) Mit Reusen, Säcken und Körben dürfen die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht verstellt werden.
- 3) Im Eingange des Neuwarper Sees, und zwar in dem Wasser zwischen dem Kahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Kahlenberge und dem Kreuzberge, darf mit Reusen nicht gefischt werden.
- 4) Im Neuwarper See selbst dürfen Reusen nur vom Ufer oder von den Rämpfen ab, und zwar nur deren sechs in einer Reihe seewärts aufgestellt werden.

Unter dem Eise darf mit Reusen nur auf besondere ausdrückliche Bewilligung der Fischerei-Polizeibehörde gefischt werden.

E. Angelfischerei.

§. 21.

Die Angelfischerei wird mit

- 1) der Malangel oder dem Aaltau,
- 2) der Hechtangel,
- 3) der Welsangel,
- 4) der Grund- oder Handangel,
- 5) der Hechtdarge

betrieben.

Es bleibt verboten, die Angeln mit Fischen zu bestecken; es dürfen jedoch

- a) Hechtangeln beim Gebrauch zu Eise mit Pldzen,
- b) Malangeln während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober mit Gründlingen, Ueckleien, Steinpickern, Bitterlingen, Stint und kleinen Kaulbarschen besteckt werden.

Um dergleichen Fische zum Bestecken der Malangeln zu fangen, können diejenigen, welche zum Auswerfen von mindestens zwanzig Schock Angeln berechtigt sind, sich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober, unter der im §. 10. gedachten Beschränkung, des Grufessers oder der kleinen Gruzeese mit einer eine Klafter weiten Oeffnung, jedoch ohne den Gebrauch des Segels, im Haff und Achterwasser auch der Stintzeese, aber nur in der Tiefe, dort jedoch auch segelnd, bedienen.

§. 22.

In der Swine bleibt der Betrieb der Fischerei mit Malangeln verboten.

F. Speerfischerei.

§. 23.

Das Stechen der Fische mit Speeren ist nur bezüglich der Aale während der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April und mittelst Speeren, an denen sich blos eine Angel befindet, erlaubt.

G. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Fischgarne, Zeesen, Netze, Säcke und Körbe sollen künftig, vom Tage der Publikation dieser Fischerei-Ordnung ab, nicht engere, als die in den §§. 8—19. vorgeschriebenen Maschen haben. Insofern jedoch durch dieses Gesetz die bisher gültigen Vorschriften wegen der Maschengröße abgeändert werden, sollen die neuen Bestimmungen über diesen Gegenstand erst ein Jahr nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft treten.

§. 25.

Die in den vorstehenden Paragraphen festgesetzte Länge der Maschen wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 26.

Neue und andere Arten des Fischfanges, als die hier §§. 7—23. erwähnten, sowie neue, in den im §. 1. genannten Gewässern bisher nicht gebräuchliche Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Erlaubniß der Regierung zu Stettin nicht angewendet werden.

§. 27.

Unter allen Umständen ist verboten:

- 1) das Fischen mit der Gruzese und dem Grukesser, mit der engen Streiche oder Wade, insofern die §§. 13. und 21. nicht Ausnahmen gestatten, mit dem Saats- und Jagnetze, mit dem Krebshamer, dem Hechtspieß, der Alharke oder Alhaue und der Alquaste; ferner
- 2) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen ins Wasser geschlagen, gestoßen oder am Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben; endlich
- 3) das Schießen der Fische.

Die Fischerei in Rohrkämpfen auch außerhalb der Laichzeit mit anderen Zeugen als Staalnetzen ist verboten. Die Reusen dürfen nur neben den Rohrkämpfen gesetzt, und darf bei Ausübung keinerlei Fischerei mit Booten in die gedachten Kämpen hineingefahren werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer bei dem Fischereibetriebe.

§. 28.

Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut unter drei Zoll Länge und den Fischsaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen.

Jeder

Jeder Verkauf und jeder Ankauf von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber, ist verboten.

§. 29.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedesmal unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Ausziehwahe des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen dürfen weder Banken noch Jagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben wenigstens eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben.

Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausgesteckten Zeichen zu zerstören oder zu versehen.

§. 30.

An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Seznegen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Sezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 31.

Bei der Fischerei darf kein Fischer in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Die Netz- und Angelfischer müssen den Tuckern, Zollnern, Zeesenern und Taglern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Tucher, Zollner, Zeesener, Tagler und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesteckten Netze und Angeln, sobald sie dieselben mit ihrem Zuge berühren, aufzunehmen.

Im Uebrigen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß, wer bereits an einem Orte fischt, demjenigen vorgeht, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat.

§. 32.

Die Seegel- und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen oder weggezogenen Netze und Angeln (§. 31.) den Eigenthümern derselben, sobald sie sich melden, oder wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens vierzehn Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben.

§. 33.

Die Fischer müssen beim Fischfang Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher aus den Fischerkähnen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 34.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen durch die Netze oder Leinen nicht fortgezogen oder sonst verrückt werden. Wenn diese Zeichen verrückt worden sind, so muß der Fischer dies sogleich dem betreffenden Fischerbeamten anzeigen.

§. 35.

Die Pfähle, welche von den Fischern nur zur Befestigung ihrer Sätze und Reusen eingeschlagen werden dürfen, und mit der Nummer ihres Legitimationscheines zu bezeichnen sind, müssen über das Wasser hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden. Die Fischer dürfen dieselben insbesondere nicht unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen lassen.

§. 36.

Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Rähne — mit Ausnahme der Quagner-Fahrzeuge — anlegen, wenn nicht der Fall einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen, er ist aber verbunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten, und darf, Falls er durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist, außer dem Falle der Noth, nirgends anders, als an einem Orte landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu melden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 37.

Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtfame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter der Leitung der Regierung zu Stettin der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten (Fischmeister, Haffkneper, Fischkneper, Fischereiaufscher) zu führen, welchen insbesondere auch die Befugniß zusteht, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, imgleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 38.

Die Aufsichtsbeamten sollen auf ihren Dienstfahrzeugen eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preussischen Adler führen. Die Unterbeamten sollen in Ausübung ihres Amtes ein das letztere bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Sobald die Flagge oder der Wimpel eines Fischerei-Aufsichtsbeamten auf-

aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe irgend einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen, oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

Das Letztere gilt gleichermaßen, wenn er bei der Eisfischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 39.

Beim Vorderstegen am äußeren Backbord und beim Hinterstegen am äußeren Steuerbord eines jeden Zucker-, Zeesener-, Zollner- und Quagner-Kahns, imgleichen jeder sogenannten Polte, muß der Vor- und Zuname und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Delfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll Höhe und einem viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein.

§. 40.

Die Fischer müssen bei Strafe von Einem bis zu zehn Thalern und bei Vermeidung der Pfändung die von ihnen zum Fischfange ausgelegten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgelegten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Oberfischmeister ihrem Legitimationscheine beigefügt hat (§. 41.).

Trift- oder Treibnetze müssen außerdem an jedem Ende mit einer Beye, und Angelschnüre mit einer Bake versehen sein.

§. 41.

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu erteilt hat, ausgestellt, und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationschein erteilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimationscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Rähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Walspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

§. 42.

Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, die Ermittlung

(Nr. 5125.)

lung und Verfolgung der Uebertretungen, kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 45.), zur Anwendung.

Die zur Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 43.) unterliegenden Fischergeräthe sind stets in Beschlag zu nehmen.

Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandobjekts gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 43.

1. a) Wer die Fischerei in anderen Zeiten oder in anderen Revieren, als in denjenigen, in welchen er berechtigt ist, ausübt, soll mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, und im letzteren Falle auch mit Konfiskation der gebrauchten Fischerzeuge bestraft werden.
- b) Wer die Fischerei mit mehreren oder anderen Fischerzeugen, als wozu er berechtigt ist, ausübt, hat außer der vorbestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verurtheilt.
- c) Wer eine unerlaubte Fischereiart ausübt, wer die Fischerei in unerlaubter Weise, oder mit unerlaubten Fischerzeugen, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotenen Zeiten — mit Ausnahme des Falles im §. 30. — betreibt, hat außer der bei a. bestimmten Geldstrafe die Konfiskation der Fischereigeräthschaften verurtheilt.
- d) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. §§. 273. und 19.) Anwendung.
- e) Rähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.
- f) Unerlaubte Fischereigeräthschaften, welche auf dem Wasser oder zu Eise angetroffen werden, unterliegen der Konfiskation.
- g) In den vorstehend sub Litt. a. b. c. d. und f. bezeichneten Fällen sind die Geräthschaften dem Fiskus im Strafurtheil zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie den Schuldigen gehören oder nicht.
2. a) Wer aus den Fischereikähnen Ballast in die Gewässer wirft (§. 33.),
b) ein Fischer, welcher von der bei Ausübung der Fischerei durch die Neze oder Reinen erfolgten Fortziehung oder Verrückung der zur Be-

zeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen nicht fogleich dem nächsten Fischereibeamten Anzeige erstattet (§. 34.),

- soll mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern,
c) ein Fischer, welcher die zur Befestigung seiner Säcke und Reusen eingeschlagenen Pfähle nicht mit der Nummer seines Legitimations-
scheins bezeichnet, oder sie nach beendigter Fischerei herausziehen un-
terläßt (§. 35.),

mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, und
wenn er die Pfähle so einschlägt, daß sie nicht über das Wasser
hervorragan, oder wenn er sie unter dem Wasser abgebrochen oder
abgesägt stehen läßt,

bis zu fünfzig Thalern bestraft werden,
sofern nicht auf Grund des §. 302. des Strafgesetzbuchs vom 14. April
1851. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 44.

Wer bei dem Betriebe der Fischerei den amtlichen Anordnungen der
Fischerei-Aufsichtsbeamten nicht Folge leistet, wer dabei sich der im §. 39. er-
wähnten Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bedient, wer dabei
den vorschriftsmäßigen Legitimationschein nicht bei sich führt, oder den Fische-
rei-Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, soll mit einer Geld-
buße bis zu zehn Thalern bestraft werden.

§. 45.

Alle nicht mit besonderen Strafen bedrohten Uebertretungen dieser Fische-
rei-Ordnung werden mit einer Geldbuße bis zu dreißig Thalern belegt.

Die Strafbestimmungen der Hafenz Polizei-Ordnung für die Häfen und
Binnengewässer von Stettin und Ewinemünde vom 22. August 1833. bleiben
in Kraft und werden daher durch vorstehende Bestimmungen nicht alterirt.

§. 46.

Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, wobei es
keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Ein-
tritte der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind,
und ob die früheren Strafen ordentliche oder außerordentliche gewesen, und ob
sie vollstreckt worden sind oder nicht.

Ueber das höchste Maaß der für die betreffende Uebertretung angebroh-
ten Strafe darf jedoch nicht hinausgegangen werden.

§. 47.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig
verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung
eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht.

§. 48.

Den auf eigenen dienslichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der
auf

auf Lebenszeit oder mit dem Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung angestellten Fischerei=Aufsichtsbeamten, welche an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil beziehen dürfen, wohnt in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des dritten Theiles des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweisraft bis zum Gegenbeweise bei.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte in den Fällen des §. 43. 1. Litt. a. b. d. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelfachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 95.) zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

§. 50.

Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gerichte demnächst übergiebt.

§. 51.

Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinig. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 37. —

(Nr. 5126.) Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des oberen Theils der zwischen Brieg und Dhlau gelegenen linksseitigen Ober-Niederung Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung ihrer Oberdeiche zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Briesen-Lindener Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Niederung des linken Oberufers, welche sich von der Feldmark ^{Umfang und} Rathau bis zur Feldmark ^{Zweck des} Polnisch-Steine erstreckt, werden die Eigenthümer der ^{Deichver-} innerhalb der vorhandenen zusammenhängenden Deiche von Neu-Briesen, Alt-Briesen, Rothhaus, Stockteich und Linden liegenden Grundstücke, welche ohne Verwaltung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Ober unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Normalisirung und Unterhaltung der im
Jahrgang 1859. (Nr. 5126.) 64 S. 1.

§. 1. gedachten Deiche des früheren provisorischen Briesen-Lindener Deichverbandes in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Ober zu sichern.

Auch hat derselbe in diesen Deichen die erforderlichen Auslassschleusen (Deichstiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Vom oberen Anfange des Deiches bis an die Rothhauser Dammede ist überall, wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, am inneren Rande des Deiches ein zwölf Fuß breites Banket anzulegen. Im Uebrigen sind die Dimensionen der verschiedenen Deichstrecken durch die Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltenlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Selbsteistung.

Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten und zu den Grundentschädigungen, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, nach welchem auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

In demselben sind alle von der Verwaltung gegen die Ueberschwemmungen der Ober geschätzten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Grundsätzen veranlagt:

für Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker wird ein ganzer,

für

für Wiese und Gräseriland ein halber,
für Forst- und Weidegrundstücke zwei fünftel
Beitrag für den Morgen entrichtet.

§. 5.

Das den Deichgenossen vor Erlaß dieses Statuts aus der Ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlessien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzahlen und zu verzinsen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen (§. 4.) und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler festgesetzt.

§. 7.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 8.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früher dazu Berechtigten überlassen werden, wenn sie dafür an Stelle des Deichverbandes die Grundentschädigungen für die zur neuen Deichsohle und zum Banket hergegebene Fläche übernehmen und sich zur Beschaffung der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Doch müssen die Nutzungsberechtigten sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die früheren Berechtigten diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu, welcher dann die zum Deiche und zum Banket verwandten Grundstücke zu bezahlen hat.

§. 9.

Die Entschädigungen für das zum Deichbau ausgeschachtete Land sollen
(Nr. 5128.) 64* nicht

nicht vom ganzen Deichverbande, sondern von den Deichgenossen jeder Feldmark für den zu ihren Deichstrecken ausgeschachteten Boden besonders aufgebracht werden.

§. 10.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deichbankets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Bankets ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benützt werden. Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 11.

Die Deiche und Gräben sind in drei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 12.

Im Deichamte führen

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

- 1) der Deichhauptmann..... Eine Stimme,
- 2) der Deichinspektor..... Eine Stimme,
- 3) das Rittergut Neu-Briesen..... Eine Stimme,
- 4) die Gemeinde Briesen..... drei Stimmen,
- 5) das Rittergut Rothhaus mit Stockteich..... zwei Stimmen,
- 6) die Gemeinde Linden..... eine halbe Stimme.

§. 13.

Die Stimmen der Deichgenossen in den Gemeinden Briesen und Linden werden durch gewählte Abgeordnete und deren Stellvertreter geführt.

Behufs der Wahl derselben werden in Briesen zwei Wählerabtheilungen gebildet. Die erste enthält diejenigen Wirths, welche nach dem Deichkataster über funfzehn Morgen, die zweite diejenigen, welche danach funfzehn Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen. Die erste Abtheilung wählt zwei Abgeordnete und Stellvertreter, deren jeder Eine Stimme führt, die zweite Einen Abgeordneten und Stellvertreter, gleichfalls mit Einer Stimme.

In beiden Abtheilungen wird für jede vollen fünf Morgen Fläche Eine Wahlstimme berechnet, auch hat jeder Grundbesitzer mit weniger als fünf Morgen Eine Stimme.

In Linden haben bei der Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters diejenigen Deichgenossen, welche weniger als drei Morgen Fläche besitzen, je Eine Stimme, jeder der übrigen für jede drei vollen Morgen Fläche Eine Stimme.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter, welche für einen sechsjährigen Zeitraum stattfindet, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Wähl:

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbeförderter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsvorwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 15.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Briesen-Lindener Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

Allgemeine
Bestimmun-
gen.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Ostende, den 2. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5127.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauffee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauffee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chauffee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chauffeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chauffeen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beteiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chauffeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauffee-geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Chauffeegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chauffeen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chauffee-geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-polizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 4. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5128.) Allerhöchster Erlass vom 19. September 1859., betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Auf den Bericht vom 2. d. M. will Ich nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage des Deichamtes für das Golmer Bruch entsprechend, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. hierdurch genehmigen, daß

- 1) die Grundstücke auf dem sogenannten Kiewitt bei Potsdam, zwischen der Havel und der Wildparks-Chaussee, welche in dem Vermessungsregister des Vermessungsrevisors Güttchow vom 17. Oktober 1855. verzeichnet sind,
- 2) die Inundationsflächen des Königlichen Wildparks, sowie die Niederungsflächen des Domainen- und Forstfiskus, einschließlich der an die Landesbaumschule verpachteten Grundstücke, desgleichen die Niederungsflächen der Feldmark Alt-Geltow, welche in dem Vermessungsregister des Feldmessers Gadow vom 15. März d. J. verzeichnet sind,
- 3) die Niederungsflächen des Parks von Sanssouci und Charlottenhof nebst Fasanerie, soweit schon jetzt die Deichkassenbeiträge davon entrichtet werden,

mit dem durch Statut vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 246.) gebildeten Deichverbände für das Golmer Bruch vereinigt werden. Der Schutzdamm vom Kiewitt längs der Havel und des Schaafgrabens bis zum Anschlusse an die Potsdam-Brandenburger Chaussee unweit der Königlichen Dampfmahlmühle, desgleichen der Damm und die Schleuse, mittelst welcher die unweit des Dorfes Alt-Geltow befindliche Niederung in der Dorfstraße gegen den Zubrang des Wassers aus der Havel abzuschließen ist, und der Hauptgraben, welcher von dem Deichverbände zur Entwässerung der Alt-Geltower Niederung in der von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Richtung anzulegen und mit dem im Golmer Bruch vorhandenen, zur Leitung des Wassers nach dem Schöpfwerke bestimmten Hauptgraben in Verbindung zu bringen ist, gehören nunmehr zu den vom Deichverbände zu unterhaltenden Anlagen. Als Deichkataster für die oben bemerkten Grundstücke dienen für jetzt die vorerwähnten Vermessungsregister vom 17. Oktober 1855. und 15. März 1859. Nach Verhältniß der darin verzeichneten Flächen werden die Beiträge bis zu der im Wege des §. 5. des Statutes vom 18. April 1855. erfolgten definitiven Feststellung des Katasters ausgeschrieben, wobei die in der Kolonne „Unland“ verzeichneten Flächen, sowie die bereits festgestellten wasserfreien Höhen außer Ansatz zu lassen sind. Die Besitzer der Kiewitt-Grundstücke wählen für das Deichamt Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter in der durch §. 8. des Deichstatuts vom 18. April 1855. näher bestimmten Weise. Ferner hat das Hofjagdamt für den Wildpark Einen Repräsentanten, und die Gemeinde Alt-Geltow ebenfalls Einen Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Der Schulze der Gemeinde Alt-Geltow ist ein-

ein- für allemal deren Repräsentant. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt dagegen durch das Dorfgericht.

Außerdem bestimme Ich, daß der §. 6. des Statuts des Deichverbandes für das Solmer Bruch vom 18. April 1855., wonach der gewöhnliche Deichkassenbeitrag auf jährlich achtzehn Silbergroschen pro Morgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 2000 Rthlr. bestimmt worden ist, aufgehoben werden und in dessen Stelle folgende Bestimmung treten soll:

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses durch das Deichamt, oder nöthigenfalls durch die Regierung, festgesetzt. Die Ansammlung eines Reservefonds kann unterbleiben.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des mehrerwähnten Deichstatuts für das Solmer Bruch in ihrem ganzen Anfange auch fernerhin zur Anwendung.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 19. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 5129.) Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. Vom
26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

haben unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen an Stelle des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. und der auf dasselbe bezüglichen weiteren Verordnungen das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die ganze Provinz Westphalen in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Oberpräsidialbezirk hat, nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf freiwillige gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Andere, auf Gegenseitigkeit der Immobilierversicherung gegen Feuergefahr gerichtete Gesellschaften und Anstalten dürfen nur solche Versicherungen von Gebäuden in der Provinz übernehmen, deren Versicherung bei der Provinzialsozietät nicht stattfindet. Doch bleiben solche Vereine unter Nachbarn gestattet, welche den Zweck haben, bei Brand-
unfällen

unfällen sich gegenseitige Unterstüzungen durch Bauzufhren und Lieferung von Baumaterialien gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises zu gewähren.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste über die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Spotteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebeneremplaren derselben der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten unter der im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 622.) bestimmten Maaßgabe befreit.

§. 3.

Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit der Rubrik „Feuersozietätsache“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Pakete zu, die in Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden, sowie zwischen den in Prozessen der Sozietät als deren Mandatarien bestellten Rechtsanwaltern und der Direktion hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten müssen dagegen ihre Briefe an die Sozietätsbehörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 4.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Direktion der Provinzial-Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu erteilen.

§. 5.

Bereidete Baubeamte sind schuldig, innerhalb ihres Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschadensaufnahme oder zu Revisionen Folge zu leisten, und sollen dazu nöthigenfalls von der vorgesetzten Regierung angehalten werden.

Ebenso ist jeder sachverständige Bauhandwerker verpflichtet, innerhalb des Kreises, worin er ansässig ist, auf die Aufforderung der Sozietätsbehörden in den Terminen zur Aufnahme von Taxen oder Brandschäden sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

Den Baubeamten und Bauhandwerkern werden für solche Geschäfte die Gebüh-

Gebühren und Reisekosten nach denselben Sätzen gezahlt, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zukommen würden. Die Liquidationen derselben sind erforderlichenfalls von der Regierung festzusetzen.

B. Versicherungspflicht der Sozietät und Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuergefährdung nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb der Provinz Westphalen (§. 1.) belegen sind. Bei Fabrikgebäuden und Mühlen können jedoch die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und Geräthe, insoweit sie nicht als Mobilien zu betrachten, bei Kirchen und Schulen die Bänke und Utensilien, mit den Gebäuden bei der Sozietät nach dem Ermessen der Direktion versichert werden. Bleiben diese Stücke von der Gebäudeversicherung bei der Sozietät ausgeschlossen, so ist es gestattet, dieselben anderweit zu versichern.

§. 7.

Pulvermühlen, Zuckerraffinerieen, Schwefelraffinerieen, Terpentins-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Dfentrocknerei, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trocknöfen, Rienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, Ziegel- und Kalköfen, Theerschmelereien oder Kochereien und Theatergebäude dürfen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden.

Diese Ausschließung bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer solcher Fabriken u. oder ihrer Arbeiter, es sei denn, daß dieselben mit den Fabriken u. selbst in unmittelbarem Zusammenhange sich befinden.

§. 8.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet. Die Direktion ist jedoch befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

- 1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährdung darbietet oder einer fortwährenden Abnahme im Werthe ausgesetzt ist;
- 2) wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Sozietät zu versichernden oder bereits versicherten Gebäuden in demselben Gemeindebezirke oder in demselben selbstständigen Gutsbezirke (§. 3. der Landgemeindeg-

Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.) belegen ist, bei einer Privatgesellschaft versichert.

§. 9.

Die Direktion ist ferner ermächtigt, die Versicherung feuergefährlicher Fabrikanlagen oder anderer Etablissements von größerem Umfange, bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten des Etablissements verbreiten werde, nur zu einer mäßigen Summe und gegen eine außerordentliche Prämie anzunehmen, oder auch ganz abzulehnen. Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direktion nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung wieder löschen.

§. 10.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Provinzial-Feuersozietät, zu versichern, insofern die Bestimmung im §. 1. nicht entgegensteht. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Provinzial-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuersozietät bereits versichert ist, darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden. Dasselbe gilt von den in Fabriken oder Mühlen befindlichen Maschinen und Geräthen, sowie von den in Kirchen und Schulen befindlichen Bänken und Utensilien (§. 6.).

Findet sich, daß ein Gebäude oder die darin befindlichen, in der Versicherungssumme mitbegriffenen Maschinen u. noch anderswo versichert sind, so soll die Versicherung im Kataster der Provinzial-Feuersozietät sofort gelöscht werden, und hat der Eigenthümer in diesem Falle keinen Anspruch auf einen auch nur theilweisen Erlaß des Beitrags. Ergiebt sich erst bei einem Brande die doppelte Versicherung eines Gebäudes oder der darin befindlichen Maschinen u., so fällt die Verpflichtung der Provinzial-Feuersozietät zur Zahlung der Brandvergütung, dem Eigenthümer des Gebäudes gegenüber, fort. Waren auf dasselbe Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, so findet die Zahlung der Brandvergütung nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 64. statt. Uebrigens soll die Direktion verpflichtet sein, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden doppelten Versicherung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

§. 11.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgeforderte Nebengebäude besonders versichert werden.

§. 12.

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne größere Risikos als für die Gesamtversicherung mehrerer Gebäude bei anderen Gesellschaften Rückversiche-

sicherung zu nehmen; das Verhältniß der Assoziirten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet aber hierdurch keine Aenderung.

C. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 13.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme findet regelmäßig nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar statt; doch ist Beides auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn der Eigenthümer ausdrücklich darauf anträgt. Im letzteren Falle werden die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge bei einem neuen Eintritte vom Anfange des Quartals, in welchem der Eintritt erfolgt, bei Erhöhungen der Versicherungssumme aber für das ganze Jahr berechnet.

§. 14.

Die Versicherung erfolgt auf Grund einer speziellen Beschreibung und Tare des betreffenden Gebäudes (§. 21. ff.), welche der Eigenthümer auf seine Kosten zu beschaffen und mit dem Versicherungsantrage dem Bürgermeister (Amtmann) in duplo zu übergeben hat.

Anträge, welche mit dem ordentlichen Termine, dem 1. Januar, in Kraft treten sollen, sind wenigstens sechs Wochen vorher mit der Tare dem Bürgermeister (Amtmann) einzureichen.

§. 15.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion, tritt also erst mit dem Tage dieser Genehmigung in Kraft.

Die zum ordentlichen Eintrittstermine (§. 13.) rechtzeitig eingereichten Anträge werden als von der Direktion genehmigt angesehen, wenn diese dem Antragenden nicht längstens bis zum 25. Dezember die Versagung der Genehmigung angezeigt hat. Anträge auf sofortige Versicherung erhalten gleich mit ihrer Ueberreichung an den Bürgermeister (Amtmann) vorläufige Gültigkeit, wenn diese nicht wegen etwaiger Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags vom Bürgermeister (Amtmann) ausgeschlossen und solches dem Antragsteller ausdrücklich zu Protokoll erklärt wird; erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht längstens binnen vier Wochen nach Einreichung des Antrags beim Bürgermeister (Amtmann), so gilt die Versicherung in allen Fällen als definitiv genehmigt.

Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung der Versicherung eine vom Bürgermeister (Amtmann) unentgeltlich ausgestellte Bescheinigung.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 14. und 15. gelten gleichmäßig für neue Versicherungen wie für Versicherungserhöhungen.

(Nr. 5429.)

§. 17.

§. 17.

Der freiwillige Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur zum 1. Januar gestattet. Der hierauf gerichtete Antrag muß bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei dem Bürgermeister (Amtmann) angebracht und demnächst bis zum 1. Dezember spätestens in der §. 62. vorgeschriebenen Weise substantiirt werden. Später eingehende oder bis zum 1. Dezember nicht vorschriftsmäßig substantiirte Anträge sind für diesen Termin für nicht angebracht zu erachten.

§. 18.

Wird die Löschung eines Gebäudes von der Direktion ohne Antrag des Eigenthümers verfügt, so sind die Beiträge — mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung (§. 10.) — nur bis zum Schlusse des laufenden Quartals zu erheben. Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger in diesem Falle bestimmt der §. 63.

D. Ermittlung des Werths der Gebäude und Höhe der Versicherungssumme.

§. 19.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können (§. 22.), niemals übersteigen.

§. 20.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet, und in Preussischem Kurantwerth ausgedrückt sein.

§. 21.

Zur Ermittlung des gemeinen Werths ist durch die von der Sozietät bestellten Taxatoren oder durch vereidete Baumeister über jedes einzelne Gebäude eine genaue Beschreibung und Taxe nach den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen, welche von den Bürgermeistern (Amtmännern) gebührenfrei zu verabfolgen sind, anzufertigen.

In der Regel genügt für die Abschätzung Ein Taxator; hält der Bürgermeister (Amtmann) die Zuziehung eines zweiten Taxators oder eines besonderen Technikers für nöthig, so hat er dieses bei Aushändigung der Taxformulare zu eröffnen.

§. 22.

§. 22.

Bei der Taxe ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise der dermalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde. Die als nicht verbrennlich anzunehmenden (von allen Seiten in der Erde befindlichen) Grundmauern bleiben dabei außer Anschlag. Alle Umstände, welche einem Gebäude einen imaginären oder von sonstigen Umständen bedingten höhern Werth verleihen, z. B. eine günstige Lage, ein darin mit Vortheil betriebenes Geschäft u. s. w., sind bei der Ermittlung des Werths außer Acht zu lassen.

§. 23.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ausgehenden Bestimmung der Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei der Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziiert ist.

§. 24.

Die Beschreibung und Taxe ist von dem Bürgermeister (Amtmann) dahin zu bescheinigen, daß sie nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt ist. Im Zweifelsfalle hat derselbe die nöthigen Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen oder seine Bedenken zur Entscheidung der Direktion zu bringen, auch den Gebäude-Eigenthümer sofort mit geeignetem Bescheide zu versehen.

§. 25.

Um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, ist die Direktion jeder Zeit befugt, Revisionen auf ihre Kosten vornehmen, neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Eigenthümer der von ihr für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe durch einen königlichen Baumeister aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Bleibt letztere um mehr als zehn Prozent unter der bisherigen Versicherungssumme, so fallen die Kosten der Abschätzung dem Versicherten zur Last und können von ihm im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden. Alle mit den Sozietätsangelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

§. 26.

Im Fall einer von der Direktion als nothwendig verfügten Heruntersetzung der Versicherungssumme werden die Beiträge von der bisherigen Versicherungssumme nur bis zum Ablauf des Quartals berechnet, in welchem die Heruntersetzung erfolgt ist.

§. 27.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur mit Einwilligung der Hypothekengläubiger, wie im §. 62. näher bestimmt ist.

E. Klassifikations- und Beitragstarif.

§. 28.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach bestimmten jährlichen Sätzen pro Einhundert Thaler der Versicherungssumme, nach der Klasse und Abtheilung, worin die Gebäude stehen, festgesetzt. Die ordentlichen Beiträge müssen ohne besondere Ausschreibung praenumerando in den von der Direktion zu bestimmenden Terminen eingezahlt werden.

Die außerordentlichen Beiträge, welche nur dann eintreten, wenn die ordentlichen Beiträge zur Deckung der sämtlichen, in dem Versicherungsjahre vorkommenden Ausgaben der Sozietät nicht ausreichen, werden nach dem Jahreschlusse auf die erforderliche Bedarfssumme festgestellt und alsdann in einer nach dem ordentlichen Beitrage abzumessenden Quote mit Genehmigung des Oberpräsidenten ausgeschrieben. Die Zahlung der außerordentlichen Beiträge geschieht in den von der Direktion bekannt zu machenden Terminen.

§. 29.

Die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge werden in der Regel jeder in Einer Summe gezahlt. Erfolgt die Zahlung nicht in dem festgestellten Hebetermin, so findet die exekutive Einziehung in gleicher Art wie bei den öffentlichen Steuern statt. Die Direktion ist ermächtigt, einzelnen Debenten, jedoch höchstens bis zum Jahreschlusse, Ausstand zu bewilligen.

§. 30.

Ist ein Beitragspflichtiger zur Zahlung nicht im Stande und die Mobil-

biliar-Erekution erfolglos gewesen, so wird das betreffende Gebäude, vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation des letztern zu beantragen, sofort im Kataster gelöscht, wenn nicht etwa die Hypothekengläubiger (§. 63.) zur Zahlung der Beiträge sich verstehen.

§. 31.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude. Es werden danach sechs Klassen gebildet, und gehören

zur ersten Klasse

Gebäude mit feuerfester Bedachung ohne Feuerstätten und welche nicht zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen, z. B. Kirchen;

zur zweiten Klasse

massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit feuerfester Bedachung;

zur dritten Klasse

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von ausgemauertem Steinfachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur vierten Klasse

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von beworfenem oder berapptem Lehmfachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur fünften Klasse

Gebäude jeder Bauart, die mit Stroh, Rohr, Holzspänen, Lehmschindeln, oder einem ähnlichen feuergefährlichen Material bedeckt oder bekleidet sind;

zur sechsten Klasse

Gebäude jeder Gattung und Bauart, worin sehr feuergefährliche Anlagen sich befinden.

§. 32.

Die zweite, dritte, vierte und fünfte Klasse zerfällt jede in drei Abtheilungen und enthält

- die Abtheilung a) die isolirten Gebäude,
= = b) die nicht isolirten Gebäude,
= = c) diejenigen Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden.

Bei der ersten Klasse finden nur die Abtheilungen a. und b. statt.

§. 33.

Massive Gebäude sind diejenigen, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel ganz aus Bruch- oder Ziegelsteinen bestehen. Unter feuerfesten Bedachungen sind die von Metall, Ziegeln, Stein und Schiefer zu verstehen.

Inwieweit andere Bedachungsarten dahin zu rechnen, z. B. Stein- oder Theerpappe, Asphalt, oder feuer sichere Lehmshindel u., bleibt in jedem einzelnen Falle von der Direktion zu bestimmen.

§. 34.

Als isolirt werden diejenigen Gebäude angesehen, welche bei feuerfester Bedachung ohne Strohecken fünf Ruthen, bei feuerfester Bedachung mit Strohecken zehn Ruthen, und bei nicht feuerfester Bedachung zwanzig Ruthen vom nächsten Gebäude entfernt liegen.

§. 35.

Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhange erbaut, oder unter Einem Dache liegen, werden als ein Ganzes behandelt, und nach demjenigen Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

§. 36.

Gebäude eines Gehöftes, welche zu ein und derselben Wirthschaft gehören, die sogenannten Feuerlingswohnungen eingeschlossen, werden in Bezug auf die Isolirung als ein Ganzes angesehen, und gilt dieses als isolirt, wenn keines der dazu gehörenden Gebäude von den benachbarten Gebäuden in geringerer Entfernung liegt, als im §. 34. bestimmt ist.

§. 37.

Gebäude, deren Bauart einer im §. 31. bezeichneten Gattungen nicht genau entspricht, werden denjenigen Klassen zugetheilt, zu welcher sie sich nach ihrer Konstruktion am meisten eignen.

§. 38.

Als feuergefährliche Anlagen gelten im Allgemeinen: Schmelz- und Hammerwerke, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Brauereien und Brennereien, Seifensiedereien und Lichtgießereien, Löpfereien, Seilereien, Färbereien, Taback- und Cigarrenfabriken, Laboratorien bei Apotheken, Wassermahlmühlen.

Als sehr feuergefährliche Anlagen gelten: Cichorien-, Soda-,
Spie-

Spiegel-, Glas-, Asphalt-, Watte-, Wachs- und Papp-, Papier-, Schwärze- und chemische Produktfabriken, Spinnereien, Del-, Loh-, Farbholz-, Schneide- und Brakmühlen, alle Wind- und Dampfmaschinen, Destillationen, hölzerne Darren, Zucker- und Syrupfabriken, Türkischrothfärbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch, Holzkohlenschoppen.

Es hängt jedoch von der Einrichtung und dem Betriebe der genannten und ähnlicher Anlagen überhaupt ab, ob sie als feuergefährlich oder als sehr feuergefährlich zu betrachten sind.

§. 39.

Der Beitrag wird auf eine, durch die Zahl zehn theilbare Summe von Einhundert Thalern Versicherungskapital festgesetzt. Der geringste Beitrag beträgt zehn Pfennige von Einhundert Thalern.

§. 40.

Als ordentlicher Beitrag wird festgesetzt pro Einhundert Thaler Versicherungssumme:

Klasse I. Abtheilung a..... 10 Pfennige,
= b..... 20 =

Diese Beiträge gelten für die massiven Gebäude; nicht massive Gebäude der I. Klasse zahlen den Beitrag der II. Klasse.

Klasse II. Abtheilung a..... 20 Pfennige,
= b..... 30 =

= III. = a..... 40 =

= b..... 50 =

= IV. = a..... 50 =

= b..... 70 =

= V. = a..... 60 =

= b. bei zwölf Ruthen Entfernung 100 =

unter zwölf Ruthen Entfernung... 130 =

= VI. Bei Gebäuden der sechsten Klasse wird der Beitragsfuß lediglich nach dem Grade der Feuergefährlichkeit von der Direktion bestimmt, und begründet die Isolirung an und für sich einen geringeren Beitrag nicht.

§. 41.

Bei nicht isolirten Gebäuden mit Ziegeldächern in der dritten und vierten Klasse tritt eine Erhöhung des Beitrags um zehn Pfennige pro Einhundert Thaler Versicherungssumme ein, wenn das Ziegeldach mit Strohecken versehen ist.

Für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, oder worin größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Abtheilung c. der Klassen), wird zu den §. 40. festgesetzten Beiträgen ein von der Direktion je nach dem Grade der Gefahr zu bestimmender Zuschlag von zehn bis dreißig Pfennigen pro Einhundert Thaler der Versicherungssumme erhoben.

(Nr. 5129.)

§. 42.

Die Direktion ist ermächtigt, den Beitragsfuß für einzelne der in den beiden ersten Abtheilungen der Klassen befindlichen Gebäude, wenn selbige durch nahe Begrenzung anderer Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen sich befinden, oder sonst einer höheren Feuergefahr ausgesetzt sind, um einen durch zehn theilbaren Betrag pro Einhundert Thaler Versicherungssumme zu erhöhen, sowie für einzelne dieser Gebäude, die sich durch besondere Solidität und Feuer-sicherheit auszeichnen, einen niedrigeren Beitragsfuß, als solcher sonst betragen würde, eintreten zu lassen.

§. 43.

Für solche Städte, Dörfer, geschlossene Ortschaften oder bebaute Gegenden, welche wegen eigenthümlicher Verhältnisse der Gefahr häufiger und ausgedehnter Brände in geringerem Grade ausgesetzt sind, als es in anderen Gegenden der Fall ist, z. B. wegen unmittelbarer Nähe eines stets Wasser haltenden Flusses, allgemeiner Zugänglichkeit der Gebäude, durchgängig solider Bauart und gefahrloser Benutzung der Gebäude, kann eine Ermäßigung der tarifmäßigen Beiträge, sowie umgekehrt für diejenigen Städte u., welche durch entgegengesetzte Verhältnisse häufigen und verheerenden Bränden mehr ausgesetzt sind, eine Erhöhung der tarifmäßigen Beiträge um einen angemessenen Prozentsatz eintreten.

Die Direktion hat nach den seit dem Bestehen der Sozietät gemachten Erfahrungen, sowie nach sonstigen statistischen Notizen, oder auf Grund vorgenommener Lokalbesichtigung diejenigen Orte und Gegenden zu bestimmen, für welche eine Ermäßigung oder Erhöhung der Beiträge angemessen erscheint, und solche mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen.

§. 44.

Von der Seitens der Direktion festgesetzten Klasse und dem zu zahlenden Beitrag hat der Bürgermeister (Amtmann) den Gebäude-Eigenthümer sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der letztere mit der Festsetzung der Direktion nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Oberpräsidium zu ergreifen (§. 110.) oder von der Versicherung bei der Sozietät ganz abzustehen.

§. 45.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß sollen von Zeit zu Zeit mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinziallandtag unterworfen, und etwaige Abänderungs-Vorschläge Uns zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 46.

Wird während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine solche Ver-

Veränderung oder Anlage gemacht, durch welche dasselbe in die Klasse der ausgeschlossenen Gebäude (§. 7.) tritt, so erlischt die Versicherung.

Bei anderen während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Nachbarschaft gemachten Veränderungen oder Anlagen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würde, ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister (Amtmann) binnen Monatsfrist Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bürgermeister (Amtmann) hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 47.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 48.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 49.

Die durch die Veränderung erhöhte Feuergefährdung wird zwar von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§§. 47. 48.) geleistet werden.

F. Anzeige und Tare der Brandschäden.

§. 50.

Bei entstehenden Brandunfällen ist der Eigentümer des beschädigten Gebäudes verpflichtet, davon dem Bürgermeister (Amtmann) längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu ertheilen.

§. 51.

Wird diese Benachrichtigung verabsäumt, oder über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, eine solche Verspätung auch nicht durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen) gerechtfertigt, so ist der Säumige in eine zur Klasse der Provinzial-Feuersozietät fließende Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verfallen.

(Nr. 5129.)

§. 52.

§. 52.

Wenn der Eigenthümer die ihm obliegende Anzeige (§. 50.) nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Dämpfung des Feuers erstattet, so geht er seines Anspruchs auf Vergütung des Schadens gegen die Sozietät verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger (§. 64.).

§. 53.

Der Bürgermeister (Amtmann) ist verpflichtet, von jedem Brandschaden, der sich in seinem Bezirk zuträgt, der Direktion sogleich, jedenfalls aber mit der nächsten Post nach Dämpfung des Feuers Nachricht mitzutheilen; gleichzeitig hat er davon dem Landrathe Anzeige zu machen.

§. 54.

Der Bürgermeister (Amtmann) hat demnächst die Schadensaufnahme nach den weiter folgenden Bestimmungen in längstens vierzehn Tagen nach eingegangener Anzeige (§. 50.) zu bewirken. Dem Landrathe steht frei, anstatt des Bürgermeisters (Amtmanns) die Aufnahme des Schadens und die Leitung der bezüglichlichen Verhandlungen zu übernehmen, wenn er dies unter den obwaltenden Umständen für angemessen erachtet. Der Sozietätsdirektor kann der Verhandlung beiwohnen, oder einen Beamten der Direktion dazu abordnen.

§. 55.

An dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude dürfen vor der Schadensaufnahme keine Veränderungen ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) vorgenommen werden; wer dem zuwider handelt, hat eine zur Kasse der Provinzial-Feuersozietät fließende Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 56.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung durch ein kontradiktorisches Verfahren festzustellen, und dabei sowohl der Werth der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes, als der Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

- a) der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes,
- b) der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammen genommen erreicht, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandvergütung gezahlt. Ist die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Haupt-

Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt; sollte die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur der Betrag der Herstellungskosten vergütet. Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

Bei Brandschäden an Maschinen und anderen mit einem Gebäude versicherten Gegenständen (§. 6.) wird durch die Sachverständigen

- a) der Werth, welchen die Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande hatten, und
- b) der Werth der nach dem Brande übrig gebliebenen Theile ermittelt, und der danach sich ergebende Verlust, wie bei Gebäuden, nach Maassgabe der Versicherungssumme vergütet.

§. 57.

Die Besichtigung und Feststellung des Schadens geschieht unter Leitung des Bürgermeisters (Amtmanns) oder des Landraths (§. 56.) mit Zuziehung des Beschädigten durch zwei Sachverständige, von denen der Eine Seitens der Direktion, der Andere Seitens des Brandbeschädigten ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einerlei Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und erhaltenen Theile und der danach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden. Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann, und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der die Verhandlung leitende Beamte. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. Den Obmann bezahlen beide Parteien, jede zur Hälfte, von den Sachverständigen bezahlt jede Partei den ihrigen.

§. 58.

Die Verhandlungen über Abschätzung der Brandschäden werden in der Gemeinde, in welcher der Brand stattgefunden, drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt, und sogleich nach Ablauf dieser Frist von dem Bürgermeister (Amtmann), an den Landrath couvertirt, der Direktion übersandt. Werden Erinnerungen angebracht, so hat der Bürgermeister (Amtmann) dieselben sofort einer Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnis dem Landrathe mitzutheilen, welcher unter Beifügung seines Gutachtens die Sache der Direktion zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 59.

Wird die Einreichung der Schadensaufnahme an die Direktion verzögert, so ist der Säumige für die daraus entstehenden Nachtheile verhaftet.

§. 60.

Bei der Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden muß zugleich in einem Separatprotokolle von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Anwesenheit und Thätigkeit der Spritzen und anderer Löschungshülfen, und über sonstige die Sozietät angehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobilien- oder Mobiliarvermögen gegen Feuer versichert habe, vernommen werden.

G. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 61.

Die Rechte der auf ein versichertes Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Feuersozietäts-Direktion von Amtswegen wahrgenommen; der Eintragung derselben in das Kataster bedarf es nicht.

§. 62.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme (§§. 17. 27.) ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Hypothekensforderungen nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen Hypothekengläubiger hierin ausdrücklich konsentirt haben. Es genügt, wenn bei dem Konsense die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten bescheinigt ist, und sind übrigens nur diejenigen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen bis zum 1. Okto ber des laufenden Jahres eingetragen sind. Der Hypothekenzustand ist festzustellen durch Einsicht des Hypothekenbuchs Seitens des Bürgermeisters (Amtmanns), oder durch Beibringung eines Attestes des Hypothekenrichters oder eines Hypothekenscheins.

§. 63.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung in Gemäßheit der §§. 8. 9. 10. und 30. hat die Direktion durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Insinuation bedarf es nicht.

In a Falle des §. 30. erfolgt die Löschung, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

Eine

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt im Falle des §. 25. und des §. 46.

§. 64.

Steht dem Versicherten nach §§. 10. 52. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstückes zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 65.

Mit Ausnahme des §. 67. vorgesehenen Falles erfolgt die Zahlung der Brandentschädigung nur dann in Gemäßheit des §. 78. in Einer Summe an den Versicherten, wenn das Grundstück nicht mit Hypotheken belastet ist. Die Feststellung hierüber erfolgt in der §. 62. vorgeschriebenen Weise. Hasten auf dem Grundstücke Hypotheken, und will der Versicherte die Gebäude nicht wieder aufbauen oder wiederherstellen, so darf die Brandentschädigung nur unter Einwilligung der Hypothekengläubiger, welche in den im §. 62. bestimmten Formen beizubringen ist, an den Eigenthümer gezahlt werden. Werden diese Konsense nicht innerhalb der §. 78. bestimmten Frist beigebracht, so ist die Direktion zur gerichtlichen Deposition, bei dem Richter der belegenen Sache auf Kosten der Versicherten befugt; zur Zahlung von Verzugszinsen ist sie aber keinesfalls verpflichtet.

§. 66.

Der Beibringung der Konsense der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, wenn der Eigenthümer das völlig vernichtete Gebäude auf demselben Grundstücke, und mindestens zu dem Werthe der Brandentschädigung wieder herzustellen erklärt. In diesem Falle erfolgt die Zahlung in drei Raten, und zwar die erste Rate spätestens zwei Monate nach dem Brande, die zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht, und die dritte, wenn es vollendet ist. Die Zahlung der beiden letzten Raten wird nur nach Beibringung von Attesten eines Bauverständigen geleistet, in welchen der Werth des Baues bescheinigt sein muß.

Bei Partialschäden kommen diese Bestimmungen ebenfalls, jedoch mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Zahlung in zwei Raten, und zwar die erste Rate spätestens zwei Morate nach dem Brande, und die letzte nach Vollendung der Reparatur erfolgt.

Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei

Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die Hypothekengläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 64. zu verlangen.

§. 67.

Bei geringfügigen Schäden, deren Wiederherstellung unzweifelhaft ist, kann auf Antrag des Versicherten unter Zustimmung des Bürgermeisters (Ammanns) von dem §§. 65. und 66. vorgeschriebenen Verfahren Abstand genommen, und die ganze Entschädigungssumme sofort (§. 78.) gezahlt werden.

H. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät und Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§. 68.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 69.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden. In diesem Fall hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung mit Bank-Depositalzinsen erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet. Haften auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekenschulden, so findet die Bestimmung im §. 64. Anwendung.

§. 70.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Sozietät nicht verweigert werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in

in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 71.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 72.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 73.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszuiehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 74.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Places, geschehen ist.

§. 75.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

§. 76.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht

gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, werden vergütet, wenn der Blitz das Gebäude unmittelbar getroffen hat und die unmittelbare Ursache der Beschädigung gewesen ist. Die Vergütung wird auch für solche Beschädigungen geleistet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 77.

Der Versicherte, dessen Gebäude durch Brand gänzlich zerstört ist, hat der Sozietät gegenüber nicht die Verpflichtung, dasselbe wieder herzustellen. Die Vergütungsgelder werden vielmehr innerhalb zwei Monaten nach dem Brande in Einer Summe an den Versicherten gezahlt, insofern dem nicht- etwa reglementmäßige Hindernisse (§§. 10. 52. 65. 69.) entgegenstehen. Dasselbe gilt auch bei allen partiellen Brandschäden.

§. 78.

Ein Arrestschlag auf die Brandentschädigung ist nur dann zulässig:

- 1) wenn der Versicherte das abgebrannte oder beschädigte Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen erklärt, oder
 - 2) wenn die Forderung, für welche der Arrest gesucht wird, sich auf Baumaterialien oder Leistungen zur Wiederherstellung des Gebäudes bezieht.
- Vergl. Allg. Ger. Ordnung Theil I. Tit. 29. §. 18.

§. 79.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung längstens in der vorbezeichneten Frist zu leisten, sofern das gegenwärtige Reglement nicht spätere Zahlung rechtfertigt. Findet außer diesem Falle eine Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 80.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 81.

§. 81.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät aus, ist aber noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres verpflichtet. Wenn er mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Doch soll es ihm frei stehen, schon auf die neuen Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder bereits in dem in der Wiederherstellung begriffenen, noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Jedoch muß der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch Sachverständige nach Vorschrift der §§. 21. ff. festgestellt werden; werden dann die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütung nur für denjenigen Theil derselben, welcher bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet nachgewiesen wird. Die Beiträge werden bei einer solchen Versicherung nach derjenigen Klasse bezahlt, in welcher das früher abgebrannte Gebäude gestanden hatte.

§. 82.

Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Werthe versichert, den es nach dem Brande hatte, und die Versicherung zu der früheren vollen Summe tritt erst dann wieder ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes in den früheren Werth durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§. 83.

Die Direktion ist ermächtigt, Belohnungen für außerordentliche Hülfsleistung bei Bränden, sowie Vergütung für solche Beschädigungen zu gewähren, welche durch die Lösungsmaassregeln herbeigeführt worden sind, wenn der Sozietät dadurch Nutzen erwachsen ist. Die Direktion kann insbesondere auch eine Belohnung bis zu fünfhundert Thalern für die Entdeckung eines Brandstifters zusichern. Der Provinziallandtag wird ihr zu vorstehenden Zwecken einen angemessenen etatsmäßigen Fonds zur Verfügung stellen.

I. Beamte der Sozietät.

§. 84.

Die obere Leitung der Geschäfte der Sozietät führt unter Oberaufsicht des
(Nr. 5129.)

des Oberpräsidenten und mit der Firma „Westphälische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion“ ein Provinzial-Feuersozietäts-Direktor; unter ihm werden diese Geschäfte von Amtswegen durch die Landräthe und Bürgermeister (Amtmänner) besorgt. Wegen der den letzteren zu gewährenden Remuneration und Gebühren ist das Weitere in den §§. 89. und 90. bestimmt.

§. 85.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf je sechs Jahre oder auf Lebenszeit erwählt, und von Unserem Minister des Innern bestätigt. Sein Gehalt wird bei jeder neuen Wahl, oder bei einer Wahl auf Lebenszeit ein für allemal vom Provinziallandtage bestimmt.

§. 86.

In gleicher Weise wird ein Sozietätssekretair mit dem Titel Inspektor und ein Sozietäts-Kassenrendant gewählt, und von Unserem Minister des Innern bestätigt.

Der Inspektor ist der Geschäftsgehülfe des Direktors, und hat diesen in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen bis zur Dauer von vier Wochen zu vertreten. Vertretungen von längerer Dauer hat der Oberpräsident anzuordnen.

Der Rendant hat eine Kaution von fünftausend Thalern in solchen inländischen geldwerthen Papieren zu bestellen, welche Behufs Belegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositargelder als Unterpfand angenommen werden; dieselben sind bei der Provinzial-Hülfskasse zu deponiren, und von deren Direktion zuvor außer Kurs zu setzen.

§. 87.

Diese drei Beamte sind allein Beamte der Sozietät, und werden in ihren Amtsverhältnissen als Kommunalbeamte nach den für solche bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt; dieselben haben außer ihrer Besoldung keinen weiteren Anspruch auf Büreaufkosten oder sonstige Entschädigungen.

§. 88.

Die sonst erforderlichen Büreaubeamten werden von dem Direktor auf Kündigung angestellt. Ueber die Besoldung derselben ist von der Direktion dem Landtage ein Etat zur Feststellung einzureichen.

§. 89.

Die das Kataster führenden Bürgermeister (Amtmänner) haben als Remuneration für Wahrnehmung der Sozietätsgeschäfte drei Prozent von den auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen zu beziehen.

§. 90.

§. 90.

Außerdem können von denselben für solche Auszüge aus den Feuersozietäts-Katastern, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach folgenden Sätzen Gebühren erhoben werden.

Für einen Auszug rüchichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme von 200 Thalern und darunter
zwei Silbergrofchen sechs Pfennige,
von über 200 Thalern bis 500 Thaler einschließlich
fünf Silbergrofchen,
von über 500 Thalern bis 1000 Thaler einschließlich
sieben Silbergrofchen sechs Pfennige,
von über 1000 Thalern bis 5000 Thaler einschließlich
zehn Silbergrofchen,
von über 5000 Thalern
funfzehn Silbergrofchen ohne weitere Steigerung.

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet.

§. 91.

Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Elementarerhebern der direkten Steuern gegen anderthalb Prozent Hebegebühren von den durch sie eingehobenen Beitragssummen ob. Die Kaution derselben soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertraute Nebenfonds und also auch für die Sozietätsbeiträge mit haftet.

K. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 92.

Bei der Direktion wird ein Hauptlagerbuch geführt, aus welchem das Versicherungskapital und die Beiträge der in jeder Klasse versicherten Gebäude für jede Gemeinde speziell hervorgehen.

§. 93.

Sodann wird für jede Gemeinde ein besonderes Kataster angefertigt, worin die einzelnen Gebäude mit ihren Versicherungssummen und Beiträgen eingetragen werden. Dasselbe wird in zweifacher Ausfertigung angelegt, und werden die Unikate von der Direktion, die Duplikate aber von dem Bürgermeister (Amtmann) geführt. Die Führung und Berichtigung der Kataster bleibt besonderer, von der Direktion mit Genehmigung Unseres Oberpräsidenten zu ertheilender Instruktion vorbehalten.

(Nr. 512.)

§. 94.

§. 94.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge erhält jeder Steuererheber eine besondere Heberolle, welche von der Direktion für jeden Hebebezirk angefertigt und durch Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister (Amtmänner) den Erhebern zugestellt wird.

§. 95.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungshauptkassen, möglichst vermieden, die der erstern obliegenden Zahlungen auf die letztern angewiesen und demnach von den letztern an die erstere, so viel irgend thunlich ist, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 96.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungs-Anweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, der Rendant der letztern alle vorkommenden Zahlungen auf die einzelnen Rezepturen anweisen.

§. 97.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 98.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Direktion nachgesucht und justificirt werden, von welcher sie festzusetzen und anzuweisen sind.

§. 99.

Von der Sozietätskasse soll, sobald der Baarbestand fünftausend Thaler erreicht, jeder höhere oder sonst augenblicklich entbehrliche Bestand bei der Bank oder Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegt, auch, sobald der Rechnungsüberschuß bei einem Jahresabschluß einschließlich der belegten Kapitalien Einhundert tausend Thaler übersteigt, allen Theilnehmern der Sozietät ein aliquoter Theil des nächsten Beitrags durch die Direktion erlassen und solches durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Dagegen soll aber auch, um außerordentliche Beitragsauschreiben möglichst zu vermeiden, die Direktion autorisirt sein, in den dazu geeigneten Fällen auf kurze Zeit Darlehne zu entnehmen.

§. 100.

§. 100.

Die Revision der einzelnen Feuerkassen-Rezepturen liegt den resp. Kassen-Kuratoren ob, die darauf zu halten haben, daß die Sozietätsbeiträge gehörig eingezogen und die angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden. Auch die Landräthe haben darauf zu wachen, daß diesem Allen gehörig genügt werde.

Eine Rechnungsabnahme durch die Direktion findet bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht statt; es hat vielmehr nur, alljährlich nach Ablauf der Hebetermine, jeder Steuererheber seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Direktion einzusenden.

§. 101.

Der Direktion liegt bei eigener Verhaftung ob, darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jeden Steuererheber ein besonderes Konto geführt werde.

§. 102.

Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 103.

Diese wird zunächst von dem Sozietäts-Direktor abgenommen und revidirt und dann dem Oberpräsidenten eingereicht, der solche dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen hat, welchem die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem solche erfolgt, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. der außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehälter u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 104.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

- a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Direktion über den Hauptbetrag aller (einzeln darin aufzuführenden) Heberollen (§. 94.) belegt.
- b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten, oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen

verpflichtet sind, hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelege auszufertigen.

- c) Ein etwaiger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Direktion (§. 28.) in beglaubigter Ausfertigung, und eine etwaige außerordentliche Einnahme durch die ausgefertigte Einnahmeorder derselben belegt, und
- d) wenn Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeitraglich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Direktion nachzuweisen.

§. 105.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungen“ durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsborders der Direktion, sowie durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifizieren.

Die Gehälter der Beamten der Sozietät, sowie der Bureauarbeiter werden durch die betreffenden Landtagsbeschlüsse und kassenmäßige Quittungen, die übrigen Büroaufkosten durch die Anweisungen der Direktion resp. Quittungen der Empfänger, die Lantien der Elementarerheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder, und die Remuneration der Bürgermeister (Ämter) durch die von der Direktion festgesetzten Liquidationen und die Quittungen der Empfänger justifiziert.

§. 106.

Alle Jahresrechnungen müssen in folgender Form angelegt werden:

- 1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgefordert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituierenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen berechnen, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in volle verrechnet werden können, und
- 2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabebetitel an bezahlten Brandvergütungen jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Höhe der gezahlten Entschädigung vermerkt werden.

§. 107.

Die Sozietätsklasse muß von dem Direktor wenigstens von vier zu vier Wochen revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit nach Gutbefunden des Oberprä-

präsidenten, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 108.

Jedem Provinziallandtage muß durch den Oberpräsidenten ein von der Direktion abgefaßter Bericht über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht bechargirten Rechnungen (§. 103.) anzuschließen sind. Dem Provinziallandtage steht es frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Direktion vorlegen zu lassen, und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

L. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 109.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten, in höchster Instanz aber bei Unserem Minister des Innern anzubringen; die Beschwerden über die Direktion und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin gleichfalls an Unsern Minister des Innern.

§. 110.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Affozirten findet entweder der Rekurs, oder der ordentliche Weg Rechtens statt. Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Affozirte rückfichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadensvergütung zu verfahren sei oder nicht. Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten zulässig, wo solcher nicht durch besondere Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§. 57.). Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Rekurses einmal gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 111.

Der Rekurs geht zunächst an den Oberpräsidenten und dann an Unsern Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Insinuation der Festsetzung der Direktion resp. der Entscheidung des Oberpräsidenten, eingelegt werden; die Provokation auf den Weg Rechtens ist binnen einer gleichen Frist anzubringen.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von dem Interessenten gewählt ist, muß

muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem behörigen Gerichte eingelegt werden, widrigenfalls die Festsetzung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

M. Transitorische Bestimmungen.

§. 112.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird nach Beendigung der dazu nöthigen Vorarbeiten auf den gutachtlichen Antrag der Direktion von dem Oberpräsidenten festgesetzt, und ist von letzterem mindestens vier Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 113.

Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen. Prozesse wegen Streitigkeiten, deren Veranlassung entstanden ist, bevor das gegenwärtige Reglement in Kraft getreten ist, sind noch nach den Bestimmungen des Reglements vom 5. Januar 1836. und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen zu entscheiden.

§. 114.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instruktionen hat die Direktion unter Genehmigung des Oberpräsidenten zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 39. —

(Nr. 5130.) **Mündlicher Erlaß vom 21. September 1859.**, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Iffelburg nach dem Bahnhofs der Cöln-Arnsheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Nees.

Auf Ihren Bericht vom 14. September d. J. genehmige Ich den von der Gewerkschaft der Minerva-Eisenhütte zu Iffelburg unternommenen Ausbau der in der anliegenden Karte dargestellten Chaussee von Iffelburg nach dem Bahnhofs der Cöln-Arnsheimer Eisenbahn auf der Station Empel, Kreis Nees, und bestimme, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich der gedachten Gewerkschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines halbmelligen Chaussee-geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chaussee-geld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chaussee-geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5131.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859., betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pless im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf den Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pless im Regierungsbezirk Oppeln. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Gleiwitz. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sieben Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk, und sind aus dem Kreise Beuthen fünf Mitglieder und drei Stellvertreter, aus dem Kreise Gleiwitz drei Mitglieder und zwei Stellvertreter, aus dem Kreise Pless zwei Mitglieder und ein Stellvertreter, und aus dem Kreise Lublinitz zwei Mitglieder und ein Stellvertreter zu wählen, von denen zwei Mitglieder aus dem Kreise Beuthen, ein Mitglied aus dem Kreise Gleiwitz, ein Mitglied aus dem Kreise Lublinitz und ein Mitglied aus dem Kreise Pless der Klasse der Bergwerks- und Hütten-Interessenten angehören müssen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten wenigstens zwölf Thaler jährlich Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerksgesellschaften und Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von zwölf Thalern veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5132.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859., betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochofen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Eöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 17. September d. J. zu der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochofen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Eöln-Mindener Eisenbahn nach Maafgabe des aufgestellten Projekts, jedoch unter Vorbehalt der als nothwendig erkannten Modifikationen desselben und der von Ihnen zweckmäßig befundenen Anordnungen hinsichtlich der Art der Ausführung, sowie ferner unter der Bedingung, daß die in Folge Ausübung des Expropriationsrechts etwa zu leistenden Entschädigungen von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte“ zu tragen sind, hierdurch die Genehmigung erteilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5133.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859., betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erteilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 146. ff.) genehmigten Erweiterungen ihres Unternehmens die Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von fünf Millionen

(Nr. 5132—5134.)

69*

Tha-

Thalern zu gestatten, will Ich zu diesem Antrage auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. hierdurch die Genehmigung mit der Aufgabe erteilen, daß gemäß §. 9. des Statutennachtrages vom 5. März 1856. die neu zu freirenden Aktien erst Stimmrecht in der Generalversammlung üben, wenn dieselben voll eingezahlt sind, auch von der Gesellschaft unter Ihrer Zustimmung der Zeitpunkt näher bestimmt wird, von welchem ab die neuen Aktien an der Dividende Theil nehmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5134.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen Behufs Verbesserung der im Strombachthale des Kreises Gummersbach belegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Strombachthale von dem Hofe Ober-Strombach bis zum Hofe Nieder-Strombach belegenen Wiesen, wie sie in dem Situations-Plan des Wiesenbaumeisters Börner und dem dazu gehörigen Kataster-Auszuge vom 12. September 1857. verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jebe-
maligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schöpfen, die
Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Verieselung der Verbands-
wiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Ver-
bandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten
Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzu-
stellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen
Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. bleibt den Eigenthümern über-
lassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvor-
stehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die
Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes
für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen An-
lagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer theiligten Flächen
aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers
fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution
zur Kommunkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Lei-
tung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten
nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verbunden werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Natural-
leistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesen-
vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten
nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und
die Kosten von demselben durch Exekution Beitreiben zu lassen. Eben dazu ist
der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre
Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben
dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. muß jeder Wiesengenosse
ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der
Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den
Doffirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile
ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber
werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hilfe des betreffenden Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden dessel-

desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionsstrafe von zwei Thalern für jeden Konventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegämtern wählbar ist, mindestens Einem Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wasserungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie“ errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie“ mit dem Wohnsitz in Halle an der Saale im Regierungsbezirk Merseburg, welche

- 1) den Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen,
- 2) den Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren

beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 30. Juli 1859. festgestellten Gesellschafts-Statute die landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 30. Juli 1859. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Statut der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie in Halle an der Saale.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Neue Aktien-Zuckerraffinerie“
begründet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle an der Saale und ihren Gerichtsstand vor dem königlichen Kreisgerichte daselbst.

Jeder Aktionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb der Aktie zugleich sein Domizil in Halle an der Saale. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder in dem in diesem Ort belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des königlichen Kreisgerichts zu Halle, gemäß den §§. 20—22. Titel 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 35.) beschlossen werden. Der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen;

2) der

2) der Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünfmalhundert tausend Thaler Preussisch Kurant festgesetzt und auf fünfhundert Aktien — jede zu Eintausend Thaler — vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Generalversammlung (§. 35.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigefügten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche ausziehenden Nummern von 1. bis 500. ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talon jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formulare B. und C. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Theileinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Inhabers lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktionair ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschrift unter den Cessionen ist der Verwaltungsrath zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter Einem Monat bei der Kasse der Gesellschaft in Halle.

Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter.

(Nr. 5135.)

70*

Sofort

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung müssen jedoch mindestens zwanzig Prozent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden.

Höhere Einzahlungen bis zum vollen Betrage der Aktien zu leisten, ist nur unter Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet. Die Einzahlungen werden bis zum 31. Dezember 1861. mit fünf Prozent für das Jahr verzinst.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von einem Vierteltheile des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einflagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen und zu vollziehen.

§. 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich, und nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 12.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bewirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisationsurtheils in dem Aktienbuche der Gesellschaft bemerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 41. festgesetzten vierjährigen Frist anzeigt und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen

gen Quittung ausgezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 13.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstige Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung und die Hallesche Zeitung veröffentlicht sind.

Der vorgelegten Behörde steht zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. Gehet eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat die Generalversammlung andere Blätter in gleicher Zahl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgelegten Staatsbehörde zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Merseburg, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst bekannt zu machen.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch

- 1) den Verwaltungsrath,
- 2) die Direktion,
- 3) die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath.

§. 16.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz zu Halle a. d. S. und besteht aus sieben Personen.

Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlaakts. Die Wahl erfolgt jedesmal auf drei Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß nach Ablauf eines jeden der beiden ersten Jahre zwei Mitglieder

glieder, und im dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erledigt sich außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Aktionären besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und bildet die Ausfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich, oder provisorisch gewählt, sind unmittelbar nach der jedesmaligen Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je Einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle und ist durch die Gesellschaftsblätter (§. 14.) bekannt zu machen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel alle Monate einmal in Halle a. d. S. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur omgeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die An-

Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 20.

Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten, oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

- 1) die Mitglieder der Direktion, sowie die Beamten, deren Anstellung er sich vorbehält, zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
- 2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktoren und Beamten zu erlassen und abzuändern;
- 3) die Grundzüge aufzustellen und zu bestimmen, welche für den Betrieb der Fabrik und bei Führung des Geschäfts zu befolgen sind;
- 4) die gesammte von der Direktion besorgte Buch- und Rechnungsführung, sowie die Abschlüsse zu revidiren oder unter eigener Kontrolle revidiren zu lassen;
- 5) von der Geschäftsführung überhaupt und der der Direktion insbesondere Kenntniß zu nehmen und sie, soweit thunlich, zu kontroliren;
- 6) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauten und Anlagen zu beschließen. Insofern aber der Verlauf eines einzelnen derartigen Gegenstandes die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich;
- 7) über die vorübergehende Benutzung von Kredit zu bestimmen, wogegen die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Anleihen dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten bleibt (§. 35.).

§. 21.

Alle Ausfertigungen und Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede, oder ohne die beiden Ersteren von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet (§§. 16. 18.).

§. 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen zusammen von demjenigen Jahresüberschuss, welcher bei dem Jahresabschluß nach Gewährung von fünf Prozent Dividende an die Aktionaire (§. 41.) verbleibt, eine Lantime von drei Prozent.

Den außerhalb Halle wohnenden Mitgliedern wird für die Reisen zu den Konferenzen eine den Kosten entsprechende Vergütung gewährt.

Mitgliedern, welche mit außergewöhnlichen Mühewaltungen und Arbeiten vom Verwaltungsrathe beauftragt werden, kann derselbe eine besondere Vergütung gewähren.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der Instruktion und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes werden zwei Direktoren angestellt, von denen Einer auch Mitglied des Verwaltungsrathes sein kann.

Soweit sie diesem nicht angehören, haben sie in demselben nur eine beratende Stimme. Die Direktoren sind dem Verwaltungsrathe untergeordnet und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 24.

Die beiden Direktoren unterzeichnen die Korrespondenz, Quittungen, Wechsel, Anweisungen und überhaupt alle Schriftstücke, welche zu den laufenden Geschäften gehören und welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, anzuordnen, daß für einzelne Geschäftszweige, namentlich für die Kassensführung, die Unterschrift eines Beamten an Stelle derjenigen eines Direktors Geltung haben solle.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, sowie dessen Stellvertreter sind jederzeit ermächtigt, einen behinderten Direktor zu vertreten; nicht minder kann der Verwaltungsrath anderen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluß solche Vertretungsbefugniß übertragen.

Die Wahl der Direktoren und die vorgedachte Ertheilung der Vertretungsbefugniß an einzelne Beamte oder an Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll; ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des Aktes.

Die ertheilte Ermächtigung ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 25.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktion gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direktion ihre Instruktion überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

Können die beiden Direktoren sich über auszuführende Beschlüsse nicht einigen,

einigen, so haben sie die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzutragen, im Falle der Dringlichkeit entscheidet an dessen Stelle der nach §. 24. zur Vertretung der Direktoren befugte Vorsitzende, event. dessen Stellvertreter, oder das dazu gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 26.

Einer der Direktoren muß stimmberechtigter Aktionair sein, und ist verpflichtet, als Kaution für seine Geschäftsführung fünf Aktien bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

Der mit den Direktoren abzuschließende Vertrag muß den Vorbehalt der Kündigung und Entlassung enthalten.

§. 27.

Das Gehalt der Direktoren und anderer Beamten, welches, soweit es angemessen erscheint, auch in einer Lantieme vom Reingewinne mit bestehen kann, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung.

§. 28.

Die Generalversammlungen der Gesellschaft finden in Halle in einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Lokale statt. Denselben beizuwohnen ist jeder Aktionair berechtigt, die Stimmberechtigung desselben ist indessen im §. 30. näher ausgesprochen.

Es muß alljährlich und zwar im zweiten Quartal jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Der Tag derselben ist durch den Verwaltungsrath festzusetzen und durch die im §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

§. 29.

Die Aktionaire haben zu jeder Generalversammlung gegen Deposition ihrer Aktien resp. Quittungsbogen auf dem Bureau der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und bei der Einladung zur Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orte sich die Legitimation zum Eintritt und die nöthigen Stimmzettel zu verschaffen.

§. 30.

Stimmfähig sind nur diejenigen Aktionaire, welche sich im Besitz von mindestens fünf Aktien oder Quittungsbogen befinden. Je fünf Aktien geben Eine Stimme.

Ueber zehn Stimmen kann kein Anwesender abgeben.

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire

gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichkeit zu entscheiden hat. Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als auslänglich anerkennen.

Handelsfirmen können sich durch ihre Prokuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 31.

In jeder Generalversammlung, sie sei eine ordentliche oder außerordentliche, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe ernennt aus der Zahl der anwesenden Aktionaire zwei Stimmzähler. Außer den von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebrachten Gegenständen hat jeder stimmfähige Aktionair das Recht, noch andere zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der darauf nächstfolgenden Generalversammlung zuzuwiesen.

§. 32.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Beläge, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Verwaltungsrath an dessen Stelle einen anderen aus der Zahl der Aktionaire.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in diesem Paragraphen und im §. 42. bestimmten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt bei Beschlüssen diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden durch Wahlfettel vorgenommen. Ergiebt sich bei der Wahl nicht eine absolute Majorität, so tritt das §. 19. vorgesehene Verfahren ein.

Zu Beschlüssen über Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer derselben ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§. 34.

In der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath über

über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht. Sodann erwählt die Generalversammlung

- 1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und
- 2) die Rechnungsrevisoren (§. 32.), denen die Prüfung des von dem Verwaltungsrathe revidirten Rechnungswesens zusteht.

Die Bücher und alle dazu gehörigen Papiere sind denselben vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welchem sie Bericht zu erstatten haben, im Bureau der Gesellschaft zur Durchsicht bereit zu legen; sie haben etwanige Erinnerungen dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzutheilen.

Es beschließt demnächst die Versammlung

- 3) über die Dechargirung der so geprüften Rechnungen, resp. über Verfolgung der etwa gezogenen Erinnerungen, und
- 4) über alle Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

(§§. 20. und 31.)

§. 35.

Auch in ordentlicher Generalversammlung kann

- 1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von 500,000 Rthln. hinaus,
- 2) die Abänderung der Statuten,
- 3) die Verlängerung der Zeit, welche als Dauer der Gesellschaft bestimmt ist,
- 4) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffender Anleihen (§. 20.),

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zwecke der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse, um verbindliche Kraft zu erhalten, und zwar die unter 1. 2. und 3. bezeichneten der landesherrlichen Genehmigung, und die unter 4. aufgeführten der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 36.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß durch die §. 14. bestimmten Blätter unter Angabe der Berathungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen geschehen.

Aktionaire, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens Einhundert Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 37.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutengemäß erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite Generalversammlung, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen, einberufen.

§. 38.

Ueber die Verhandlung in den Generalversammlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 28.) und wirklich erschienenen Aktionaire, resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, sowie den Stimmzählern zu unterschreiben.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 39.

Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres ist von der Direktion eine vollständige Inventur, die das gesammte Vermögen der Gesellschaft zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath hat dabei vom Gange der Inventur in der ihm angemessen erscheinenden Weise Kenntniß zu nehmen und die nach dem laufenden Werth und mit Berücksichtigung der für die Realisirung bestehenden Aussichten von der Direktion vorzuschlagenden Preise der Rohstoffe und Fabrikate, wie auch der vorhandenen Materialien, festzusetzen. Es hat derselbe ferner zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist; jedoch soll die Abschreibung auf Bauwerk und Grundbesitz mindestens zwei, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht ist, höhere Sätze zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Werthverminderung angemessen erscheint.

Die Abschreibungen können nur erst dann auf niedere Sätze beschränkt werden, wenn die dadurch erreichte Werthannahme der betreffenden Gegenstände auch bei der Auflösung der Gesellschaft einen Verlust an denselben nicht befürchten läßt.

§. 40.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen

bungen und Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen und der Königlichen Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

§. 41.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zwanzig Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die ruhbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Derselbe ist bestimmt zur Deckung unvorhergesehener und außergewöhnlicher Verluste oder Neuanschaffungen; er kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Antrag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Nach Abschreibung für den Reservefonds wird von dem verbleibenden Reingewinne zunächst die §. 27. vorgesehene Tantieme gewährt und sodann die Dividende für die Aktionaire bis zu fünf Prozent entnommen. Ergiebt sich alsdann noch ein Ueberschuß, so erhält der Verwaltungsrath davon eine Tantieme von drei Prozent (§. 22.); der Rest wird als Superdividende unter die Aktionaire vertheilt, oder nach deren Bestimmung verwendet.

Die Dividenden sind am 1. Juli jeden Jahres bei der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Den Betrag hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft repräsentiren, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist außerdem zu der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft verpflichtet, wenn ein Drittel des Anlagekapitals verloren gegangen ist. Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in Einer Hand vereinigt sind. In dieser Versammlung müssen drei Vierteltheile der sämtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall,

so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionäre vollgültige Beschlüsse fassen können. In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme gilt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 10. vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht vereinigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreisgerichts zu Halle den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners, in welcher die Bekanntmachung des von ihm ernannten Schiedsrichters und die Aufforderung zu gleicher Ernennung enthalten sein muß, die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Halle zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Halle.

Das Schiedsgericht ist befugt, die königlichen Gerichte wegen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie wegen Abnahme von Eiden zu requiriren.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich in Form von Erkenntnissen.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den §§. 171. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Merseburg ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft, ihren Kassen und Einrichtungen, Einsicht nehmen.

A.

A k t i e N^o

der

Neuen Aktien-Zuckerraffinerie zu Halle a. d. S.

über

Eintausend Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von Eintausend Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutengemäßen Rechten und Pflichten eines Aktionairs theilhaftig.

Halle, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.)

Die Direktion.

Folio des Aktienbuchs.

(Eine Unterschrift.)

B.
Serie

N^o

Dividendenschein

zur

Aktie der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie

N^o

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber am
18.. auf dem Komtoir der Gesellschaft zu Halle denjenigen Antheil an dem
Reinertrage, welcher für das Geschäftsjahr 18.. statutengemäß bekannt ge-
macht werden wird.

Halle, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Aus §. 41. des Gesellschaftsstatuts.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben
sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

C.

Neue Aktien-Zuckerraffinerie.

Anweisung

zum Empfang der Serie der Dividendenscheine
zur Aktie N^o

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung ge-
mäß §. 41. des Statuts auf dem Komtoir der Gesellschaft in Halle die
..... Serie der Dividendenscheine für vorbezeichnete Aktie.

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Die Direktion.

(Eine Unterschrift.)

Wobliegt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 5136.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847, und 1848, vollzogenen und in Gemäßheit des Erlasses vom 8. November 1848, bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1860. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847, und 1848, und zu den seit dessen Publikation ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Jahrgang 1859. (Nr. 5136.)

72

zu

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1859.

- zu Position 4. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
zu Position 6. Eis, rohes;
zu Position 26. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

- 1) Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30=Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½=Guldenfuße angegeben.
- 2) Die Position 5. a. erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentindl oder ein Achtelpfund Rosmarindl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.“
- 3) Die Position 6. d. erhält den Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen.“
- 4) In der Position 10. c. ist zu setzen: „gemustertes massives weißes Glas“, anstatt: „gemustertes weißes Glas.“
- 5) Die Position 21. a. nebst der Anmerkung ist dahin zu fassen:
 - a. 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Fuchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament,
1 Zentner 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr.
 - 2) Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Krazenleder, auch künstliches, für inländische Krazenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle
1 Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr.

6) In

- 6) In der Position 20. sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition“ zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „Ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmühen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr.“
- 7) Die Position 21. h. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaafsfelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.“
- 8) In der Position 21. c. ist zu setzen: „andere grobe Gummifabrikate“, anstatt: „andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien.“
- 9) In der Position 21. d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi“, anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament.“
- 10) Die Position 25. h. β. ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe.“
- 11) In der Position 25. g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kùbeln von hartem Holze,
11 in Kùbeln von weichem Holze.“
- 12) In der Position 25. h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg“, anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett.“
- 13) In der Position 25. m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken“ zu streichen.

14) Die Position 26. soll lauten:

	Beim				Beim			
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
„Del in Fässern eingehend:								
a) Baumöl 1 Ztr.	1	10	.	.	2	20	.	.
Anmerkung 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden 1 Ztr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½
b) anderes Del . . 1 Ztr.	.	15	.	.	.	52½	.	.
Anmerkung 2. Sogenannte Delluchen, als Rückstände bei dem Dellschlagen aus Lein, Rappß, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen 1 Ztr.	.	1	.	.	.	3½	.	."

15) In der Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel“ zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Packpapier“ einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen.“

16) In der Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1. und 2. ist die folgende aufzunehmen:

a) „gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide

beim Eingange
1 Ztr. 8 Rthlr. — Sgr. oder 14 Fl. — Kr.“

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) In

- 17) In der Position 30. b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Lülle“, anstatt: „Bänder und Borten.“
- 18) In der Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schaafvieh“, anstatt: „Thierfett.“
- 19) In der Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Rthlr. — Sgr. oder 1 Fl. 45 Kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.
- 20) In der Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer“ zu streichen.
- 21) In der Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand“ zu setzen: „Wachstuch.“
- 22) In der Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch“, anstatt: „und Malertuch.“
- 23) In der Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchzint.“

III. Fünfte Abtheilung des Tarifs.

- 1) Ziffer I. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in Einhundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
 $935 \frac{422}{1000} = 1000$ Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.“

- 2) In Nr. II. sind die Worte: „(1½ Ggr.)“ und „(¾ Ggr.)“ zu streichen.
- 3) Die Bestimmung unter Nr. III. d. 2. im ersten Absätze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmaten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.“

Im zweiten, sowie im dritten Absätze sind: „2 Pfund“ anstatt: „4 Pfund“ zu setzen.

- 4) Die durch die Erlasse vom 31. Oktober 1853. und vom 27. Oktober 1856. hinsichtlich der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten bestimmte Ausnahme von der Vorschrift im zweiten Satze unter Nr. IV., nach welcher, im Fall eine Waare aus Seide oder Floressaide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene“ Waare genügt, wird auf „Tulle“ ausgedehnt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5137.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859., betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. August d. J. genehmige Ich, daß die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Provinzial-Schulkollegien übergeben, mit der Maassgabe, daß diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Muerwald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5138.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Edln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“

Ich will nach Ihrem Antrage vom 10. September d. J. zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Edln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock“ nach Maaßgabe des mir vorgelegten Plans hierdurch die Genehmigung unter der Bedingung erteilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Baden-Baden, den 16. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 42. —

(Nr. 5139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bären im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Bären, im Regierungsbezirk Minden, auf den Kreistagen vom 23. Mai 1857. und 14. November 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	zu	500 Rthlr.,	
25,000	=	=	100 =
25,000	=	=	50 =
25,000	=	=	25 =

100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgelosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium die lan-

desherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Wir bestimmen hierbei, daß diese Obligationen bei der Regierung zu Minden niederzulegen und von derselben nach Maaßgabe des Erfordernisses an die Kreisstände auszuantworten sind.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehalten der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Geses-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

O b l i g a t i o n
d e s K r e i s e s B ü r e n

Litr. N°

über Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 23. Mai und 14. November 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Büren Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthln. geschieht vom Jahre 1863. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von zwei und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preussischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Minden, Münster und Arnberg und dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Büren.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..^{ten} und am ..^{ten}, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Büren, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Paderborn.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Büren, den .. ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Büren.

(L. S.)

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1.) Serie

zu der

Obligation des Kreises Büren

Litr. M
.....

über Thaler, zu vier Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .. ten 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren.

Büren, den .. ten 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Kreise Büren.

(L. S.)

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht bis zum erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Kreises Büren.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Büren Littr. N^o über Thaler zu vier Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren.

Büren, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Kreise Büren.

(Stempel.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit den davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 5140.) Statut für den Brösa-Rösa-Voucher Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Ufer der Mulde belegenen Niederung der Ortschaften Brösa, Rösa

(Nr. 5139—5140.)

Rösa und Pouch. Behufs der gemeinsamen Beaufsichtigung und Vertheidigung ihrer Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Mulde zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Rösa-Rösa-Poucher Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer der Mulde von der Höhe, auf welcher das Dorf Rösa liegt, bis zur Höhe bei der Ruhmühle, zu Pouch gehörig, belegenen Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

- 1) darauf zu wachen, daß jeder Deichhalter seinem Deiche mindestens die normalmäßige Stärke und Höhe giebt, ihn auch in dieser Stärke und Höhe unterhält;
- 2) den Deich bei eintretendem Hochwasser gemeinsam zu vertheidigen, auch die zur Vertheidigung nöthigen Anstalten in gutem und brauchbarem Zustande schon vorher zu beschaffen und zu unterhalten.

§. 3.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die bisherigen Deichhalter sind zur Normalisirung und Unterhaltung ihrer Deichstrecken verpflichtet.

Die Normalisirung soll darin bestehen, daß die jetzt schon bestehenden Deiche eine dreifüßige Kronenbreite, und, soweit sie verstärkt und erhöht werden, nach der Fluß- und Binnenseite wenigstens eine anderthalbfüßige Böschung erhalten sollen. Wo ein neuer Deich geschüttet wird, da muß derselbe nach der Flußseite wenigstens eine zweifüßige, nach der Binnenseite wenigstens eine solche von ein und einem halben Fuß erhalten. Der Deich soll überall auf eine Höhe gebracht werden, welche die Hochwasserhöhe des Jahres 1858. um ein und einen halben Fuß übersteigt.

Sollte

Sollte sich die Hochwasserhöhe durch Marken an den Dämmen oder an nahe liegenden Punkten nicht überall mit Sicherheit feststellen lassen, so ist der Dübener Pegel als Maaßstab zu nehmen und die Dammhöhe so zu normalisieren, daß sie mit Rücksicht auf das Gefälle des Flusses einer Pegelhöhe von 17 Fuß entspricht.

Ergiebt die spätere Erfahrung, daß diese Dammhöhe oder die oben angegebene Stärke der Deiche zu ihrer Sicherheit nicht ausreichend ist, so bleibt es der Regierung vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes eine größere Höhe und Stärke der Deiche vorzuschreiben, und sind die Deichhalter verpflichtet, die Normalisierung alsdann demgemäß weiter zu vervollständigen.

Die Deichhalter sind:

1) die bäuerliche Gemeinde Brösa.

Sie normalisirt und unterhält die Deichstrecke von der Höhe, auf welcher das Dorf liegt, bis zu dem Punkte, in welchem der im Jahre 1858. neu geschüttete Deich den alten Rösauer Dorfdeich trifft.

Die Kosten der Normalisierung und Unterhaltung der Deiche werden aus der Brösaer Gemeindefasse bestritten; aus derselben wird auch das Material zu den Deichen bezahlt, während das Maifeld zum Damme, ingleichen ein drei Fuß breiter Grasstreifen hinter dem Damme von den Abjacenten gegen die künftige unentgeltliche Benutzung der Dämme und dieses Streifens zur Grasnutzung, bei deren Ausübung die deichpolizeilichen Beschränkungen zu beobachten sind, ohne Bezahlung hergegeben wird.

2) An den Brösaer Gemeinbedeich schließt sich der Rösauer Gemeinbedeich. Er läuft bis zu demjenigen Punkte auf der Rösauer Flur, wo der alte Rittergutsdeich von dem Deiche, der von der Fähre herabkommt, getroffen wird. Dieser Punkt liegt wenige Ruthen unterhalb der Bauernschleuse.

Der Deich behält seine bisherige Lage. Zur Normalisierung und Unterhaltung wird in der Art beigetragen, daß die Gutsherrschaft Rösau jedesmal ein Sechszwanzigstel der Gesamtkosten und außerdem nach Verhältniß ihres bäuerlichen Grundbesitzes wie jeder andere bäuerliche Besitzer in der Flur Beiträge leistet, im Uebrigen diese Last fortan von den bäuerlichen Grundbesitzern und der Pfarre nach Verhältniß des Werths der eingedeichten und geschützten Niederungsfläche unter sich aufgebracht wird. In gleicher Weise wird auch das Material zur Deichschüttung, wo es entnommen wird, entschädigt, während, wie in der Gemeinde Brösa, das Maifeld und der hinter dem Deiche zur Gräferei liegen bleibende Streifen von drei Fuß, gegen unentgeltliche Benutzung des anstoßenden Dammes und des Grasstreifens zur Gräferei, von den Abjacenten ohne Vergütung hergegeben wird.

- 3) Vom Rösauer Gemeindefeiche abwärts bis zur Rösau-Poucher Grenze normalisirt und unterhält den Deich die Guts herrschaft Rösau. Die Deichlinie bleibt unverändert.
- 4) Von der Poucher Grenze bis zur Ueberfahrt über den Poucher Damm normalisirt und unterhält den Deich die Guts herrschaft Neu-Pouch,
- 5) von diesem Punkte ab bis zur Höhe an der Ruhmühle die Guts herrschaft Alt-Pouch.

Die Poucher Deichlinie bleibt unverändert.

Was von der Unterhaltung der Deiche gilt, findet auch auf die darin befindlichen Auslaßschleusen Anwendung.

Dagegen beziehen sich die Festsetzungen dieses Statuts auf die Binnen-deiche, welche die Guts herrschaften in Rösau und Pouch unterhalten, sowie auf sämtliche Verwallungen im Vorlande nicht.

Die Normalisirung muß im Laufe des Jahres 1860. vollständig erfolgen. Dazu wird jedem Deichhalter die künftige Höhe seines Deiches angezeigt. Unterläßt er in obiger Frist die Normalisirung, so bewirkt sie das Deichamt auf seine Kosten im Wege der Exekution.

§. 4.

Der untere Theil des Brösauer Deiches ist im Jahre 1858. mehr parallel der Mulde vorgelegt, weil der alte, sich mehr nach der Höhe in einer Kurve zurückziehende Deich vom Hochwasser an mehreren Stellen durchbrochen war. Dieser alte Deich darf abgetragen werden, sobald der neue Deich hinlängliche Festigkeit erlangt hat, worüber dem Deichhauptmann die Entscheidung zusteht. Da jedoch ein Bach vor demselben läuft, auch Stauwasser zu befürchten steht, so darf diese Abtragung nur in der Art erfolgen, daß ein drei Fuß breiter Streifen auf der Brösau-Rösauer Grenze, und zwar auf jeder Flur zur Hälfte in einer Höhe von ein und einem halben Fuß über dem höchsten Punkte des anstoßenden Terrains liegen bleibt und in dieser Gestalt als Binnendeich vom bisherigen Deichhalter unterhalten wird.

§. 5.

In einzelnen Fluren ist der Fuß der Deiche und ihre Eintheilung nach den Antheilsnutzungen durch Grenzsteine bezeichnet. Mit Rücksicht auf ihre künftige Verbreiterung und ihre anderweite Nutzung soll eine neue Bergrenzung der Deiche erfolgen.

§. 6.

Der im §. 4. erwähnte Bach ist der Mühlbach der Brösauer Wassermühle.

mühle. Bei der Verlegung des Brösaer Gemeindefeiches mußte seine Auslaßschleuse etwa 145 Ruthen mehr abwärts gelegt werden. Bis dahin lag dem Müller die Verpflichtung ob, die Schleuse zuzusetzen und das Wasser oberhalb des Dorfes durch seine Freischleuse in die Mulde abzuschlagen, sobald das Muldehochwasser in den Bach zurücktrat.

Das Deichamt hat Maaßregeln zu treffen, daß diese Verhältnisse durch die erfolgte Dammregulirung nicht zum Schaden der Niederung in irgend einer Weise alterirt werden.

§. 7.

Das bisher vom Schiffmüller in Rösa gedeckte Stromufer ist von diesem aufgegeben. Es ist Sache des angrenzenden Deichhalters, entweder diese Deckung wieder herbeizuführen, oder den Damm angemessen zurückzulegen.

§. 8.

Etwas gemeinsame Kosten für Deichvertheidigungen u. s. w. werden in der Art aufgebracht, daß dazu beitragen:

1) die Gemeinde Brösa	32 Theile,
2) die Gemeinde und Pfarre Rösa (ohne die Gutsherrschaft) ..	48 "
3) die Gutsherrschaft Rösa	68 "
4) die Gutsherrschaft Neu-Pouch	16 "
5) die Gutsherrschaft Alt-Pouch	16 "
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> zusammen 180 Theile.

§. 9.

Zum Deichamte bestellen:

- 1) die Gemeinde Brösa Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
- 2) die bäuerliche Gemeinde Rösa Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
- 3) die Gutsherrschaft Rösa Einen Repräsentanten mit vier Stimmen,
- 4) die Gutsherrschaft Alt-Pouch Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
- 5) die Gutsherrschaft Neu-Pouch Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl der bäuerlichen Repräsentanten und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Gemeindeversammlung nach der sonst üblichen Art der Gemeindevahlen.

§. 10.

Alle Deichgenossen sind verpflichtet, die ihnen vom Deichhauptmann übertragenen unbefol deten Stellen auf mindestens drei Jahre zu übernehmen.

§. 11.

Von den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 24. November 1853. (Gesetz = Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen die in den §§. 1. 6. 7. 10. 13 — 17. 19 — 27. 29 — 35. 42. 45 — 58. enthaltenen Gültigkeit haben, soweit sie nicht im Einzelnen abgeändert sind.

Eines Deichinspektors bedarf der Verband nicht. Es ist Sache der Deichhalter, sich bei vorkommenden Bauten geeigneter bautechnischer Kräfte zu bedienen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5141.) Statut für den Obbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem linken Ufer der Mulde belegenen Niederung der Ortschaften Obbern, Niemegk und Bitterfeld bis zur Berlin-Halleschen Chaussee Behufs der gemeinsamen Beaufsichtigung und Bertheidigung ihrer Deiche gegen die Ueberschwem-

schwemmungen der Mulde zu einem Deichverbände zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Döbern-Niemegt-Bitterfelder Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem linken Ufer der Mulde von der Höhe, auf welcher das Dorf Döbern liegt, bis zur Berlin-Halle'schen Chaussee belegenen Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke zu einem Deichverbände vereinigt.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch.

§. 2.

Dem Deichverbände liegt es ob:

- 1) darauf zu wachen, daß jeder Deichhalter seinem Deiche mindestens die normalmäßige Stärke und Höhe giebt, ihn auch in dieser Stärke und Höhe unterhält;
- 2) jeden Deichhalter mit Ausschluß des Königl. Fiskus für den Leise-ringsdamm (cfr. §. 4.) anzuhalten, daß er die erforderlichen, in ihrem Umfange vom Deichamte zu bestimmenden Materialien an Steinen, Brettern, Dünger, Stroh und sonstigen Gegenständen vor dem Eintritt des Hochwassers an den vom Deichamte zu bestimmenden Punkten in Bereitschaft halte;
- 3) mit den obigen Materialien und den von der Niederung zu stellenden Mannschaften den Deich bei Hochwasser zu vertheidigen.

§. 3.

Die bisherigen Deichhalter sind zur Normalisirung und Unterhaltung ihrer Deichstrecken verpflichtet. Die Normalisirung soll darin bestehen, daß die jetzt schon bestehenden Deiche eine vierfüßige Kronenbreite, und, soweit sie verstärkt und erhöht werden, nach der Binnenseite wenigstens eine zweifüßige Böschung erhalten. Auf der Wasserseite sollen sie die bisherige Böschung erhalten, bis sie einmal neu gebaut werden müssen, in welchem Falle ihnen vorne eine dreifüßige Böschung gegeben werden soll.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die Deiche sollen überall auf eine Höhe gebracht werden, welche die Hochwasserhöhe des Jahres 1858. um wenigstens ein und einen halben Fuß übersteigt.

Sollte sich diese Hochwasserhöhe durch Marken an den Dämmen oder an nahe liegenden Punkten nicht überall mit Sicherheit feststellen lassen, so ist der Bitterfelder Pegel als Maassstab zu nehmen und die Deichhöhe so zu normalisiren, daß sie mit Rücksicht auf das Gefälle des Flusses einer Pegelhöhe von neun Fuß entspricht.

Ergiebt die spätere Erfahrung, daß die Dammhöhe oder die oben angegebene Stärke der Deiche zu ihrer Sicherheit nicht ausreichend ist, so bleibt es der Regierung vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes eine größere Höhe und Stärke der Deiche vorzuschreiben, und sind die Deichhalter verpflichtet, die Normalisirung alsdann demgemäß weiter zu vervollständigen.

Die Deichhalter sind:

- 1) die bauerliche Gemeinde Döbern mit dem adeligen Vorwerke gleichen Namens, zum Rittergute Hof-Löbniß gehörig. Gemeinde und Vorwerk normalisiren und unterhalten die Deichstrecke von der Höhe, auf welcher das Dorf Döbern liegt, bis zu der Flurgrenze mit dem Rittergute Wölkau. Das oberste Stück dieses Dammes, vom Dorfe bis zum untersten Punkte des Schulplans, 70 bis 80 Ruthen lang, unterhält die ganze Gemeinde Döbern dergestalt, daß jedes Gemeindemitglied gleich viel dazu beiträgt. Von da abwärts bis zur Wölkauer Grenze wird der Damm nach gewissen Antheilen unterhalten, die in dem Rezeffe über die Separation der Feldmark Döbern näher festgesetzt sind. Hinter dem Damme liegt ein Gemeindegrundstück und ein Feldweg, welches beides zur Materialentnahme und zur Verbreiterung des Maifeldes, wo solches nöthig ist, verwandt wird.
- 2) An den Döbernschen Damm schließt sich der Wölkauer Rittergutsdamm. Er geht bis zur Niemecker Flurgrenze und wird vom Rittergute Wölkau in Stand gesetzt und unterhalten.
- 3) Auf den Wölkauer Damm folgt der Niemecker Ritterguts- und Gemeindegamm, circa 390 Ruthen lang. Er endigt auf dem Plane des Ritterguts Niemeck. Dieser Gemeindegamm wird vom Rittergute Niemeck und den einzelnen bauerlichen Mitgliedern ebenfalls nach gewissen Antheilen in Stand gesetzt und unterhalten, welche im Separations-Rezeffe von Niemeck festgesetzt sind. Bei denselben soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten; nur die darin enthaltene Bestimmung, daß jeder Antheilsverpflichtete das Material zum Dammbau von seinen Grundstücken auf seinen Dammantheil hinschaffen muß, wird als praktisch unausführbar hierdurch aufgehoben. Vielmehr soll bei der Instandsetzung und Unterhaltung des Dammes das Material aus nächster Nähe entnommen und dafür die nach den Grundsätzen des §. 20. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 54.) zu ermittelnde Entschädigung von den rezeßmäßig Verpflichteten aufgebracht werden.
- 4) An den Niemecker Ritterguts- und Gemeindegamm schließt sich der fiskalische

falische Leiseringsdamm an; derselbe läuft in einen Flügeldeich aus. Dieser Damm wird vom Königlichen Fiskus observanzmäßig unterhalten, ohne daß der Königliche Fiskus noch damit zu schützende Grundstücke besitzt. Das erforderliche Material, sowie das zu einer etwaigen Verbreiterung nöthige Maifeld, wird vom Adjazenten gekauft und der Kaufpreis ebenfalls nach §. 20. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. ermittelt. Da dieser Damm sich theilweise dem Muldestrome erheblich nähert, so ist auch das Mulde-Ufer vom Königlichen Fiskus in Deckung zu unterhalten, soweit diese Deckung eben zur Erhaltung des Dammes nöthig ist.

- 5) An den Leiseringsdamm schließt sich der Niemecker Saulachen- oder Landrathsdamm dergestalt an, daß das letzte Ende dieses Dammes zum Flügeldeiche wird. Dieser Saulachendamm wird vom Rittergute Niemeck in Stand gesetzt und unterhalten. Er läuft als solcher auf der Flurgrenze mit dem sogenannten Saugarten, einem Ackergrundstücke, aus, welches zur Amtsmühle bei Bitterfeld gehört. Der Besitzer des Saugarten normalisirt und unterhält den etwa 29 Ruthen langen Damm in seinen Grenzen bis zum Anschlusse an den Seyffertsdamm.
- 6) Der sich dann auf dem Wege von Niemeck nach dem Gasthofs zur Grünen Eiche anschließende Seyffertsdamm und der Frankesche Damm, auf Grundstücken belegen, welche Besitzern dieser Namen gehören, wird künftig von der Stadt Bitterfeld normalisirt und unterhalten.

Das Maifeld und das Material zum Dammbau wird aus den anstoßenden Grundstücken ohne Entschädigung genommen.

Dieser Damm wird bis

- 7) zum Hohmannsdamme geführt, welcher seinen Namen von dem Besitzer des anstoßenden Grundstücks erhalten hat.
Hohmann normalisirt und unterhält diesen Damm in seinen Grenzen und schließt sich
- 8) an das von der Stadt Bitterfeld zum Anschluß an die Chaussee über den sogenannten Ausstich herzustellende Stück Deich an.

Was von der Unterhaltung der Deiche gilt, findet auch auf die darin befindlichen Auslaßschleusen Anwendung.

Die Normalisirung muß mit Ausschluß des Frankeschen Dammes und des Dammes durch den Ausstich an der Chaussee im Laufe des Jahres 1860. vollständig erfolgen.

Dazu wird jedem Deichhalter die künftige Höhe seines Deiches angezeigt. Unterläßt er in obiger Frist die Normalisirung, so bewirkt sie das Deichamt auf seine Kosten im Wege der Exekution.

Der sogenannte Frankesche Damm, desgleichen der Damm durch den
(Nr. 5141.) Aus-

Ausflich an der Chaussee, wird erst gebaut und normalisirt, wenn die Erweiterung des Brückenprofils in der Chaussee stattgefunden hat.

§. 4.

Die Nutzung der Deiche bleibt mit Ausschluß des fiskalischen Leiseringsdammes dem Deichhalter. Sie darf aber nur in der vom Deichamte vorzuschreibenden Weise erfolgen. Der fiskalische Leiseringsdamm wird vom Besitzer des Ritterguts Niemeß benutzt, welchem dafür die Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien für diese Deichstrecke und seine Vertheidigung obliegt.

§. 5.

Etwaige gemeinsame Kosten werden in der Art aufgebracht, daß dazu beitragen:

1) das Vorwerk Döbern	15	Theile,
2) die Gemeinde Döbern	16	=
3) das Rittergut Wölkau	4	=
4) Rittergut und Gemeinde Niemeß	39	=
5) der Königliche Fiskus	33	=
6) das Rittergut Niemeß allein	33	=
7) die Amtsmühle	3	=
8) die Stadt Bitterfeld	17	=

zusammen 160 Theile.

Bei Ausschreibungen für die Deichvertheidigung überträgt das Rittergut Niemeß den Antheil des Fiskus.

§. 6.

Zum Deichamte bestellen:

- 1) das Vorwerk Döbern und das Rittergut Wölkau Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
- 2) die Gemeinde Döbern Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
- 3) das Rittergut Niemeß Einen Repräsentanten mit drei Stimmen,
- 4) die Gemeinde Niemeß Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
- 5) der Königliche Fiskus Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
- 6) die Stadt Bitterfeld mit der Amtsmühle daselbst Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,

zusammen sechs Repräsentanten mit elf Stimmen und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter Seitens der Gemein-

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

meinden Döbern und Niemegeß erfolgt von der Gemeindeversammlung nach der sonst üblichen Art der Gemeindevahlen.

Der Repräsentant für den Königlichen Fiskus wird von der Regierung in Merseburg bestellt, der für die Stadt Bitterfeld von den Stadtbehörden dieses Orts.

§. 7.

Alle Deichgenossen sind verpflichtet, die ihnen vom Deichhauptmann übertragenen unbesoldeten Aemter auf mindestens drei Jahre zu übernehmen.

§. 8.

Von den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 24. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen die in den §§. 1. 6. 7. 10. 13 — 17. 19 — 27. 29 — 35. 42. 45 — 58. enthaltenen Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht im Einzelnen abgeändert sind.

Eines Deichinspektors bedarf der Verband nicht. Es ist Sache der Deichhalter, sich bei vorkommenden Bauten geeigneter bautechnischer Kräfte zu bedienen.

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. u. Pücker.

(Nr. 5142.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauffee durch das Eiserthal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eiser, Rinsdorf und Wilsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburg Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauffee durch das Eiserthal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße

(Nr. 5141—5142.)

straße bei Eiserfeld über Eifern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburgische Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich daher den betreffenden Gemeinden diese eben erwähnten Rechte verleihe, will Ich zugleich denselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes, mit der Maaßgabe, daß die Betheiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, verleihen, einschließlich der in dem Chausseegeld-Tarif für die Staats-Chausseen enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 43. —

(Nr. 5143.) Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die hundertjährige Geburtstagsfeier Friedrichs v. Schiller hat in Uns den Wunsch hervorgerufen, das Andenken des großen Dichters durch eine zur Förderung des geistigen Lebens im Deutschen Volke geeignete Stiftung zu ehren. Deshalb haben Wir beschlossen:

für das beste in dem Zeitraum von je drei Jahren hervorgetretene Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Einhundert Thalern Gold zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises an den Verfasser behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaßnahmen vor.

§. 1.

Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, theils aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, theils aus anderen dazu einzuladenden Notabilitäten Deutschlands gebildet.

Jahrgang 1859. (Nr. 5143.)

75

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1859.

§. 2.

Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Kommission erwählen bei ihrem ersten Zusammentreten einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitglied gewählt werden, darf jedoch eine dieser beiden Wahlen ablehnen.

§. 4.

Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie nach Verlauf eines Monats geschlossen und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für den ersten am 10. November 1860. zu ertheilenden Preis kommen die seit dem Jahre 1857. hervorgetretenen Werke in Betracht; für die späteren Preisurtheilungen sind jedesmal die neueren, seit dem letzten Zusammentreten der Kommission bekannt gewordenen Werke zu berücksichtigen. Werke, welche vor dem Beginn des jedesmaligen dreijährigen Zeitraums herausgegeben oder auf der Bühne erschienen sind, bleiben jedenfalls ausgeschlossen.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche in Deutscher Sprache verfaßte neue Originalwerke der dramatischen Literatur zugelassen, welche durch eigenthümliche Erfindung und gediegene Durchbildung in Gedanken und Form einen dauernden Werth haben. Dabei sind solche Werke besonders zu berücksichtigen, welche zur Aufführung auf der Bühne sich vorzugsweise eignen, ohne doch dem vorübergehenden Geschmack des Tages zu huldigen. Es gilt gleich, ob die Form eine metrische oder prosaische sei.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämtlichen von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis Ende Juni abgeliefert sein muß und durch den Sekretair bei sämtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der Mitte Septembers findet dann in Berlin die Schlußsitzung statt, von welcher die auswärtigen Mitglieder der Kommission mit dem Anheimgehen, sich persönlich dazu

dazu einzufinden, rechtzeitig zu benachrichtigen sind. In dieser Sitzung wird unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gutachten der etwa abwesenden Kommissionsmitglieder über die Preisvertheilung entschieden.

§. 8.

Der von der Kommission gefasste Beschluß wird in einem von allen Mitgliedern unterzeichneten Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die Preisvertheilung wird durch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 10. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 10.

Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen.

Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Kommission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung Deutscher Dichtkunst verwendet werden.

Der Preis darf nicht öfter als zweimal demselben Autor ertheilt werden. Bei der zweiten Ertheilung fällt die Denkmünze hinweg.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisvertheilung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5144.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligatio-
nen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom
10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent.**

Nachdem von den Kreisständen des Schlochauer Kreises laut der Kreis-
tagsverhandlungen vom 3. August und 17. November 1853., 7. Juni 1854.
und 11. Juni 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise un-
ternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe
zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu die-
sem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens
der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von
59,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der
Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäß-
heit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obliga-
tionen zum Betrage von 59,000 Thalern, in Buchstaben: neun und fünfzig
tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Rthlr.	zu	1000	Rthlr.,
10,000	=	=	200	=
25,000	=	=	100	=
4,000	=	=	50	=

59,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit
fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmen-
den Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens 2000 Tha-
lern zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Ge-
nehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser
Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des
Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte
Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligatio-
nen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch
die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruck-
tem Königlichem Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n d e s S c h l o c h a u e r K r e i s e s .

Littr..... №

über Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 5. März 1856. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. August und 17. November 1853., 7. Juni 1854. und 11. Juni 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 59,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlochauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 59,000 Thalern geschieht vom Jahre 1860. ab mit mindestens 2000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, auch größere Summen jährlich zu tilgen und auszuloosen, sowie sämtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlich Regierung zu Marienwerder, sowie im Kreisblatte zu Schlochau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..^{ten} und am ..^{ten} , von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schlochau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Schlochau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1864. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlochau, den ..ten 18..

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im
Schlochauer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

.....ter Zins-Kuponte Serie

zu der

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises

Littr. N^o

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...ten 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-
Obligation für das Halbjahr vom bis
mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der Kreis-Kom-
munalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Schlochauer Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach
der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Z a l o n

zur

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Schlochauer Kreises

Littr. N^o über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
diete Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-
Kommunalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Schlochauer Kreise.**

(Nr. 5145.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattencheid um 350,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. Oktober 1859.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, die von der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft „Holland“ zu Wattencheid unterm 29. August d. J. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von 500,000 Rthlrn. auf 850,000 Rthlr. und den in den notariellen Akten vom 7. Mai und 29. August 1859. verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober d. J., welcher nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5146.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859., betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 15. Oktober d. J. will Ich die Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen, welche nach Inhalt der Gesetze vom 20. März 1827. Nr. 3. und vom 5. Juli 1847. §. 1. den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, hierdurch der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 2. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 44. —

(Nr. 5147.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

Nachdem durch die Order vom 4. April 1853. der chausseemäßige Ausbau der Straßen: 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn und 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, auch in Betreff der im Kreise Coesfeld liegenden Theile derselben, ferner durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der chausseemäßige Ausbau der Straßen 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern im Kreise Coesfeld genehmigt worden, will Ich hierdurch den bauenden Gemeinden des Kreises Coesfeld, oder der an deren Stelle tretenden Korporation, das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Betreff dieser Straßen verleihen. Zugleich bewillige Ich den bauenden Gemeinden oder der an deren Stelle tretenden Korporation gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5148.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 11. Oktober d. J. gestatten, daß bei dem von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten und mittelst Meines Erlasses vom 13. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 81.) genehmigten Baue einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach den Etablissements der Gesellschaft bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar, an Stelle der damals beschlossenen Linie, die in dem Mir vorgelegten neueren Plane mit roth verzeichnete anderweite Linie zur Ausführung gebracht werde. Im Uebrigen behält es bei dem vorerwähnten Erlasse überall das Bewenden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5149.)

(Nr. 5149.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussée von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussée bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussée bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Saarlouis das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chaussées bestehenden Vorschriften.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5150.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Eitorf, Regierungsbezirk Eöln, über Mähleip und Obereip bis zur Eöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Eitorf, Regierungsbezirk Eöln, über Mähleip und Obereip bis zur Eöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chaussées bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich der Gemeinde Eitorf dieses Recht hiermit in Bezug

(Nr. 5149—5151.)

76*

zug

zug auf die genannte Straße verleihe, will Ich derselben zugleich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5151.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal“ zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau Aktiengesellschaft Weichselthal“ mit dem Domizil zu Bromberg zu genehmigen und deren unterm 27. Juli d. J. notariell vollzogene Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 6. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5152.)

(Nr. 5152.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich der Stadt Lünen, resp. den Gemeinden Bork, Selm, Stadt und Kirchspiel Lüdinghausen diese Rechte hiermit verleihe, will Ich denselben zugleich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5153.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rütthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belete.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des Kommunalweges von Rütthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belete durch die Gemeinden Rütthen, Menzel und Effeln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5154.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hördingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hördingen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5155.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859., betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856. bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin.“ Vom 19. November 1859.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. den von den Aktionären der „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin“ in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Oktober d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 16. Dezember 1856. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 45. —

(Nr. 5156.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Bansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer

- a) des Bansow-Sees bei Falkenburg,
- b) des Unterteiches bei Birchow,
- c) des Schlink-Sees bei Wutzig

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um, nach Senkung des Wasserspiegels dieser Seen, Wiesen oder andere nuzbare Grundstücke aus dem trocken gelegten See Grunde zu gewinnen.

§. 2.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Dramburg und bildet eine Korporation.

§. 3.

Der Genossenschaft liegt ob, die Senkung der qu. Gewässer nach dem
Jahrgang 1859. (Nr. 5156.) 77 Plan

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1859.

Plan auszuführen, welcher in den Erläuterungen zu dem Kostenanschlage des Kreisbaumeisters Döbbel vom 2. Februar 1857. und dessen Beilagen angegeben ist, unter Beachtung der bei der Revision getroffenen Festsetzungen.

§. 4.

Die Kosten der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, imgleichen die Kosten der Vorarbeiten, einschließlich der bereits entstandenen, werden von den Genossen vorläufig, unter Vorbehalt definitiver Ausgleichung, nach Verhältniß der Flächen der wasserfrei werdenden Antheile an den qu. Seen aufgebracht. Zu diesem Behuf wird angenommen, daß nach Senkung des Bansow-Sees um 12 Fuß trocken gelegt werden:

a) von dem fiskalischen Antheile des Bansow-Sees.....	218 Morgen	120 □ Ruthen,
b) von dem zum Rittergut Dietersdorf gehörigen Antheil des Bansow-Sees.....	331	= 76 =
c) von dem zum Rittergut Wußig gehörigen Schlink-See.....	76	= 125 =
d) der dem Fiskus gehörige Unterteich von ..	115	= 46 =
<hr/>		
	zusammen 742 Morgen 7 □ Ruthen.	

Von den für das Rittergut Dietersdorf zu gewinnenden 331 Morgen 76 □ Ruthen sind an den Besitzer des Ritterguts Wußig 25 Morgen abgetreten und an dem Ueberrest partizipirt der Rittergutsbesitzer Constantin v. Knebel-Döberitz mit zwei Drittel, und der königliche Rittmeister a. D. Bernhard v. Mellenthin auf Schloß Falkenburg mit einem Drittel.

Die definitive Ausgleichung der Kosten erfolgt nach bewirkter Ausführung der Entwässerungsanlagen nach Verhältniß des Vortheils, welcher jedem Genossen aus den trocken gelegten Antheilen der qu. Gewässer erwächst.

Dieser Vortheil wird durch Sachverständige festgestellt. Dieselben sollen aus zwei bei dem Entwässerungsunternehmen nicht beteiligten Kreisverordneten bestehen, welche, falls sich über deren Wahl die Mitglieder der Genossenschaft nicht vereinigen, von der Regierung zu Cöslin bestellt werden. Das definitive Beitragskataster wird demnächst von der Regierung in Cöslin als Landespolizei-Behörde festgesetzt und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt gemacht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung der Regierung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§. 5.

Zur Ausführung des Entwässerungsunternehmens ist die Kaffung der Dietersdorfer Kupfermühle am Bansow=Fließ nothwendig. Der Eigenthümer dieser Mühle nebst Zubehör, Rittergutsbesitzer Constantin v. Knebel=Doberitz, ist seiner Erklärung gemäß verpflichtet, der Genossenschaft die Wasserkraft der Kupfermühle für ein Kapital von 5500 Thalern zu verkaufen, das Schneidemühlengebäude und das Tagelöhnerhaus, welche sich auf dem Areal der Kupfermühle befinden, auf eigene Kosten abzubrechen, und dasjenige Terrain aus dem Areal des Ritterguts Dietersdorf und der Kupfermühle unentgeltlich abzutreten, welches zur Ausführung des Entwässerungsunternehmens erforderlich ist. Zugleich wird von dem Eigenthümer des Ritterguts Wuzig das hierzu nöthige Terrain unentgeltlich abgetreten. Auch bewendet es bei der Erklärung der Eigenthümer der Rittergüter Wuzig und Dietersdorf, sowie des Kupfermühlengrundstücks, wonach sie allen Entschädigungsansprüchen gegen die Genossenschaft für entbehrte Nutzungen solcher ihnen gehörigen Grundstücke, welche bei der Ausführung des Entwässerungsunternehmens zu vorübergehenden Zwecken, namentlich zur Ablagerung von Baumaterialien, Auswurf der Erde u. gebräucht werden, entsagen.

§. 6.

Die Kosten der Grenzfeststellung der abzulassenden, resp. zu senkenden Seen werden von den Eigenthümern derselben nach Verhältniß der Länge der Ufer der ihnen an diesen Seen gehörigen Antheile entrichtet.

Die Eigenthümer der qu. Seen sind verpflichtet, die in Folge der Entwässerung aufzuhebenden, darauf haftenden Servitute ohne Konkurrenz der Genossenschaft abzulösen, die erforderlich werdenden Trankstätten den Berechtigten anzuweisen, und sich die etwa fehlenden, zur Nutzung der trocken zu legenden Seeantheile nothwendig werdenden Gräben, Wege und resp. Tristen auf alleinige Kosten einzurichten und zu unterhalten. Grenzgräben werden von den Nachbarn gemeinschaftlich, und zwar von Jedem zur Hälfte, angelegt und unterhalten. Das zu diesen Anlagen erforderliche Terrain wird von den Mitgliedern der Genossenschaft aus ihren Grundstücken unentgeltlich abgetreten.

§. 7.

Die Genossenschaft ist befugt, soweit dies zur Ausführung der Entwässerung erforderlich ist:

- a) die Aufhebung oder Veränderung anderer Mühlenwerke, und
- b) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut, oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken,

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Sammlung von 1811. S. 352. ff.) und, soweit es zur Bewässerung der zum Verbande gehörigen Grundstücke nothwendig ist, die Vermittelung der Polizeibehörde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 41. ff.) zu verlangen.

§. 8.

Die Einrichtung des trocken zu legenden Seegrundes zu Wiesen, resp. zu anderen nugharen Grundstücken, liegt den Eigenthümern allein ob, imgleichen die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Parzellen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Vorstandes der Genossenschaft im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten, auch die Bewässerung der Wiesen, nach dem in Streitfällen von der Regierung festzustellenden Plane, auszuführen.

Nach der auf Kosten der Genossenschaft erfolgten Ausführung aller gemeinsamen Anlagen verbleibt auch die künftige Unterhaltung und resp. Wiedererneuerung aller Haupt-Entwässerungsgräben, namentlich:

- a) desjenigen, welcher von dem neu zu gewinnenden Seespiegel im Bansow-See bis an die Walkmühle in Falkenburg anzulegen ist,
- b) der zur Ablassung des fiskalischen Unterteichs bei Birchow und des Schlink-Sees anzulegenden, resp. zu verbreiternden und zu vertiefenden Gräben, imgleichen
- c) die Unterhaltung der zu bauenden Stauschleuse

der Genossenschaft, welche die Kosten hierzu gemäß §. 4. des Statuts aufzubringen hat.

Die Unterhaltung und Wiedererneuerung der beiden, auf Kosten der Genossenschaft neu, und zwar massiv zu bauenden Brücken über das Bansow-Fließ liegt:

- a) bezüglich der Brücke an der Dietersdorfer Kupfermühle dem Eigenthümer des Ritterguts Dietersdorf, und
- b) in Betreff der Brücke bei Birchow auf dem zwischen dem Bansow-See und dem fiskalischen Unterteich nach Tempelburg führenden Wege dem Fiskus allein ob.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor, welcher der Landrath des Dramburger Kreises sein soll. Derselbe führt die Verwaltung und

und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
- b) die Kostenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Die sämtlichen entstehenden Kosten werden von den Genossen gleich nach erfolgter Ausschreibung baar aufgebracht. Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von dem Landrath in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlichen Verpflichteten.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat. Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit hat der Sozietätsdirektor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln, auch auszuführen. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei der Wahl der auf drei Jahre zu wählenden Vorstandsmitglieder gebühren dem Fiskus drei Stimmen, dem Eigenthümer des Ritterguts Dietersdorf zwei Stimmen, dem Eigenthümer des Ritterguts Wuzig Eine Stimme und dem Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. v. Mellenthin, als Antheilsbesitzer des Bansow-Sees, resp. dem Besiznachfolger desselben gleichfalls Eine Stimme. In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf

(Nr. 5156.)

speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vor-
gebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstände untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Landrath angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreisverordneten, welche bei dem Entwässerungsunternehmen nicht betheiligt sind, und, falls sich die streitenden Theile über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung zu Gößlin bestellt werden.

§. 11.

Die Genossenschaft ist der Obergewalt des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Gößlin und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

§. 12.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. November 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simon. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5157.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Indem Ich das mit dem Berichte vom 24. November d. J. Mir vorgelegte Regulativ, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, genehmige, bestimme Ich zugleich, Ihrem Antrage gemäß, daß die in Gemäßheit der §§. 36. und 43. des Statutes vom 13. Mai 1857. des gedachten landschaftlichen Kreditvereins bereits bestellten oder noch zu bestellenden Bezirkskommissarien fortan den Titel „Landschafts-Deputirte“ führen sollen.

Dieser Mein Erlaß und das beigefügte Regulativ sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend

die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Die Wirksamkeit des in Gemäßheit der Allerhöchsten Erlasse vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 326.) und vom 15. September 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 525.) bestehenden „Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen“ wird wie folgt erweitert.

Abschnitt I.

Den Besitzern derjenigen Güter, welche dem Posener landschaftlichen
(Nr. 5157.) Ver-

Verbande angehören, soll fortan der Beitritt zu dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine für die Provinz Posen unter den in dem Statute vom 13. Mai 1857. enthaltenen Bedingungen freistehen, wenn sie entweder alle auf den Gütern eingetragene Pfandbriefe der Posener Landschaft ablösen und resp. zur Löschung bringen, oder wenn sie, falls die Güter nur mit vierprozentigen Pfandbriefen der gedachten Landschaft belastet sind, für den zur Zeit des Beitrittes in Gemäßheit der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung für 1821. S. 218.) noch nicht amortisirten Betrag dieser Pfandbriefe dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine diejenige Sicherheit durch Deposition leisten, welche im §. 3. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. angeordnet ist.

Die entgegenstehende Bestimmung des §. 1. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. wird hierdurch aufgehoben.

Abschnitt II.

Der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen soll befugt sein, alle dem Posener landschaftlichen Verbande angehörigen Güter, deren Besitzer diesem Vereine nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beitreten können, oder nicht beitreten wollen, zu beleihen.

Bei dieser Beleihung, und bei allen aus derselben sich ergebenden Folgen, kommen die Vorschriften des Statutes vom 13. Mai 1857., soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden, zur Anwendung.

§. 1.

Das Darlehn darf unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen demselben im Hypothekenbuche vorstehen können, zwei Drittheile des nach den Vorschriften der revidirten Tax-Ordnung vom ^{6. Juli}/_{3. Oktober} 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 263.) und der dazu gehörigen revidirten Spezial-Taxgrundsätze von der Posener Landschaft aufgenommenen und von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins nach vorgängiger Prüfung festzusetzenden Darlehns-Taxwerthes nicht übersteigen.

§. 2.

Ob und in wie weit Behufs Prüfung und Festsetzung der im §. 1. näher bezeichneten Taxe Ermittlungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind, darüber hat die Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden; jedenfalls aber hat dieselbe bei ihrer Prüfung und Festsetzung die folgenden Vorschriften zu beachten:

1) Alle

- 1) Alle dem Gute zustehenden baaren Gefälle werden unter allen Umständen als abgelöst betrachtet und von dem Taxwerthe in Abzug gebracht.
- 2) Dasselbe muß geschehen, soweit inzwischen Verminderungen der Substanz und des Zubehörs, namentlich der Forsten, eingetreten sind.
- 3) Die Revision an Ort und Stelle ist stets erforderlich, wenn die zu dem Gute gehörigen Forsten mit zur Taxe gezogen sind und die Forstfläche mehr als den zehnten Theil des ganzen Areal's beträgt.

§. 3.

Revisionen der hiernach geprüften und festgesetzten Taxen auf den Antrag der Gutsbesitzer sind unstatthaft; diejenigen Gutsbesitzer, welche auf Grund dieser Taxen auf die Beleihung nicht eingehen wollen, sind vielmehr nur befügt, dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften des ersten Abschnitts zu fordern.

§. 4.

Dem von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins zu bewilligenden Darlehn dürfen im Hypothekenbuche nur vorstehen die von der Posener Landschaft in Gemäßheit der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung für 1821. S. 218.) und der Verordnung vom 15. April 1842. (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 180.) bewilligten und eingetragenen Pfandbriefe, und die §. 15. Nr. 2. der Taxgrundsätze des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 344.) bezeichneten Onera perpetua. Alle sonstigen Ingrossate müssen, soweit sie nicht zur Löschung gebracht, oder in Gemäßheit des §. 3. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. durch Deposition gedeckt werden können, der Priorität nach hinter das zu bewilligende Darlehn zurücktreten.

§. 5.

Bei Bemessung des zu bewilligenden Darlehns kommen die eingetragenen Pfandbriefe ihrem vollen Betrage nach, ohne Rücksicht auf die bereits amortisirte Summe derselben, nebst zweijährigen Zinsen zu fünf und ein Viertel Prozent und ein zweijähriger Betrag der etwa eingetragenen Onera perpetua dargestellt in Rechnung, daß diese Beträge von zwei Dritttheilen des nach §. 1. ermittelten Taxwerthes in Abzug gebracht werden, und die hieraus sich ergebende Summe, soweit sie durch funfzig theilbar ist, die zu bewilligende Darlehnssumme bildet.

Sind die Onera perpetua als Zinsen eines unablösblichen Kapitals eingetragen, so werden diese Zinsen bei Berechnung des zweijährigen Betrages stets und auch dann mit fünf Prozent in Ansatz gebracht, wenn ein geringerer Zinssatz eingetragen ist.

§. 6.

Die zu bewilligenden Darlehne werden nur in Pfandbriefen des Neuen

landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, welche mit Litt. B. bezeichnet werden, gewährt. Sie werden von dem Schuldner mit fünf Prozent, dem Inhaber aber mit vier Prozent verzinst, und übrigens unter Hinzufügung der Litt. B. in Apoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern nebst Kupons und Talons nach den durch den Erlaß vom 15. September 1858. genehmigten Formularen A. B. C. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 526. und 527.) ausgefertigt.

§. 7.

Die Gewährung dieser Darlehne und sonach auch die Ausfertigung von Pfandbriefen Litt. B. ist nur während der fünf Jahre vom 1. Januar 1860. bis zum 31. Dezember des Jahres 1864. zulässig. Die Tarrevisionen und Tarfestsetzungen können auch schon vor dem 1. Januar 1860. bewirkt werden.

Wer vor dem 31. Dezember 1864. ein Darlehn dieser Art nicht nachsucht, oder wer bis zu diesem Zeitpunkte nicht alle der Eintragung des Darlehns und resp. der Ausfertigung der Pfandbriefe Litt. B. entgegenstehenden Hindernisse beseitigt hat, bleibt für immer von dem Beitritte zu der Pfandbriefs-Serie Litt. B. ausgeschlossen, und nur für den Fall können nach dem 31. Dezember 1864. noch Pfandbriefe dieser Gattung für ihn ausgefertigt werden, wenn lediglich diese Ausfertigung ohne sein Verschulden eine Zögerung erlitten hat.

§. 8.

Die Beiträge zu dem Reservefonds resp. dem Amortisationsfonds, sowie die zu dem Verwaltungsfonds müssen von den hiernach bewilligten Darlehnen, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie gewährt und resp. die Pfandbriefe Litt. B. ausgefertigt worden, stets vom 1. Januar 1860. ab berichtigt und resp. nachgezahlt werden.

§. 9.

Die Pfandbriefe Litt. B. bilden für sich eine von den in Gemäßheit des Statutes vom 13. Mai 1857. bereits emittirten, oder in Gemäßheit desselben noch zu emittirenden Pfandbriefen gesonderte Serie, welche dergestalt besonders verwaltet wird, daß der Reserve- resp. Amortisationsfonds nur für diese Serie gebildet wird.

Den Inhabern der Pfandbriefe Litt. B. haften nur diese Fonds und die für den Neuen landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Posen ausgestellten und hypothekarisch eingetragenen Schuldburkunden, auf Grund deren die Pfandbriefe Litt. B. ausgefertigt sind, zur Sicherheit. Auf das übrige Vermögen des Vereins steht ihnen so wenig ein Recht zu, wie auf den Reserve- und Amortisationsfonds der älteren Serie.

§. 10.

Der Verwaltungsfonds ist beiden Pfandbriefs-Serien gemeinschaftlich.
Die

Die am Schlusse jeden Semesters bei demselben sich ergebenden Ueberschüsse werden nach Verhältniß der von jeder Serie gezahlten Beiträge für jede derselben repartirt und dem Reserve- resp. Amortisationsfonds zugeführt.

Das Inventarium der ersten Serie wird gemeinschaftliches Eigenthum beider Serien; die zweite Serie aber ist verpflichtet, die Hälfte der lediglich von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins festzusetzenden Anschaffungskosten der älteren Serie zu vergüten.

Diese Vergütung, welche dem Reserve- resp. Amortisationsfonds der ersten Serie zufließt, ist zu bestreiten aus den von den Mitgliedern der zweiten Serie zu entrichtenden Eintrittsbeiträgen (§. 2. und §. 34. Nr. 2. des Statutes vom 13. Mai 1857.), und wenn diese nach Ablauf des Jahres 1864. hierzu nicht ausgereicht haben möchten, aus den der zweiten Serie gebührenden Ueberschüssen des Verwaltungsfonds.

§. 11.

Die Kontrolle der Verwaltung der zweiten Serie übt ein besonderer, von den Mitgliedern dieser Serie gewählter engerer Ausschuss, und ebenso werden die Gesamtinteressen dieser Serie durch eine von den Mitgliedern derselben besonders gewählte Generalversammlung wahrgenommen. Zur Wahrnehmung der im §. 48. sub a. des Statutes vom 13. Mai 1857. näher bezeichneten Rechte, soweit sich dieselben auf den Verwaltungsfonds, die Rechnung und die Decharge desselben und die Feststellung des Etats beziehen, treten jedoch die engeren Ausschüsse beider Serien in Eine Versammlung zusammen. Die Beschlüsse dieser Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise die engeren Ausschüsse und die Generalversammlungen beider Serien zu vereinigen seien, bleibt vorbehalten.

Die Wahl und die Bestallung besonderer Bezirkskommissarien für jede Serie (§§. 36. 43. ff. des Statutes vom 13. Mai 1857.) ist nur dann erforderlich, wenn und soweit die Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins dies für angemessen erachtet.

Berlin, den 24. November 1859.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5158.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 19. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, in Gemäßheit des im 3. Absatz des §. 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, in Verfolg der Order vom 20. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 623.), was folgt:

Das Gesetz vom 14. Mai 1855., betreffend die Beschränkung der Zahlungseistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1847. in Umlauf gesetzten, sowie mit den in Stelle derselben nach dem Gesetze vom 20. April 1859. ausgegebenen Kassenanweisungen, oder mit den von der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha

ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis auf Weiteres außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-
Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 46. —

(Nr. 5159.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.
Vom 22. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simon. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-
Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Verichtigung.

In der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse, vom 2. Juli 1859. (Nr. 36. der Gesetz-Sammlung für 1859.) ist

- §. 2. sub II. 5. a. (S. 454. Z. 9. v. u.) statt „Salzgrundloch“ zu setzen:
„Saalgrundloch“, und
- §. 20. sub 1. (S. 460. Z. 4. v. u.) statt „Während der Laichzeit vom 1. April bis letzten Mai“ zu setzen: „Während der Laichzeit vom 15. April bis letzten Mai.“

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Sachregister

zur Gesetz = Sammlung.

Jahrgang 1859. •

A.

- Aachen**, Abänderung des Artikels 18. der Statuten der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bestät. Urk. v. 7. Sept.) 448.
- Abgraben** (Abpflügen), Bestrafung desjenigen, welcher ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 1.) 322.
- Abiturientenprüfung**, Ressortverhältnis der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen (A. G. v. 26. Aug.) 535.
- Ab schätzung**, s. Lage.
- Adenau** (Rheinprovinz), Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft Thudalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau (Bef. v. 27. Janr.) 51.
- Admiralität**, anderweitige Organisation derselben (A. G. v. 14. März) 127.
- Agenten**, Ernennung und Befugnisse derselben bei Fällimentseröffnungen in der Rheinprovinz (G. v. 9. Mai Art. 454. ff.) 210.
- Ahaus** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 22.
- Aken-Rosenburger** Deichverband, fernere Ausgabe von 50,000 Thalern Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Dez. 58.) 9—12.
- Alimente**, Verpflichtung des Gläubigers, die Kosten der Alimentation des Schuldners bei Vollstreckung des Personalarrestes im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vorzuschießen (G. v. 23. Mai §. 7.) 319.
- Alner** (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 26.

A.

- Altmark**, Revision des Deichwesens in der Altmark (R. v. 1. Juli) 367—380.
- Alt-Willau** (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.
- Amtskautionen**, Verwendung der Zinsen von den Amtskautionskapitalien (G. v. 21. Mai §. 2.) 243.
- Anröchte** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 20. und 23.
- Argentiniſche** Konföderation (Amerika), Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation (v. 19. Sept. 57.) 405—416.
- Armaturstücke**, Bestrafung desjenigen, welcher von einem Unteroffizier oder Gemeinen Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 4.) 322.
- Armen-Angelegenheiten** in der Rheinprovinz, Bestimmungen darüber (R. v. 14. Juni) 341—344.
- Armeurecht** in der Rheinprovinz, die darüber ergangenen Vorschriften kommen auch ferner in Anwendung (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 17.) 315.
- Ausfertigung**, Gebühren der Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für die Ausfertigung von Verhandlungen und Urkunden (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 10 Nr. 1. 2.; Art. 11. 16. 18.) 313.

B.

- Baden** (Großherzogthum), Vertrag mit Baden, Württemberg, Baden zc. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.
- Barmen** (Rheinprovinz), Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Thalern und wegen eines Nachtrags zu den Statuten (Bef. v. 22. Febr.) 79.
- Bartsch** (Fluß), Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Ströben, Fraustadt, GutsMuth und Glogau (Stat. v. 17. Janr.) 53—66.
- Bayern**, Vertrag mit Bayern, Württemberg, Baden zc. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.
Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten (Minist. Erkl. v. 7. Juli) 362—364.
- Beamte**, Bestrafung der Beamten wegen verübter Mißhandlungen oder Körperverletzungen bei Ausübung ihres Amtes (G. v. 30. Mai §. 316.) 321.
Inwiefern die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Civil- und Militärbeamte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein zulässig ist (G. v. 23. Mai §. 4.) 318.
- Benninghausen** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 20.
- Bergbau**, Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Albenau (Bef. v. 27. Janr.) 51.
Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen (Bef. v. 5. Mai) 220.
Nachtrag zu dem Statut der Schlesiſchen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva in Breslau (Bestät. Urk. v. 26. April) 238—241.
Abänderung des Artikels 18. der Statuten der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bestät. Urk. v. 7. Sept.) 448.
Erhöhung des Grundkapitals der Bergbaugesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid um 350,000 Thaler (Bef. v. 20. Okt.) 560.
Bestätigung des Statuts für die Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal in Bromberg (Bef. v. 6. Nov.) 564.
- Bergisch** = Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.
- Berlin**, Verleihung des Expropriationsrechts an die Berlin-Waterworks-Company (A. E. v. 6. Okt. 58.) 237.
Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft (Bef. v. 14. März) 104.
Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin (Bef. v. 23. Mai) 245.
Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.
- Bittkau** = Bölsdorfer Deichverband zum Schutze gegen Ueberschwemmungen der Elbe (B. v. 1. Juli §§. 2. ff. 19. ff.) 367.
- Blei**, Abänderung des §. 18. der Statuten der Aktiengesellschaft für Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bestät. Urk. v. 7. Sept.) 448.
- Bochum** (Westphalen), Errichtung der Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum (Stat. u. Bestät. Urk. v. 9. Mai) 293—308.
- Bomst** (Provinz Posen), Ausfertigung Bomster Kreis-Obligationen im Betrage von 140,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 21. März) 128—132. — s. auch Chausseen Nr. 10.
- Brabanter Thaler**, sollen in den süddeutschen Staaten, insbes. in den Hohenzollernschen Landen, allmählig aus dem Verkehr entfernt werden (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 10) 284.
- Braunfels** (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 25.
- Braunkohlen**, Nachtrag zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung zu Halle a. d. S. (Bestät. Urk. v. 21. Aug.) 428—434.
- Breslau**, Nachtrag zu dem Statut der Schlesiſchen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva“ in Breslau (Bestät. Urk. v. 26. April) 238—241.
- Brieg** (Schlesien), Eisenbahn von Reisse nach Brieg, s. Eisenbahnen Nr. 7.
- Briesen**-Lindener Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Oder (Stat. v. 2. Sept.) 469—474.
- Broelstraße** (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 26.
- Broelthal** (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 26.
- Bromberg**, Ausfertigung von Bromberger Stadtobligationen im Betrage von 100,000 Thlrn. zu 5 pCt. (Priv. v. 14. März) 98—102.

Bromberg, (Fortf.)

Bestätigung der Statuten für die Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal“ in Bromberg (Bef. v. 6. Nov.) 564.

Eisenbahn von Bromberg nach Thorn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Brösa-Rösa-Poucher Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Mulde (Stat. v. 7. Okt.) 541—546.

Brücken, Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Jferlohn und Erhebung des Brückengeldes daselbst (Konj. Urk. u. Tarif v. 31. Janr.) 82—85. — Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft (Bef. v. 30. Juli) 404.

Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deuß (U. E. u. Tarif v. 23. Sept.) 449—452.

Budau (Provinz Sachsen), Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Budau (U. E. v. 14. Febr.) 78.

Bülten, Strafe für das unbefugte Bültenhauen auf fremden Grundstücken (G. v. 30. Mai §. 349 Nr. 2) 322.

Büren (Westphalen), Ausfertigung von 100,000 Thln. Obligationen des Kreises Büren zu 4 pCt. (Priv. v. 23. Sept.) 537—541.

C.**Chausseen.****I. in der Provinz Preußen:**

- 1) von Billau nach Alt-Billau, Abtretung dieser Chausseestrecke an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Billau über Cumenen nach Fuchsberg (U. E. v. 8. Aug.) 437.
- 2) Schlochauer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von Schlochauer Kreis-Obligationen im Betrage von 59,000 Thln. zu 5 pCt. Behufs Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 10. Oktbr.) 556.
- 3) von Stallupönen bis zur Willkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt, Ausführung derselben durch den Kreis Stallupönen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (U. E. v. 6. Dez. 58.) 3.

Chausseen, (Fortf.)**II. in der Provinz Brandenburg:**

- 4) von Neu-Ruppin nach Fehrbellin, Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebauten Chausseestrecke auf dem Wege nach Fehrbellin (U. E. v. 4. April) 189.
- 5) von Neustadt-Eberswalde nach Joachimsthal, Ausführung und Unterhaltung derselben Seitens der Stadt Joachimsthal, Verleihung des Expropriationsrechts u. (U. E. v. 1. Juli) 360.
- 6) von Berleberg nach Prigwall, Bestätigung des Statuts der zum Bau dieser Chaussee zusammengetretenen Aktiengesellschaft (Bef. v. 12. Juli) 361.
- 7) Prenzlau-Wolfsbhagensche Chaussee-Gesellschaft, Nachtrag zu dem Statut derselben (Bef. v. 26. Febr.) 80.

III. in der Provinz Schlessien:

- 8) Grzybowitz-Fabrje-Kusznizer Chausseebau-Gesellschaft zu Fabrje, Bestätigung des Statuts (Bef. v. 13. Mai) 236.
- 9) von Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (U. E. v. 14. März) 181.

IV. in der Provinz Posen:

- 10) von der Fraufladter Kreisgrenze in der Richtung von Fraufladt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz, Ausführung derselben vom Kreise Bomst, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (U. E. v. 21. März) 128. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thln. zu 5 pCt. Behufs Ausführung der vom Kreise beschlossenen Chausseebauten (Priv. v. 21. März) 128.

V. in der Provinz Sachsen:

- 11) Garbellegener Kreis-Chausseen, von der Neuhalbenselebener Kreisgrenze gegen Hörfingen bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze, von der Neuhalbenselebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld bis zum Anschlusse an die vorgebachte Chaussee; Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (U. E. v. 3. Janr.) 50.

a*

12) von

Chausseen, (Fortf.)

- 12) von Heiligenstadt nach Wanfried, von Ubra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt bis zur Grenze des Kreises Worbis; Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Kreisstände des Kreises Heiligenstadt (N. E. v. 28. Febr.) 97.
- 13) von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Reula, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 1. Juli) 360.
- 14) von Neuhalbensleben nach Hörzingen, Bewilligung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. 14. Nov.) 567.
- 15) von Sömmerda in der Richtung nach Schloß Wippach, Fortführung dieser Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 14. März) 182.
- 16) von Wanzleben nach Domerleben, Ausführung derselben Seitens des Kreises Wanzleben; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 14. Febr.) 121.

VI. in der Provinz Westphalen:

- 17) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ebertthal bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; von der Ederstraße bei Röspe bis zur Staatschauffee bei Erndtebrück; von der Staatschauffee bei Laasphe bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; von der Staatschauffee bei Schülke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg; Ausführung dieser Chausseen Seitens des Kreises Wittgenstein; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 27. Dez. 58.) 73.
- 18) von Deuz an der Sieg-Bahnstraße durch das Werthethal bis Hainchen und von da bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 26. Aug.) 446.
- 19) von der Staatsstraße bei Eiserfeld durch das Eiserenthal, im Kreise Siegen, zum Anschlusse an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 10. Okt.) 551.
- 20) von Lippstadt nach Rätthen und Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salgoten, von Uröchte bis zur

Chausseen, (Fortf.)

- Cöln-Berliner Staatschauffee, und von Salgoten bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 13. Dez. 58.) 45. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thln. zu 4½ pCt. Behufs Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 13. Dez. 58.) 46.
- 21) von Lüdinghausen nach Lünen, Ausführung derselben Seitens der Stadt Lünen zc.; Bewilligung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. 7. Nov.) 565.
- 22) von der Münster-Emmericher Straße nach Stadtlohn, von Coesfeld nach Ahaus und Darsfeld, und von Haltern nach Hullern; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 10. Okt.) 561.
- 23) von Rätthen bis zum Anschlusse an die Winden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Uröchte und Beledde, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 7. Nov.) 566.

VII. in der Rheinprovinz:

- 24) von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle bis zum Anschlusse an die Vosheim-Dreiser Straße; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 7. März) 122.
- 25) von Braunfels nach Ehringhausen, und von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein; Verleihung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. 20. Juni) 355.
- 26) Broelstraße, durch das Broelthal, von Waldbroel nach Allner, im Kreise Siegburg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 4. Sept.) 474.
- 27) von Eitorf bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kirchep, Regierungsbezirk Coblenz; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 31. Okt.) 563.
- 28) von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege, Verleihung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. 31. Okt.) 563.
- 29) von

Chausseen, (Fortf.)

- 29) von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Nees; Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. 21. Sept.) 505.
- 30) Merscheider Kommunalstraße; von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße bis zum Schlagbaum unweit Solingen; Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegelbes für Eine Meile (N. E. von 14. Juni) 354.

Coesfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 22.

Cöln, Zustimmung des Landtages zu der Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Cöln (Bel. v. 17. Mai) 236. — Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung dieser Brücke (N. E. u. Tarif v. 23. Sept.) 449—452. — s. auch Rheinprovinz, bezgl. Eisenbahnen Nr. 4.

Conitz (Provinz Preußen), Ausfertigung anderweitiger Apcints der Conitzer Kreis-Obligationen (N. E. v. 21. Aug.) 445.

Cüstrin = Frankfurter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

D.

Darfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 22.

Darlehnskasse, Nachtrag zu dem Statut der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, betreffend die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen (N. E. v. 28. März) 213.

Deiche (Deichwesen), Revision des Deichwesens in der Altmark (B. v. 1. Juli) 367—380.

Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die aus der ständischen Darlehnskasse in Schlesien zur Herstellung normaler Schutzdeiche gewährten Darlehne (N. E. v. 28. März) 213.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen**I. der Elbe:**

- 1) Alken-Rosenburger Deichverband, fernere Ausgabe von 50,000 Thalern Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 20. Dez. 58.) 9—12.
- 2) Magdeburg-Rothensee-Wolmirstebter Deichverband, Ausfertigung von Obligationen im Be-

Deichverbände, (Fortf.)

trage von 120,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 7. März) 123—126.

- 3) Bittkau-Bölsdorfer Deichverband (B. v. 1. Juli SS. 2. ff. 19. ff.) 367.
- 4) Hämertenscher Deichverband (B. v. 1. Juli SS. 2. ff. 19. ff.) 367.
- 5) Wische-Deichverband (B. v. 1. Juli SS. 2. ff. 19. ff.) 367.
- 6) Deichverband für den Wolmirstebter Bürgerwall (Stat. v. 15. Aug.) 422—426.

II. der Havel:

- 7) Abänderungen des Deichstatuts für das Colmer Bruch (N. E. v. 19. Sept.) 475—476.

III. der Mulde:

- 8) Brösa-Rösa-Poucher Deichverband (Stat. v. 7. Okt.) 541—546.
- 9) Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband (Stat. v. 7. Okt.) 546—551.

IV. der Ober:

- 10) Einführung einer verbesserten Repräsentation für die Deichverwaltung des Nieder-Oberbruchs (B. v. 27. Dez. 58.) 13—16.
- 11) Briesen-Lindener Deichverband (Stat. v. 2. Sept.) 469—474.

Depositalmäßige Sicherheit wird den Schulbverschreibungen der Staatsanleihe von 1859 über 30 Millionen Thaler für Kriegsbereitschaft beigelegt (N. E. v. 28. Mai) 279. — bezgl. der Staatsanleihe von 1856. und 1857. über 7,680,000 Thaler zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luzemburger Eisenbahn zc. (N. E. v. 2. Juli) 393.

Deuz (Rheinprovinz), Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deuz (N. E. u. Tarif v. 23. Sept.) 449—452.

Deuz (Westphalen), s. Chausseen Nr. 18.

Diäten der Friedensrichter und Friedensgerichtschreiber in der Rheinprovinz für die Erledigung auswärtiger Geschäfte (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 13.) 314.

Dichtkunst, Aussetzung eines Preises von 1000 Thalern Gold nebst goldener Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst (Pat. v. 9. Nov.) 553—555.

Dieb-

Diebstahl, Strafe für die Entwendung von Früchten, Schwaaren und Getränken (G. v. 30. Mai S. 349. Nr. 3.) 322.

Bestrafung des Futterdiebstahls (ebend. Nr. 7.) 322.

Dingelstedt (Provinz Sachsen), Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Dingelstedt (A. E. v. 14. Febr.) 79.

Döbern-Riemegl-Bitterfelder Reichverband zum Schutze gegen Ueberschwemmungen der Mulde (Stat. v. 7. Okt.) 546—551.

Dollendorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 24.

Domersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 16.

Dramatische Dichtkunst, Aussetzung eines Preises von 1000 Thalern Gold nebst goldener Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst (Pat. v. 9. Nov.) 553—555.

Duisburg (Rheinprovinz), Ausfertigung von Duisburger Stadtobligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 24. Janr.) 67—71.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Emission von Düsseldorfor Stadtobligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 1. Juli) 381—385.

G.

Ehrenbreitstein (Justizsenat), Zulässigkeit des Personalarrestes und des Manifestationseides bei Exekutionsvollstreckungen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G. v. 23. Mai) 317—319.

Bestimmungen wegen Verschaffung der Vorstuth in demselben Bezirk (G. v. 14. Juni) 325—329.

Ehringshausen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 25.

Eid, Gebühren der Friedensrichter und der Friedensgerichtschreiber in der Rheinprovinz für die Abnahme von Eiden (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 12.; Art. 2. Nr. 3. 4.; Art. 7. 9.) 310.

Einkommensteuer, Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer für den Fall der Mobilmachung (G. v. 21. Mai) 244.

Einregistrierung von Urkunden, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtschreiber in der Rheinprovinz (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 8. Nr. 2.; Art. 9.) 313.

Eisen, Nachtrag zu dem Statut der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie in Stryum (Bes. v. 5. Mai) 220.

Eisenbahn, anderweitige. Bestimmung über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (G. v. 21. Mai S. 1.) 243.

Eisenbahnen,

1) **Bergisch-Märkische**, Nachtrag zum Statut der Gesellschaft (Bestät. Urk. v. 20. Dec. 58.) 4—6.

2) **Berlin-Potsdam-Magdeburger**, Vermehrung des Stamm-Aktienkapitals um eine Million Thaler (Bestät. Urk. v. 3. Janr.) 26—27.

3) **Bromberg-Thorn**, Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze, Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (G. v. 2. Juli) 365—367. — s. auch Staatsanleihe.

4) **Cöln-Minden**, Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deuz (A. E. u. Tarif v. 23. Sept.) 449—452.

Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche zu Oberhausen und der Eisenhütte daselbst mit dem Bahnhofe der Station zu Oberhausen (A. E. v. 23. Sept.) 507.

Herstellung einer Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constanin“ nach der in den Bahnhof zu Herne einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrod“ (A. E. v. 16. Sept.) 536.

5) **Königsberg-Gytkuhner** Eisenbahn, Tilgung der zum Bau derselben aufgenommenen Staatsanleihe von 7,500,000 Thalern (G. v. 2. Juli S. 3.) 366. — s. auch Staatsanleihe.

6) **Kreuz-Eßtrin-Frankfurter** Eisenbahn, Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung und Ausrüstung derselben (G. v. 2. Juli) 365—367. — s. auch Staatsanleihe.

7) **Reiße-Brieg**, zweiter Nachtrag zum Statut der Gesellschaft (Bestät. Urk. v. 27. Dec. 58.) 17 bis 19. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 27. Dec. 58.) 19—24.

8) **Rie-**

Eisenbahnen, (Fortf.)

- 8) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Ausrüstung der Bahn mit einem Doppelgeleise (G. v. 2. Juli) 365—367. — s. auch Staatsanleihe.
- 9) Niederschlesische Zweigbahn, dritter Nachtrag zum Statut, betreffend die Ausfertigung von Talons zur Erhebung der ferneren Dividendenscheine (Bestät. Urk. v. 4. April) 186—188.
- 10) Oberschlesische Eisenbahn, dreizehnter Nachtrag zum Statut der Gesellschaft (Bestät. Urk. v. 27. Dez. 58.) 6—7.
- 11) Rheinische Eisenbahn, Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen (v. 10. Mai) 345—348.
Genehmigung zur Emission neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von 5 Millionen Thalern (A. E. v. 26. Sept.) 507—508.
- 12) Rhein-Nahe-Bahn, Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen (v. 10. Mai) 345—348.
Auflösung der königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn zu Kreuznach und Uebertragung ihrer Rechte an die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn (A. E. v. 1. Juli) 356.
Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollenbung der Rhein-Nahe-Bahn (G. v. 2. Juli §. 6.) 366. — Emission von 6 Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 18. Juli) 387—392.
- 13) Saarbrücker Eisenbahn, Herstellung einer Eisenbahn von der nach dem Burbach-Thale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach den Etablissements der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar (A. E. v. 13. Dez. 58.) 81. — Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für diese Eisenbahn (A. E. v. 31. Okt.) 562.

Der Direktion der Saarbrücker Eisenbahn wird der Titel „Königliche Eisenbahndirektion“ beigelegt und ihr zugleich die Verwaltung der Rhein-Nahe-Bahn übertragen (A. E. v. 1. Juli) 356.

Eisenbahnen, (Fortf.)

- 14) Saarbrücker, Trier, Luxemburger Eisenbahn, Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollenbung derselben (G. v. 2. Juli) 365. bis 367. — s. auch Staatsanleihe.

Eisern-Thal (Westphalen), s. Chausseen Nr. 19.

Eitorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 27.

Elbe, s. Deichverbände Nr. I.

Elbing (Provinz Preußen), Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing (A. E. u. Tarif v. 11. Juli) 396—403.

Entlassungsprüfung, Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen (A. E. v. 26. Aug.) 535.

Entwässerungsanlagen zur Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 14. Juni §§. 1. ff.) 325. — Das Gesetz vom 23. Januar 1846. über das Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen wird in diesen Bezirken für anwendbar erklärt (ebend. §. 9.) 328.
s. auch Meliorationen.

Entwendung, s. Diebstahl.

Erde, Bestrafung desjenigen, welcher auf fremden Grundstücken oder Wegen Erde gräbt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Erst-Niederung, Genossenschaft zur Melioration derselben (Stat. v. 3. Janr.) 28—44.

Esbeck (Westphalen), s. Chausseen Nr. 20.

Essen (Rheinprovinz), Ausfertigung Essener Stadtobligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. April) 183—186.
Neu-Essen, s. unter N.

Schwaaren, Strafe für die Entwendung von Schwaaren (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 3.) 322.

Exekution, Zulässigkeit des Personalarrestes und des Manifestationsseibes bei Exekutionsvollstreckungen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G. v. 23. Mai) 317—319.

Missbrauch von Postscheinern über fingirte Geld- oder Werthsendungen zur Abwendung einer verhängten Exekution (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 6.) 321.

Expropriation, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für ihre Mitwirkung bei Expropriationen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 5. 9.) 312.

F.

Falliment, Eröffnung des Falliments und Wirkungen desselben in der Rheinprovinz (G. v. 9. Mai Art. 441—447.) 208.

Familienrath, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für die Abhaltung eines Familienraths (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 4. 6.; Art. 4. 9.) 309.

Fehrbellin (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Feldfrevel, s. Forstfrevel.

Feuersozietäts-Reglements, Ergänzung und Abänderung der §§. 13. und 40. des revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte in Schlesiens, mit Ausschluß von Breslau (N. E. v. 1. Juli) 385—386.

Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen (N. E. v. 2. Juli) 386.

Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät (v. 26. Sept.) 477—504.

Feuerversicherungsgesellschaften, Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung derselben (N. E. v. 2. Juli) 394.

Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft (Bef. v. 23. Aug.) 420.

Finanzministerium, die Münzverwaltung wird dem Ressort des Finanzministeriums überwiesen (N. E. v. 3. Janr.) 8.

Die Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken wird dem Finanzminister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen (N. E. v. 2. Juli) 421.

Fischereikonventionen, Uebereinkunft mit Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung derselben in den Grenzgebieten (Minist. Erkl. v. 7. Juli) 362—364.

Fischeret-Ordnung für die in Pommern belegenen Theile der Ober-, für das Haff und dessen Ausflüsse (v. 2. Juli) 453—468.

Fischhausen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Flußversicherung, Nachtrag zu den Statuten der Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin (Bef. v. 19. Nov.) 568.

Forstfrevel, Uebereinkunft mit Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld- und Jagd-Frevel in den Grenzgebieten (Minist. Erkl. v. 7. Juli) 362—364.

Fortuna, Neue Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin, Erhöhung des Grundkapitals (Bef. v. 23. Mai) 245.

Frankfurt-Cüstriner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Frankfurt a. M. (freie Stadt), Vertrag mit Bayern, Baden, Frankfurt zc. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.

Fraulantern-Saarlouiser Chaussee, s. Chausseen Nr. 28.

Fraustadt (Provinz Bosen), s. Chausseen Nr. 10.

Friedensgerichte in der Rheinprovinz, Gebührentage für dieselben (v. 23. Mai) 309—316.

Friedensrichter, Verfahren derselben in Prozessen wegen Gewährsmängel bei dem Verkauf von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai §§. 4. ff.) 206.

Gebührentage für die Friedensrichter (v. 23. Mai Art. 1—8. 12. ff.) 309.

Früchte, Strafe für die Entwendung von Früchten (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 3.) 322.

Fuchsberg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Futterdiebstahl, Bestrafung desselben (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 7.) 322.

G.

Gardelegen (Kreis), s. Chausseen Nr. 11.

Gas, Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Thalern und wegen eines Nachtrags zu den Statuten (Bef. v. 22. Febr.) 79.

Nachtrag zu dem Statut der allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg (Bestät. Urf. v. 8. Aug.) 417.

- Gebührentage** für die Friedensgerichte in der Rheinprovinz (v. 23. Mai) 309—316.
- Geistliche**, in welchen Fällen die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Geistliche im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein zulässig ist (G. v. 23. Mai S. 4.) 318.
- Geld**, Strafe des Betruges bei Herausgabe von Geldpaketen (G. v. 30. Mai S. 243. Nr. 5.) 321. — bezgleichen bei Absendung von Geldbriefen (ebend. Nr. 6.) 321. — f. auch Metallgeld.
- Gerichtsbareitsverhältnisse**, Vertrag zwischen Preußen und Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbareitsverhältnisse (v. 2. Mai) 221—235.
Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober 1839. (Minist. Erl. v. 22. Juni) 339.
- Gerichtsschreiber** bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz, Gebührentage für dieselben (v. 23. Mai Art. 9. ff.) 313.
- Gerichtsstand** der in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten (V. v. 31. Aug.) 447.
- Getränke**, Strafe für die Entwendung von Getränken in geringer Quantität (G. v. 30. Mai S. 349. Nr. 3.) 322.
- Getreide**, Strafe für die Entwendung von Getreide zur Fütterung des Viehes (G. v. 30. Mai S. 349. Nr. 7.) 322.
- Gewährmängel**, Verfahren bei Prozessen wegen Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausch von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai) 205—207.
- Gewichte**, Strafe für den Gebrauch unrichtiger Gewichte (G. v. 30. Mai S. 243. Nr. 1) 321.
- Gläubiger**, Befugniß derselben, Zahlungen und andere Rechtsgeschäfte eines Falliten in der Rheinprovinz als nichtig anzusehen (G. v. 9. Mai Art. 444—447.) 209.
- Gleiwitz** (Schlesien), Errichtung einer Handelskammer in Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pless (A. E. v. 23. Sept.) 506.
- Gold**, Strafe des Betruges beim Verkauf von Goldsachen (G. v. 30. Mai S. 243. Nr. 2.) 321.
- Golmer Bruch** (bei Potsdam), Abänderungen des Reichstatuts für das Golmer Bruch (A. E. v. 19. Sept.) 475—476.
- Graben**, Anlage von Gräben zur Entwässerung der Grundstücke in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 14. Juni §§. 1. ff. S. 11.) 325.
- Greifenhagen** (Pommern), Erhebung des Damm- und Brückengelbes auf dem Ober- und Reglig. Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin (Tarif v. 14. Juni) 357—359.
- Grenze**, Strafe für die Vernichtung oder Verrückung von Grenzsteinen und anderen zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmalen (G. v. 30. Mai S. 243. Nr. 7.) 321.
- Grenzrain**, Bestrafung desjenigen, welcher einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpfügen verringert (G. v. 30. Mai S. 349. Nr. 1.) 322.
- Grundstück**, Bestrafung desjenigen, welcher ein fremdes Grundstück durch Abgraben oder Abpfügen verringert (G. v. 30. Mai S. 349. Nr. 1.) 322. — bezgl. welcher von einem fremden Grundstück Erbe, Lehm, Sand, Rasen u. s. w. wegnimmt (ebend. Nr. 2.) 322.
- Grzybowitz**-Zabrze-Rusnihaer Chauffeebaugesellschaft, Bestätigung des Statuts derselben (Bel. v. 13. Mai) 236.
- Guano**, Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik in Jergyce (Bel. v. 20. Aug.) 427.
- Gulden**, Ausmünzung der Gulden und Guldenstücke in den süddeutschen Staaten, insbes. in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 1—10. 18 ff.) 282. (V. v. 28. Febr.) 288. (V. v. 28. Febr.) 290.
- Gutehoffnungshütte** zu Oberhausen, Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche und der Eisenhütte zu Oberhausen mit dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn (A. E. v. 23. Sept.) 507.

S.

Hafengeld, Tarif zur Erhebung des Hafengeldes bei Kurzbrad an der Weichsel (v. 31. Janr.) 75—77.

Haff (Pommern), Fischerei-Ordnung für das in Pommern belegene Haff und dessen Ausflüsse (v. 2. Juli) 453—468.

Hagelversicherungsgesellschaften, Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft (Bel. v. 29. Dez. 58.) 8.

Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungsgesellschaft (Bel. v. 14. März) 104.

b

Sach-

Sainchen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 18.

Halle (an der Saale), Nachtrag zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle (Bestät. Urk. v. 21. Aug.) 428—434.

Errichtung der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie-Gesellschaft in Halle (Stat. u. Bestät. Urk. v. 26. Sept.) 513—528.

Saltern (Westphalen), s. Chausseen Nr. 22.

Hamburg, Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten (B. v. 31. Aug.) 447.

Hämertencher Deichverband in der Altmark gegen Ueberschwemmungen der Elbe (B. v. 1. Juli SS. 2. ff. 19 ff.) 367.

Handelsgerichte, Verfahren und Befugnisse der Handelsgerichte bei Fallimentseröffnungen in der Rheinprovinz (B. v. 9. Mai Art. 441. 454 ff.) 208.

Handelsgesetzbuch (Rheinisches), Abänderung einiger Bestimmungen desselben (B. v. 9. Mai) 208—212.

Handelskammern, Errichtung einer Handelskammer in Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln (A. E. v. 23. Sept.) 506.

Handelsverträge, Handels- und Schiffsverträge zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation (v. 19. Sept. 57.) 405—416.

Hausthiere, Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren in der Rheinprovinz (B. v. 3. Mai) 203—205.

Havel, s. Deichverbände Nr. II.

Heiligenstadt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 12.

Herford (Westphalen), Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst (Bef. v. 28. Janr.) 52.

Herne (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 4.

Hessen (Großherzogthum), Vertrag mit Bayern, Baden, Hessen zc. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.

Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen (v. 10. Mai) 345—348.

Hessen-Somburg, Vertrag mit Bayern, Baden, Hessen zc. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.

Hillesheim (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 24.

Hohenzollern, Regulirung des Münzwesens in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58.) 281—288. (B. v. 28. Febr.) 288—289. (B. v. 28. Febr.) 290—292.

Bestimmungen wegen Verschaffung der Vorfluth und wegen Räumung der Gräben in den Hohenzollernschen Landen (B. v. 14. Juni) 325—329.

Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (B. v. 11. April) 190—191.

Auszug aus der Mühl-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (v. 8. Nov. 1845.) 330—337. — findet auch im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen Anwendung (B. v. 14. Juni S. 10.) 328.

Holland, Bergbaugesellschaft zu Wattenscheid, Erhöhung des Grundkapitals um 350,000 Thaler (Bef. v. 20. Okt.) 560.

Höringen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 14.

Hückeswagen (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Hückeswagen (A. E. v. 4. April) 180.

Hullern (Westphalen), s. Chausseen Nr. 22.

Hüttenwesen, Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Aßenau (Bef. v. 27. Janr.) 51.

Nachtrag zu dem Statut der Schlesienschen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva in Breslau (Bestät. Urk. v. 26. April) 238—241.

Hypotheken-Akten, Wiederherstellung der bei dem Brande des Kreisgerichts zu Inowraclaw verloren gegangenen Hypotheken-Akten (A. E. v. 24. Aug.) 435—436.

Hypothekenrechte, in wiefern bei der Eröffnung eines Falliments in der Rheinprovinz gültig erworbene Hypothekenrechte von den Gläubigern des Falliten angefochten werden können (B. v. 9. Mai Art. 446.) 209.

S.

Saagebiet, Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in dem Saagebiet (B. v. 24. Janr.) 72. — Einführung verschiedener Zwangsgebühren, namentlich über den Eingangszoll für Salz, Zucker, Syrup und Kaffee zc. (B. v. 14. März) 103.

Sagdkonventionen, s. Forstfrevel.

Sergye

Jerzyce (Provinz Posen), Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft, der Posener Gananofabrik in Jerzyce (Verf. v. 20. Aug.) 427.

Knovraclaw, Wiederherstellung der bei dem Brande des Kreisgerichts zu Knovraclaw verloren gegangenen Hypotheken-Akten (A. E. v. 24. Aug.) 435—436.

Joachimsthal (Provinz Brandenburg), f. Chaussees Nr. 5.

St. Johann (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde St. Johann (A. E. v. 3. Mai) 235.

Jffelburg (Rheinprovinz), f. Chaussees Nr. 29.

R.

Kaffee, Einführung des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken im Fabergebiet (B. v. 14. März) 103.

Kanal, Anlegung von Kanälen zur Entwässerung der Grundstücke in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 14. Juni §§. 1. ff.) 325.

Kassenanweisungen, fernere Zulassung der Großherzoglich Sächsischen und der Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassenanweisungen in Preußen (B. v. 19. Dez.) 580.

Kautions, Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien (G. v. 21. Mai §. 2) 243.

Kempen (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Kempen (A. E. v. 7. Febr.) 78.

Kirchelp (Rheinprovinz), f. Chaussees Nr. 27.

Klassensteuer, Erhebung eines Zuschlags zur Klassensteuer für den Fall der Mobilmachung (G. v. 21. Mai) 244.

Königsberg (in Preußen), Königsberg-Cydkuhner Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Konkordat bei Fallimenten in der Rheinprovinz (G. v. 9. Mai Art. 527) 212.

Körperverletzung, Bestrafung der Beamten wegen verübter Körperverletzungen bei Ausübung ihres Amtes (G. v. 30. Mai §. 316.) 321.

Krampe (Schlesien), f. Chaussees Nr. 9.

Kredit-Tagen der Schlesischen Landschaft, Bestimmungen über das bei Aufnahme derselben zu beobachtende Verfahren (A. E. v. 14. März) 134—162.

Kreditvereine (Kredit-Institute), Erweiterung der Wirksamkeit des Neuen landtschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen (Regul. v. 24. Nov. u. A. E. v. 12. Dez.) 575—579. — f. Landschaften.

Kreisobligationen, f. Bomsf, Bären, Conig, Lippstadt, Rosenberg, Schlochau.

Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 6.

Kreuzer, Prägung derselben in den süddeutschen Staaten, insbes. in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 11 ff.) 284. (B. v. 28. Febr. §§. 4. 5.) 289. (B. v. 28. Febr. Nr. II.) 291.

Kriegsbereitschaft, Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die Militair- und Marine-Verwaltung zu der angeordneten Kriegsbereitschaft (G. v. 21. Mai) 242. (G. v. 2. Juli §. 6.) 366.

Kronenthaler sollen in den süddeutschen Staaten, insbes. in den Hohenzollernschen Landen, allmählig aus dem Verkehr entfernt werden (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 9. 10. 20.) 284.

Kronfideikommiss, Erhöhung der Krondotation um 500,000 Thaler (G. v. 30. April) 204.

Kugeln, Strafe für die widerrechtliche Zueignung von Kugeln an den Schießständen der Truppen (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 5.) 322.

Kühnau (Schlesien), f. Chaussees Nr. 9.

Kupfermünzen, Prägung derselben in den süddeutschen Staaten, insbes. in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 12. ff.) 285. (B. v. 28. Febr. §§. 4. 5.) 289. (B. v. 28. Febr. Nr. II. B.) 292.

Kupferschiefer, f. Mansfeld.

Kur- und Memmärktisches Ritterschaftliches Kredit-Institut, f. Landschaften.

Kurs, Gebühren der Friedensrichter in der Rheinprovinz für das Wiederinkurssetzen öffentlicher Papiere (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 8. Nr. 1.) 312.

Kurzbrack (an der Weichsel), Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengelbes daselbst (v. 31. Janr.) 75—77.

L.

- Labischiner Rehwiesen**, s. Rege.
- Landarmenwesen**, Einrichtung und Verwaltung desselben in der Rheinprovinz (W. v. 14. Juni) 341—344.
- Landgerichts-Präsidenten** in der Rheinprovinz, Befugnisse derselben hinsichtlich der Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 19. 20.) 316.
- Landschaften**, zusätzliche Bestimmungen zu dem Ostpreussischen Landschafts-Reglement (v. 28. Febr.) 90—95.
Abschätzungsgrundsätze der Schlesiischen Landschaft in Betreff der bei derselben inkorporirten Rittergüter (A. E. v. 14. März) 133—179.
Befugniß der Syndiken des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zur Ausstellung und Ausfertigung öffentlicher Urkunden (A. E. v. 2. Juli) 395.
Erweiterung der Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen (Regul. v. 24. Nov. u. A. E. v. 12. Dez.) 575—579.
- Landtag**, Einberufung der beiden Häuser des Landtags auf den 12. Januar 1860 (W. v. 22. Dez.) 581.
- Laasphe** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 17.
- Lebensversicherungsgesellschaften**, Verfahren bei der Konzeßionirung und Zulassung derselben (A. E. v. 2. Juli) 394.
- Legge-Ordnung**, Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen v. 31. März 1842. (G. v. 3. Mai) 207.
- Lehm**, Bestrafung desjenigen, welcher Lehm auf fremden Grundstücken gräbt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.
- Leinen**, Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst (Bel. v. 28. Janr.) 52.
- Lenne** (Fluß), Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn, Erhebung des Brückengeldes daselbst (Konz. Urk. u. Tarif v. 31. Janr.) 82—85.
- Letmathe** (Westphalen), Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn und Erhebung des Brückengeldes daselbst (Konz. Urk. u. Tarif v. 31. Janr.) 82—85.
Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft (Bel. v. 30. Juli) 404.

- Lingen** (Grafschaft), s. Ober-Lingen.
- Linfuhnen**-Siedeburger Entwässerungsverband (Etat. v. 14. März) 105—120.
- Lippstadt** (Westphalen), Ausfertigung von Lippstädter Kreisobligationen im Betrage von 160,000 Thln. zu 4½ pEt. (Priv. v. 13. Dez. 58.) 46—50. — s. auch Chausseen Nr. 20.
- Lüdinghausen** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 21.
- Lünen** (Westphalen), s. Chausseen Nr. 21.

M.

- Maaf**, Strafe für den Gebrauch unrichtiger Maafse (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 1.) 321.
- Magdeburg**, Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft (Bel. v. 29. Dez. 58.) 8.
Errichtung der Magdeburger Wasser-Affekuranz-Aktiengesellschaft (Bel. v. 8. März) 96.
Magdeburg-Rothensee-Wolmirstetter Deichverband, Aufnahme einer Anleihe von 120,000 Thln. zu 5 pEt. (Priv. v. 7. März) 123—126.
Nachtrag zu dem Statut der allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg (Best. Urk. v. 8. Aug.) 417.
Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft (Bel. v. 23. Aug.) 420. — s. auch Eisenbahnen Nr. 2.
- Mahl- und Schlachtsteuer**, Erhebung eines Zuschlages für den Fall der Mobilmachung (G. v. 21. Mai) 244.
- Manifestationseid**, Zulässigkeit desselben bei Exekutionsvollstreckungen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G. v. 13. Mai §. 5.) 318.
- Mansfeld**, Ausfertigung von 500,000 Thln. Obligationen Seitens der Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gesellschaft (Priv. v. 14. Juni) 349—354.
- Marine**, anderweitige Organisation der Marine-Verwaltung (A. E. v. 14. März) 127.
Bestimmung über das Ersatzwesen der Marine (A. E. v. 11. Juni) 338.
Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die Marine zu der angeordneten Kriegsbereitschaft (G. v. 21. Mai) 242. (A. E. v. 28. Mai) 277.
- Meliorationen**, Genossenschaft für die Melioration Erst-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur

Meliorationen, (Fortf.)

zur Mündung der Erft in den Rhein (Stat. v. 3. Janr.) 28—44.

Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Frauastadt, Gubrau und Glogau (Stat. v. 17. Janr.) 53—66.

Linkuhnen-Seedenburger Entwässerungsverband zur Herstellung von Meliorationswerken für die eingedeichte Niederung (Stat. v. 14. März) 105—120.

Genossenschaft zur Melioration der Palosé-Labischiner Nezwiesen (Stat. v. 11. April) 192—203.

Wesselshöfen-Conradsritter Meliorations-Societät zur Entwässerung der am Kurischen Haff gelegenen Niederung (Stat. v. 26. April) 214—219.

Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswift und Bliesheim in der Rheinprovinz (Stat. v. 31. Aug.) 438—444.

Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreis Gummersbach (Stat. v. 1. Okt.) 508—512.

Genossenschaft zur Senkung des Wansow-Seeß bei Falkenburg in Pommern und der damit in Verbindung stehenden Gewässer (Stat. v. 28. Nov.) 569—574.

Mergel, Bestrafung desjenigen, welcher auf fremden Grundstücken Mergel gräbt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Merschelder Kommunalstraße, s. Chauffeen Nr. 30.

Mescherin (Pommern), Erhebung des Damm- und Brückengeldes auf dem Ober- und Reglig-Übergange zwischen Greifenhagen und Mescherin (Tarif v. 14. Juni) 357—359.

Meseritz (Prov. Posen), s. Chauffeen Nr. 10.

Metallgeld, Strafe für das Beschneiden oder Abfeilen des Metallgeldes (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 3) 321. — bezgl. für die Herausgabe solcher Geldstücke (ebend. Nr. 4) 321. — s. auch Geld.

Militairbeamte, in wiefern die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Militairbeamte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein zulässig ist (G. v. 23. Mai §. 4.) 318.

Militairpersonen, in wiefern die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Militairpersonen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein zulässig ist (G. v. 23. Mai §. 4.) 318.

Militair-Verwaltung, Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zu der angeordneten Kriegsbereitschaft (G. v. 21. Mai) 242. (U. E. v. 28. Mai) 277.

Mineralien, Bestrafung desjenigen, welcher Mineralien von fremden Grundstücken wegnimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Minerva, Nachtrag zu dem Statut der Schlesiſchen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva in Breslau (Bestät. Urf. v. 26. April) 238—241.

Ministerium des Innern, demselben wird die Befugniß zur Gestattung öffentlicher Verloosungen übertragen (U. E. v. 2. Nov.) 560.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken wird dem Finanz-Minister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen (U. E. v. 2. Juli) 421.

Mirbach (Rheinprovinz), s. Chauffeen Nr. 24.

Mißhandlungen, Bestrafung der Beamten wegen Mißhandlungen bei Ausübung ihres Amtes (G. v. 30. Mai §. 316.) 321.

Mobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, in Betreff der Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen (Geb. Lage v. 23. Mai Art. 17.) 315.

Montirungsstücke, Bestrafung desjenigen, welcher von einem Unteroffizier oder Gemeinen Montirungsstücke kauft oder zum Pfande nimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 4.) 322.

Mühlen-Ordnung, Auszug aus der Mühl-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (v. 8. Nov. 1845.) 330—337. — findet auch in Hohenzollern-Geßingen Anwendung (G. v. 14. Juni §. 10.) 328.

Mühlbanen (Provinz Sachsen), s. Chauffeen Nr. 13.

Mulde, s. Deichverbände Nr. III.

Mülheim an der Ruhr, Ausfertigung von Mülheimer Stadtobligationen im Betrage von 200,000 Thlrn. (Priv. v. 7. Febr.) 86—90.

Munition, Strafe für die widerrechtliche Zueignung der von der Artillerie verschossenen Eisen-Munition (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 5.) 322.

Münster-Emmericher Straße, s. Chauffeen Nr. 22.

Münze, die Münzverwaltung wird dem Finanz-Ministerium überwiesen (U. E. v. 3. Janr.) 8.

Münzen, Strafe für das Beschneiden oder Abfeilen von Geldmünzen (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 3.) 321. — bezgl. für die Herausgabe solcher Münzen (ebend. Nr. 4.) 321.

Prägung neuer Münzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande (Vertr. v. 7. Aug. 58.) 281—288. (U. v. 28. Febr.) 288—289. (U. v. 28. Febr.) 290—292.

Münz-

- Münzfuß** süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 1—2.) 282. (B. v. 28. Febr. S. 2.) 288.
- Münzgewicht** nach süddeutscher Währung in den Hohenzollernschen Landen (B. v. 28. Febr.) 290.
- Münzverein**, Bestimmungen über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (Vertr. v. 7. Aug. 58) 281—288.
- Münzwesen** des süddeutschen Münzvereins (Vertr. v. 7. Aug. 58.) 281—288.

N.

- Nassau** (Herzogthum), Vertrag mit Bayern, Baden, Nassau ic. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.
- Neiße-Brieger Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 7.
- Nege**, Genossenschaft zur Melioration der Patosc-Labischiner Negwiesen (Stat. v. 11. April) 192—203.
- Neuerburg** (Rheinprovinz), Vertretung der Gemeinde Neuerburg auf den Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte, und Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an dieselbe (A. E. v. 26. April) 219.
- Neu-Essen**, Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen (Bel. v. 5. Mai) 220.
- Neuhaldensleben** (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 14.
- Neu-Nuppin** (Provinz Brandenburg), f. Chausseen Nr. 4.
- Neustadt-Oberwalde** (Provinz Brandenburg), f. Chausseen Nr. 5.
- Niederschlesische Zweigbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 9.
- Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 8.
- Notorietätsurkunde**, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für die Aufnahme einer Notorietätsurkunde (Geb. Taxe v. 23. Mai Art. 1. Nr. 7.; Art. 9.) 310.

O.

- Oberhausen** (Rheinprovinz), Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche und der Eisenhütte zu Oberhausen mit dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Minener Eisenbahn (A. E. v. 23. Sept.) 507.

Ober-Lingen (Grafschaft in Westphalen), Aufhebung der Legge-Ordnung v. 31. März 1842 (G. v. 3. Mai) 207.

Oberschlesische Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Obligationen, f. Kreisobligationen, Stadtobligationen, Deichverbände, Eisenbahnen.

Ober, Erhebung des Brücken- und Dammgelbes auf dem Ober-Übergange zwischen Greifenhagen und Rescherin (Tarif v. 14. Juni) 357—359.

Fischerei-Ordnung für die in Pommern belegenen Theile der Ober (v. 2. Juli) 453—468.

f. auch Deichverbände Nr. IV.

Oberbruch, Einführung einer verbesserten Repräsentation für die Deichverwaltung des Nieder-Oberbruchs (B. v. 27. Dez. 58.) 13—16.

Oblig (Rheinprovinz), f. Chausseen Nr. 30.

Opladen (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Opladen (A. E. v. 27. Dez. 58.) 25.

Orsoy (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Orsoy (A. E. v. 23. Mai) 324.

Ostpreußen, zusätzliche Bestimmungen zu dem Ostpreussischen Landschafts-Reglement (v. 28. Febr.) 90. bis 95.

Ostrhein, f. Ehrenbreitstein.

P.

Patosc-Labischiner Negwiesen, Genossenschaft zur Melioration derselben (Stat. v. 11. April) 192—203.

Perleberg (Provinz Brandenburg), f. Chausseen Nr. 6.

Personalarrest wegen Schulden, Vollstreckung desselben im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G. v. 23. Mai) 317—319.

Pfandbriefe, Bestimmungen über die Ausfertigung, Verzinsung und Eintragung der Ostpreussischen Pfandbriefe (Zus. Best. v. 28. Febr.) 91—95.

Verfahren bei Abschätzung Schlesischer Rittergüter zur Beleihung derselben mit Pfandbriefen (A. E. v. 14. März, Anlage §§. 1. ff.) 134.

Befugniß der Syndiken des Kur- und Neu-märkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zur Ausstellung von Urkunden behufs der Beleihung der Rittergüter mit Pfandbriefen (A. E. v. 2. Juli) 395.

Be.

Pfandbriefe, (Fortf.)

Befugniß des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen zur Ausfertigung von Pfandbriefen Lit. B. (Regul. v. 24. Nov. Absch. II. §§. 6. ff.) 577.

Pfandleiher, Bestrafung derselben, wenn sie bei Ausübung ihres Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen entgegenhandeln (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 6.) 322.

Pillau (Provinz Preußen), s. Chauffeen Nr. 1.

Plaggen, Strafe für das unbefugte Plaggenhauen auf fremden Grundstücken (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Polizeiverwaltung, Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in dem Landegebiete (G. v. 24. Janr.) 72.

Pommern (Provinz), Fischerei-Ordnung für die in Pommern belegenen Theile der Ober-, für das Haff und dessen Ausflüsse (v. 2. Juli) 453—468.

Posen (Provinz), Erweiterung der Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen (Regul. v. 24. Nov. und N. E. v. 12. Dez.) 575—579.

Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft der Posener Guano-Fabrik in Jerzyc (Bef. v. 20. Aug.) 427.

Postbeamte, Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preussischen Postbeamten (B. v. 31. Aug.) 447.

Postschein, Mißbrauch eines Postscheins über fingirte Geld- oder Werthsendungen zur Abwendung einer Exekution (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 6.) 321.

Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Prenzlau (Provinz Brandenburg), s. Chauffeen Nr. 7.

Prignitz (Provinz Brandenburg), s. Chauffeen Nr. 6.

Privilegien, inwiefern bei Eröffnung eines Fallments in der Rheinprovinz gültig erworbene Privilegien von den Gläubigern des Falliten angefochten werden können (G. v. 9. Mai Art. 446.) 209.

Provinzial-Schulkollegien, dem Ressort derselben werden die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen überwiesen (N. E. v. 26. Aug.) 535.

Provinzialstände der Rheinprovinz, die Gemeinde Neuerburg soll künftig auf den Rheinischen Provinzial-Landtagen im Kreise der Städte vertreten werden (N. E. v. 26. April) 219.

Pupillarische Sicherheit, s. Depositarmäßige Sicherheit.

R.

Rasen, Bestrafung desjenigen, welcher auf fremden Grundstücken oder Wegen Rasen gräbt und wegnimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Realschulen, die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen werden dem Ressort der Provinzial-Schulkollegien überwiesen (N. E. v. 26. Aug.) 535.

Rechtsgeschäfte, inwiefern Rechtsgeschäfte des Falliten, welche seit dem Tode der Zahlungseinstellung vorgenommen worden sind, in der Rheinprovinz als nichtig angefochten werden können (G. v. 9. Mai Art. 444—447) 209.

Rechtspflege, s. Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Rechtsweg, in welchen Fällen bei Vorstufsfachen in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen der Rechtsweg zulässig ist (G. v. 14. Juni §§. 4—6.) 326.

Inwiefern bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege in der Rheinprovinz der Rechtsweg zulässig ist (B. v. 14. Juni §. 13.) 344.

Reglig, Erhebung des Brücken- und Dammgeldes auf dem Reglig-Übergange zwischen Greifenhagen und Mescherin (Tarif v. 14. Juni) 357—359.

Reisekosten der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für auswärtige Geschäfte (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 12. 13. 17. 18.) 314.

Rentenbanken, Auflösung der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, Ueberweisung derselben an das Finanz-Ministerium und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten (N. E. v. 2. Juli) 421.

Requisitionen, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für die Erledigung von Requisitionen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 6. 9.) 312.

Reuß-Plauen ältere Linie (Fürstenthum), Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung (Minist. Erkl. v. 5. Aug.) 426.

Rheinbrücke, Zustimmung des Landtags zu der Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Cöln (Bef. v. 17. Mai) 236. — Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung dieser Brücke (N. E. und Tarif v. 23. Sept.) 449—452.

Rhei-

Rheinische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Rhein-Nahe-Bahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Rheinprovinz, Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln (G. v. 3. Mai) 203—205.

Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs (G. v. 9. Mai) 208—212.

Die Gemeinde Neuerburg soll künftig auf den Kreis- und Provinzial-Landtagen der Rheinprovinz im Stande der Städte vertreten werden (A. E. v. 26. April) 219.

Gebührentage für die Friedensgerichte in der Rheinprovinz (v. 23. Mai) 309—316.

Bestimmungen wegen Verschaffung der Vorstuth im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln (G. v. 14. Juni) 325—329.

Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz (W. v. 14. Juni) 341—344.

Rittergüter, Verfahren bei Abschätzung Schlesischer Rittergüter zur Beleihung derselben mit Pfandbriefen, resp. zum Zweck der Subhastation (A. E. v. 14. März Anl.) 134, 162.

Rosenberg (Provinz Preußen), Abänderung der Apoints der vom Rosenberger Kreise auszufertigenden Kreisobligationen (A. E. v. 24. Janr.) 74.

Rüthen (Westphalen), s. Chauffeen Nr. 20. u. 23.

S.

Saarbrücken (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Saarbrücken (A. E. v. 3. Mai) 235.

Herstellung einer Eisenbahn von Seiten der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft nach Burbach (A. E. v. 13. Dez. 58.) 81. — Aenderung dieser Richtungslinie (A. E. v. 31. Okt.) 562.

Saarbrücker Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13. — Saarbrücken, Trier, Luxemburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Saarlouis (Rheinprovinz), s. Chauffeen Nr. 28.

Sachsen (Provinz), Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen (A. E. v. 2. Juli) 386.

Nachtrag zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. (Bestät. Urf. v. 21. Aug.) 428—434.

Sachsen (Königreich), Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege (Minist. Erkl. b. 22. Juni) 339.

Sachsen-Coburg-Gotha, fernere Zulassung der Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassenanweisungen in Preußen (W. v. 19. Dez.) 580.

Sachsen-Meinungen, Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (v. 2. Mai) 221—235.

Vertrag mit Bayern, Baden, Meinungen u. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.

Sachsen-Weimar, fernere Zulassung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in Preußen (W. v. 19. Dez.) 580.

Sachverständige, Zuziehung derselben zur Feststellung der Gewährsmängel bei dem Verkauf von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai §§. 3—8.) 206.

Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsreiber in der Rheinprovinz für die Vernehmung und Vereidigung von Sachverständigen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 11.; Art. 2. Nr. 8.; Art. 4—7.; Art. 9. 10. Nr. 4.) 310.

Salzkotten (Westphalen), s. Chauffeen Nr. 20.

Sand, Bestrafung desjenigen, welcher Sand auf fremden Grundstücken gräbt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Scheidemünzen, Prägung derselben in den süddeutschen Staaten, insbesondere in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 11. ff.) 284. (G. v. 28. Febr. §§. 4. 5.) 289. (W. v. 28. Febr. Nr. II.) 291.

Schenkungen, inwiefern Schenkungen eines Falliten in der Rheinprovinz als nichtig angefochten werden können (G. v. 9. Mai Art. 444. Nr. 1.) 209.

Schiedsmänner, Einführung des Instituts der Schiedsmänner in Westphalen (A. E. v. 28. Febr.) 102.

Schießstände, Strafe für die widerrechtliche Zueignung von Kugeln und Munition an den Schießständen der Truppen (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 5.) 322.

Schiffahrtsabgaben, Erhebung derselben in der Stadt Elbing (A. E. u. Tarif v. 11. Juli) 396—403.

Schiffahrtsverträge, s. Handelsverträge.

Schillerfeier, Aussetzung eines Preises von 1000 Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst (Pat. v. 9. Nov.) 553—555.

Schr.

- Schirwindt** (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 3.
- Schlesien**, Abschätzungsgrundsätze der Schlesiſchen Landſchaft in Betreff der dazu gehörigen Rittergüter (A. E. v. 14. März) 133—179.
Ergänzung und Abänderung der §§. 13. u. 40. des revidirten Feuerſozietäts-Reglements für die Schlesiſchen Städte mit Ausſchluß von Breslau (A. E. v. 1. Juli) 385—386.
- Schlochau** (Provinz Preußen), Ausfertigung von Schlochauer Kreisobligationen im Betrage von 59,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 10. Okt.) 556—559.
- Schwarzburg-Rudolstadt**, Vertrag mit Bayern, Baden, Schwarzburg zc. über das Münzwesen des ſüddeutſchen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.
- Seeversicherung**, Nachtrag zu den Statuten der Union, Aktiengeſellſchaft für See- und Flußversicherung in Stettin (Bel. v. 19. Nov.) 568.
- Siegel**, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtſchreiber in der Rheinprovinz für die Anlegung und Abnahme der Gerichtſiegel (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 1. u. 2.; Art. 2. Nr. 6. u. 7.; Art. 9—11.) 309.
- Siegeldelder**, für den Verbrauch von Siegellack dürfen die Friedensrichter und Friedensgerichtſchreiber nichts liquidiren (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 16.) 315.
- Silber**, Strafe des Betruges beim Verkauf von Silberwaaren (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 2.) 321.
- Silbermünzen**, Prägung derſelben in den ſüddeutſchen Staaten, inſondere in den Hohenzollernſchen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 3. ff.) 282. (R. v. 28. Febr. §§. 1. ff.) 288. (R. v. 28. Febr. Nr. 1.) 290.
- Soldaten**, inwiefern die Vollſtreckung des Personalarrestes gegen Perſonen des Soldatenſtandes im Bezirk des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein zuläſſig iſt (G. v. 23. Mai §. 4.) 318.
Beſtrafung deſſenigen, welcher von einem gemeinen Soldaten Armatur- oder Montirungsſtücke kauft oder zum Pfande nimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 4.) 322.
- Solingen** (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 30.
- Sömmerda** (Provinz Sachſen), s. Chausseen Nr. 15.
- Staatsanleihe**, Bewilligung einer Anleihe bis auf Höhe von 40 Millionen Thalern für die Militär- und Marine-Verwaltung zu den Koſten der Kriegsbereitſchaft (G. v. 21. Mai) 242. — Aufnahme dieſer Anleihe bis auf Höhe von 30 Millionen Thalern zu 5 Prozent (A. E. v. 28. Mai) 277. — Ueberweiſung Jahrgang 1859.
- Staatsanleihe**, (Fortſ.)
derſelben an die Hauptverwaltung der Staatſchulden (R. v. 28. Mai) 278. — Annahme der Schulverſchreibungen als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit (A. E. v. 28. Mai) 279.
Staatsanleihe von 10,900,000 Thalern zum Bau einer Eiſenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze, bezgl. zur Ausrüſtung der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn mit einem Doppelgeleiſe und zur Vollen dung der Kreuz-Eüſtrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eiſenbahn (G. v. 2. Juli) 365—367.
Beſtimmung über die Lügung der Staatsanleihe von 7,500,000 Thalern zum Bau der Eiſenbahn von Königsberg nach Eydtkuhnen (G. v. 2. Juli §. 3.) 366.
Emission dieſer beiden Anleihen über 10,900,000 Thaler und über 7,500,000 Thaler in Schulverſchreibungen zu 4½ Prozent (A. E. v. 21. Aug.) 419.
Bewilligung der depoſitalmäßigen Sicherheit für die zum Bau der Kreuz-Eüſtrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eiſenbahn, bezgl. zur Herſtellung des Doppelgeleiſes auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn früher aufgenommene Anleihe von 1856. und 1857. über 7,680,000 Thaler (A. E. v. 2. Juli) 393.
- Staatshaushalts-Stat** für das Jahr 1859. (G. v. 23. Mai) 246—276.
- Staatsſchatz**, Verwaltung deſſelben, die Münzverwaltung wird dem Finanz-Miniſterium überwieſen (A. E. v. 3. Janr.) 8.
- Städte-Ordnung** (vom 30. Mai 1853.), Verleihung derſelben an die Gemeinde Budau im Reg.-Bezirk Magdeburg (A. E. v. 14. Febr.) 78. — bezgl. an die Gemeinde Dingelſtedt im Reg.-Bezirk Erfurt (A. E. v. 14. Febr.) 79.
- Städte-Ordnung** für die Rheinprovinz (v. 15. Mai 1856.), Verleihung derſelben an die Stadtgemeinde Opladen (A. E. v. 27. Dez. 58.) 25. — bezgl. an die Stadtgemeinde Kempen (A. E. v. 7. Febr.) 78. — bezgl. an die Stadtgemeinde Hüdeſwagen (A. E. v. 4. April) 180. — bezgl. an die Gemeinde Neuerburg (A. E. v. 26. April) 219. — bezgl. an die Gemein den Saarbrücken und St. Johann (A. E. v. 3. Mai) 235. — bezgl. an die Stadtgemeinde Orſoy (A. E. v. 23. Mai) 324.
- Stadtlohn** (Weſtphalen), s. Chausseen Nr. 22.
- Stadtoobligationen** s. Bromberg, Duisburg, Düſſeldorf, Eſſen, Mülheim, Thorn.

Stallupönen (Provinz Preußen), f. Chausseen Nr. 3.

Steine, Bestrafung desjenigen, welcher auf fremden Grundstücken oder Wegen Steine gräbt und wegnimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 2.) 322.

Steinkohlen, Errichtung der Steinkohlen-Bergbau-Gesellschaft Vollmond in Bochum (Stat. und Bestät. Urk. v. 9. Mai) 293—308.

Stettin, Nachtrag zu den Statuten der Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin (Bef. v. 19. Nov.) 568.

Stolberg (Rheinprovinz), Abänderung des Artikels 18. der Statuten der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bestät. Urk. v. 7. Sept.) 448.

Strafgesetzbuch, Abänderung der §§. 35. 243. 316. und 349. (G. v. 30. Mai) 320—323.

Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs (A. E. v. 14. Juni) 339.

Strombachthal (Rheinprovinz), Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthal, Kreis Gummersbach (Stat. v. 1. Okt.) 508—512.

Styrum (Rheinprovinz), Nachtrag zum Statut der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum (Bef. v. 5. Mai) 220.

Subhastation, Abschätzung der zur Schlesiſchen Landschaft gehörigen Rittergüter zum Zweck der Subhastation (A. E. v. 14. März, Anlage) 162.

Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für Subhastationen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 3. 9.) 311.

Swistbach, Genossenschaft zur Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim im Regierungsbezirk Köln (Stat. v. 31. Aug.) 438—444.

Syndiken, Ernennung und Entlassung, Rechte und Pflichten derselben bei Fallimenten in der Rheinprovinz (G. v. 9. Mai Art. 480. 497. 498. 527.) 210.

Befugniß der Syndiken des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Kredit-Instituts zur Ausstellung und Ausfertigung öffentlicher Urkunden (A. E. v. 2. Juli) 395.

Syrup, Einführung der Verordnung vom 31. Mai 1858. über den Eingangszoll von ausländischem Syrup in dem Zabengebiete (B. v. 14. März) 103.

Z.

Zalg, Einführung des Gesetzes vom 31. Januar 1855. über die Herabsetzung des Eingangszolles für Zalg in dem Zabengebiete (B. v. 14. März) 103.

Zausch, Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai) 205—207.

Zage, Grundsätze der Schlesiſchen Landschaft bei Abschätzung der dazu gehörigen Rittergüter (A. E. v. 14. März) 133—179.

Zecklenburg (Grafschaft in Westphalen), Aufhebung der Legge-Ordnung vom 31. März 1842. (G. v. 3. Mai) 207.

Zestament, Gebühren der Friedensrichter in der Rheinprovinz für die Aufnahme und Ueberreichung eines Testaments (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 3. 8.) 309.

Zhaler, f. Brabanter Zhaler, Kronenthaler, Vereinsthaler.

Zheilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, Bestrafung derselben (G. v. 30. Mai §. 35.) 320.

Zheilungsverfahren in der Rheinprovinz, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber für ihre Mitwirkung (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 4. 9.) 311.

Zhiere, Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai) 203—205.

Zhorn (Provinz Preußen), Ausfertigung Zhorner Stadtbligationen im Betrage von 80,000 Zhalern zu 5 Prozent (Priv. v. 6. Dez. 58.) 1—3.

Eisenbahn von Bromberg nach Zhorn, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Zhubalkain, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Abenau, Bestätigung des Statuts (Bef. v. 27. Janr.) 51.

Zhüringen, Nachtrag zu den Statuten der Sächsisch-Zhüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. (Bestät. Urk. v. 21. Aug.) 428—434.

Zransport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin, Erhöhung des Grundkapitals (Bef. v. 23. Mai) 245.

Zrier, Saarbrüden-Zrier-Luzemburger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 14.

U.

- Udra** (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 12.
Ufergeld, Tarif zur Erhebung des Ufergeldes bei Rutzebrad an der Weichsel (v. 31. Janr.) 75—77.
Union, Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der „Union“, Aktiengesellschaft für See- und Flussversicherungen in Stettin (Bef. v. 19. Nov.) 568.
Unteroffizier, Bestrafung desjenigen, welcher von einem Unteroffizier Armatur- oder Montirungsstücke kauft oder zum Pfande nimmt (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 4.) 322.
Urkunden, Strafe für die Vernichtung oder Beschädigung fremder Urkunden (G. v. 30. Mai §. 243. Nr. 8.) 321.

V.

- Vakation** (dreistündige Arbeitszeit), Berechnung der Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz nach Vakationen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. 4. 9. 10. Nr. 4.; Art. 14. 15.) 309.
Vansow-See (bei Falkenburg in Pommern), Bildung einer Genossenschaft zur Senkung des See's und der damit in Verbindung stehenden Gewässer (Stat. v. 28. Nov.) 569—574.
Vereinsthaler, Prägung derselben in den süddeutschen Staaten, insbesondere in den Hohenzollernschen Landen (Vertr. v. 7. Aug. 58. Art. 3. 10.) 282.
Verjährung der Zinsen der Staatsanleihe von 1859. (B. v. 28. Mai §. 3.) 278.
Verkauf, Gewährleistung für verborgene Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren in der Rheinprovinz (G. v. 3. Mai) 203—205.
Verloosung, die Befugniß zur Gestattung öffentlicher Verloosungen wird dem Ministerium des Innern übertragen (N. E. v. 2. Nov.) 560.
Versicherung, Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen in Betreff des Versicherungswesens (Minist. Erkl. v. 22. Juni) 339.
Versicherungsgesellschaften, Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften (N. E. v. 2. Juli) 394. — s. auch Feuer-, Fluß-, Hagel-, Lebens-, See- und Transport-Versicherungsgesellschaften.
Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, Strafbestimmung (G. v. 30. Mai §. 35.) 320.

- Viehfutter**, Strafe für die Entwendung desselben zur Fütterung (G. v. 30. Mai §. 349. Nr. 7.) 322.
Vollmond, Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft in Bochum (Stat. u. Bestät. Urk. v. 9. Mai) 293—308.
Vorfluth, Bestimmungen über die Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 14. Juni) 325—337.

- Anordnungen zur Verbesserung der Vorfluthsverhältnisse in der Altmark (B. v. 1. Juli §§. 9—15.) 372.
Vormundschaft, Gebühren der Rheinischen Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Vormundschaftsachen (Geb. Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 5. 6.; Art. 2. Nr. 1—3.; Art. 9. 10. Nr. 7.; Art. 15. 17.) 310.

W.

- Waarenbezeichnung**, Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Neuch-Blauen älterer Linie wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung (Minist. Erkl. v. 5. Aug.) 426.
Wahlhausen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 12.
Waldbroel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 26.
Waufried (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 12.
Wanzleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 16.
Wasseranlagen zur Verschaffung der Vorfluth in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 14. Juni §§. 1 ff.) 325.
Wasser-Affekuranz, Errichtung der Magdeburger Wasser-Affekuranz-Aktiengesellschaft (Bef. v. 8. März) 96.
Wasserleitung, Verleihung des Expropriationsrechts an die Berlin-Waterworks-Company (N. E. v. 6. Okt. 58.) 237.
Wasserstand, Strafe für die Vernichtung oder Verückung der zur Bezeichnung des Wasserstandes bestimmten Merkmale (G. v. 30. Mai §. 243 Nr. 7.) 321.
Wattenscheid (Westphalen), Erhöhung des Grundkapitals der Bergbaugesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid um 350,000 Thlr. (Bef. v. 20. Okt.) 560.
Wechsel, in wiefern bei der Eröffnung des Falliments in der Rheinprovinz die Rückforderung der Zahlung eines von dem Falliten ausgestellten oder auf denselben gezogenen Wechsels zulässig ist (G. v. 9. Mai Art. 445.) 209.

Wech-

Wechselarrest, Vollstreckung desselben im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G. v. 23. Mai §§. 1. 2. 4) 317.

Wege, Bestrafung desjenigen, welcher einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpfügen verringert (G. v. 30. Mai §. 349 Nr. 1.) 322. — desgl., welcher von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen wegnimmt (ebend. Nr. 2) 322.

Weichselthal, Bergbau-Aktiengesellschaft in Bromberg, Bestätigung des Statuts (Bel. v. 6. Nov.) 564.

Wesselsböfen-Conradstritter Meliorations-Sozietät zur Entwässerung der am Kurischen Haff belegenen Niederung (Stat. v. 26. April) 214—219.

Westphalen (Provinz), Einführung des Instituts der Schiedsmänner in Westphalen (A. E. v. 28. Febr.) 102.

Abänderung des Art. 18. der Statuten der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg u. in Westphalen (Best. Urk. v. 7. Sept.) 448.

Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät (v. 26. Sept.) 477—504.

Wiesbaum (Rheinprovinz), s. **Chausseen** Nr. 24.

Wiesenbesitzer, Verbindungen derselben zur Verbesserung ihrer Wiesen, s. **Meliorationen**.

Windeberg (Provinz Sachsen), s. **Chausseen** Nr. 13.

Wische-Deichverband in der Altmark gegen Ueberschwemmungen der Elbe (B. v. 1. Juli §§. 2. ff. 19. ff.) 367.

Wittgenstein (Kreis), s. **Chausseen** Nr. 17.

Wolfshagen (Provinz Brandenburg), s. **Chausseen** Nr. 7.

Wollstein (Provinz Posen), s. **Chausseen** Nr. 10.

Wolmirstedt (Provinz Sachsen), Deichverband für den Wolmirstedter Bürgerwall (Stat. v. 15. Aug.) 422—426.

Württemberg, Vertrag mit Bayern, Württemberg, Baden &c. über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (v. 7. Aug. 58.) 281—288.

B.

Zahlungen, in wiefern Zahlungen eines Falliten von den Gläubigern desselben nach Rheinischem Recht als nichtig angefochten werden können (G. v. 9. Mai Art. 444—447.) 209.

Zahlungeinstellung in der Rheinprovinz, Festsetzung des Tages derselben und deren Wirkungen (G. v. 9. Mai Art. 441—447.) 208.

Zeitungen, Verwendung der Zinsen von den Zeitungskautions-Kapitalien (G. v. 21. Mai §. 2.) 243.

Zeugen, Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in der Rheinprovinz für die Vernehmung von Zeugen (Geb.-Tage v. 23. Mai Art. 1. Nr. 1.; Art. 6. Nr. 3.; Art. 9.) 310.

Zink, Abänderung des Artikels 18. der Statuten der Aktiengesellschaft für Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bestät. Urk. v. 7. Sept.) 448.

Zinsen, Verjährung der Zinsen der Staatsanleihe von 1859. (B. v. 28. Mai §. 3.) 278.

Zolltarif, Abänderungen des Vereins-Zolltarifs (B. v. 29. Okt.) 529—534.

Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856. in dem Zabgebiete (B. v. 14. März) 103.

Zollverein, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation (v. 19. Sept. 57.) 405—416.

Zucker, Einführung der Verordnung vom 31. Mai 1858. über den Eingangszoll von ausländischem Zucker in dem Zabgebiete (B. v. 14. März) 103.

Errichtung der „Neuen Aktien-Zuckerraffinerie“ in Halle a. d. Saale (Stat. u. Bestät. Urk. v. 26. Sept.) 513—528.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei (R. Decker).